

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1879)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : Juni

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 9. Juni 1879.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 30. Brachmonat einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslocale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes.
2. Gesetz über die Stempelabgabe.

b. Dekrete.

1. Dekret über die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.
2. Dekrete zu den §§ 13 und 21 des Wirthschaftsgesetzes.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1. über eine Ergänzungswahl in den Großen Rath.
2. über die Volksabstimmung vom 18. Mai.

b. Der Direktion des Innern:

1. über das Gesuch der Herren Demme und Böhlen um Herabsetzung der Branntweinfabrikationsgebühren.

c. Der Direktion des Gemeinbewesens:

1. über eine Beschwerde der reformirten Kirchgemeinde von Münsteregg gegen einen Entscheid des Regierungsrathes betreffend die Verwendung der burgerlichen Dotationssumme.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei:

1. über Naturalisationsgesuche.
2. über Strafnachlaßgesuche.

e. Der Finanzdirektion:

1. über Nachkreditbegehren (Gülbekorrektion).
2. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1879.

f. Der Direktion der Domänen:

1. über Käufe und Verkäufe.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

1. über Straßen- und Brückenbauten.

C. Wahlen:

1. eines Generalprokurators.
2. in das bernische Kriegsgericht.
3. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie die Dekrete zum Wirthschaftsgesetz und das Dekret über die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Die Wahlen finden Mittwoch den 2. Juli statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Morgenthaler.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 24. Juni 1879.

Herr Großrath!

Da der Gesetzentwurf betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes nicht so vorbereitet ist, daß er in der bevorstehenden Großrathssession zur Verathung kommen kann, so habe ich auf den Wunsch der zur Vorberathung desselben niedergesetzten Kommission und im Einverständniß mit dem Regierungsrathe vorläufig beschloffen, zur Behandlung dieses Gegenstandes den Großen Rath auf Montag den 18. August nächstkünftig zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Es wird seiner Zeit den Mitgliedern des Großen Rathes ein besonderes Traktandenverzeichnis für diese Session übermittelt werden. Dabei wird selbstverständlich dem Großen Rathe vorbehalten, bei seinem nächsten Zusammentritt in Betreff dieser außerordentlichen Session selbst das Geeignete definitiv zu beschließen.

Infolge dessen wird die bevorstehende Session nur zur Behandlung der dringendsten Geschäfte abgehalten werden und sich deshalb auf wenige Tage beschränken. Dagegen wird in derselben ein neues, auf dem Traktandenverzeichnis nicht befindliches unaufschiebbares Geschäft vorgelegt werden, nämlich der Finanzausweis der Emmenthalbahngesellschaft für die Fortsetzung der Bahn von Burgdorf nach Langnau.

Die Wahlen finden Dienstag den 1. Juli statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Morgenthaler.

Erste Sitzung.

Montag den 30. Juni 1879.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Morgenthaler.

Nach dem Namensaufruf sind 162 Mitglieder anwesend; abwesend sind 89, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Althaus, v. Bergen, Burger, Bürki, Bütigkofen, Glück, Girardin, Hauser, Hofstetter, Zimmer in Meiringen, Zoost, Akening, Kohli, Koller in Münster, Matti, Maurer, Nägeli, Prêtre in Sonvillier, Schaad, Schwab, Willi, Zeller, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aellig, Affolter, Aufranc, Bessire, Born, Boß, Brand in Urfenbach, Bühlmann, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Chappuis, Cléménçon, Deboeuf, Eymann, Fattet, Fleury, Frutiger, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hornstein, Jüdermühle, Jobin, Iseli, Kaiser in Grellingen, Keller, Klage, Kohler in Thunstetten, König, Lanz in Wiedlisbach, Lehmann-Gunier, Linder, Nägeli, Neuenchwander, Oberli, Queoz, Reber in Niederbipp, Rebetez in Bassecourt, Rem, Renfer, Riät, Robert, Rolli, Rosselet, Ruchti, Schmid in Mühleberg, Schneider, Selhofer, Seßler, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Mürzelen, Walthier in Krauchthal, Wegmüller, Vermuth, Wieniger in Krayligen, Zaugg, Zingg.

Präsident. Meine Herren Großräthe! Zudem ich Ihnen vor Allem meinen verbindlichen Dank abstatte für die Ehre und das Vertrauen, das Sie mir erwiesen dadurch, daß Sie mich zum Präsidenten dieser hohen Behörde berufen haben, erlaube ich Sie, billige Rücksicht auf meine schwachen Kräfte zu nehmen, da es das erste Mal ist, daß ich die Ehre habe, das Präsidium zu führen. Ich gebe aber dabei die Versicherung, daß ich, so viel in meinen Kräften liegt, in jeder Hinsicht meine Pflicht zu erfüllen suchen werde. Ich heiße Sie hiermit willkommen und erkläre die Session als eröffnet.

Herr Aellig erklärt durch Zuschrift vom 20. d. d. seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Tagesordnung :**Vortrag über eine Ersatzwahl in den Großen Rath.**

Laut diesem Vortrag ist im Wahlkreis Laupersmühl zum Mitglied des Großen Rathes gewählt worden:

Herr Friedrich Badertscher, gewesener Gemeindevorstand, im Ebnit.

Da keine Einsprachen gegen diese Wahl erfolgt sind und dieselbe auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbietet, so wird sie auf den Antrag des Regierungsrathes als gültig erklärt.

Herr Badertscher und Herr Marti in Lobsigen, der in der letzten Session noch nicht anwesend war, leisteten den vereinfachungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenzirkulars.

1. Das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts, das noch nicht hinreichend vorberathen ist, sowie das Stempelgesetz werden auf die nächste Session verschoben.

2. Die Dekrete über die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie die zwei Dekrete zur Ausführung des Wirtschaftsgesetzes werden an die alten Kommissionen, der Finanzausweis für die Emmenthalbahngesellschaft an die Staatswirthschaftskommission überwiesen.

Bericht über die Volksabstimmung vom 18. Mai 1879

betreffend den Bundesbeschluss über Abänderung von Art. 65 der Bundesverfassung (Todesstrafe).

Laut diesem Bericht ist der erwähnte Bundesbeschluss im Kanton Bern mit 28,668 gegen 22,579 Stimmen, oder mit einem Mehr von 6,089 Stimmen verworfen worden.

Das Resultat der Abstimmung nach Amtsbezirken ist folgendes: *)

*) Die Resultate der Volksabstimmung in der Eidgenossenschaft folgen als Anhang am Schluss der Session.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1804	753	1018
Narwangen	2797	1429	977
Bern	6489	3354	3068
Biel	1236	215	1015
Büren	868	317	537
Burgdorf	2481	900	1502
Courtelary	3030	277	2757
Delémont	1814	1153	639
Erlach	440	158	280
Fraubrunnen	1243	433	791
Freiburg	1096	773	310
Frutigen	999	429	533
Interlaken	3117	1704	1254
Konolfingen	2436	1306	1090
Laufen	982	529	446
Laupen	722	261	453
Münster	1579	603	950
Neuenstadt	556	80	467
Nidau	1263	290	965
Oberhasle	427	170	239
Bruntrut	3079	1377	1565
Saanen	472	245	212
Schwarzenburg	690	387	291
Seftigen	1634	797	829
Signau	1713	479	1192
Oberfimmenthal	915	161	748
Niederfimmenthal	1000	355	624
Thun	2720	1354	1334
Trachselwald	2316	1152	1083
Wangen	1657	821	782
Militär	1049	347	697
Zusammen	52,324	22,579	28,668

Von diesem Resultat wird im Protokoll Vormerkung genommen.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden bei 121 Stimmenden mit der gesetzlichen $\frac{2}{3}$ Mehrheit (82 Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Frau Elisabeth Rebmann geb. Altherr, Bernhards Wittwe, von Friedrichshafen (Württemberg), geb. 1820, und

2. deren Sohn, Ludwig Alfred Rebmann, geb. 1857, stud. veter., in Bern, beide in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Gädmen, je mit 106 gegen 5 Stimmen.

3. Kaspar Streuli, von Wädensweil, Kt. Zürich, geb. 1830, Handelsmann in Bern, verheiratet in zweiter Ehe mit Anna Rosina Dürig, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Gerzensee, mit 108 gegen 4 Stimmen.

4. Jakob Weil, von Wollwiler im Elsaß, geb. 1826, früher Rabbiner in Bern, nun Weinhändler, verheiratet mit Barbara Levy, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bremgarten-Herrschaft, mit 83 gegen 28 Stimmen.

5. Franz Göhringer, von Bühl, Großherzogthum Baden, geb. 1833, Cafewirth in Bern, verheiratet mit

Marie Stauffer von Steffisburg, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Stettlen, mit 106 gegen 7 Stimmen.

6. Ernst Pétion, französischer Bürger, geb. 1837 zu Paris, Bergolder in Bern, verheiratet mit Klementine geb. Ortlieb, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Kirchberg, mit 106 gegen 10 Stimmen.

Petition der Notharmenbehörden von Obersimmenthal,

mit dem Schluß, es möchte die Regierung angewiesen werden, die verfallenen Staatszuschüsse an die Notharmenpflege des alten Kantons auszurichten.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich will nur kurz mittheilen, daß diese Beiträge für die erste Hälfte des Jahres 1879 angewiesen worden sind. Ob wir dann für die zweite Hälfte auch Geld haben, wird sich allerdings noch fragen.

Imobersteg. Ich zweifle nicht, daß es sich so verhalte, da der Herr Regierungspräsident es selber sagt; aber am letzten Freitag ist noch nichts da gewesen; wenigstens hat man auf dem Regierungskantonalamt noch keine Kenntniß davon gehabt.

Scheurer, Regierungspräsident. Die Auszahlung ist erst ganz jüngsthin geschehen, und es haben nicht nur Obersimmenthal, sondern auch die andern Amtsbezirke warten müssen.

Die Petition wird sonach als gegenstandslos ad acta gelegt.

Der Präsident verliest folgenden

Anzug.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, folgende Motion zu stellen:

Der Verwaltungsrath der Kantonalbank sei einzuladen, die 4 Millionen Franken Kantonalbankobligationen mit Gewinnanteil auf 6 Monate aufzukündigen und zur Heimzahlung und Konvertirung dieses Kapitals ein Staatsanleihen zu 4 1/2 % aufzunehmen.

Bürki, Großrath.

Nachkredit für die Gürbekorrektion.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission bewilligt der Große Rath zur Deckung eines Ausfalls in den Kosten der Gürbekorrektion für 1878 einen Nachkredit von Fr. 15,734. 44.

Strafnachlassgesuche.

1. Des Justin Schaller, von Vermez, wegen Mißhandlung mit tödlichem Ausgang zu 4 1/4 Jahren einfacher Enthaltung verurtheilt.

v. Wattenmül, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Gesuch ist dem Großen Rathe schon einmal vorgelegt, aber damals als verfrüht abgewiesen worden. Diesmal wird es von der alten gebrechlichen Mutter des Verurtheilten erneuert. Es geht auf sofortige Begnadigung, also auf Erlass von ungefähr einem Drittel der Strafe. Der Regierungsrath ist aber überhaupt der Ansicht, es solle ohne spezielle Gründe nicht mehr als ein Viertel der Strafe erlassen werden. Zu diesem Nachlaß glaubt er hingegen den Schaller empfehlen zu können, da derselbe nicht die Absicht hatte, zu tödten, und da er sich in der Strafanstalt gut aufgeführt hat.

Genehmigt.

2. Des Peter Hostettler in Guggisberg, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht zur Zurückerstattung einer erhaltenen Viehprämie und zu Fr. 40 Buße verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent ist im Jahr 1877 für ein Stierfalsch prämiirt worden und hätte dasselbe nach Gesetz bei der nächsten Viehzeichnung wieder vorführen sollen. Sein Sohn, den er damit zur Zeichnung schicken wollte, stellte es aber an's unrechte Ort, so daß es bei der Kontrollirung übersehen wurde. In Folge dessen wurde Hostettler angezeigt und zur Zurückerstattung der Prämie, so wie zu Fr. 40 Buße verurtheilt. Da der Petent nicht die Absicht hatte, wider das Gesetz zu handeln, und er für seine Nachlässigkeit mit der Zurückerstattung der Prämie und der Bezahlung der Kosten genug bestraft ist, so beantragt der Regierungsrath, ihm die Buße zu erlassen.

Genehmigt.

3. Des Johann Gottfried Kropf, von Teuffenthal, am 21. Mai 1875 wegen Mordversuch an seiner Stiefmutter zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent ist wegen Mordversuch an seiner Stiefmutter, den er unter gravirenden Umständen begangen hat, verurtheilt worden. Wenn er in seinem Gesuche sagt, er würde bloß wegen Todtschlagsversuch oder Mißhandlung verurtheilt worden sein, im Fall er einen Vertheidiger gehabt hätte, so ist dies zu bezweifeln. Er ist nämlich extra von Thun nach Bern gereist, um einen Revolver und Munition zu kaufen, und ist also erst nach reiflicher Ueberlegung zur That geschritten. Kropf macht weiter geltend, er sei bei den Weibergutsverhandlungen seines Vaters finanziell so sehr verkürzt worden, daß er keine rechte Existenz gehabt habe, und sei dadurch in einen sehr aufgeregten Gemüthszustand gerathen, der ihn zur That getrieben habe. Allein es ist nicht richtig, daß das Verhältniß zu seiner Stiefmutter Schuld an seiner mißlichen Lage war. Kropf war vielmehr schon früher als ein etwas roher und freisüchtiger Bursche bekannt und wurde mehrmals wegen Mißhandlung und Wirthshausflandal bestraft. Er wurde in Folge davon bevogtet, ging nach Amerika, kehrte aber bald zu seinen Eltern zurück und fing sein Wirthshaus- und Nichtsthunleben wieder an.

Der Petent sucht nun um Erlass des Restes seiner Strafe nach, von der er erst die Hälfte ausgestanden hat. Der Regierungsrath kann dieses Gesuch aus den angegebenen Gründen nicht empfehlen. Hingegen darf in Betracht gezogen werden, daß das Gesuch von seinem Vater und seiner Stiefmutter sehr warm empfohlen wird, also Aussicht auf Wiederherstellung eines freundlichen Familienverhältnisses vorhanden ist. Deshalb schlägt der Regierungsrath bedingte Begnadigung vor. Kropf würde vorläufig seiner Haft entlassen und unter festzusetzenden nähern Bedingungen der Aufsicht des Regierungsrathes und der Ortspolizei unterstellt. Wir haben zwar im Kanton Bern keine gesetzlichen Bestimmungen über solche bedingte Begnadigungen, indem das Strafverfahren nur die Form der Begnadigungsgesuche vorschreibt. Sie werden sich aber erinnern, daß ich schon bei Gelegenheit der Amnestiefrage den Standpunkt vertreten habe, daß der Große Rath in der Ausübung seines Begnadigungsrechtes an keine Form gebunden sei, sondern nach seinem freien Ermessen verfügen könne. Nun hat allerdings in der Kommission der Strafanstalt ein Mitglied des Obergerichts den Einwand erhoben, daß man kein Recht mehr haben würde, den Kropf wieder in's Zuchthaus zu führen, falls er sich der Gnade unwürdig erweise. Ich glaube indessen, gerade weil der Große Rath es in der Hand hat, Amnestie zu ertheilen, wie er will, habe er schließlich auch das Recht, solche Begnadigungen an gewisse Bedingungen zu knüpfen, und es scheint mir also dieses Bedenken nicht stichhaltig genug, um nicht mit dem System der bedingten Entlassung wenigstens eine Probe zu machen.

Nun eignet sich der vorliegende Fall hierzu, wie nicht gerade einer, weil die Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß anzunehmen ist, es seien die Gründe zu ferneren Mißtheligen weggefallen. Der Regierungsrath würde also die Bedingungen der Freilassung noch genauer prüfen, und es ist nicht anzunehmen, daß man dabei von Seiten des Kropf auf Schwierigkeiten stoßen wird, indem sonst die Begnadigung einfach wegfiel. Ich empfehle Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich soll die Bemerkung vorausschicken, daß die Bittschriftenkommission sich mit den Strafnachlässgesuchen, die gegenwärtig zur Behandlung kommen, nur mangelhaft befassen konnte, indem sie dieselben erst vor etwa einer halben Stunde behandeln mußte. Die Bittschriftenkommission hat bis dahin stets den Standpunkt eingenommen, daß sie sagte, der Große Rath solle sich wohl hüten, bei einer Begnadigung Gründe walten zu lassen, welche bereits vor dem gerichtlichen Urtheil zur Existenz gekommen sind, da in einem solchen Verfahren ein Eingriff in die Kompetenz der Gerichte liegen würde. Im vorliegenden Falle wird nun namentlich ein Grund zur Begnadigung angeführt, der nämlich, daß der Angeklagte vor den Assisen nicht vertheidigt worden sei. Ich halte allerdings dafür und mit mir die ganze Bittschriftenkommission, dieser Grund verdiene etwelche Berücksichtigung. In derartigen schweren Fällen sollte der Angeklagte doch gewiß einen Vertheidiger haben, der den Geschwornen die Gründe der Vertheidigung darlegt, und es ist anzunehmen, daß, wenn dieß nicht geschieht, den Geschwornen vielleicht gewisse Vertheidigungsgründe, die sie sonst berücksichtigt haben würden, entgehen. Die Bittschriftenkommission glaubt also, es dürfe hier dieser Grund, der zwar vor dem Urtheil zur Existenz gekommen ist, berücksichtigt werden. Es sprechen aber noch zwei weitere Gründe für die Begnadigung. Der erste und Hauptgrund ist der, daß der Zweck der Strafe, die Besserung des Verurtheilten, erreicht ist. Kropf ist bereits 4 Jahre im Zuchthaus und hat sich nach dem Bericht des

Verwalters während der ganzen Zeit musterhaft betragen. Der zweite Grund besteht darin, daß die Familie des Kropf, der Vater und namentlich die beleidigte Stiefmutter, auf welche Kropf geschossen hat, das Gesuch um Begnadigung dringendst empfiehlt und die Heimkehr des Sohnes dringend wünscht und erklärt, ihn wieder in ihren Schooß aufnehmen zu wollen.

Ich muß gestehen, daß die Art und Weise, wie die Regierung hier die Begnadigung eintreten lassen möchte, die Mitglieder der Bittschriftenkommission anfänglich etwas gestoßen hat. Wir haben uns gefragt, ob es rathsam sei, eine Begnadigung auf Wohlverhalten hin auszusprechen und eine neue Klasse von Staatsbürgern, sogenannte provisorische Zuchthäusler, provisorisch Verurtheilte zu schaffen. Wir haben uns aber sagen müssen, daß es vielleicht in allen Fällen gut wäre, die Begnadigung auf diese Weise eintreten zu lassen. Wenn Einer sich dann nicht gut bewährt, so könnte man ihm sagen: du kehrt wieder dahin zurück, wo du vorher gewesen bist. Mit Rücksicht hierauf hat die Bittschriftenkommission einstimmig beschlossen, dem Antrage des Regierungsrathes beizupflichten. Die Frage, ob der Große Rath befugt sei, die Begnadigung in dieser Weise eintreten zu lassen, kann nicht angefochten werden. Wenn der Große Rath zur unbegrenzten Begnadigung befugt ist, so muß er auch befugt sein, die Formalitäten der Begnadigung zu bestimmen und eine solche nur provisorisch eintreten zu lassen.

Aus diesen Gründen und namentlich gestützt darauf, daß die Angehörigen des Kropf und besonders die beleidigte Stiefmutter ihm vollständig verzeihen und bereit sind, ihn wieder in den Schooß ihrer Familie aufzunehmen, beantragt die Bittschriftenkommission, dem Antrage des Regierungsrathes beizustimmen. Ich soll jedoch gegenüber dem Regierungsrathe den Wunsch aussprechen, daß die Beaufsichtigung des Kropf, wie sie der Herr Justizdirektor in Aussicht gestellt hat, wirklich stattfindet. Es sollte von Zeit zu Zeit von der Gemeindefbehörde und von den Eltern Bericht einverlangt werden. Wird Kropf wieder rückfällig, so soll die provisorische Begnadigung aufhören und er wieder zurückgebracht werden.

Feller. Ich empfehle das Gesuch des Kropf und den Antrag des Regierungsrathes auf's Wärmste. Ich weiß, daß der Vater Kropf seinem Sohne ein Geschäft errichten will, sobald der Große Rath dem Gesuche entsprochen hat. Der junge Kropf ist ein sehr tüchtiger, intelligenter und fleißiger Arbeiter. Er ist Sattler von Beruf und hat in den letzten vier Jahren als einer der besten Arbeiter im Zuchthause gegolten. Ich glaube, es wäre angezeigt, diesem jungen Mann Gelegenheit zu geben, sich wieder als ein guter Bürger betragen zu können. Aus diesem Grunde möchte ich den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

Wyttensbach. Ich erlaube mir, den Antrag des Regierungsrathes zu bekämpfen. Es kommt mir etwas sonderbar vor, diese Form der Begnadigung vor dieser hohen Landesbehörde zu wählen. Entweder ist Einer begnadigt oder nicht, entweder frei oder nicht frei. Wenn wir heute auf diesen Antrag eintreten, so werden wir in nicht langer Zeit eine große Zahl provisorischer Zuchthäusler haben, ich will es ausdrücken, wie der Herr Berichterstatter der Kommission. Wir haben bekanntlich definitive genug und brauchen nicht noch provisorische, sonst werden wir in dem zur Berathung kommenden Tarif der Amtsschreibereien noch besondere Aufseher zur Bewachung dieser Leute bestellen müssen. Unser bernisches Strafrecht kennt von diesem System der bedingten Entlassung nicht das mindeste. Das System der bedingten Entlassung steht im Strafgesetzbuche des Deutschen Reiches.

Dort wird der betreffenden Legislative ausdrücklich das Recht eingeräumt, am Platz der definitiven Begnadigung die provisorische auszusprechen. Im Kanton Bern aber ist kein Wort davon erwähnt, und wir haben das Recht dazu nicht. Ich spreche mich hier nicht subjektiv aus, ich kenne die betreffende Persönlichkeit nicht. Sie mag gut beleumdet sein. Aber ich stelle mich auf prinzipiellen Boden und fasse die Sache grundsätzlich auf. Ich glaube, es ist nicht der Ort, hier so vorzugehen. Der Große Rath des Kantons Bern wird berufen sein, das Gesetz des Kantons Bern anzuwenden, und nicht das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. Ich stelle den Antrag auf Nichteintreten.

S a h l i. Ich dagegen möchte gerade vom prinzipiellen Standpunkt den Antrag der Regierung empfehlen. Das Institut der Freilassung auf Wohlverhalten entspricht der neuern Anschauung im Strafrechte. Ich gebe zu, daß es nicht in unserm Strafgesetzbuche eingeführt ist, aber Alle sind einig, daß, wenn man gegenwärtig ein neues Gesetz zu erlassen hätte, diese Frage ernstlich in Erwägung gezogen werden würde. Man würde dann fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wie im Deutschen Reiche die Entlassung auf Wohlverhalten hin zuzulassen. Wenn nun die Sache so dasteht, so soll man nicht von vornherein den Stab brechen und sagen, wir wollen es nicht machen wie in Deutschland. Wie bewährt sich die Freilassung auf Wohlverhalten hin? Ich glaube, darüber herrsche nur eine Stimme, daß sie sich außerordentlich gut bewährt. Ein Mann, der sonst für sein ganzes Leben verloren ist, hat da Gelegenheit, sich als braver Bürger zu zeigen. Also prinzipiell möchte ich der Freilassung auf Wohlverhalten hin das Wort reden, und zwar in der Weise, daß, wenn wir eine neue Strafgesetzgebung einführen, wir dann dieses neue Institut auch aufnehmen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, fragt es sich, wie der Große Rath sich zu dieser Frage stellt. Es ist allerdings richtig, daß wir uns da nicht auf eine bestimmte Gesetzesvorschrift stützen können. Das ist aber durchaus nicht notwendig. Man ist einverstanden, daß das schöne Recht der Begnadigung für den Großen Rath ein durchaus illimitirtes ist, und daß er an eine Begnadigung die Bedingungen knüpfen kann, die er für angemessen erachtet. Wir sind nicht Strafrichter, wir haben nicht das Strafgesetzbuch anzuwenden, wie Herr Wytttenbach glaubt, sondern wir haben das Recht, die Begnadigung auszusprechen.

Nun haben wir hier zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, eine bedingte Begnadigung eintreten zu lassen. Ich begreife die Gründe, welche dafür angeführt werden, ganz gut. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß der Große Rath schon in vielen Fällen eine bedingte Begnadigung ausgesprochen hat, indem er z. B. von einer Buße so und soviel nachließ oder sie ganz schenkte unter der Bedingung, daß die Anzeigengebühr bezahlt werde. Unter solchen Verhältnissen glaube ich, es sollte der Große Rath keinen Anstand nehmen, von seinem illimitirten Rechte hier in diesem Sinne Gebrauch zu machen. Der Petent gehört der Ortsgemeinschaft Thun an. Wenn nun Thun, welches die Verhältnisse kennt, uns sagen würde, wir sollen den Mann um Gottes Willen nicht freilassen, da man sonst riskire, daß die Sicherheit gefährdet werde, dann würde sich die Sache ganz anders verhalten. So viel ich aber hörte, spricht sich die öffentliche Meinung in Thun für die Begnadigung aus, und wir haben soeben aus dem Munde eines Vertreters von Thun vernommen, daß man dort wünscht, Kropf, der durch eine unglückliche Verkettung von Umständen zu einem Verbrecher geworden ist, wieder unter die dortigen Bürger aufzunehmen, unter der bestimmten Erwartung, daß er sich aufführen werde, wie sich gebührt. Unter diesen Um-

ständen und da auch die direkt beteiligten Eltern die Rückkehr des Petenten wünschen, soll man nicht aus formellen Gründen über einen jungen, wie man sagt hoffnungsvollen Mann den Stab brechen. Herr Wytttenbach ist sonst in Begnadigungssachen nicht so streng. Ich erinnere mich an einen Fall, wo er die Begnadigung befürwortete, obwohl sie nach meinem Urtheil besser hätte bekämpft werden können, als im vorliegenden Falle. Ich glaube nun nicht, daß Herr Wytttenbach wegen der damaligen Abweisung nun auch hier auf Nichteintreten angetragen habe. Ich habe keine materiellen Gründe gegen die Begnadigung des Kropf anführen gehört, und formelle können für den Begnadigungsrichter nicht maßgebend sein.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß eine kleine Ergänzung zu dem Antrage des Regierungsrathes anbringen. Es ist mir nämlich entgangen, daß ein Umstand hier nicht eintreten kann, der sonst bei jeder Begnadigung eintritt. Wenn wir nämlich heute dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen, so müßte Kropf sofort entlassen werden. Das ist nun aber bei diesem Antrage nicht wohl möglich, sondern wir müssen die Bedingungen noch etwas näher untersuchen und die Sache so einleiten, daß man gegen die Folgen, welche allfällig eintreten könnten, gedeckt ist. Ich ergänze daher den Antrag des Regierungsrathes dahin, daß die Begnadigung erst auf 1. August erfolgen soll, wenn der Große Rath überhaupt auf dieselbe eintreten will.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission kann sich mit dieser Ergänzung des Antrages einverstanden erklären.

Abstimmung.

1) Für Begnadigung überhaupt . . .	88 Stimmen.
Dagegen	40 "
2) Für bedingte Entlassung auf 1. August nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission . . .	Mehrheit.

4. Des Friedrich Mäder, von Agriswyl, wohnhaft in Gurbri, wegen Angriffs auf die Schamhaftigkeit einer bei ihm im Dienst stehenden, noch nicht 16 Jahre alten Person zu 10 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hätte persönlich vorgezogen, diese Angelegenheit wäre nicht vor den Großen Rath gekommen, sondern in die Kompetenz des Regierungsrathes gefallen. Besterer wäre, da in diesem Falle nur Korrektionshausstrafe ausgesprochen worden ist, befugt gewesen, ein Viertel der Strafzeit zu erlassen. Da es sich aber um gänzliche Begnadigung für den Rest der Strafzeit von mehr als der Hälfte handelt, so mußte die Sache dem Großen Rath vorgelegt werden. Zu Gunsten des Petenten ist Vieles gesagt, geschrieben und gearbeitet worden, und ich nehme an, daß auch im Schooße dieser Behörde Mäder Vertheidiger finden werde. Es ist allerdings richtig, daß er bis dahin ein durchaus unbescholtener, beliebter und angesehenener Mann war. Wenn man aber, nachdem er in diesen Fehler gefallen, behauptet, er sei das Opfer eines damals zwischen 14 und 15 Jahre alten Mädchens geworden, so ist das eine Behauptung, die nicht ernstlich aufgestellt werden kann. Aus der ganzen Art und Weise, wie die Sache zugegangen ist, läßt sich leicht das Gegentheil nachweisen. Das Mädchen scheint allerdings hübsch, lebhafter Natur und etwas anlässlich gewesen zu sein, allein wenn man das ärztliche Zeugniß über die kör-

perliche Beschaffenheit und Entwicklung des Mädchens liest, so kann man unmöglich zu der Ueberzeugung kommen, daß das Kind geschlechtlich bereits so entwickelt gewesen sei, daß es einen ältern Mann wirklich hätte verführen können. Es hatte noch gar nicht menstruiert und war also eigentlich noch ein Kind. Es war bei Mäder als Kindermagd angestellt, und den betreffenden Akt beging er nicht etwa auf einem Heuhaufen oder in einem Stall oder Lenn, sondern er ging mit dem Mädchen in die Stube in das Bett. Er hat also mit vollkommenem Vorbedacht und mit Ueberlegung gehandelt. Man kann daher nicht etwa einen rein momentanen Instinkt annehmen. Es wird nun allerdings geltend gemacht, das Mädchen habe ihn immer gereizt, und endlich habe er sich in einem Momente, wo er etwas betrunken gewesen sei, zu dem Vergehen hinreizen lassen u. s. w. Ich kann dieser Anschauungsweise und dieser Art der Vertbeidigung nicht beistimmen. Wenn man die Akten aufmerksam durchliest, so kommt man zu dem Resultate, daß es ganz einfach ein Nothzuchtsfall war, und wenn das Gericht diese Frage verneint und nur Verletzung der Schamhaftigkeit angenommen hat, allerdings mit Gewalt, so war dies ein Spruch, der meiner Ansicht nach sehr bedeutend mit dem Gesetz im Widerspruch steht. Nach dem, wie die Sache zu- und hergegangen ist und nach dem Resultat der Untersuchung des Mädchens läßt sich nicht bezweifeln, daß es sich um einen einfachen Nothzuchtsfall handelt. Diese Frage ist indessen, wie gesagt, verneint und daher eine relativ sehr milde Strafe, 10 Monat Korrektionshaus, ausgesprochen worden. Allerdings ist es richtig, daß der Staatsanwalt in einer merkwürdigen Anwendung von Milde 30 Tage Gefangenschaft beantragte, allein die Kriminalkammer war anderer Ansicht und sprach die erwähnte Strafe aus.

Ob es nun der Fall sei, vollständige Begnadigung eintreten zu lassen, mag der Große Rath beurtheilen. Der Regierungsrath konnte sich dieser Anschauungsweise unmöglich anschließen, und ich erlaube mir darauf hinzuweisen, zu welchen Konsequenzen es führen würde, wenn man in solchen Fällen Begnadigung für mehr als die Hälfte der Strafzeit eintreten lassen würde. Ich kann mich nicht enthalten, auch darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wir es hier auch mit einem beliebigen, sonst ehrenwerthen Manne von tabelloser Aufführung zu thun haben, denn doch diese Art von Verbrechen in den letzten Jahren in ganz bedeutender Weise zugenommen hat. Es ist so weit gekommen, daß z. B. in Bern, wo mir als gesesenen Regierungsstatthalter diese Verhältnisse sehr bekannt sind, die meisten Eltern ihre größern Mädchen nicht mehr allein in die Schule schicken und heimkehren lassen dürfen. Würde nun der Große Rath in einem solchen Falle die halbe Strafzeit schenken, so würde die in der ganzen Bevölkerung einen höchst bemühenden und ungünstigen Eindruck machen. Es ist mir leid, daß es im vorliegenden Falle Verhältnisse trifft, die sehr trauriger Natur sind. Es ist betrübend für den Familienvater, für die Frau und für die ganze Familie, allein das kann nicht maßgebend sein, sondern wir müssen die Sache grundsätzlich entscheiden und nicht persönliche Rücksichten walten lassen. Ich kann daher nicht anders als im Namen des Regierungsrathes auf Abweisung antragen.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

5) Des Jakob Mühle, in Wyhachengraben, wegen Mißhandlung, welche eine bleibenden Nachtheil zur Folge hatte, zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will dem verlesenen schriftlichen Berichte vorläufig nichts beifügen. Der Hauptgrund, warum auf Abweisung angetragen wird, ist der, daß man annimmt, es habe das Gericht nach Prüfung aller Verhältnisse geurtheilt, und es sei nicht Sache des Großen Rathes, die Frage zu entscheiden, ob dieses Urtheil richtig sei oder nicht. Die Strafe an und für sich ist höchst unbedeutend, 10 oder 20 Tage Gefangenschaft. Es handelt sich mehr um das Princip, ob die Gefangenschaftsstrafe ausgehalten werden solle oder nicht. Ich gebe zu, daß im vorliegenden Falle bedeutende Milderungsgründe vorhanden sind. Die Personen, um welche es sich handelt, sind zuerst gemüthlich bei einem Glase Wein gegessen. Auf einmal aber wurden sie, Niemand begreift recht warum, uneinig, es kam zu Thätlichkeiten, schließlich waren Beide auf dem Boden, wobei der Eine der Streitenden eine bedeutende Verletzung am Finger, wahrscheinlich einen Biß, erhielt. Es ist indessen anzunehmen, daß, wenn diese Wundwunde sofort richtig behandelt worden wäre, die Sache keine weiteren Folgen gehabt haben würde. Allein der Verletzte behandelte die Wunde mit Wagenschmiere, bis die Verletzung einen gefährlichen Charakter annahm. Ich will gewärtigen, ob ein Gegenantrag gestellt werden wird.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Hefz. Weil ich Mühle nicht anders kenne, als einen sehr braven Mann, der als Familienvater, als Gemeinderath und als Geschwornen in Burgdorf seinen Pflichten stets nachkam, und da ich von mehreren ehrenwerthen Männern aus der Gemeinde und Umgebung ersucht worden bin, für ihn zu sprechen, ergreife ich das Wort, um über die Sache einige weitere mündliche Mittheilungen zu machen. Mühle ging zwei Tage nach der Sitzung des Geschwornengerichts in Burgdorf um Vieh für seinen Hausbedarf aus. Abends kam er auf dem Heimwege nach Neuligen, welches ungefähr eine Stunde von seinem Wohnorte Wyhachengraben entfernt ist. Er trank dort in der Pinte ein Glas Wein. Auch die Milchträger von Neuligen waren dort. Es ist üblich, daß man ihnen am Schlusse eines Quartals zu trinken zahlt. Es war auch ein gewisser Steffen da. Er ist, ich muß es sagen, ein Bürger unserer Gemeinde. Der fragte nun Mühle: hast du keinen Arbeiter nöthig? Dieser antwortete: ja. Nun wurden sie aber nicht einig mit dem Lohn; denn Steffen suchte Spektakel. Er sagte: zu einem solchen Schindbauer gehe ich nicht. Da ging dem Mühle die Geduld aus, und er gab Steffen eine Ohrfeige. Dann ging's in die Stube hinaus, das Licht wurde gelöscht, und Steffen erhielt in der Kauserei ein Bißchen in den Zeigefinger. Eigentlich wurde er nicht einmal gebissen, sondern mehr nur geklemmt. Mühle wurde beschuldigt, daß er das gemacht habe. Er erklärte vor Schwurgericht: es ist möglich, daß Steffen mir in der Kauserei den Finger in den Mund gehalten hat; ich weiß es aber nicht bestimmt. Aber Jedermann würde, wenn ihm ein solcher „Säuniggel“ den Finger in das Maul stecken würde, zuklemmen. (Heiterkeit.) Nun hatte Steffen, was er wünschte. Er fing an zu quacksalbern, brauchte Karrensalb und hatte nach 14 Tagen den den Arm so wie er es wünschte. Dann ging er zu Dr. Willener. Dieser erklärte, daß er nichts mit der Sache zu thun haben wolle, indem sie zu weit vorgeschritten sei. Steffen begab sich in die Krankenanstalt zum Bezirksarzt, welcher

ihm den Finger amputirte. Mühle wurde zu einer Entschädigung von Fr. 500 und zu 10 oder 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Es kann einer solchen Familie gleichgültig sein, ob 10 oder 20 Tage. Die Ehre ist da in gleicher Weise im Spiele, und zwar nicht nur für den Vater, sondern auch für die Kinder, welche, wenn sie sich auf einem öffentlichen Platze zeigen, gewärtigen müssen, Vorwürfe zu hören. Steffen hat die Sache gesucht, und er würde noch einen Finger für Fr. 500 geben. Es scheint mir nun, Mühle sei mit dieser Entschädigung und Kosten genug gestraft. Der Gemeinderath von Wybachengraben empfiehlt das Gesuch; ja, sogar Steffen unterstützte es und erklärt, daß er nicht verlange, daß Mühle weiter gestraft werde. Jedenfalls sieht Steffen, daß er dadurch kein Geld mehr bekommt, sonst würde er diese Erklärung nicht abgegeben haben. Ich finde, es sei dieß ein gravirender Fall, und ich glaube, die Strafe sei nur deswegen so hoch ausgefallen, weil Mühle nicht einen rechten Verteidiger hatte. Es war vielleicht dem Verteidiger mehr um das Geld als um das Verteidigen zu thun. Ich beantrage also, man möchte dem Mühle die Gefangenschaftsstrafe erlassen. Ich möchte sie nicht in Geld umwandeln; denn er hat bereits eine enorme Summe für eine solche Kleinigkeit bezahlt. Es ist wirklich traurig, daß ein Ehrenmann mit solchen Subjekten so d'reinkommen kann. Wenn der Gemeinderathspräsident von Wybachengraben, der auch ein Kollege von uns ist, da wäre, so hätte ich ihn ersucht, auch das Wort zu ergreifen. Ich stelle also den Antrag, es sei dem Mühle die Gefangenschaftsstrafe zu erlassen.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich begreife ganz gut, daß Herr Heß und die Gegend, in der er wohnt, es nicht gerne sehen, wenn ein Mann, der bis dahin in allen Ehren gestanden, eine Stelle als Gemeinderath bekleidet und unmittelbar vorher als Geschwornener funktioniert hat, in Folge besonderer Verumständlungen eine Strafe ausstehen muß, die in der Volkanschauung einigermaßen entehrend betrachtet wird. Ich möchte aber den Großen Rath davor warnen, derartige Rücksichten bei Begnadigungen als maßgebend anzunehmen. Wenn vom Gericht konstatiert wird, daß der Fall einer Bestrafung vorhanden ist, so soll der Große Rath sich nicht auf den Standpunkt stellen, die Strafe sei deswegen aufzuheben, weil sie zufällig einen angesehenen und wohlhabenden Mann trifft, sondern er soll gegenüber Armen und Reichen die Spitzen gleich lang machen. Uebrigens steht die Geschichte, wie sie Herr Heß erzählt, mit den Akten total im Widerspruch. Es ist durchaus unrichtig, daß der Petent provoziert worden sei; es ist vielmehr von Zeugen ausgesagt worden, der Streit habe damit begonnen, daß Mühle dem Steffen Vagant gesagt habe. Zudem sind alle Milderungsgründe, die ihre Existenz vor dem Urtheil gehabt haben, von den Geschwornen und gewiß auch von dem Assisenhofe genugsam berücksichtigt worden, und der Große Rath darf daher nicht mehr nachschauen, ob zu hart gestraft worden ist oder nicht, wenn er sich nicht eines Eingriffs in die Strafjustiz schuldig machen will. Daß nicht zu hart gestraft worden ist, beweist schon der Umstand, daß angesichts der denn doch groben Verletzung, einer Verletzung, die den Verlust eines Fingers zur Folge hatte, keine höhere Gefangenschaftsstrafe ist ausgesprochen worden. Ich halte persönlich eine Mißhandlung durch Biß immerhin für gravirend. Das Maul ist dem Menschen nicht zum Beißen gegeben, sondern zum Essen und zur Mittheilung seiner Gedanken, und derjenige, der es, namentlich angriffsweise, zum Beißen braucht, macht sich damit mehr oder weniger zum Thier. Ich wenigstens würde als Richter diesen Umstand als gravirend ansehen und eine härtere Strafe aussprechen.

Hauerer unterstützt den Antrag auf Abweisung. (Das Nähere war wegen der im Saale herrschenden Unruhe nicht verständlich.)

Abstimmung.

Für Gewährung des Gesuchs	28 Stimmen.
Für Abweisung	79 "
1 Stimmzettel ist leer.	

Auf den Antrag der Regierung und der Staatswirthschaftscommission wird für die Herstellung der Rütli-Plöschbrücke über das Schwarzwasser ein Nachkredit von Fr. 9500 bewilligt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 1. Juli 1879.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 200 Mitglieder anwesend; abwesend sind 50, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burger, Bütigkofen, Feume, Girardin, Hauser, Heß, Hofstetter, Karrer, Kilchenmann, Kohli, Koller in Münster, Matti, Maurer, Nägeli, Prêtre in Souvillier, Schaab, Schwab, Zeller, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bessire, Bofz, Burren in Rönitz, Clémengon, Fleury, Frutiger, Glauz, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Häberli, Hennemann, Södermühle, Kaiser in

Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Lanz in Wiedlisbach, Linder, Mägli, Moschard, Patriz, Rebetez in Bassecourt, Rem, Riat, Ritschard, Rosselet, Ruchti, Selhofer, Seßler, Thönen in Reutigen, Wegmüller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Wahl des Generalprokurators.

Vorschläge des Obergerichts:

1. Herr Friedr. Gottlieb Wermuth, Bezirksprokurator in Bern;
2. Herr Adolf Frêne, Bezirksprokurator in Courtelary.

Vorschläge des Regierungsrathes:

1. Herr Frêne;
2. Herr Karl Jahn, Fürsprecher in Sumiswald.

Von 109 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Wermuth	60	Stimmen.
" Frêne	15	"
" Jahn	15	"
" Kasthofer	12	"
" Gasser, Gerichtspräsident	6	"
" Fattet	1	"
Leer	3	Stimmzettel.

Somit ist gewählt: Herr Bezirksprokurator W e r m u t h.

Wahl des Stellvertreters des Großrichters,

am Platze des auf seinen Wunsch in der üblichen Weise entlassenen Herrn Stabshauptmanns Alb. Zeerleber.

Mit 101 Stimmen von 123 Stimmenden wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Oberflüntenant Johann G y g a r, in Bern, bisheriger zweiter Ersahmann.

Wahl des zweiten Ersahmannes des Kriegsgerichtes

am Platze des obgenannten Herrn Gygax.

Mit 84 Stimmen von 85 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Hauptmann Karl S t o o ß in Bern.

Wahl von Majoren der Infanterie.

Es werden im ersten Wahlgange bei 85 Stimmenden gewählt:

1. Herr Hauptmann Gottl. Friedrich Gribi, von Büren, in Burgdorf, mit 83 Stimmen;
2. Herr Hauptmann Karl Rudolf Schmid, von Thun, in Steffisburg, mit 81 Stimmen.

Das Wort erhält:

B r u n n e r, Präsident der Kommission zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs über Vereinfachung des Staatshaushaltes. Die Vorlage über Vereinfachung des Staatshaushaltes ist wichtiger, als die meisten von Ihnen annehmen. Obgleich dieselbe vom Regierungsrathe noch nicht vorberathen ist, hat man es doch für passend erachtet, die betreffende Kommission zu versammeln, um zu sehen, wie man vorgehen wolle. Um Ihnen nun zu zeigen, mit was für Schwierigkeiten die Vorberathung dieses Gegenstandes verbunden sein wird, bin ich so frei, Ihnen den Inhalt der Vorlage kurz zu skizziren.

Es sind darin drei sehr verschiedene Materien behandelt. Vorerst solche, die die Verfassungsrevision in Aussicht nehmen oder geradezu voraussetzen. Damit setze ich auch sofort in Verbindung die Revision des Referendumsgesetzes, das, wenn auch nicht ein Theil der Verfassung, doch die Ausführung einer sehr wichtigen Bestimmung derselben ist, und dem man, wie Sie wissen, namentlich die Einführung des vierjährigen Voranschlags als Hauptmangel vorgeworfen hat. Es ist nun klar, daß man über solche wichtige Fragen, die die Verfassung tangiren, sich etwas besprechen muß, und daß also die Kommission darüber nicht von einer Woche zur andern bestimmte Anträge bringen kann.

Noch viel eingreifender sind aber die Fragen, die die Verwaltung betreffen. Ich entnehme in dieser Hinsicht aus dem vorliegenden Projekte Folgendes: Aufhebung der Amtsblattverwaltung und der Papierhandlung, Publizirung der Verhandlungen des Großen Rathes in anderer Weise als bisher, nämlich nur in den betreffenden Sprachen, in welchen die Reden gehalten worden sind, Aufhebung des Zentralpolizeibüreaus, Aenderung der Bestimmungen betreffend die Ausgaben des Staates für das Löschwesen, Aufhebung des statistischen Büreaus, Aenderung der gegenwärtigen Organisation der Direktionen, vollständige Aufhebung des Gesetzes über die Schützengesellschaften, Aufhebung der Staatsapotheke, Aufhebung der Bezirkshelfereien, Abschaffung einer Reihe von Stellen, wie des géomètre-conservateur im Jura, der Grundsteueraufseher u. s. w. Kurz man greift in eine ganze Menge Verwaltungszweige sehr tief ein. Es versteht sich nun, daß die Mitglieder der Kommission gerne hören, was man darüber sagt, und daß es unmöglich ist, sich über so wichtige Fragen in allzu kurzer Zeit ein abschließendes Urtheil zu bilden.

Aber nun kommt noch das Allerweitgehendste. Man hat in der Vorlage auch eigentlich juristische Fragen behandelt, und zwar, um nur die beiden Hauptpunkte anzuführen, die Revision des Straf- und des Civilprozesses; denn die Art. 20 und 21 des Entwurfs verdienen keinen andern Namen, als den einer Revision. Ich gebe zu, daß diese Revision auf der gegenwärtigen Gerichtsorganisation basiert; dessen ungeachtet aber, oder vielleicht gerade deshalb ist sie mit Schwierigkeiten verbunden, die theoretisch nicht da wären, wenn man tabula rasa machen könnte.

Sie müssen nun unter allen Umständen der Kommission zu einer richtigen Vorberathung die nöthige Zeit lassen. Vorerst ist der Regierungsrath mit seiner Vorberathung noch nicht fertig. Wann dies der Fall sein wird, weiß ich nicht: ich nehme an, er werde dahinter gehen, wenn der Große Rath auseinander gegangen ist; aber jedenfalls wird er noch eine ziemliche Zeit damit zu thun haben. Nachher wird der Gegenstand an die Kommission gelangen, die aus 9 Mitgliedern besteht. Diese 9 werden natürlich jeden einzelnen Punkt genau zu untersuchen haben, und dies nimmt wieder Zeit weg. Wenn man im Zivil- und Strafprozeß etwas Nichtiges machen will, das das Publikum wirklich erleichtert, so muß man redigieren, und bekanntlich redigirt man nicht von einem Tag auf den andern, sondern man muß darüber schlafen und die Redaktion zwei, dreimal vornehmen. Das Alles kann man schon machen; aber es braucht Zeit, selbst wenn man nichts Anderes zu thun hätte. Allein die Mitglieder der Kommission haben noch andere Sachen zu thun, obschon sie entschlossen sind, sich der Angelegenheit vollständig zu widmen, und so müssen sie von Ihnen die Indulgenz beanspruchen, nicht allzusehr gebrängt zu werden, wenn sie nicht eine bloß oberflächliche Arbeit vorlegen sollen.

Die Kommission hat auch nicht im Sinn, oberflächlich zu arbeiten, und deshalb hat sie gestern beschlossen, sich in drei Sektionen zu theilen. Die eine Sektion ist die juristische und soll die Vorlage untersuchen in Beziehung auf die Fragen der Erfassungsrevision und der Reform des Civil- und Strafprozesses. Wenn diese Sektion eine Vorlage bringen will im Sinne des Projekts des Herrn Regierungspräsidenten Scheurer, so wird sie jedenfalls ganz genug zu arbeiten haben und wiederholt nachschauen müssen. Eine zweite Sektion ist bestellt für die Revision des Referendumsgesetzes. Sie haben hierüber in der Maiession einen Antrag des Herrn Großrath Nuybaum erhalten, und ich nehme an, daß derselbe bei diesem Anlaß erledigt werden muß. Eine dritte Sektion endlich ist die administrative, wenn ich sie so nennen kann, welche speziell die sämtlichen Verwaltungsfragen behandeln soll. Wenn nun diese Sektionen fertig sind, so wird sich die Gesamtkommission versammeln, ihren Rapport anhören und sich über die ganze Vorlage schlüssig machen. Damit ist es aber noch nicht gethan, sondern es wird dann auch noch die Staatswirthschaftskommission ihr Wörtchen dazu sagen wollen, indem man weiß, daß die Vorlage an den einen Orten Ersparnisse bezweckt, dafür aber vielleicht an anderen Mehrkosten herbeiführt. Die Staatswirthschaftskommission wird also auch ihr Gutachten abgeben, und schließlich wird wahrscheinlich auch noch die Regierung auf verschiedene Punkte ihrer ersten Vorberathung zurückkommen.

Nur wenn man auf diese Weise dreispännig fährt und die Sache von allen Seiten anschaut, glauben wir, könne man zu einer guten Vorlage gelangen, mit der wir uns zeigen, und zu der wir dann auch vor dem Volke stehen dürfen. Das Alles ist Grund genug für die Kommission, Sie zu bitten, man möchte ihr nicht einen bestimmten Termin stellen, bis wann sie fertig sein und referiren müsse. Man hat anfänglich den 18. August im Sinne gehabt, ist aber dann einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieser Termin zu nahe gegriffen sei. Es hängt Alles ab von dem Umfang, den die Reform annimmt; wir wissen auch nicht, wie die Regierung sich dazu verhalten wird, und so können wir gegenwärtig unmöglich sagen, bis wann die ganze Sache fertig sein wird. Daher wäre es ein ganz falsches Procedere, einen bestimmten Termin festzusetzen und vorzuschreiben, bis dann und dann müsse die Sache im Reinen und vor das Volk gebracht sein.

Mein Antrag geht also Namens der Kommission lediglich

dahin, Sie möchten ihr allerdings möglichste Beförderung anempfehlen, aber keinen bestimmten Zeitpunkt festsetzen. Sie können versichert sein, daß wir Alles thun werden, um möglichst rasch zu arbeiten; aber eben so wichtig, als die Raschheit, ist die Gründlichkeit der Vorberathung. Ich bemerke nur noch, daß uns bereits von verschiedenen Seiten in Aussicht gestellt worden ist, daß noch viele und noch viel weitergehende Anträge kommen werden. Es wird zwar auch hier dafür gesorgt sein, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen; allein immerhin werden diese Anträge auch behandelt sein müssen. Wenn man im Volke ruft, da und dort seien noch Uebelstände, die fortgeschafft werden sollten, so müssen wir ihm doch sagen, entweder warum man sie nicht fortschaffen kann, oder wie sie beseitigt werden können, und auch hiezu bedarf es Zeit. Nur auf diese Weise werden wir dem Volke gegenüber die Verantwortlichkeit für die Vorlage übernehmen können.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich soll Namens der Regierung darauf antragen, daß die in Aussicht genommene Sitzung auf den 18. August oder spätestens auf acht Tage darauf festgesetzt werde, zum Zwecke der ersten Berathung des Gesetzes, von dem man nun schon so lange geredet hat. Wenn die Kommission beantragt, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Sache keinen Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen, sondern zu warten, bis die vorberathenden Behörden fertig sind, so begreift dies Niemand besser als ich selber, der ich als Redaktor des ersten Entwurfs mit der Arbeit nicht weiter gekommen bin, und es liegt eine gewisse Satisfaction für mich darin, daß nun die Kommission, in der die hervorragendsten Köpfe des Großen Rathes sitzen, selber so große Schwierigkeiten in der Arbeit erblickt. Aber ich glaube doch, es sei nach Allem, was gegangen ist, nicht wohl zulässig, diesen Gegenstand in alle endlose Zukunft zu verschieben, sondern man müsse, wenn man zu Ende kommen und das Gesetz in nächster Zeit dem Volke vorlegen will, einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht nehmen, an dem der Große Rath sich allen Ernstens mit der Sache befassen wird. Wenn man diesen Zeitpunkt auf Mitte oder Ende August ansetzt, so soll und muß es den Behörden bis dahin möglich sein, die Vorlage zu bereinigen.

Ich glaube nämlich, man solle sich hüten, eine Vereinfachungsreform zu machen, die sehr komplizirt wird, und namentlich davor, im Rechtswesen bei diesem Anlaß eine große, grundsätzliche Reform vorzunehmen, sondern man solle nicht aus den Augen verlieren, daß es sich nur um eine finanzielle Revision handelt, wobei man gewisse Auswüchse im Interesse der Finanzen beseitigen will. So ist es namentlich nicht nothwendig, und sogar nicht zulässig, in den Civilprozeß tief einzugreifen, sondern man muß sich auf Dasjenige beschränken, was man beseitigen kann, um Kosten zu ersparen. Für die Revision des Prozeßganges und der Gerichtsorganisation ist bekanntlich eine 15gliedrige Kommission erwählt, und diese hat eine Redaktionskommission ausgeschossen. Man ist überhaupt stark mit dieser Arbeit beschäftigt, und deshalb hat auch der Große Rath im letzten Budget einen Kredit von Fr. 6000 für diese Kommission aufgenommen. Ich glaube nun nicht, daß man bei dem gegenwärtigen Anlaß Dasjenige thun soll, was dieser Kommission anheimgegeben ist, sondern man soll einfach einzelne der allergrößten Uebelstände in unserem Prozeßwesen beseitigen.

Wenn man also eine einfache, und nicht eine komplizierte Vereinfachung machen will, so glaube ich, es sollten bis Ende August alle vorberathenden Behörden zu ihren Entschlüssen kommen können. Wenn man noch weiter hinauschiebt und keinen Termin festsetzt, so fürchte ich, das Volk möchte miß-

traulich werden. Schon jetzt hört man bei jedem Anlaß von gewisser Seite sagen, es sei dem Großen Rath und der Regierung durchaus nicht Ernst mit der Vereinfachung des Staatshaushalts, von der man schon so lange geredet habe. Schiebt man nun noch weiter hinaus, so wird dieses in's Volk gefäete Mißtrauen immer mehr Nahrung bekommen. Ich halte dafür, es sei möglich, trotz aller Vorschläge, die von allen Seiten kommen werden, meinetwegen bis Ende August das Gesetz vorzuarbeiten und dannzumal dem Großen Rathe vorzulegen, und ich soll deshalb Namens der Regierung beantragen, daß die außerordentliche Session zur Berathung dieses Gesetzes auf den 18. oder 25. August angesetzt werde. Wenn die vorberathenden Behörden wissen, daß dann die Arbeit fertig sein muß, so wird man eher fertig werden, als wenn man eine unbestimmte, unendliche Zeit dafür in Aussicht nimmt.

v. Sinner, Eduard. Ich möchte, so viel an mir, auch den Antrag der Regierung unterstützen, und zwar namentlich deshalb, weil ich fürchte, wenn in der jetzigen warmen Jahreszeit die Kommission keinen Termin vor sich hat, bis zu welchem sie das Gesetz vorlegen muß, so werde die Berathung sich sehr weit hinauschieben. Wenn das Gesetz allein in Frage käme, so würde ich es als kein großes Unglück ansehen, die Berathung um einen oder zwei Monate hinauszuschieben, es sind aber damit noch alle möglichen andern Vorlagen verbunden. Die Regierung geht, wie sie wenigstens der Staatswirtschaftskommission mitgetheilt hat, von der Ansicht aus, es solle keine weitere wichtige Vorlage vor das Volk gebracht werden, bis das Vereinfachungsgesetz vorgelegt sei. Man hat allseitig das Gefühl, und ich denke, es wird dasselbe auch in diesem Saale getheilt werden, daß es nicht richtig wäre, weitere entscheidende Vorlagen vor das Volk zu bringen, bis man auch Gelegenheit hat, ihm Kenntniß zu geben von dem, was es in erster Linie anstrebt, nämlich von dem Vereinfachungsgesetz. Es ist daher Pflicht des Großen Rathes, der Regierung dankbar zu sein, daß sie mit aller Energie und möglichst rasch aus der gegenwärtigen mehr oder weniger hübschlofen Zeit herauswill, und von diesem Standpunkt aus möchte ich wünschen, daß er sich dem Antrag der Regierung anschließe.

Brunner. Ich habe vorhin der Stimmung Ausdruck gegeben, wie sie gestern in der Kommission gewaltet hat. Der Herr Präsident der Regierung ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß die Vorschläge seines Entwurfs nur so ganz provisorischer Natur sind; sie greifen vielmehr zum Theil sehr tief ein und bedürfen daher einer einläßlichen Erwägung. Allerdings wird die Hauptreform anderswo vorbereitet und kann voraussichtlich noch einige Zeit warten; allein auch die vorläufigen Maßnahmen und Aenderungen, die die Regierung im Civil- und Strafprozeß beantragt, müssen genau geprüft sein. Wenn man nur diejenigen Partien des Vorschlags vornehmen wollte, die ganz liquid sind oder in kurzer Zeit liquid gemacht werden können, so hätte ich am Ende persönlich nichts dagegen, daß man die Sitzung auf Ende August bestimmt; allein dann müßte die Kommission sich erlauben, die Partien, die das Strafverfahren und den Civilprozeß beschlagen, abzutrennen und später besonders vorzulegen, was übrigens ganz zulässig wäre, da diese Materie mit den andern durchaus in keinem innern Zusammenhang steht. Hingegen den Entwurf in seiner Totalität bis zum 18. August vorzuberathen, halte ich für unmöglich.

Bühlmann. Ich glaube in der That auch, daß es zweckmäßig sei, dem Antrag der Kommission beizupflichten.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind so tief eingreifend, daß eine gründliche Vorberathung absolut nöthig ist. Zudem ist der vorgeschlagene Zeitpunkt ohnehin der Art, daß die meisten Mitglieder des Großen Rathes verhindert sein werden, längere Zeit an den Beratungen Antheil zu nehmen. Ich habe aber das Wort deshalb ergriffen, weil ich den Wunsch aussprechen möchte, daß der Entwurf den Mitgliedern möglichst bald mitgetheilt werde. Man hat nun schon lange in der Presse davon gelesen, ohne eigentlich zu wissen, um was es sich handelt, und wie weit die Sache gehen soll, und es ist durchaus am Platz, daß der Rath, bevor er sich ausdrückt, spezielle Kenntniß davon erhalte, was eigentlich vorgeschlagen wird.

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, es sei eigentlich zwischen den Anträgen der Regierung und der Kommission keine wesentliche Differenz. Die Kommission ist auch der Ansicht, man solle nicht dem Verdachte Anlaß geben, als wolle man die Sache auf die lange Bank schieben; aber ich bin nach der angehörten Diskussion zu der Ueberzeugung gekommen, daß gerade ihr Antrag der geeignetste ist, um jede Verschleppung zu verhindern. So viel ich weiß, ist das Gesetz noch nicht einmal im ersten Entwurf fertig und daher auch nicht von der Regierung vorberathen. Dann muß der Entwurf erst gedruckt und den Mitgliedern der Kommission zugestellt werden. Die Sektionen müssen sich versammeln, und erst wenn diese fertig sind, kann die Berathung im Plenum stattfinden, worauf das Resultat derselben der Regierung noch einmal vorzulegen ist. Das Alles braucht bedeutende Zeit, und ich glaube, der Große Rath solle nicht wegen acht oder vierzehn Tagen riskiren, einen Gegenstand von so ungeheurer Wichtigkeit mangelhaft vorberathen zu bekommen. Auch die Mitglieder des Großen Rathes haben, wie Herr Bühlmann richtig bemerkt hat, ein Interesse daran, die Vorlage nicht nur zwei, drei Tage vor der Sitzung zu erhalten, sie müssen vielmehr Zeit haben, den Entwurf zu studiren, um sich darüber schlüssig machen zu können.

Es scheint mir überhaupt, der August sei gerade der ungeeignetste Zeitpunkt für eine derartige Vorlage. Gegen Ende dieses Monats erreicht die Fremdensaison ihren Höhepunkt, und es wird um diese Zeit kein einziges der ziemlich zahlreichen Mitglieder, die damit zu thun haben, an der Sitzung theilnehmen können. Es ist aber wünschenswerth, daß eine möglichst große Zahl von Mitgliedern bei der Berathung anwesend sei, und deshalb wäre der Anfang September viel geeigneter. Ich stelle also den Antrag, es solle der Große Rath den Wunsch aussprechen, daß die Regierung und der Grobathspräsident den Großen Rath einberufen, sobald die Vorlage fertig ist und den Grobathsmitgliedern ausgetheilt werden kann. Auf diese Weise wird gerade jeder Verschleppung vorgebeugt werden.

v. Büren. Ich trage Allen dem Rechnung, was über das Bedürfniß einer gründlichen Vorberathung gesagt worden ist, glaube aber, man sollte doch eine Grenze setzen, innerhalb deren der Große Rath einzuberufen ist, nicht zu nah, aber doch so, daß man weiß, daß die Sache nicht auf die lange Bank geschoben wird. Ich stelle demnach den Zusatzantrag, der Große Rath solle spätestens Ende September zusammenberufen werden.

A b s t i m m u n g.

1. Eventuell, für den Termin bis Ende August	Minderheit.
Eventuell, für den Termin bis Ende September	Mehrheit.

2. Definitiv, für den Termin bis Ende September	Mehrheit.
Für Verschiebung nach dem Antrag der Kommission	Minderheit.

Expropriationsbegehren des Gemeinderathes der Stadt Bern für die Stadterweiterung.

Sahlbi stellt den Antrag, dieses Geschäft einer vom Bureau zu bestellenden Kommission von drei Mitgliedern zu überweisen.

Der Große Rath ist hiemit einverstanden.

Verkauf eines Theiles der Pfrunddomäne Wynigen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es seien 7 Grundstücke der Pfrunddomäne Wynigen im Totalhalte von 8 Zucharten 20,333□' an die 7 Höchstbietenden um die Totalsumme von Fr. 15,956 hinzugeben.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pfrunddomäne Wynigen besteht außer dem Pfarrhaus und Umschwung aus 7 verschiedenen Grundstücken, welche vom Pfarrhaus und auch unter sich selbst getrennt sind. Einzelne dieser Grundstücke liegen in ziemlicher Entfernung vom Pfarrhause, eine Viertelstunde und noch weiter. In Bezug auf das eine dieser Grundstücke, das sogenannte Allmendrechtstamestück, ist vor einiger Zeit von den anstoßenden Grundeigentümern an den Staat das Begehren gestellt worden, er möchte sich an einem Korrektionsunternehmen zum Zwecke der Entsumpfung des Komplexes betheiligen, oder aber das Grundstück den Anstößern verkaufen. Der Staat hätte da für ein nicht sehr großes Grundstück eine Ausgabe von einigen hundert Franken machen müssen, und was den Verkauf betrifft, so konnte der Staat darauf nicht eintreten, ohne eine öffentliche Steigerung abzuhalten. Durch diese Veranlassung ist man dahin gelangt, alle Grundstücke der Pfrund Wynigen, welche von der Domäne selbst abgetrennt und entfernt gelegen sind, an eine öffentliche Steigerung zu bringen, um den Versuch zu machen, sie günstig zu verkaufen. Eine solche Steigerung hat bereits 1876 stattgefunden, ist aber trotz der damaligen höhern Güterpreise ohne günstiges Resultat abgelaufen. Die diesmalige Steigerung hat ein günstigeres Resultat gehabt. Es sind auf eine Reihe Grundstücke, deren Grundsteuerschätzung sich auf Fr. 10,360 beläuft, Angebote im Belaufe von Fr. 15,956 gemacht worden. Von Allen, mit denen ich in Berührung gekommen bin, und welche die Verhältnisse kennen, wird behauptet, es sei der Preis ein sehr hoher zu nennen; denn auch in Wynigen habe man, wie an andern Orten, die Staatsgrundstücke bei der Zumeßung der Grundsteuerschätzung möglichst hoch bedacht. Unter diesen Umständen trägt der Regierungsrath darauf an, die betreffenden Grundstücke den Höchstbietenden hinzugeben. Sämmtliche Höchstbietende sind habhaft und haben die gesetzliche Sicherheit geleistet.

Vor einiger Zeit ist im Großen Rathe der Anzug gestellt worden, es möchte bei der Veräußerung der Pfrunddomänen, welche man gefordert hat, darauf geachtet werden, daß nicht eine Verstümmelung derselben stattfinde, und daß namentlich nicht solche Grundstücke veräußert werden, welche mit dem Gebäude selber in natürlichem Zusammenhang stehen und deren Veräußerung dasselbe entwerthen würde. Dieser Anzug ist erheblich erklärt worden. Ich bin mit seiner Tendenz vollständig einverstanden, und es ist demselben im vorliegenden Falle Rechnung getragen worden. Beim Pfarrhaus befindet sich ein schöner Umschwung, bestehend aus einer Hofstatt, welche nicht veräußert worden ist, trotzdem von gewisser Seite der Domänendirektion gesagt worden ist, es könne füglich eine Zucharte abgetrennt werden, da immer noch Land genug für den Pfarrer bleibe und die Zucharte einen bedeutenden Geldwerth habe. Mit Rücksicht auf den Wunsch des Großen Rathes hat man beschlossen, diesen Bestandtheil noch zu behalten. Was dagegen die andern verstümmelten Grundstücke betrifft, so wird vom Regierungsrath mit Rücksicht auf den günstigen Verlauf der Steigerung auf Hingabe angetragen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß das Bureau die Kommission für das Expropriationsbegehren der Stadt Bern bestellt habe aus den Herren Fürsprecher von Känel, Bürgi und Ludwig Grieb.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Hippolyte Aubry von Muriaux das letzte Viertel der ihm wegen Todschlags und Mißhandlung auferlegten sechsjährigen Zuchthausstrafe erlassen.

Dagegen werden ebenfalls auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen:

1. Friedrich Schlatter, von Signau, wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
2. Rudolf Krähenbühl, von Käziwyl, wegen Brandstiftung zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
3. Johann Egger, von Narwangen, wegen Brandstiftung zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
4. Vitus Erzinger, aus dem Kanton Schaffhausen, wegen Diebstahls, Mißhandlung und Raub zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
5. Johann Ulrich Burkhardt, von Huttwyl, gewesener Angestellter der Jurabahn in Biel, wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Defretsentwurf

über

die Oeffnungs- und Schließungstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften.

(Siehe Beilage zum Tagblatt von 1879, Nr. 10.)

Präsident. Das Reglement steht nicht vor, daß zuerst über das Eintreten diskutiert werden solle. Ich werde daher die Eintretensfrage nicht mehr stellen, sondern wir werden jeweilen sofort den Art. 1 derartiger Vorlagen in Berathung nehmen. Will dann Jemand die Eintretensfrage stellen, so hat er bei jedem Artikel das Recht, dies in Form einer Ordnungsmotion zu thun.

§ 1.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist gewissermaßen bemüht, daß man sich hier mit einer solchen Materie beschäftigen muß. Wenn der einzelne Bürger an seinen Verstand, an seine Gesundheit und an seinen Geldsäckel appelliren würde, so würden wir gar nicht in den Fall kommen, mit einem Gegenstand, wie der, welcher den Inhalt dieses Defrets betrifft, uns zu befassen. Aber leider sind die Verhältnisse nun einmal so, daß man derartige Vorsichtsmaßregeln treffen muß, und wenn wir aufrichtig sind, so müssen wir uns sagen, daß wir selbst vielleicht nicht immer mit dem guten Beispiel vorangehen, das wir als Landesväter dem ganzen Volke geben sollten. Es handelt sich da um eine Frage, welche lebhaft besprochen wird und ganz sicher in der jüngsten Zeit, namentlich auch in den Wirthschaften, vielfach ventilirt worden ist. Es ist auch zu gewärtigen, daß in dieser Versammlung sich vielfach verschiedene Ansichten geltend machen werden. Ja, ich glaube, daß sogar das schöne Geschlecht sich mit dieser Frage lebhaft beschäftigt hat oder noch beschäftigen wird. Es ist mir nicht bekannt, ob vielleicht die Herren Großräthe dazwischen Instruktionen erhalten haben, aber soviel ist sicher, daß, wenn je die Hausfrauen die Großrathsverhandlungen lesen, dies hier der Fall sein wird, da sie ein wesentliches Interesse daran haben, was wir in dieser Richtung beschließen.

Zur Sache selber übergehend, bemerke ich, daß sich in dieser Materie zwei Strömungen kundgegeben haben. Die eine ist die, welche in der ganzen Materie mehr Freiheit walten lassen oder doch wenigstens die Entscheidung aller dieser Fragen, Polizeistunde, Tanzbewilligungen u. s. w. in die Hände der Ortspolizeibehörden legen möchte. Ich sage aufrichtig, daß ich grundsätzlich dieser Anschauungsweise sehr gerne beigepflichtet hätte. Ich halte nämlich dafür, daß das eigentlich ganz korrekt wäre, weil die Ortspolizeibehörden das wesentlichste Interesse daran haben, wie diese Frage entschieden und wie die Sache ausgeführt und gehandhabt wird. Diese Ansicht ist um so mehr gerechtfertigt, als es ungemein schwierig ist, im Defret überall solche Vorschriften aufzustellen, welche für alle Landesgegenden passen, und wenn vielleicht das Defret, wie es nun vorliegt, manchen Wünschen und Ansichten nicht ganz entspricht, so liegt der Grund darin, daß wir solche Bestimmungen aufstellen mußten, die auf das ganze Land angewendet werden können. Wir hätten gerne

einzelne Bestimmungen anders aufgenommen, es wäre das aber nicht anders möglich gewesen, als daß man die einzelnen Landesgegenden und Ortschaften nicht gleich behandelt hätte. Solche Ausnahmsbestimmungen sind aber außerordentlich gefährlich und grundsätzlich, man kann wohl sagen, verwerflich. Ich bin der Ansicht, daß wir in unsern gesetzgeberischen Arbeiten alles vermeiden sollen, was irgend welchen Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen altem und neuem Kantons-theil oder zwischen diesen oder jenen Gegenden aufstellt. Das sind die Gründe, weshalb das Defret so, wie es vorliegt, entworfen worden ist.

Was die Tendenz überhaupt betrifft, diese Sachen durch den Staat regeln zu lassen, so kann man da Vorgänge aus andern Kantonen anführen. Wir haben einen Kanton, wo diese ganze Angelegenheit in die Hände der Ortspolizeibehörden gelegt worden ist. Der Kanton Zürich hat die Festsetzung der Polizeistunde, der Tanzbelustigungen u. s. w. den Gemeinden überlassen; der Staat befaßt sich dort nur ausnahmsweise, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder rekursweise, mit der Sache. Die große Mehrzahl der Kantone dagegen, wenigstens derjenigen, von denen ich Gelegenheit hatte, die dahertigen Gesetze und Dekrete zu lesen, hat die staatliche Aufsicht beibehalten. Sowohl für die Polizeistunde als für das Tanzen nähern sich fast alle ungefähr den Bestimmungen, welche wir bis dahin im Kanton Bern auch hatten, und welche im frühern Wirthschaftsgesetz und in verschiedenen Kreis Schreiben, Dekreten u. s. w. enthalten waren. Ich würde, wie gesagt, dem System, die Sache den Gemeinden anheimzustellen, auch beistimmen; allein es setzt das voraus, daß die Gemeindepolizei so organisiert sei, daß sie im Stande ist, dasjenige auszuführen und zu beaufsichtigen, was wir in ihre Hände legen würden. Nun wissen Sie aber wohl, daß mit Ausnahme weniger Ortschaften unsere eigentliche Ortspolizei nicht dazu eingerichtet ist, eine solche Aufsicht zu führen. Es müßte daher, wenn man dieses System befolgen wollte, die ganze Ortspolizei reorganisiert werden. Wir müßten zu dem Zwecke mehr oder weniger auch das Gemeindegesetz abändern; denn mit Ausnahme der Bestimmungen, welche wir im Armenpolizeigesetz haben, haben wir keinen gesetzgeberischen Akt, welcher der Ortspolizei die Kompetenz einräumt, die man ihr in diesem Falle vielleicht hätte einräumen müssen. Selbst mit dem Armenpolizeigesetz geht es manchmal böß genug. Es ist eine notorische Thatsache, daß ganze Reihen von Gemeinden äußerst saumselig sind in der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpolizei. Wie es vielfach aussieht mit den Landpolizeidienern zc. ist den Herren bekannt. Es sind in der Regel ältere Männer, welche als Weibel des Gemeindefräsidenten genügen, denen aber der Charakter, als eigentliche Polizeileute aufzutreten, abgeht. Ich halte daher dafür, daß bei der gegenwärtigen Organisation der Polizei, wie sie im ganzen Kanton mit Ausnahme weniger Gemeinden besteht, die Uebergabe dieser Befugnisse an die Gemeinden nicht statthaft sei. Diese Ansicht ist auch im Regierungsrathe durchgebrungen.

Ich gehe nun über zu § 1, der Bezug hat auf die Polizeistunde. Da sind die Ansichten auch etwas auseinander gegangen. Zuerst hat man die Polizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt, indem man grundsätzlich beschlossen hat, es solle eine Polizeistunde beibehalten, also nicht vollständige Freiegebung ausgesprochen oder die Sache dem Beschluß des Gemeinderathes oder der Einwohnergemeinde überlassen werden. Man hat gefunden, die Stunde von 11 Uhr sei namentlich für die Landgemeinden passender, als diejenige von 12 Uhr. Man hat sich jedoch nicht verhehlt, daß in den größern Ortschaften, namentlich in den Städten, es schwierig sein werde, die Stunde von 11 Uhr durchzuführen, und daß es immerhin

bedenklich sei, Bestimmungen aufzustellen, von denen von vornherein mehr oder weniger angenommen werden muß, daß sie nicht durchgeführt werden können. Es ist aber geltend gemacht worden, daß eine Polizeistunde um 12 Uhr in Gegenden, wo die polizeiliche Ueberwachung schwierig ist, unter Umständen einer Aufhebung jeglicher Polizeistunde ungefähr gleich kommen könnte. In rein landwirthschaftlichen Gegenden, wo man gewohnt ist, frühe aufzustehen und auch frühe Feierabend zu machen, hätte sogar eine Polizeistunde von 10 Uhr motivirt werden können. Damit nun aber die Stunde von 11 Uhr wirklich durchgeführt werden könne und namentlich in den Städten und größern Ortschaften da nicht Unordnung entstehe, hat der Regierungsrath in § 1 ursprünglich folgenden Schlußsatz aufgenommen: „Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern.“ Es hätte also der Regierungsrath auf das Gesuch von Gemeinderäthen oder von Einwohnergemeinden und auf den Bericht des Regierungsrathhalters hin in gewissen Fällen Ausnahmen gestatten und für gewisse Ortschaften die Schließungstunde auf 12 Uhr hinausschieben können. Es hätte das aber verschiedene Nachtheile mit sich gebracht. Vor Allem aus ist es stoßend, in einem solchen Dekrete Ausnahmen aufzustellen und den Regierungsrath zu ermächtigen, für einzelne Ortschaften besondere Bestimmungen zu erlassen. Solche Ausnahmsbestimmungen geben in der Ausführung stets zu Schwierigkeiten Anlaß und werden vielfach falsch ausgelegt. Dieser Gedanke hat auch gestern in der gemeinschaftlichen Berathung mit der Kommission durchgeschlagen, und es hat dieselbe beschlossen, die Polizeistunde aufrecht zu erhalten, allein sie für das ganze Land auf 12 Uhr festzusetzen und dann die Schlußbestimmung des § 1 zu streichen. Der Regierungsrath erklärt sich mit dieser Anschauungsweise einverstanden und schließt sich dem Antrage der Kommission an. Eine kleine Differenz war in der Redaktion des ersten Alinea, wo es hieß: „Um 11 Uhr Nachts sollen alle Wirthschaftslokaltäten geschlossen und von da hinweg weder Speisen noch Getränke mehr verabreicht werden.“ Dieser Satz ist aus dem alten Wirthschaftsgesetze herübergenommen worden. Es ist nun im Schooße der Kommission bemerkt worden, daß diese Bestimmung nicht genüge, indem sie leicht in der Weise umgangen werden könnte, daß sich die Gäste vorher eine Anzahl Flaschen und sogar Fäßchen geben lassen und dann, wenn die Polizeistunde da ist, sagen würden, sie wollen noch austrinken. Die Kommission hat nun beschlossen, zu sagen: „sollen alle Wirthschaftslokaltäten geschlossen und von den Gästen verlassen sein.“ Auch dieser Redaktionsveränderung hat sich der Regierungsrath angeschlossen. Eine Differenz ist im ersten Satze, wo der Grundsatz aufgestellt ist: „Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an bis Abends um 10 Uhr offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürfnisse kann die Oeffnung der Wirthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattfinden.“ Während man einerseits dem Wirth das Recht gibt, bis 12 Uhr zu wirthschaften, will man ihm andererseits auch gestatten, früher aufzuhören. Es gibt viele Wirthe, welche gar kein Vergnügen daran finden, bei einigen Gästen, die vielleicht ein paar Glas Bier oder einen Schoppen Wein trinken, der möglicherweise schon eine halbe Stunde dasteht, auszuharren und Licht zu verbrennen, weil diese Gäste im Wirthshause vielleicht wärmer haben als zu Hause, sondern weiche gerne die Wirthschaft früher schließen möchten, damit sie und ihre Dienerschaft die nöthige Nachtruhe finden. Da soll der Wirth das Recht haben, früher zu schließen, immerhin besondere Verhältnisse vorbehalten; allein wenn solche Verhältnisse da sind, so wird es dem Wirth selbst in den Sinn kommen, seine Wirthschaft nicht früher zu schließen. Ich könnte einen Wirth in Bern

anführen, der bei der alten Polizeistunde sich nicht darum bekümmerte, wer in der Wirthschaft war, seien es Regierungsräthe oder Regierungsrathhalter, sondern der einfach die Stühle auf den Tisch stellte und die Wirthschaft schloß. Dabei ist der Betreffende reich geworden und gesund geblieben. Man verlangt, daß für die Eisenbahnangestellten zc. die Arbeitszeit verkürzt werde, damit sie die nöthige Ruhe finden können. Dieses Motiv muß auch hier in's Auge gefaßt werden. Das Dienstpersonal in einer Wirthschaft hat das gleiche Recht, wie der Fabrikarbeiter. Das sind die Gründe, welche zu diesem ersten Satze geführt haben. Die Regierung möchte da an der Redaktion festhalten, während die Kommission vorschlägt zu sagen: „Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von sechs Uhr Morgens an offen zu halten,“ und dann am Schlusse des ersten Lemmas beizufügen: „Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft auch früher schließen.“ Ich halte dafür, es sei logischer, wenn man den Grundsatz voranstellt und dann die Polizeistunde nachher festsetzt. Es scheint mir daher der Vorschlag des Regierungsrathes korrekter.

Von dieser Hauptbestimmung, welche die Polizeistunde für das ganze Land auf 12 Uhr festgesetzt, werden nun Ausnahmen gemacht, wie dieß schon im frühern Gesetze der Fall war. Es sollen nämlich von dieser Vorschrift ausgenommen sein die Reisenden und die im Hause selbst Beherbergten, ferner geschlossene Gesellschaften bei außerordentlichen festlichen Anlässen, wie Hochzeiten, Taufen u. s. w. Im Weiteren können die Regierungsrathhalter Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise Freinachtsbewilligungen ertheilen, wofür eine Gebühr von Fr. 2 bezahlt werden soll. Eine solche Bestimmung war bereits im früheren Gesetze enthalten, doch bezog bisher der Amtschreiber an den meisten Orten nur eine Gebühr von 45 oder 50 Rappen. Es mag daher die Gebühr von Fr. 2 etwas hoch erscheinen. Indessen ist in der Vorberathungskommission für den Tarif über die Gebühren der Amtschreibereien diese Gebühr von Fr. 2 einstimmig gutgeheißen, und auch in der Berathungskommission für dieses Dekret ist dieselbe nicht angefochten worden.

Im Weiteren wird in § 1 bestimmt, daß die Kellerwirthschaften um 9 Uhr geschlossen werden sollen. Diese Bestimmung hat nur auf die Stadt Bern Bezug, und ich kann beifügen, daß die Tendenz obwaltet, diese Wirthschaften nach und nach ganz eingehen zu lassen. Es sind nämlich dieselben der Beaufsichtigung schwer zugänglich, sie haben meist eine mangelhafte Beleuchtung und sind gefährlich für solche, welche zu lange in ihnen verbleiben; denn es sind schon Unglücksfälle vorgekommen. Die Regierungsrathhalter sollen auch befugt sein, Wirthschaften, welche zu Klagen Anlaß geben, um 9 Uhr schließen zu lassen. Die Regierungsrathhalter werden von diesem Rechte nicht häufig Gebrauch machen, und sollten sie allfällig zu eifertig derartige Verfügungen treffen, so steht dem betreffenden Wirth das Rekursrecht an den Regierungsrath offen, der schon dafür sorgen wird, daß solche Verfügungen Seitens der Regierungsrathhalter nicht zu rasch gefaßt werden. Indessen ist es nöthig, eine solche Bestimmung aufzustellen, damit auch innerhalb einer Periode gegen einen Wirth energisch eingeschritten werden kann, welcher zu Klagen Anlaß gibt. Ich kann mich nicht erinnern, daß ein Gericht, dem nach dem frühern Gesetze das Recht gegeben war, eine Wirthschaft zu schließen, sich zu einer solchen Maßregel entschließen konnte. Weil nun solche Verfügungen schwer zu erreichen sind, so ist es nöthig, daß dem Regierungsrathhalter eine solche Kompetenz gegeben werde.

Lindt, als Berichterstatter der Kommission. Nach der sehr einlässlichen Berichterstattung des verehrten Herrn Justizdirektors kann ich mich darauf beschränken, Ihnen die An-

Schauungen der Kommission über die Hauptpunkte des Dekrets auseinanderzusetzen. Man hat es seiner Zeit nicht für opportun gehalten, die Polizeistunde in das Wirtschaftsgesetz selbst aufzunehmen, sondern die Erledigung dieses Punktes dem Dekret reservirt, und wir werden daher jetzt die prinzipielle Frage zu entscheiden haben, ob man in einem freien Lande eine Polizeistunde will oder nicht. Es können darüber verschiedene Ansichten walten. Man sollte annehmen können, daß in der Periode der Civilisation, in der wir leben, solche Wegweisungen für den freien Bürger eigentlich überflüssig seien. Allein Sie wissen, daß das Attraktionsvermögen des Wirthshauses, des Schoppens, der Wirthshausgesellschaft, des Spiels im Wirthshaus u. s. w. für Viele schwer zu überwinden ist, und so hat man doch bis dahin in vielen Ländern, und auch in der Schweiz, es für passend erachtet, eine kleine Mahnung eintreten zu lassen, wenn die Bürger etwas zu schwach sind. Aber nicht nur durch die Rücksicht auf den einzelnen Bürger wird die Polizeistunde befürwortet, sondern viel mehr noch durch die Rücksicht des Staates auf die Familie, indem der Staat nicht müßig zuschauen kann, wenn eine Anzahl von Familien durch den Mißbrauch des Wirthshauslebens in Armuth und Elend versinkt. Der Staat hat es zu büßen, wenn Hausväter nicht die nöthige Selbstüberwindung haben, er muß einsehen für die verarmten Gemeinden, er muß also auch ein gewisses Recht haben, zu sagen: bis dann und dann darf man vernünftiger Weise im Wirthshaus sein; was darüber ist, das ist vom Bösen. Endlich ist es auch die Rücksicht auf die sehr vielen Angestellten in den Wirtschaften, die einen gewissen Schutz verlangt. Diese Angestellten leiden schwer unter dem Ueberhandnehmen des Wirthens bis in die Nacht hinein, und es wird in ihnen dadurch der Keim zu vielen Krankheiten gelegt. Wenn nun in der gegenwärtigen Zeit für die Fabrikarbeiter ein sehr kräftiger Schutz des Gesetzes gegeben ist, so ist es wohl auch am Platz, den Angestellten in den Wirtschaften einen gewissen Schutz zu gewähren, daß sie in ihrer Gesundheit nicht ganz ruiniert werden.

Die Kommission ist daher mit Mehrheit zu der Ansicht gekommen, daß es ja freilich auch in Zukunft zuträglich sei, eine Polizeistunde aufzustellen. Was ist nun aber die richtige Zeit dazu? Wie Sie aus der Vorlage entnehmen, hat die Regierung 11 Uhr vorgeschlagen. Wenn nun auch ein großer Theil unserer Bevölkerung zur Landbevölkerung gehört, die gewöhnlich am Morgen sehr früh aufsteht und daher auch das Bedürfnis hat, am Abend früher zu Bette zu gehen, als in der Stadt, so haben wir doch auch sehr viele größere Ortschaften und Städte, wo nun einmal die Lebensgewohnheit dahin geht, etwas länger aufzubleiben, wo man leider immer mehr dazu kommt, aus Tag Nacht und aus Nacht Tag zu machen. Es ist dies ein Zug der Zeit, der namentlich in den großen ausländischen Städten in sehr hohem Maße sich kundgibt und auch seine Einwirkung auf alle größeren und kleineren Städte der Schweiz geübt hat. Man kann sich daher fragen, ob es zweckmäßig und ausführbar wäre, die Polizeistunde auch in den Städten auf 11 Uhr anzusetzen, und man ist so ziemlich allgemein zu der Ansicht gekommen, daß es nicht möglich sei, in den größeren Ortschaften um 11 Uhr alle Wirtschaften zu räumen. Man hat gesagt, es würde ein völliger Sturm dagegen ausbrechen namentlich unter der jungen Bevölkerung, die an eine solche Behandlung nicht gewöhnt sei. Es gibt viele Vereine, die Verhandlung haben vielleicht bis um 9 oder 10 Uhr, und die dann noch etwas trinken und sich gesellschaftlich unterhalten wollen. So ist 11 Uhr da, man weiß nicht wie, und wenn dann Feierabend geboten wird, so gibt es Krteg und Unzufriedenheit. Daher hat man geglaubt, wenn man die

Polizeistunde irgendwie handhaben wolle, so müsse man weiter hinausgehen. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr ist eine krumme Sache; eine halbe Stunde wird doch nicht innegehalten, und so hat man sich von Seiten der Kommission entschlossen, auf 12 Uhr anzutragen, aber in dem Sinne, daß dann diese Stunde unerbittlich gehandhabt und nicht noch mit dem Räumen der Lokale lange Federlesens gemacht werde. Diese Bestimmung soll natürlich nicht die Meinung haben, daß dem Volke empfohlen werde, ja bis 12 Uhr aufzubleiben und hinter dem Glase zu sitzen. Die Vernünftigen werden von selbst zu rechter Zeit heimgehen, und die, die keine Ueberwindung haben, müssen es um 12 Uhr unerbittlich thun. Ich gebe zu, daß von Vielen diese Stunde als weit hinausgeschoben kann betrachtet werden; allein es ist anzunehmen, daß der gesunde Sinn des Volkes das Richtige treffen und 12 Uhr nicht werde zur Gewohnheit werden lassen.

Wenn man diese Stunde annimmt, so fällt das letzte Alinea des Artikels dahin, indem es dann nicht nöthig ist, darüber hinaus dem Regierungsrathe Kompetenz zu noch weiteren Hinauschiebungen der Polizeistunde zu geben. Man hat sich eben auch gesagt, man wolle lieber die Stunde weiter hinauschieben, als sofort durch das letzte Alinea den ganzen Beschluß über die Festsetzung der Stunde wieder durchlöchern. Nähme man dieses Alinea an, so würden sicher eine ganze Reihe von Gemeinden sich für Verlängerung melden; wir hätten dann an den einen Orten diese, an den andern jene Polizeistunde, und es käme dadurch eine große Unsicherheit in die Handhabung der Ordnung.

Endlich hat die Kommission auch geglaubt, es solle die Redaktion des ersten Alineas in der Weise abgeändert werden, daß man nicht sage, von der Polizeistunde hinweg solle der Wirth keine Speisen und Getränke mehr verabreichen, sondern daß man geradezu ausspreche, daß die Gäste das Lokal zu verlassen haben, damit man sich nicht durch ein Hintertürchen kurz vor dem Schlag der Polizeistunde noch mit Speisen und Getränken versehen könne, um dann die ganze Nacht hindurch zu konsumieren. (Vizepräsident Kuhn übernimmt den Vorsitz.) Wer länger aufbleiben will, z. B. Vereine bei gewissen Anlässen, kann besondere Bewilligungen bekommen, wie es bis dahin der Fall war.

Was die Differenz zwischen Regierung und Kommission betrifft, daß diese die Worte „bis Abends um 10 Uhr“ streichen und dann am Schluß des ersten Alineas beifügen will: „Der Wirth kann jedoch die Wirtschaft schon früher schließen,“ so hat man dies gethan, damit z. B. ein Wirth an einem abgelegenen Ort auf dem Lande, der wenig Besuch hat und vielleicht während den großen Feldarbeiten gern früher mit seiner Haushaltung zu Bette gehen möchte, auch vor 10 Uhr schließen kann, ohne in die durch Artikel 4 vorgesehene Strafe zu fallen.

Reisinger. Es scheint mir, der erste Satz sei für die Wirthen zu streng geiaßt, wenn es heißt, sie seien verpflichtet, die Wirtschaft von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends offen zu halten. Nachdem man den Wirthen durch das neue Gesetz bedeutend höhere Patentgebühren auferlegt hat, sollte man sie nicht in einem so untergeordneten Punkt noch stärker belasten, als es nothwendig ist. Nehmen Sie an, eine Bierwirtschaft solle im Winter schon von 6 Uhr an offen sein. Dazu ist nothwendig, daß die Bedienung schon einige Zeit vorher aufsteht, das Lokal aufräumt und sich parat stellt, Gäste zu empfangen. Dies ist doch gewiß nicht nothwendig. Ich glaube daher, man sollte ungefähr so redigieren: „Der Wirth ist verpflichtet, von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends Gäste aufzunehmen und zu bewirthten.“ Wenn sich Gäste nach 6 Uhr einfänden, so soll der Wirth

aufthun; aber man soll ihn nicht bei Strafe zwingen, um 6 Uhr zu öffnen, wenn vielleicht zwei, drei Stunden lang kein einziger Gast kommt. (Präsident Morgenthaler übernimmt wieder den Vorsitz.)

Ferner erlaube ich mir, in Betreff des dritten Satzes folgende Redaktionsabänderung vorzuschlagen: „Um 11 Uhr (oder 12 Uhr) Nachts sollen die Gäste die Wirtschaftslokale verlassen haben und letztere geschlossen sein.“ Wenn man sagt, um 11 oder 12 Uhr sollen die Lokale geschlossen werden und die Gäste dieselben verlassen, so verfließt immerhin wieder eine ziemliche Zeit, bis dies exequirt ist, und es tritt der Uebelstand ein, daß die Gäste, z. B. einer sehr zahlreich besuchten Wirtschaft, alle miteinander das Lokal verlassen. Da ist es fast nicht anders möglich, als daß Nachtlärm entsteht und die Ruhe der Nachbarn gestört wird. Deshalb ist es zweckmäßiger, es so einzurichten, daß die Wirtschaft nach und nach verlassen wird. Der Wirth wird dann schon dafür sorgen, daß zu rechter Zeit gemahnt wird, damit das Lokal um 11 oder 12 Uhr geschlossen werden kann.

Präsident. Regierung und Kommission stellen im Sinne des Herrn Reisinger den Antrag, zu sagen: „Um 12 Uhr Nachts sollen alle Wirtschaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen verlassen sein.“ Ich will Herrn Reisinger anfragen, ob er damit einverstanden sei.

Reisinger. Ich bin ganz einverstanden; dieser Antrag ist mir eben nicht vorgelegen.

Hofer in Wynau. Ich glaube, es sei am Ort, noch beizufügen: „außerordentliche Ereignisse vorbehalten.“ Sie wissen, daß hin und wieder bei Brandfällen die Mannschaften halbe Nächte hindurch arbeiten müssen. Wenn sie nun nach Mitternacht nirgends etwas zur Stärkung bekämen, so wäre dies manchmal sehr unlieblich. Darum möchte ich diesen Fall mit ein paar Worten vorsehen.

Liechti. Ich möchte den Antrag der Regierung und der Kommission, die Polizeistunde auf 12 Uhr zu stellen, warm unterstützen. Wenn z. B. Gesangsvereine zusammenkommen, so beginnen sie ihre Uebungen in der Regel erst um 8 $\frac{1}{2}$ oder 9 Uhr, üben sich bis 10 oder 10 $\frac{1}{2}$ Uhr und wollen dann etwa noch ein Glas Bier trinken, so daß es nicht wohl möglich ist, um 11 Uhr zu schließen. Wenn wir durch das neue fiskalische Wirtschaftsgesetz von den Wirthen verlangen, daß sie mehr bezahlen, so sollen wir ihnen auch Gelegenheit geben, eine gewisse Zeit lang zu wirthen. Allerdings soll nach meiner Auffassung der Wirth nicht genöthigt sein, wegen ein paar Schnapsern bis um 12 Uhr zu wirthen, sondern er soll, wenn es ihm beliebt, schon früher schließen dürfen. Erlassen wir ein Dekret, das streng gehalten werden kann, und machen wir es nicht, wie bis dahin, wo die Polizeistunde auf 10 Uhr festgesetzt war und gleichwohl überall bis um 12 Uhr gewirht wurde. Auch mit der Ansicht, es solle der letzte Satz gestrichen werden, bin ich völlig einverstanden. Wir sollen nicht einzelne Ortschaften begünstigen, sondern für Stadt und Land die gleichen Vorschriften aufstellen.

Friedli. Es ist Ihnen gewiß allen bekannt, daß auf dem Lande schon seit vielen Jahren die größte Klage ist und in der Synode, den Kirchenvorständen, den Gemeinderäthen u. s. w. ausgesprochen wird über die schlechte Wirtschaftspolizei, das lange Ueberwirthen, das viele Trinken und die Saufgelage aller Art. Jedermann, der mit der Landbevölkerung nur ein wenig vertraut ist, muß zugeben, daß die Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr große Unzufriedenheit

erregen wird. Man erwartet auf dem Lande, es werde endlich einmal Ordnung geschafft, und findet, bis um 11 Uhr könne man lange genug im Wirthshaus sein. Herr Lindt hat zwar bemerkt, die Vernünftigen werden wohl früher heimgehen; aber das Gesetz muß eben auch auf die vielen Unvernünftigen Rücksicht nehmen. Deshalb trage ich darauf an, bei der Polizeistunde von 11 Uhr zu bleiben. Hingegen möchte ich auch den von Herrn Hofer gemachten Zusatz vorbehalten.

Boivin. Der Wirthshausbesuch ist ein großes Uebel unserer Zeit. Die Familienväter werden ihre Söhne nicht mehr zurückhalten können, wenn Sie die Schließungsstunde der Wirtschaften auf 12 Uhr festsetzen. Wenn ein junger Mann um Mitternacht aus dem Wirthshause kommt, wird er auf die Vorwürfe seines Vaters einfach antworten, daß er sich nicht gegen das Gesetz verfehlt habe. Man gibt da der Jugend gewissermaßen eine Direktion. Ich glaube, es sei im Interesse der Moralität, strengere Bestimmungen aufzustellen. Natürlich sollten diese Bestimmungen besser ausgeführt werden, als diejenigen des frühern Wirtschaftsgesetzes. Da es sich hier um eine Frage des öffentlichen Wohles handelt, so wird der Staat schon die nöthige Macht zur strengen Durchführung der im Dekret aufzustellenden Vorschriften finden. Es würde dem Lande zum großen Nachtheile gereichen, wenn man eine zu späte Polizeistunde festsetzen würde. Wer nicht vor Mitternacht zu Bette geht, findet nicht die nöthige Ruhe und kann am folgenden Tage nicht gut arbeiten. Wer dagegen früh sich schlafen legt, kann gehörig ausruhen und wird am folgenden Tage gut zur Arbeit aufgelagt sein. Es ist noch ein anderer Punkt hier zu erwähnen. Das alte Gesetz bestimmt, daß der Wirth um 10 Uhr die Gäste fortmahnen, ihnen von da hinweg weder Speisen noch Getränke mehr verabreichen und um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr die Wirtschaft schließen solle. Ich glaube, es sollte die Bestimmung, wonach der Wirth eine halbe Stunde vor Schluß der Wirtschaft nichts mehr verabreichen soll, auch in das vorliegende Dekret aufgenommen werden. Wenn der Wirth nicht das Recht hat, den Gästen weiteres Verabreichen von Getränken zu verweigern, so werden die Gäste, wenn die Schließungsstunde da ist, nicht bereit sein, die Wirtschaft zu verlassen. Ich stelle daher den Antrag, es sollen die angeführten Bestimmungen des frühern Wirtschaftsgesetzes aufgenommen werden. Indessen kann ich mich auch dem Antrage anschließen, die Polizeistunde auf 11 Uhr zu fixiren. 12 Uhr dagegen ist zu spät, und lieber wollte ich dann gar nichts bestimmen.

Gfeller. Ich glaube, die Stunde zwischen 11 und 12 Uhr sei viel wichtiger, als die vorher und nachher. Jedermann begreift, daß es einen sehr bösen Effekt macht, wenn man von jemand sagt: er kommt erst am Morgen heim. Wenn man nun die Polizeistunde erst auf 12 Uhr stellt, so wird eben ein solcher lieberlicher Kerl erst am Morgen heimkommen; wenn man hingegen 11 Uhr nimmt, was namentlich auf dem Lande lang genug ist, so ist es doch möglich, daß er wenigstens vor Mitternacht daheim ist. Ich halte also an 11 Uhr fest.

Berger, Fürsprecher. Herr Friedli hat gesagt, man sei auf dem Lande mit der Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr nicht einverstanden, und es sei für das Land ein Bedürfnis, sie auf 11 Uhr zu setzen. Nun bin ich Gerichtspräsident in einem ländlichen Bezirk gewesen, von dem nicht bekannt ist, daß er etwa speziell lieberlich sei; allein durch die Erfahrungen, die ich und meine Amtsvorgänger dort gemacht haben, hat es sich erwiesen, daß es unmöglich ist, die Schließungsstunde von 10 $\frac{1}{2}$ oder 11 Uhr aufrecht zu er-

halten, und es hat sich nur noch darum gehandelt, ob man die gesetzliche Stunde ganz ignoriren, oder sie von sich aus hinauschieben wolle. Wenn nämlich ein Wirth vom Landjäger angezeigt worden ist, so hat er einfach gesagt: Haben wir denn nicht das gleiche Recht auf dem Lande, wie in Bern, wo bekanntlich von der Schließung um 11 Uhr gar keine Rede ist? So ist z. B. folgender Fall vorgekommen, und zwar noch unter dem früheren Gesetz. Ein neu eintretender Regierungsstatthalter hat den Landjägern strengen Befehl gegeben, von nun an wieder Anzeigen zu machen, wenn überwirthet werde. Dies ist denn auch geschehen; aber der Gerichtspräsident hat gesagt: Es ist notorisch, daß in Bern und an einzelnen andern Orten die Polizeistunde gar nicht gehandhabt wird: ich strafe deshalb nicht und will es darauf ankommen lassen. Die Sache wurde hierauf nach Bern berichtet; aber es kam keine Antwort zurück, und da man annahm, daß keine Antwort auch eine Antwort sei, so sind von der Zeit an gar keine Anzeigen mehr gemacht worden. Die Behörden haben aber gefunden, daß eine Schließungstunde der Wirthschaften doch wirklich im öffentlichen Interesse sei, und so haben sich Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident dahin geeinigt, sie auf 12 Uhr zu stellen. Diese ist dann auch gehandhabt und respektirt worden; man hat bei vorkommenden Anzeigen mit gutem Gewissen strafen können; das Ansehen des Gesetzes und der Behörden, sowie das öffentliche Interesse sind gewahrt geblieben; kurz man ist auf diese Weise allseitig gut gefahren. Ich sage „rundement“, als ich den Entwurf in die Hand nahm und sah, daß die Schließungstunde auf 11 Uhr bestimmt ist, habe ich sogleich das Gefühl gehabt, daß dies nicht gehe, und wenn es nicht schon geschehen wäre, so hätte ich den Antrag gestellt, sie auf 12 Uhr zu setzen. Uebrigens ist es auch im Interesse der Rechtseinheit, daß der Bürger auf dem Lande gleich gehalten werde, wie der in der Stadt. Setzt man die Polizeistunde auf 11 Uhr, so kann man gewiß sein, daß sie nicht nur in den Städten, sondern in einem großen Theil des Kantons nur auf dem Papier steht. Es gibt aber nach meinem Dafürhalten kein größeres Unglück für ein Land, als Gesetze, die nur auf dem Papier stehen. Lieber gar kein Gesetz, als eines, das nicht beobachtet wird.

Friedli. Ich weiß wohl, daß eine Zeit war, wo man gar keine Ordnung haben wollte, und die Polizeistunde von vielen Gerichtspräsidenten ignoriert wurde. Aber ich frage: Will auf den heutigen Tag der Große Rath eine Ordnung, oder will er keine mehr? Wenn keine Ordnung mehr sein soll, dann weiß man, woran man ist; wenn aber eine Polizeistunde sein soll, so behaupte ich, müssen wir sie auf 11 Uhr stellen, und nicht auf 12 Uhr. Wer recht denkt und für seine Haushaltung sorgen will, der thut gescheiter, um 11 Uhr heimzugehen, und wenn Einer noch mehr Durst hat, so kann er am Morgen wieder kommen. Es ist besser, zwei Schoppen in zwei Tagen, als drei auf einmal (Heiterkeit); lieber dreimal wohl, als einmal „sturm“.

Ruhn. Die gefallenen Voten veranlassen mich, meinen Standpunkt auch auseinander zu setzen. Die Kommission ist in ihrem Antrag nicht ganz einstimmig gewesen. Zwar hat sich die Minderheit dem Antrag angeschlossen, die Polizeistunde auf 12 Uhr zu setzen; es waren aber drei Mitglieder, die eigentlich gar keine Polizeistunde wollten, und unter ihnen auch ich. Ich glaube, hier nicht erklären zu müssen, daß auch ich zu denen gehöre, die gerne Ordnung haben; ich bin aber eben der Meinung, daß man dieses Ziel mit der Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr nicht erreicht, und da man auf der andern Seite so ziemlich einig geht, daß die Polizeistunde

von 11 Uhr nicht durchführbar ist, so komme ich zu dem Schluß, daß es am Ende besser ist, gar keine festzusetzen. Stellt man sie auf 12 Uhr, so ist damit doch offenbar gesagt, bis 12 Uhr sei es erlaubt, zu trinken und draußen zu sein, und so stimulirt man sogar die Familienväter und die jungen Leute, draußen zu bleiben, während, wenn man nichts festsetzt, doch die öffentliche Meinung und der Einfluß der Familie sich geltend macht, und die Söhne des Hauses nicht sagen können: Ich bin geblieben bis zur Polizeistunde. Was hat überhaupt die Polizeistunde, wie man sie jetzt glaubt handhaben zu können, für eine Bedeutung? Fast in jeder Wirthschaft ist neben dem gewöhnlichen Lokal noch ein kleineres pour les intimes vorhanden. Dorthin ziehen sich die habitués nach der Polizeistunde zurück, die Polizei hat dort keinen Zutritt, die Definitivität auch nicht, es wird hoch gespielt, und Gott weiß was noch getrieben, und die Leute bleiben bis am Morgen. Wer also trinken und sich nicht gut aufführen will, hat in gewissen Wirthschaften die beste Gelegenheit. Ich glaube deshalb, es sei viel gescheiter, keine Polizeistunde zu haben und die Kontrolle der öffentlichen Meinung und den Hausvätern zu überlassen, die mit dem guten Beispiel vorangehen sollen.

Man hat entgegnet, dann müsse das Wirthschaftspersonal die ganze Nacht aufbleiben, und so gut man ein Fabrikgesetz gemacht habe, um die Arbeiter gegen Ueberanstrengung sicher zu stellen, habe man auch die Pflicht, das Wirthschaftspersonal davor zu schützen. Es ist aber im Dekret die Bestimmung aufgenommen, daß der Wirth um 10 Uhr, oder wenn keine Gäste mehr da sind, schließen darf, und von dieser Bestimmung wird ein rechter Wirth, der Ordnung haben will, jedenfalls Gebrauch machen. Man sagt auch, die Nachbarn würden dadurch belästigt, wenn die ganze Nacht hindurch in den Wirthschaften gekneipt werde. Ich glaube, wenn die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt wird, und dann ganze Schaaeren von Gästen miteinander die Wirthschaft verlassen, so macht dies in der Umgegend mehr Lärm, als wenn sich die Wirthschaft successive leert. Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag, es sei keine Polizeistunde festzusetzen.

Flückiger. Ich muß den Antrag des Herrn Oberst Ruhn entschieden bekämpfen. Es ist bekannt und wird Land auf Land ab geklagt, wie viel nicht nur an Geld, sondern auch an Familienglück und Gesundheit zu Grunde geht bei dem überhandnehmenden Wirthshausleben. Wer einen Blick auf die Ergebnisse unserer Strafsitzverwaltung wirft, wird sich schnell überzeugen, daß auch schon mit der Abkürzung der nächtlichen Trinkgelage um eine Stunde eine Anzahl von Vergehen und Verbrechen verhütet werden können. Eine Polizeistunde, die auf 12 Uhr festgesetzt wird, hat in meinen Augen eigentlich gar keinen Sinn mehr; denn um 12 Uhr beginnt der folgende Tag, und kein Wirth ist gehindert, seine Wirthschaft sofort nach 12 Uhr zu öffnen. Der Wortlaut des Dekrets wenigstens hindert keinen daran. Es ist eine allgemeine Klage, besonders der ländlichen Bevölkerung, daß z. B. Diensthoten am Montag in der Regel nicht mehr verfügbar sind, und es hat mir erst heute ein großer Landwirth mitgetheilt, es mache ihm das beinahe das Bauern unmöglich. Es scheint mir denn doch, die gegenwärtige Situation wäre besser dazu angethan, daß der Staat Anlaß bieten würde zur Häuslichkeit und Sparsamkeit, statt die Gelegenheiten zum Leichtsinne und zur Liebedelheit noch zu vermehren. Schließlich liegt für mich auch noch ein maßgebendes Motiv darin, daß wir vor Allem Rücksicht nehmen sollen auf die solidere Bevölkerung, die regelmäßig arbeitet und deshalb auf Nachtruhe Anspruch haben soll. Wir wissen wohl, daß in der Regel, besonders auf dem Land, wenn sich die Wirthschaften zur Nachtzeit leeren, dies nur zu oft mit gewaltigem

Spektakel geschieht. Dies sind in kurzen Worten die Gründe, worum ich den Vorschlag empfehle, die Polizeistunde auf 11 festzusetzen.

Steck. Ich möchte auch noch ein Wort sprechen, und zwar für die vollkommene Freiheit, für die, glaube ich, unser Volk reif ist. Wenn ich mich deshalb gegen das ausspreche, was Ordnung genannt wird, so thue ich es doch in einem Sinne, der mir nicht den Vorwurf zuziehen soll, ein Feind der Ordnung zu sein, in dem Sinne nämlich, daß ich glaube, es sei besser, keine bloße Reglementirerei auf dem Papier zu haben, die man nicht handhaben kann. Die Polizeistunde hat bekanntlich bis jetzt nichts genützt; denn man hat sie nicht gehandhabt, sondern sie auf 11 Uhr und selbst sogar auf 11 $\frac{1}{2}$ Uhr ausgedehnt. Nun meint man, wenn man sie noch um eine Stunde weiter hinausschiebe, werde das Alles ändern, und die Ausföhrung auf einmal eine durchaus ideale werden. Ich hingegen glaube, es werde sich zeigen, daß auch diese, wie die frühere, illusorisch ist, und es werde nicht manches Jahr gehen, bis man den Grundsatz anerkennt, daß in diesem Gebiet nichts Anderes das Richtige ist, als vollkommene Freiheit für Wirthe und Gäste. Ich möchte auf der einen Seite auch die Wirthe nicht zwingen, in einer bestimmten Zeit zu wirthen, sondern einfach auf dem Boden der Gewerbefreiheit die Konkurrenz walten lassen, die von selbst das Richtige findet. Ein richtiger Wirth, der rechte Gäste haben und seine Wirthschaft nicht zu einem Ort des Verderbens für Familienväter und junge Leute machen will, wird dann schon darauf halten, daß sich seine Wirthschaft zu einer bestimmten Zeit leert. Also Freiheit für die Wirthe, aber auch für die Gäste, so wird sich die Sache durch das Interesse des Wirthes einerseits und dem gesunden Sinn des Volkes andererseits von selbst regeln. Ich stelle deshalb den Antrag, den Artikel 1 ganz einfach zu streichen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir einige Bemerkungen auf die gefallenen Abänderungsanträge. Was vor Allen den Antrag des Herrn Reisinger betrifft, der eigentlich nur eine Redaktionsabänderung ist, so halte ich dafür, daß die Fassung der Regierung und der Kommission die korrektere sein dürfte. Es handelt sich nämlich nicht nur um die zweibeinigen Gäste, sondern auch um die einzustellenden Pferde, und in dieser Beziehung ist für Fuhrleute und Reisende mit Fuhrwerk das größere Bedürfniß vorhanden, daß die Wirthschaft zu einer gewissen Stunde geöffnet sei. Ferner soll der Gast bis zu einer gewissen Stunde des Abends kommen können, ohne läuten oder sonst Spektakel machen zu müssen.

Herrn Liecht kann ich bestätigen, daß Kommission und Regierungsrath über die Polizeistunde von 12 Uhr einig gehen, und in Folge dessen der Schlußsatz selbstverständlich wegfällt. Sollte die Versammlung wirklich 11 Uhr beschließen, so müßte ich den Schlußsatz wieder aufnehmen, weil ich unbedingt der Ansicht bin, daß in den größeren Ortschaften die Polizeistunde von 11 Uhr nicht durchzuführen ist, und also dem Regierungsrath vorbehalten werden muß, Ausnahmen zu gestatten.

Hingegen möchte ich vor dem Antrag des Herrn Hofler warnen. Es versteht sich von selbst, daß bei außerordentlichen Anlässen, wie Feuersbrünsten u. s. w., es Niemand einfallen wird, die Polizeistunde im strengen Sinne zu handhaben. Die maßgebenden Personen, wie Regierungsrathhalter, Gemeindevorstand u. s. w. finden sich gewöhnlich selbst dabei ein, und ich habe nie gehört, daß ein Wirth bei solchen Anlässen Schwierigkeiten gemacht hätte, oder daß es einem Gerichtspräsidenten in den Sinn gekommen wäre, ihn zu strafen. Wenn man hingegen den Ausdruck „außerordentliche Anlässe“

aufnimmt, so schwächt man die ganze Geschichte vollständig ab, und öffnet ein Hintertürchen zur Umgehung der Polizeistunde überhaupt. Da wird jeder Richter, der prinzipieller Gegner der Polizeistunde ist, sich an den Wortlaut anklammern, und man wird jedesmal ganz leicht nachweisen können, daß es ein außerordentlicher Fall gewesen sei.

Herr Boivin möchte auf das alte Gesetz zurückkommen, wonach eine halbe Stunde vor dem Schluß gemahnt wird. Ich müßte mich auch dagegen aussprechen; denn man hat die Erfahrung gemacht, daß diese halben Stunden nichts nützen, und nicht durchführbar sind. Wenn das Bierfäßchen noch halb voll ist, so wird es eben gerne geleert; oder wenn der eine Gast noch etwas im Glas hat, und der andere nichts, so möchte jener auch noch austrinken und einen frischen Schoppen haben. Es ist daher besser eine Stunde festzusetzen, und zu dieser Zeit fertig zu machen. Dann ist es Sache des Wirths, daß er vor der Stunde den Schlüssel dreht und sagt: ich gebe nichts mehr. Ueber die Hauptfrage selbst will ich mich nicht aussprechen: die Herren haben hierin wahrscheinlich alle schon eine vorgefaßte Meinung.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich war leider gestern durch eine Sitzung der Staatswirthschaftskommission verhindert, der Wirthschaftskommission beizumohnen, und hatte daher keine Gelegenheit, meine Meinung zu äußern. Wir stehen gegenwärtig wieder vor einem Zwiespalt städtischer und ländlicher Interessen. Für die Städte lasse ich den Grundsatz des Herrn Steck gelten: Freiheit über Alles. Unsere Professionisten sind jetzt gewohnt, daß ihre Leute am Morgen blau machen, sie lassen beim Stück arbeiten, und es ist ihnen daher ziemlich gleichgültig, ob die Arbeiter die ganze Nacht hindurch lumpen, oder nicht. Für die Stadt ist es die Hauptsache, daß die Leute ohne Spektakel heimgehen, und dafür ist keine Polizeistunde nöthig. Für das Land ist die Sache anders. Es ist nicht gleichgültig, ob der Melker, der um drei Uhr aufstehen und füttern muß, bis um zwei Uhr in der Kneipe hockt und binoggelt, ob die Buben vom Haus die ganze Nacht im Wirthshaus sitzen, oder nicht, wenn sie um drei Uhr mähen sollten. Vor acht Tagen ist in meinem Dorfe ein Hausvater um 10 Uhr mit der Laterne in's Wirthshaus gegangen und hat seine Leute heimgejagt, indem er sagte: wir haben morgen zu arbeiten, ihr habt nichts mehr da zu thun. Wenn man also für die ländlichen Interessen sorgen will, so muß zur rechten Zeit Feterabend gemacht werden. Ich bin deswegen so frei, zu beantragen, daß man die Schließungsstunde auf 11 Uhr setze und der Regierung das Recht gebe, wo die örtlichen Verhältnisse es verlangen, bis auf 12 Uhr zu gehen.

v. Büren. Es ist in der Diskussion wiederholt gesagt worden, die Polizeistunde von 11 könne nicht gehandhabt werden. Aber das Bedürfniß, in der Regel länger zu wirthen, ist von Niemanden nachgewiesen worden. Herr Berger hat gesagt, seine Erfahrungen sprechen dafür, daß es sehr schwer durchzuführen sei, und daß es viel glatter und leichter gehe, wenn man weiter hinaus schiebe. Ich bin auch der Meinung, daß es mit 12 Uhr viel glatter geht, und daß eine ziemliche Anzahl meiner Mitbürger in der Stadt gern länger als 11 Uhr im Wirthshaus sitzen; aber ich bin nicht überzeugt, daß es gut ist, ich bin vielmehr vollständig überzeugt, daß es viel besser wäre, wenn sie früher heimgingen. Man ist auch in der Stadt im Falle, früh aufzustehen, wenn man etwas ausrichten will. Wenn wir also etwas machen wollen, was für unser ganzes Volk wohlthätig ist, so ist es besser, die Polizeistunde auf 11 Uhr zu setzen, diese dann durchzuführen, und für außerordentliche Anlässe Ausnahmen zu gestatten, wofür ja durch besondere Bewilligungen reichlich gesorgt ist.

Ich bin mit Herrn v. Wattenwyl nicht einverstanden, und glaube auch, es sei ihm nicht so ganz Ernst, wenn er sagt, es sei gleichgültig, ob man so lang kneipe und den Tag darauf blau mache; ich halte es umgekehrt für ein Unglück. Ich würde mich sehr gerne dem Antrag des Herrn Stec anschließen und sagen: volle Freiheit; das ist der schönste, idealste Standpunkt, und es wäre gut, wenn man ihn eben dazu benutzte, um früher aus dem Wirthshaus zu gehen. Aber wir kennen doch den immer mehr überwuchernden Hang der Leute, bis in die tiefe Nacht hinein im Wirthshaus zu sitzen. Halten wir das für gut, so lassen wir's gehen; halten wir es aber für ein Verderben, so ist es unsere Pflicht, ihm entgegenzutreten und zu machen, was wir können. Wenn die Kraft dazu nicht mehr da ist, so sollen wir uns gestehen, daß wir in Zuständen sind, wo wir dem Schlimmen nicht mehr wehren können, und dann kommt es allerdings auf das Gleiche heraus, ob auf dem Papier etwas festgesetzt ist, oder nicht. Wollen Sie diesen Standpunkt einnehmen, so kommt mir das fast vor wie eine Erklärung des Bankrotts der öffentlichen Zustände. Ich glaube, wir sollen diese Stellung nicht einnehmen, sondern wenigstens noch den Willen haben, durchzuführen, was zum Wohl des Volkes dient. Ich stimme deshalb zu 11 Uhr. Für einzelne Lokaltäten die Stunde auf 12 Uhr zu setzen, halte ich nicht für nöthig, indem die Ausnahmen durch die außerordentlichen Bewilligungen hinlänglich gewahrt sind.

Riechi. Herr Friedli und Andere sagen, es wäre für die Landbevölkerung wünschenswerth, daß die Wirthschaften um 11 Uhr geschlossen werden. Das hat mich noch nicht überzeugt; denn es ist Niemandem vorgeschrieben, daß er bis 12 Uhr in der Wirthschaft bleiben solle. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Bevölkerung die Wirthschaften früher verlasse. Es wird hier bestimmt, daß der Wirth verpflichtet sei, die Wirthschaft bis 10 Uhr offen zu halten. Er kann also die Wirthschaft bereits um 10 Uhr schließen. § 1 sieht also Alles vor. Nun ist es immer schwierig, wenn man durch gesetzliche Bestimmungen die Bevölkerung auf einen gewissen Boden bringen will. Man sollte durch Belehrung vorgehen können. Die Herren Friedli und Gfeller sagen, wenn ein Knecht bis 11 Uhr im Wirthshause bleibe, so könne er nicht am folgenden Morgen um 3 Uhr mähen. Das ist richtig, allein so ist die Sache bis dahin nicht praktizirt worden. In unserer Gegend wenigstens sind die rechtschaffenen Leute nicht gewohnt, bis 12 Uhr im Wirthshause zu bleiben. Ausnahmen gibt es natürlich schon, wo man gerne etwas länger verweilt. Wenn nun ein paar Schnapsler in einer Wirthschaft sitzen, so gibt das Dekret dem Wirth das Recht, das Wirthshaus um 10 Uhr zu schließen. Halten wir an der Stunde von 11 Uhr fest, so wird diese Klasse der Bevölkerung in die Privathäuser gehen, und es werden dann größere Uebelstände eintreten, als wenn man 12 Uhr als Schließungsstunde annimmt. Ich habe mich also durch die gefallenen Voten nicht überzeugen können, daß die Stunde von 11 Uhr vorzuziehen sei, und ich stimme mit voller Ueberzeugung zu 12 Uhr.

Abstim m u n g.

- 1. Der Antrag der Kommission, am Schlusse des ersten Lemmas zu sagen: „von den Gästen verlassen sein“ wird, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.
- 2. Eventuell, für den ersten Satz des ersten Lemmas nach dem Entwurfe 88 Stimmen.
Für den Antrag Reifinger 58 "
- 3. Eventuell, für die Redaktion des ersten Lemmas nach dem Antrage der Kommission Mehrheit.

- Für die Redaktion des Entwurfs . . . Minderheit.
- 4. Eventuell, für den Antrag Hofer . Mehrheit.
- 5. Für eventuelle Wiederaufnahme des gestrichenen letzten Lemmas . . . Mehrheit.
- 6. Eventuell, für den Antrag Boivin, eine Mahnung an die Gäste aufzunehmen . Minderheit.
- 7. Eventuell, für die Polizeistunde von 12 Uhr 100 Stimmen.
Für 11 Uhr 83 "

Boivin erklärt, daß er nun seinen Antrag auf Festsetzung der Polizeistunde auf 10 1/2 Uhr fallen lasse.

- 8. Eventuell, für Festhalten an der Polizeistunde von 12 Uhr 129 Stimmen.
Gegen Aufstellung irgend einer Polizeistunde (Antrag Ruhn) 29 "
- 9. Definitiv, für den § 1, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen ist 123 "
- Für Streichung desselben nach Antrag Stec 21 "

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier wäre es rationeller, wenn die ganze Angelegenheit den Gemeinden hätte übergeben werden können und der Staat sich möglichst wenig mit der Sache hätte beschäftigen müssen. Allein weder die Regierung noch die Kommission konnten sich entschließen, gegenwärtig einen solchen Antrag hier zu bringen, sondern sie glaubten, es müssen auch in Zukunft die Tanztage staatlich geordnet werden, und zwar in dem Sinne, eine gewisse Beschränkung eintreten zu lassen. Es war auch da nicht ganz leicht, Bestimmungen aufzustellen, welche für die verschiedenen Landesgegenden passen. Es hat sich auch hier wieder gezeigt, daß die Gebräuche namentlich des neuen und des alten Kantons theils wesentlich verschieden sind, so daß man, wenn man einheitliche Bestimmungen aufstellen will, die frühern Vorschriften etwas modificiren muß. Sie werden daher bemerken, daß der § 2 im zweiten Alinea nicht mehr wie früher bestimmt, es werden sechs ordentliche Tanzsonntage festgesetzt, sondern daß es einfach heißt: Tanztage. Das ist vielleicht der wesentlichste Unterschied zwischen den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und dem § 2, wie er hier vorliegt. Die Regierung ist zu dieser Bestimmung gekommen, weil man die Ansicht festhält, daß die Gründe, welche früher dazu führten, gewisse Tanzsonntage zu gestatten, immer noch vorhanden sind. Wenn an gewissen Sonntagen im ganzen Lande getanzt wurde, so konnten die jungen Leute, welche dazu Lust hatten, sich in ihrer Ortschaft belustigen. Dadurch wurde das Herumziehen und das Begeben in Nachbargemeinden, wodurch vielfach Streitigkeiten und Schlägereien hervorgerufen werden, vermieden. Es würde denn auch eine gegen-theilige Methode, die Aufhebung fixer Tanzsonntage, dazu führen, daß sozusagen alle Sonntage in einer größern Anzahl Ortschaften Tanzbelustigungen wären, indem sich die Wirthschaft dahin verständigen würden, daß sie nicht an den gleichen Sonntagen tanzen ließen. Dazu glaubte der Regierungsrath nicht Hand bieten zu sollen. Er ist der Ansicht, es sei besser, wenn da gewissermaßen ein Kiegel gestoßen und die öffentlichen Tanzbelustigungen nicht zu sehr erleichtert werden.

Andererseits fand man aber, es liege gewissermaßen etwas nicht ganz Moralisches darin, wenn von der Behörde aus sogenannte sechs Tanzsonntage festgesetzt und gleichsam ein Obligatorium eingeführt wird, welches die Leute zu dem Glauben verleitet, sie müssen an diesen sechs Sonntagen tanzen. Die Regierung glaubt daher, die Sache so abändern zu sollen, daß man es nicht gewissermaßen als eine Pflicht gegenüber der Obrigkeit ansehen könne, zu tanzen. Man sagte deshalb statt „Tanzsonntage“ einfach: „Tanztage“. Diese Tanztage können je nach Bedürfnis, je nach den Gebräuchen der betreffenden Gegenden, auf Sonntage oder auf Werktage fallen. Darin liegt nun allerdings, wenn man will, eine Art Beschränkung, indem bisher der Wirth, abgesehen von den sechs Tanzsonntagen, auch in der Zwischenzeit an Werktagen ohne große Schwierigkeit Tanzbewilligungen erhielt. In Zukunft dagegen sollen die Tanzgelegenheiten an den Werktagen in den sechs Tanztagen inbegriffen sein.

Um nun diese Bedenken zu heben, ist die Bestimmung in das Dekret aufgenommen worden, daß auf begründete Gesuche hin die Regierungstatthalter auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 20 erteilen können; doch sollen an denselben Wirth innert Jahresfrist nie mehr als zwei außerordentliche öffentliche Tanzbewilligungen erteilt werden. Die Kommission schlägt vor, die Zahl auf vier zu erweitern, und die Regierung schließt sich diesem Antrage an. Es kann also jeder Wirth an sechs Tagen gegen eine Gebühr von Fr. 5 tanzen lassen; außerdem kann ihm der Regierungstatthalter an vier weiteren Tagen gegen eine Gebühr von Fr. 20 eine Tanzbewilligung erteilen. Es würde also die Zahl der Tanztage sich auf 10 belaufen. Es wurde nun richtig bemerkt, daß außer diesen gewöhnlichen Tanzbelustigungen je nach den Landesgegenden es noch andere Gelegenheiten gebe, welche gewöhnlich zum Tanzen benutzt werden. In den Nebgegenden wird z. B. an den sogenannten Lesersonntagen getanzt. Auch im Emmenthal haben wir gewisse Tage, an denen immer getanzt worden ist. Die andern Landesgegenden haben ebenfalls ihre Tage, an denen stets getanzt wurde.

Um nicht hier eine lange Verhandlung über die Tanztage zu haben, glaubte der Regierungsrath, es sei zweckmäßiger und könne den einzelnen Landesgegenden besser Rechnung getragen werden, wenn die Festsetzung dieser Tanztage durch eine Verordnung des Regierungsrathes geschehe. Der Regierungsrath wird dann aus allen Landesgegenden Berichte einziehen, um zu erfahren, welche Tage man am liebsten festgesetzt wissen möchte. Er wird da, wo möglich, allen Wünschen Rechnung zu tragen im Falle sein. In der gleichen Verordnung wird dann der Regierungsrath auch die in den verschiedenen Landesgegenden nach altem Herkommen üblichen Tanzbelustigungen festsetzen. Es werden also die Tanzgelegenheiten noch durch diese vermehrt. Unter solchen Umständen glaubt man, daß öffentliche Tanzgelegenheiten genug vorhanden seien, und daß die Herren Wirthe sich zufrieden geben können.

Im Gegensatz zu dieser rein öffentlichen Tanzeret, welche früher gewissermaßen einen obligatorischen Charakter hatte, kommen nun geschlossene Tanzgelegenheiten. Das sechste Alinea des § 2 bestimmt, daß die Regierungstatthalter befugt seien, an Vereine und Gesellschaften bei Anlaß von Jahresfesten, größern Musikaufführungen, Freischießen, Turn-, Gesangs- und Schulfesten und ähnlichen besondern Gelegenheiten Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 5 zu erteilen. Die Kommission hat gewünscht, es möchte diese Aufzählung weggelassen und einfach gesagt werden: „an geschlossene Gesellschaften“, da es manchmal etwas schwierig sein dürfte, zu unterscheiden: was ist ein Verein, was ein Jahresfest oder nicht. Es wäre also Sache des Regierungstatthalters, zu

entscheiden, ob es wirklich eine geschlossene Gesellschaft sei, die sich um eine solche Bewilligung bewirbt. Daß der Regierungstatthalter wohl daran thun wird, da etwas aufzupassen, kann ich aus eigener Erfahrung sagen. Es ist häufig vorgekommen, daß in Form einer geschlossenen Gesellschaft ein Wirth probirte, öffentlich tanzen zu lassen. Er läßt vielleicht eine Liste bei Leuten, die möglicherweise gar nie in einem Verein waren, circuliren, um eine Tanzbewilligung zu erhalten. Der Regierungstatthalter muß daher da die Augen offen halten.

Das folgende Alinea bestimmt, daß bei militärischen Uebungen die Tanzbewilligungen nur im Einverständniß mit dem Militärkommando erteilt werden sollen. Diese Bestimmung ist auch im frühern Gesetze enthalten und hat sich bis dahin als nothwendig erwiesen. Würde bei größern Truppenzusammenzügen der Regierungstatthalter nicht im Einverständniß mit dem Militärkommando die Sache an die Hand nehmen, so könnte die Disziplin im höchsten Grade darunter leiden.

Eine Neuerung im vorliegenden Dekret ist die Bestimmung, daß für die öffentlichen Tanzbelustigungen die Zeit von 3 Uhr Nachmittags bis 11 Uhr Abends festgesetzt, jedoch der Regierungstatthalter ermächtigt wird, von dieser Fristbestimmung unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen zu gestatten. Bisher war bekanntlich die Schlußstunde schon früher, indem man schon um 7 oder 8 aufhören sollte. Es hat sich aber auch da, wie bei der Polizeistunde, gezeigt, daß diese Bestimmung nicht mehr durchführbar, und daß es besser ist, eine spätere Zeit festzusetzen, sie dann aber auch durchzuführen.

Die folgende Bestimmung des § 2 wird wahrscheinlich zu einiger Diskussion Anlaß geben. In frühern Wirthschaftsgesetzen und namentlich in den Verordnungen und Kreis-schreiben, welche zu sehr verschiedenen Zeiten erlassen worden sind, z. B. in den Zwanziger- und in den Vierzigerjahren, ist auch die Bestimmung enthalten, daß an hohen Festtagen und vorher nicht getanzt werden solle, wenigstens nicht in den Wirthschaften. Es hat sich nun gezeigt, daß die frühere Bestimmung, welche durch ein Kreis-schreiben von 1841 dahin verschärft worden ist, daß 14 Tage vor den Kommunionstagen gar keine Bewilligung erteilt werden soll, in der Praxis nicht mehr genügend beobachtet worden ist. Die Regierung glaubte nun, es solle zwar die Bestimmung grundsätzlich aufrecht erhalten, jedoch das Verbot auf 8 Tage beschränkt werden. Sie ging von der Ansicht aus, wenn man das ganze Jahr vielfach Gelegenheit habe, zu tanzen und sich lustig zu machen, so sei es nicht zu viel verlangt, wenn an den hohen Festtagen und 8 Tage vorher die Gemüther sich etwas zur Ruhe legen und sich des Gedankens an das Tanzen entschlagen. Man kann da verschiedener Ansicht sein. Man kann die Ansicht des Herrn Stief vertreten, daß da vollständige Freiheit besser sei als irgend welche Vorschriften. Das mag unter Umständen richtig sein. Wenn man die Garantie hätte, daß diese Freiheit überall richtig ausgelegt würde, so könnte man einer solchen Ansicht beistimmen. Allein die Erfahrung beweist, daß wir leider noch nicht auf diesem Boden stehen, sondern daß es nothwendig ist, die Sache von oben herab zu ordnen und gewisse Grundsätze festzuhalten. Die Beschränkung, die da aufgestellt wird, ist doch sicher das Wenigste, was man verlangen kann. Bekanntlich finden vor den hohen Festtagen oft Unterweisungen, Admisionen u. s. w. statt, und da ist es doch am Plage, daß nicht Tanzbelustigungen stattfinden. Nun kommt aber da ein besonderer Umstand hinzu. Es hat sich nämlich gezeigt, daß im Jura, namentlich in den katholischen Bezirken desselben, die Auffassung dieser hohen Festtage nicht die gleiche ist, wie bei uns. Die Festtage

werden zwar auch als solche anerkannt, allein in mehr fröhlicher, freudiger Weise gefeiert, während bei uns die Feier eine stille ist. Es liegt das nun einmal im Charakter namentlich der französischen katholischen Bevölkerung. Die Franzosen sind lebhafter als die Deutschen. Man muß solchen Rundgebungen etwas Rechnung tragen. Dazu kommt, daß die katholischen Landestheile auch gewisse Ortsfestlichkeiten haben, bald zu diesem, bald zu jenem Zwecke, Verehrung von Heiligen u. s. w. Solche Festlichkeiten fallen manchmal auch in die heilige Zeit, und da es althergebrachte Übung ist, an diesen Tagen zu tanzen, so würde die Aufstellung eines allgemeinen Verbotes dort Anstoß erregen. Um nun, wo möglich, für den ganzen Kanton gleichmäßige Vorschriften aufzustellen, diesen besondern Rücksichten aber doch Rechnung zu tragen, hat man die Bestimmung aufgenommen, daß an den hohen Festtagen sowie 8 Tage vorher in den protestantischen Gemeinden gar keine Tanzbewilligungen ausgestellt werden dürfen. Es wäre also den katholischen Gemeinden überlassen, die Sache zu halten, wie sie es für gut finden.

Die weitere Bestimmung des Entwurfs, daß in größeren Bad- und Kuranstalten, sowie in Fremdenpensionen während der sogenannten Fremdensaison unter vorheriger Anzeige an den Regierungsstatthalter ohne Bezahlung einer Gebühr unter den Gästen kleine Tanzbelustigungen abgehalten werden dürfen, ist eine Neuerung. Es hatten nämlich früher gewisse Bäder das Recht, im Laufe des Sommers auch außer den gewöhnlichen Tanzsonntagen tanzen zu lassen. Ich glaube zwar, es sei dies nicht ein eigentliches Recht, aber wenn es auch eins wäre, so würde es doch nur die wenigen Badwirthschaften betreffen, die es ursprünglich geltend gemacht haben, und deren Zahl 4 oder 5 beträgt. Dieses Vorrecht, das den betreffenden Badwirthschaften gewährt worden ist, wirkte ansteckend, und es entstanden mit der Zeit eine Anzahl sogenannte Badianstalten, welche aber mit einem Bad keinen Zusammenhang haben. Ich bin überzeugt, daß, wenn man im größten Theile dieser Bäder eine Badekur machen wollte, der Wirth in der größten Verlegenheit wäre, was er mit seinen Badgästen anfangen sollte. Nicht nur sind keine besondere Wasser da, oder nicht gefaßt, sondern auch die Einrichtung der Bädlasten ist nicht eine solche, daß von einem eigentlichen Bade die Rede sein kann. Die Anstalten haben sich diesen Namen einfach angeeignet, um von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Es ist daher am Platze, daß dieser Mißbrauch aufhöre. Dagegen soll es in den eigentlichen Kuranstalten, in denen Gäste, die eine eigentliche Gesundheitskur durchmachen, oder auch nur Pensionäre sich befinden, diesen während der Fremdensaison gestattet sein, unter sich zu tanzen, ohne jedesmal Bewilligung einzuholen oder zu bezahlen. Es hätten die betreffenden Wirthe nur am Anfange einer Saison dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, daß unter ihren Kurgästen von Zeit zu Zeit solche Tanzbelustigungen abgehalten werden. Dafür soll keine Gebühr bezahlt werden. Es wäre eine eigentliche Blacquerie, wenn ein Gasthof, in dem sich ein paar Fremde befinden, die bei schlechtem Wetter eine Tanzbelustigung abhalten wollen, vorher eine Bewilligung einholen müßte.

Endlich ist noch das letzte Alinea zu erwähnen, welches den schulpflichtigen Kindern den Zutritt zu den öffentlichen Tanzbelustigungen untersagt.

Das sind die Grundsätze, welche den Regierungsrath geleitet haben. Es war nicht leicht, Bestimmungen aufzustellen, welche für alle Landesgegenenden gleichmäßig passen. Er glaubt aber, den Weg gefunden zu haben, um auch in Bezug auf das Tanzen eine einheitliche Gesetzgebung aufzustellen, so daß man nicht nöthig hat, verschiedene Bestimmungen für die einzelnen Landestheile aufzustellen. Ich will mich

vorläufig auf das Gesagte beschränken und gemächtige, ob allfällig in Bezug auf einzelne Punkte Anfragen gestellt werden.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den im Entwurf niedergelegten Bestimmungen einverstanden und empfiehlt sie zur Annahme. Sie hat nur gewünscht, daß etwas mehr Latitüde für Extrabewilligungen gegeben werde, und dieser Wunsch ist auch von der Regierung berücksichtigt worden, indem sie nun demselben Wirth nicht bloß 2 außerordentliche Tanzbewilligungen erteilen will, sondern 4. Es ist im Allgemeinen auch die Ansicht der Kommission, daß diese öffentlichen Belustigungen einigermaßen reglirt und in gewissen Schranken gehalten werden müssen, daß man aber auch den alten Gebräuchen und Anschauungen des Volkes möglichst Rechnung zu tragen suchen soll. Die einzige Differenz zwischen Regierung und Kommission bezieht sich auf das Verbot, Tanzbewilligungen auszustellen für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Pentecost und Weihnachten, sowie 8 Tage vorher. Die Regierung will diese Bestimmung nur für die protestantischen Gemeinden gelten lassen, während die Kommission der Ansicht ist, es solle diese Unterscheidung fallen gelassen werden. Es kann gewiß auch für die katholische Bevölkerung begründet werden, daß man an diesen hohen Festtagen etwas ernster leben und sich sammeln soll, und es würde auch den unter ihr lebenden protestantischen Familien Aergerniß geben, wenn gerade an solchen Tagen oder unmittelbar vorher in öffentlichen Lokalitäten getanzt und jubiliert würde. Man sagt freilich, es seien im Jura gewisse Festlichkeiten gebräuchlich, die vielleicht gerade in diese 8 Tage fallen; allein nach einem kurzen Uebergang würde sich gewiß die neue Sitte eben so gut einleben, und man hätte dann doch nicht die Fatalität, daß die beiden Landestheile in dieser Sache verschieden gehalten werden. Die Kommission wünscht also, daß in Alinea 9 die Worte „in den protestantischen Gemeinden“ gestrichen werden.

Diechi. Ich glaube, es sei nicht richtig, die Wirthe in Bezug auf die Zahl der außerordentlichen Tanzbewilligungen so sehr zu beschränken. Ich mache aufmerksam, daß im ganzen Dekret nichts vorgesehen ist für die Marktstage, wo doch in den meisten Wirthschaften, z. B. in Burgdorf, Sumiswald, Bern u. s. w. getanzt wird. Man kann die Gebühr von Fr. 20 auf 25 erhöhen; aber dann soll man es dem Regierungsstatthalter frei lassen, wie viele Tanzbewilligungen er geben will. Wenn man von den Wirthen so viel verlangt, als es nach dem neuen Gesetz geschieht, so soll man ihnen auf der andern Seite auch Gelegenheit geben, Einnahmen zu machen. Die Gefahr, es möchte dann in jeder Kneipe getanzt werden, fürchte ich nicht; denn es wird einem kleineren Wirth nicht in den Sinn kommen, jeden Augenblick eine Bewilligung für Fr. 25 zu nehmen.

Willi. Ich halte dafür, Herr Diechi sei im Irrthum, wenn er meint, die Jahrmärkte seien von den Tanztagen getrennt. Es heißt im Gegentheil in Lemma 4: „Die einzelnen ordentlichen Tanztage werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsrathes festgesetzt, ebenso die in den verschiedenen Landesgegenenden nach altem Herkommen üblichen Tanzbelustigungen.“ Im Ferneren mache ich aufmerksam, daß das Dekret zwei Arten von Tanzbewilligungen vorsieht, nämlich solche für die gewöhnlichen Tanzsonntage, wie sie schon im alten Gesetz vorgesehen sind, und dann wieder außerordentliche, besonders einzuholende. Ich finde diesen Unterschied sehr gerechtfertigt. Wenn man den Wirth, abgesehen von den gewöhnlichen Tanzsonntagen, noch besondere Tanzbelustigungen anstellen lassen will, so ist es recht, wenn er dafür mit einer

bedeutenden Gebühr belastet wird; denn die Tendenz des Gesetzes ist die, dem Volke nicht zu viel Anlaß zu solchen Belustigungen zu geben. Dagegen halte ich es nicht für recht, für die gewöhnlichen Tanzsonntage eine höhere Gebühr festzusetzen, als bis jetzt. Man hat die Wirthschaften durch das neue Gesetz nach zwei Richtungen höher belastet, erstens durch die Erhöhung der Patenttaxen, und zweitens durch die Aufhebung der Begünstigung, die Patentgebühr von der Einkommensteuer abzuziehen. Deshalb sollte man an der bisherigen ordentlichen Tanzgebühr von Fr. 2 festhalten und sie nicht um mehr als das Doppelte erhöhen.

Was das letzte Alinea betrifft, so bin ich mit dem Grundsatz völlig einverstanden; dagegen bin ich nicht einverstanden damit, daß man die Wirthe verantwortlich machen will. Wer hat die Pflicht, über das moralische Wohl der Kinder zu wachen? Die Eltern und Pflegeeltern, und also sollen diese gestraft werden, wenn sie pflichtvergessen sind, und nicht der Wirth. Dieser kann nicht Wächter an die Thüre stellen, um zu schauen, ob die Mädchen abmittirt sind oder nicht, er kann es unter Umständen auch nicht wissen, ob die Eltern dabei sind oder nicht.

Im obersten. Ich muß diese letzte Bemerkung unterstützen, um so mehr, da ich selbst lange Wirth gewesen bin. Es wäre die größte Ungerechtigkeit, den Wirth zu verpflichten und zu strafen; denn es ist diesem rein unmöglich, darüber zu wachen. So lange die Eltern selbst dabei sind, kann man die Kinder nicht fortjagen, und der Wirth läßt tanzen um des Erwerbs willen, und nicht daß er Schaden habe.

Dann habe ich fragen wollen, wie es im drittletzten Alinea mit der Zeit nach den Festtagen gemeint sei. Es wäre doch etwas grell, acht Tage vorher nicht tanzen zu dürfen, aber dann schon den andern Tag wieder. Ich stelle deshalb den Antrag, daß bis vier Tage nach den Festtagen auch keine Bewilligungen gegeben werden dürfen.

Bühlmann. Nachdem Sie die Polizeistunde auf 12 Uhr gesetzt haben, halte ich es für zweckmäßig, daß man für das Tanzen keine andere Zeit festsetzt. Es würde dies die polizeiliche Kontrolle erschweren, und es ist kein vernünftiger Grund vorhanden, warum es dem einen Theil der Gäste erlaubt sein sollte, bis 12 Uhr zu singen, zu jodeln und zu lärmern, während der andere Theil nur bis 11 Uhr tanzen darf. Ich möchte daher beantragen, die Zeit des Tanzens auch bis auf 12 Uhr festzusetzen.

Gfeller beantragt, das Verbot betreffend die schulpflichtigen Kinder auch auf die Kegelschieben auszudehnen.

K. Kohler. Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu erneuern, den ich bereits in der Kommission gestellt habe, wo ich aber in der Minderheit geblieben bin. Der § 2 bestimmt, daß an den hohen Festtagen Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, sowie acht Tage vorher in den protestantischen Gemeinden gar keine Tanzbewilligungen ausgestellt werden dürfen. Die Kommission hat gefunden, und vielleicht mit Recht, es wäre besser, hier keinen Unterschied zwischen dem protestantischen und dem katholischen Kantonstheile zu machen, und sie stellt daher den Antrag, die Worte „in den protestantischen Gemeinden“ zu streichen. Ich glaube nun, einen Ausweg gefunden zu haben, der Jedermann befriedigen kann. Die hier genannten Festtage Ostern, Pfingsten und Weihnachten werden auch bei uns gefeiert, und die denselben vorhergehenden acht Tage sind auch im Jura heilige Wochen. Es ist daher nicht schwierig, in dieser Beziehung für beide Kantonstheile einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Es bleibt

nun noch die Woche vor dem Bettage. Es gibt Bezirke, und Bruntrut gehört auch dazu, wo in einzelnen Gemeinden in dieser Woche das Jahresfest gefeiert wird. Dabei wird in den ersten Tagen der Woche getanzt. Nach der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion wäre das nicht mehr gestattet. Ich möchte aber, daß das Verbot des Tanzens sich nicht auf die ganze Woche, sondern nur auf den Tag vor dem Bettage beschränken würde. Würde der Artikel in diesem Sinne modifizirt, so könnte Jedermann ihm bestimmen, man hätte nicht mehr nöthig, einen Unterschied zwischen beiden Kantonstheilen zu machen, und würde eine behauerliche Meinungsverschiedenheit vermeiden. Ich schlage daher folgende Redaction vor: „An den hohen Festtagen Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie acht Tage vorher, ferner am Bettage und am Tage vorher dürfen gar keine Tanzbewilligungen ausgestellt werden.“

Boivin. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kohler. Indessen ist es nothwendig, einen Unterschied zwischen dem protestantischen und dem katholischen Kantonstheile zu machen. Was die katholischen Bezirke betrifft, so weiß ich, daß es gegen ihre Gebräuche verstoßen würde, wenn man das Tanzen in der Woche vor dem Festtage im September verbieten würde. Dagegen möchte ich im protestantischen Kantonstheile das Tanzen 14 Tage vor dem eidgenössischen Bettage verbieten. Es wäre ein wahrer Skandal, wenn man gestatten würde, an einem Kommunionstage zu tanzen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Kohler, jedoch mit der Modifikation, daß in Bezug auf den Betttag ein Unterschied in der angegebenen Weise zwischen dem protestantischen und dem katholischen Kantonstheile gemacht werde.

Hofer in Diezbach. Bekanntlich wird zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie acht Tage vorher Kommunion abgehalten, beim Betttag hingegen an den zwei vorhergehenden Sonntagen, und man könnte daher leicht die Redaction des Alinea 9 dahin ausbeuten, daß es am ersten heiligen Sonntag vor Betttag erlaubt wäre, Tanzbewilligungen auszustellen. Das wird man nun nicht wollen, und ich wünsche deshalb, daß man sage, es sollen 14 Tage vor den Festtagen, sowie allfällig 8 Tage nachher keine Bewilligungen gegeben werden. Dies würde dem Volksgefühl am besten entsprechen, und auf der andern Seite auch dem Gebrauch der sogenannten Betreibungserien und Rechtsstillständen im Prozeßwesen.

Rufbaum in Worb. Ich habe schon bei Anlaß der Berathung eines früheren Entwurfs über das Wirthschaftswesen den Antrag gestellt, daß die Berechtigung zum Tanzenlassen bloß einer gewissen Klasse von Wirthschaften möchte eingeräumt werden, und damals wurde von Seite des Berichterstatters der Regierung darauf hingewiesen, daß diese Ausnahmsbestimmung besser in das Vollziehungsbekret passe. Ich erlaube mir nun, diesen Antrag wieder aufzunehmen und vorzuschlagen, es sei der erste Satz von Art. 2 zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: „Das Recht tanzen zu lassen wird nur den Inhabern von Patenten mit Beherbergungsrecht und nur mit Bewilligung des Regierungstatthalters eingeräumt.“ In der Stadt bringt das Beherbergungsrecht etwas ein, auf dem Lande aber ist es fast mehr eine Pflicht, indem damit für die Wirthe die große Unannehmlichkeit verbunden ist, die vielen herumfahrenden Reisenden gegen eine ganz minime Gebühr oder umsonst beherbergen zu müssen, wobei sie oft noch von reisenden Handwerksburschen geschädigt werden, die, um nicht der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimzufallen, irgendwo untergebracht werden müssen und zum Dank dafür dem Wirth Bettstücke, Kleider u. dgl. wegnehmen.

Wenn nun der Große Rath nicht durch Vollziehungsdekret dieser Klasse von Wirthen eine Berechtigung einräumt, die die andern nicht haben, so werden wir dazu kommen, daß vom Neujahr an eine sehr große Zahl von solchen Patentinhabern ihre Gesuche bloß für Speisewirtschaften ohne Beherbergung einreichen, und dies wird dann den großen Nachtheil haben, daß auch Leute, die sauber sind und gerne für die Beherbergung bezahlen würden, nicht mehr Unterkunft finden.

Im Weiteren bin ich mit Herrn Willi einverstanden darin, daß man den Wirthen nicht allzuhohe Tanzgebühren für die ordentlichen Sonntage auferlegen soll. Indessen scheint mir die bisherige Gebühr angesichts unserer Finanzverhältnisse doch zu niedrig, und ich möchte daher beantragen, statt Fr. 5 zu setzen Fr. 3. Ebenso bin ich mit der Kommission einverstanden, daß man in Bezug auf die hohen Festtage für die katholischen Gemeinden keine Ausnahme mache, und ich glaube, daß diese sich in kurzer Zeit ganz gut daren finden werden, die gleichen Tanzsonntage zu haben, wie die protestantischen.

Endlich möchte ich noch eine Aenderung zum zweitletzten Alinea vorschlagen. Wenn man die Finanzen aufhellen will, so sollte man auch für die Tanzbelustigungen in größeren Bad- und Kuranstalten, woran viele und oft sogar alle Gäste theilnehmen, eine kleine Gebühr beziehen. Ich schlage deshalb vor, statt: „ohne Bezahlung einer besondern Gebühr“ zu setzen: „und gegen Bezahlung einer besondern Gebühr von Fr. 2.“

Willi. Ich will mich in Bezug auf die Gebühr für die ordentlichen Tanzbewilligungen dem Antrag des Herrn Ruffbaum anschließen. Ferner möchte ich auch meinen Antrag, die Tanzbewilligungen nur solchen Wirthen zu verabreichen, die ein Gastwirthschaftsrecht haben, warın unterstützen. Wenn man gewisse Lokalblätter zur Hand nimmt, so findet man zu gewissen Zeiten ganze Seiten voll Ankündigungen von Tanzbelustigungen, und zwar größtentheils nicht von Gasthöfen, sondern von sogenannten Pinten in kleineren Lokaltäten. Es ist aber im Interesse des Volkes, solche Belustigungen nicht zu sehr überhandnehmen zu lassen.

Ferner bin ich damit einverstanden, daß man die Beschränkung der Tanzbewilligungen nicht nur auf den protestantischen Landestheil erstrecken, sondern auch auf den Jura. Wir streben schon lange die Rechtsreinheit an für den ganzen Kanton und sollen uns daher hüten, in jedem einzelnen Gesetz wieder Verschiedenheiten aufzustellen, besonders da derartige Ausnahmen gar nicht notwendig sind. Auch müßte eine solche Ausnahme für die im Jura wohnenden Protestanten nach ihren religiösen Begriffen sehr stoßend sein.

Schließlich möchte ich in Bezug auf das zweitletzte Alinea aufmerksam machen, daß es besser wäre, das Wort „größere“ zu streichen; denn es ist möglicherweise sehr schwer zu entscheiden, welches größere und welches kleinere Etablissements sind, und man könnte so zu Ungleichheiten gelangen.

Be r i c h t e r s t a t t e r des Regierungsrathes. Es sind in den gefallenem zahlreichen Bemerkungen theilweise Mißverständnisse untergelaufen. Was den Antrag des Herrn Riechi betrifft, so würden allerdings kleine Wirthe weniger davon Gebrauch machen können, aber dagegen vielleicht Besitzer von besser besuchten Tanzböden für Fr. 20 fortwährend und übermäßig viel tanzen lassen. Dies wäre nun nicht ganz billig und zweckmäßig. Ich könnte daher Namens der Regierung diesen Antrag nicht zugeben. Den Antrag sodann, die Gebühr für die ordentlichen Tanzbewilligungen auf Fr. 2 herabzusetzen, müßte ich vom finanziellen Standpunkt aus bekämpfen.

Herr Willi beantragt, im zweitletzten Alinea das Wort „größere“ zu streichen. Dieses Wort hat aber seine Bedeutung; denn wir wollen damit, wie ich schon im Anfang gesagt habe, die mißbräuchlich entstandenen Badanstalten ausschließen. Es kommt nicht auf große Bauten an; aber es soll sich nicht jede beliebige Wirthschaft den Titel Badanstalt zulegen, um sich so Rechte anzumessen, die ihr nicht gebühren. Die Regierungsstatthalter werden dann schon beurtheilen können, auf welche Etablissements diese Bestimmung Anwendung finden soll.

Der Wunsch, man solle nicht die Wirthe, sondern die Eltern für die Kinder verantwortlich machen, ist schön und gut; aber wenn die Kinder hinter dem Rücken der Eltern auf den Tanzboden gehen, so kann man doch nicht die Eltern dafür verantwortlich machen. Die Kinder selbst kann man auch nicht hernehmen, und also muß man sich an den Wirth halten, der Mann's genug ist, ihnen zu sagen: abmarschirt! ihr habt hier nichts zu thun! Wenn dann der Wirth nachweist, daß er dem Unfug mit aller Energie entgegengetreten ist, so wird es ihm auch nicht so böß gehen. Etwas muß über die Verantwortlichkeit gesagt sein; sonst hat die Polizei keine Gewalt mehr.

Was die Anträge bezüglich auf die hohen Festtage betrifft, so ist schon bemerkt worden, daß nach früherer Uebung das Tanzen jeweilen 14 Tage vor den hohen Festtagen verboten war, also am Festtag selber, am Kommunionssonntag vorher und acht Tage vorher. Es ist ganz interessant, wie diese Vorschrift in den vierziger Jahren motivirt wurde, und ich möchte Sie alle einladen, das betreffende Kreis Schreiben noch einmal nachzulesen. Nun hat sich aber herausgestellt, daß diese Vorschrift, namentlich in gewissen Jahreszeiten, nicht mehr festgehalten worden ist. So weiß ich, daß, wenn ich als Regierungsstatthalter die Gesuchsteller abwies, dann sehr häufig die Justizdirektion Bewilligungen erteilte, und es läßt sich auch allerdings etwas dafür sagen, indem sonst z. B. in der Bettagszeit drei Wochen lang nicht hätte getanzt werden dürfen, während dies gerade die Zeit ist, wo die meisten Ausschüßet stattfinden, weil nach dem Bettag die Tage schon bedeutend kürzer sind. So sind die Schützengesellschaften mit Gesuchen für ihre übungsgemäßen Tanzbelustigungen gekommen, und auf diese Weise sind die 14 Tage vor dem Bettag nach und nach auf acht zusammengeschmolzen. Ähnliches ist zur Weihnachtszeit vorgekommen, besonders seit die deutsche Sitte, Weihnachten zu feiern, auch bei uns eingeführt wurde. Während sich die Einen mit einem schönen Weihnachtsbaum begnügen und Kinder dazu einladen, verbünden andere Tanzbelustigungen damit, was allerdings eine merkwürdige Art ist, Weihnachten zu feiern. Dies sind die Gründe, warum die Regierung gefunden hat, man solle allerdings die im Volksbewußtsein existierende Achtung für die heiligen Zeiten nicht ganz aus dem Dekret streichen, aber sie auf das Ausführbare beschränken. Dem Herrn Hofer bemerkte ich noch, daß der Synodalrath beantragen wird, in Zukunft den ersten Kommunionssonntag vor Bettag wegfällen zu lassen und die Kommunion auf den Bettag selber zu verlegen, so daß also dann der Bettag in dieser Beziehung gleich gehalten würde, wie die andern Festtage.

Herr Kohler will die Bestimmung über das Tanzen an den hohen Festtagen auf den katholischen Landestheil anwenden, soweit es Opiern, Pfingsten und Weihnachten betrifft, nicht aber in Beziehung auf den Bettag. Ich weiß aber nicht, ob dies ohne Anstoß durchginge; wenigstens habe ich Stimmen gehört, welche die gleiche Freiheit auch für Weihnachten wollen. Deshalb halte ich es noch immer für zweckmäßiger, die Redaktion des Regierungsrathes beizubehalten. Wenn man sieht, daß Reibungen und Verlegenheiten nicht umgangen werden

könnten, so ist es besser, ihnen von vorn herein den Faden abzuschneiden.

Die Ansicht der Herren Imobersteg und Hofer, man solle auch 8 Tage nach den hohen Festen keine Bewilligungen geben, wäre, glaube ich, noch viel schwieriger durchzuführen. Ich gebe gerne zu, daß es ein Widerspruch ist, wenn man 8 Tage vor einem solchen Fest nicht tanzen darf, und dann am andern Tag schon wieder Alles erlaubt sein soll. Allein es ist nun einmal so, und wir können hier keine neuen Beschränkungen einführen, ohne in der Ausführung auf vermehrte große Schwierigkeiten und Verlegenheiten zu stoßen. Es wäre z. B. absolut undurchführbar, das Tanzen am Ostermontag auszuschließen, oder an den großen Märkten, die vielerorts gerade die Woche nach den Festtagen stattfinden.

In Bezug auf den Antrag des Herrn Bühlmann bemerke ich, daß das Tanzen durchaus etwas vor der Polizeistunde zu Ende gehen muß, weil sonst diese gar nicht innegehalten wird. Alle Tanzenden haben ihre Tische mit Wein und andern Sachen, und wenn sie erst um 12 Uhr aufhören, so könnte der Wirth sein Haus nie vor 1 Uhr leeren. Zudem erheben sich bekanntlich die jungen Leute an den Tanzsonntagen leicht, besonders wenn Jalousie hinzukommt, es entsteht oft Streit, und diese Gefahr wird um so größer, je weiter man den Schluß des Tanzens hinausschiebt.

Herr Gfeller wünscht, daß den Kindern auch das Betreten der Regelspiele verboten werde. Ich hätte nichts dagegen; es gehört das aber nicht in's Wirthschaftsgesetz, sondern in's Gesetz über Spielen, das allerdings heute anders ausgefallen würde, als es im Jahr 1869 ausgefallen ist. Wir müssen also warten, bis dieses Gesetz revidirt wird.

Nun noch ein Wort über den Antrag des Herrn Nußbaum betreffend die Beschränkung der Tanzbewilligungen auf die Gastwirthschaften. Dies hätte allerdings außerordentlich viel für sich und wäre schon vom politischen Standpunkt sehr berücksichtigungswerth. Denn einerseits würde es viele unnütze Tanzereien beseitigen und andererseits das Tanzen auf einen besseren Boden bringen, indem man annehmen kann, daß in der Regel in Gastwirthschaften bessere Ordnung ist. Der ganze Antrag ist sowohl in der Regierung, als in der Kommission lebhaft und reiflich besprochen worden. Wenn man schließlich davon abstrahirt hat, so ist der Grund der, daß er gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht mehr durchzuführen wäre. Es sind in den letzten Jahren fast in allen größeren Ortschaften größere Speisewirthschaften, Restaurants, besonders Bahnhofrestaurants, entstanden, die gerade für solche Tanzbelustigungen eingerichtet und mit großen Tanzsälen versehen sind, und wenn man nun alle diese Etablissements plötzlich ausschließen und dadurch sozusagen ruiniren würde, so gäbe dies einen wahren Aufruhr im Lande.

v. Werdt. Ich erlaube mir eine Bemerkung über das zweitletzte Alinea. Ich nehme hier zwei Fälle an. Entweder hält der Wirth einer solchen größeren Anstalt, z. B. des Gurnigel oder einer Pension in Interlaken einen Ball ab, und dann fällt dieses unter die Bestimmung von Alinea 6, wonach eine besondere Bewilligung eingeholt und eine Gebühr von Fr. 5 bezahlt werden muß. Wenn es sich aber nur um eine Tanzbelustigung handelt, die von der Badegesellschaft veranstaltet wird, und wo man z. B. nach einem Klavier oder einer Violin tanzt, so sollte es nicht nothwendig sein, vorher noch im Bezirkshauptort um Bewilligung anzufragen, und eben so wenig, wenn z. B. auf der Bielerinsel Vereine oder junge Leute mit ihren Frauen und Schwestern eine Tanzbelustigung improvisiren. Ich schlage deshalb vor, im zweitletzten Alinea zu setzen: „ohne vorherige Anzeige an den

Regierungsstatthalter und ohne Bezahlung einer besondern Gebühr.“

Nußbaum in Wort. Es scheint mir, die von Herrn Justizdirektor erwähnten Etablissements könnten sich mit der Ausnahmsbestimmung begnügen, wonach für Vereine und Gesellschaften bei Anlaß von Festen und ähnlichen Gelegenheiten gegen eine Gebühr von Fr. 5 besondere Bewilligungen gegeben werden. Zudem sollen wir hier das Interesse des ganzen Kantons im Auge haben und nicht bloß das einzelner Privaten. Wenn man meinen Antrag nicht annimmt, so werden eine große Anzahl von Wirthen vom 1. Januar 1880 an das Beherbergungsrecht nicht mehr verlangen, und es werden dann die vielen herumreisenden Handwerksburschen ihre Unterkunft bei Privaten suchen müssen, was für diese sehr lästig sein wird. Es gibt schon jetzt Gemeinderäthe, die in ihren Vorschlägen an der Hand des neuen Gesetzes für Wirthe, wenn sie das Beherbergungsrecht nehmen, eine niedrigere Gebühr beantragen, als wenn sie es nicht nehmen, Alles mit Rücksicht auf diese flottante Bevölkerung, die nolens volens irgendwo untergebracht werden muß. Ich möchte Ihnen daher nochmals meinen Antrag empfehlen.

Flück. Einige Worte der Erwiderung an die Herren Nußbaum und Willi. Hunderte und Hunderte im Kanton nehmen ein Patent für das Wirthen, und im Wirthschaftsgesetz ist das Tanzen auch vorgesehen. Diese Wirthe haben Säle u. s. w. für das Tanzen einrichten lassen im Glauben, man werde gegen sie so gerecht sein wie gegen Andere, da auch sie das Patent bekommen und dafür bezahlt haben. Nun sagt der Große Rath plötzlich, von nun an können diese Hunderte nicht mehr tanzen lassen, sondern nur diejenigen, welche beherbergen. Ich hoffe, der Große Rath werde das nicht beschließen; denn es wäre gegen alle diese Wirthe eine Ungerechtigkeit.

Bürki. (Schluß! Schluß!) Nur zwei Worte zur Unterstützung des Antrages des Herrn v. Werdt. Ich halte dafür, es sei die Fassung des zweitletzten Alinea's eine exorbitante. Wenn es den fremden Gästen auf Beatenberg, Mürren u. s. w. in den Sinn kommt, am Abend nach dem Klavier zu tanzen, so müßte man nach diesem Paragraphen zuerst dem Regierungsstatthalter in Interlaken davon Anzeige machen. Das kann doch nicht diesen Sinn haben. Ich glaube daher, es solle die Fassung acceptirt werden, wie sie Herr v. Werdt vorgeschlagen hat.

A b s t i m m u n g.

Erstes Alinea.

- 1. Für die Fassung des Entwurfs . . . 79 Stimmen.
- Für den Antrag Nußbaum 20 "

Zweites Alinea.

- 2. Für die Gebühr von Fr. 5 Mehrheit.
- Für Fr. 3 Minderheit.

Fünftes Alinea.

- 3. Für die Gebühr von Fr. 20 Mehrheit.
- Für Fr. 25 Minderheit.
- 4. Für Beibehaltung des zweiten Satzes Mehrheit.

Sechstes Alinea.

- 5. Für die Gebühr von Fr. 5 Mehrheit.
- Für Fr. 3 Minderheit.

Achtes Alinea.

- 6. Für die Tanzzeit bis 11 Uhr Mehrheit.
- Bis 12 Uhr Minderheit.

Neuntes Alinea.

- 7. Für das Verbot des Tanzens 8 Tage vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten (gegenüber dem Antrage, das Verbot auf 14 Tage auszu dehnen) Mehrheit.
- 8. Für das Verbot des Tanzens 14 Tage vor dem Bettage (gegenüber einer kürzern Frist) Minderheit.
- 9. Für das Verbot des Tanzens 8 Tage vor dem Bettage (gegenüber 1 Tag) Mehrheit.
- 10. Für das Verbot des Tanzens 14 Tage nach den 4 Festtagen (gegenüber einer kürzern Frist) Minderheit.
- 11. Für das Verbot des Tanzens 8 Tage nach den 4 Festtagen (gegenüber einer kürzern Frist) "
- 12. Für das Verbot des Tanzens 4 Tage nach den 4 Festtagen (gegenüber 1 Tag) "
- 13. Für das Verbot des Tanzens 1 Tag nach den Festtagen (gegenüber keiner Frist) "
- 14. Für Beibehaltung der Worte „in den protestantischen Gemeinden“ "

Zehntes Alinea.

- 15. Für Beibehaltung des Wortes „größern“ 59 Stimmen.
- Für Streichung desselben 44 "
- 16. Für Nichtaufnahme einer Gebühr 62 "
- Für eine Gebühr von Fr. 2 36 "
- 17. Für die Worte „unter vorheriger Anzeige an den Regierungstatthalter“ 47 "
- Für den Antrag v. Werdt 46 "

Elftes Alinea.

- 18. Für die Redaktion des Entwurfs (gegenüber dem Antrage Gfeller) Mehrheit.
- 19. Für Beibehaltung des Schlusssatzes "

Hier bricht der Präsident die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 2. Juli 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 137 Mitglieder anwesend; abwesend sind 112, wovon mit Entschuldigung: die Herren Althaus, Ballif, Burger, Bütigkofen, Feune, Girardin, Hartmann, Hauser, Heß, Hoffstetter, Jmer, Immer, Karrer, Kilchenmann, Kohli, Koller in Münstere, Matti, Maurer, Meyrat, Nägeli, Prêtre in Sonvillier, Roth, Schaab, Schwab, Seiler, Walther in Landerzwyl, Willi, Zeller, Zumsteg, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Arm, Aufranc, Babertscher, Bangertler in Langenthal, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Boß, Bühlmann, Carraz, Chappuis, Clémengon, Cuenin, Deboeuf, Eberhard, Fattet, Fleury, Folletête, Francillon, Frutiger, Geiser, Glaus, Grenouillet, Gruber, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Häberli, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofmann, Hornstein, Jndermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Klaye, Lanz in Wieblisbach, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Lehmann-Gunier, Lenz, Linder, Nägeli, Meyer in Gondiswyl, Mühlemann, Oberli, Patric, Prêtre in Bruntrut, Quelo, Racle, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Renfer, Riat, Ritschard, Rolli, Rosselet, Röthlisberger, Ruchti, Schär, Schären, Scheidegger, Selhofer, Sepler, Sigri, Spycher, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Thönen in Neutigen, Thönen in Frutigen, Vermeille, Wegmüller, Wermuth, Wisz, Wolf, Zaugg, Zehnder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident theilt ein Schreiben des Herrn Dr. Bähler in Biel mit, wodurch derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Tagesordnung.

Dekrete Entwurf

über

die Oeffnungs- und Schließungskunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 10.)

Fortsetzung der Berathung.

Siehe Seite 185 hievor.

§ 3.

v. Wattenmühl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt des Dekrets war im alten Wirthschaftsgesetze nicht in dieser Ausdehnung enthalten. Das alte Gesetz enthielt über diesen Punkt wenig oder gar nichts. Einerseits durch das Hausirgesetz und andererseits durch Wünsche, welche bei der Berathung des Wirthschaftsgesetzes ausgesprochen worden sind, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, etwas näher auf diese sogenannten Musikaufführungen und Schauvorstellungen in diesem Artikel einzutreten. Sie hatte aber dabei nicht ganz freie Hand, indem sie sich an das Hausir- und an das Spielgesetz anlehnen mußte, deren Bestimmungen nicht durch ein einfaches Dekret aufgehoben oder modifizirt werden konnten. Im Gegensatz nun zu den beiden andern Punkten, Polizeistunde und Tanzbewilligungen, glaubte man, daß es für diese Musikaufführungen und Schauvorstellungen der Fall sei, in erster Linie die Ortspolizeibehörden beschließen zu lassen und ihnen da einen bedeutenden Spielraum einzuräumen. Es wäre im höchsten Grade störend, ja unmöglich, zu verlangen, daß die betreffenden Leute, seien es Fremde oder Einheimische, stets zuerst zum Regierungstatthalter sollten, um die Bewilligung zu erhalten, etwa Abends mit einer Geige, einem Klavier oder einer Harmonika zu musizieren, oder einen Affen oder ein Kameel u. dgl. zu zeigen. Es ist um so mehr geboten, da den Ortspolizeibehörden einen gewissen Spielraum zu geben, als das Hausirgesetz bereits auf diesen Grundsätzen beruht. Es sieht vor, daß allen solchen Leuten ein Patent von der Centralpolizei erteilt, daß aber dieses jeweilen von der Ortspolizeibehörde visirt werde und es dieser letztern freistehe, von demselben Gebrauch machen zu lassen oder nicht. Wenn also die Ortspolizeibehörde nicht will, daß ein solcher Mann oder eine Gesellschaft an einem Orte auftrete, so hat sie das Recht, es zu verweigern. Daher mußte man das hier aufnehmen. Nur glaubte man, es sei dem Regierungstatthalter das Recht zuzugestehen, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Vorstellungen zu untersagen. Ich habe seit Inkrafttreten des Hausirgesetzes zu bemerken geglaubt, daß den Beamten der Ortspolizei eine solche Bestimmung ganz angenehm wäre. Sie wissen natürlich nicht immer zum Voraus, was für eine Bewandniß es mit den betreffenden Buben hat, und es ist schon mehrmals vorgekommen, daß man nachher bitter bereute, solche Bewilligungen ausgestellt zu haben. Gerade in solchen Fällen kann sich ein Polizeibeamter hinter den Regierungstatthalter stecken und durch ihn die Schauvorstellung verbieten lassen. Es hat das namentlich Bezug auf die Ringeltangel und Cafés chantants. Wenn man zwar den Leuten von Ringeltangel redet, so sagen sie, es sei gar

nichts; denn man finde dieses Wort in keinem Dictionnaire. Das ist richtig, aber es ist ein Wort, das neu aufgefunden ist, und diese Sache ist ziemlich verbreitet. In der Regel ist es gut, daß man da einschreiten, und daß der Regierungstatthalter Halt gebieten kann, wenn er es für nöthig erachtet.

Im zweiten Alinea ist bestimmt, daß Personen, welche ein Hausirpatent besitzen, keine weiteren Gebühren, als die im Patente ausgedrückt, zu bezahlen haben. Neu ist die Bestimmung, daß für alle Belustigungen, zu welchen die Wirth öffentlich einladen oder einladen lassen, dieselben, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 auszuwirken haben, und daß der Regierungstatthalter befugt sei, diese Bewilligung zu verweigern. Wir beabsichtigten anfänglich, am Platz dieser Bestimmung ein Verbot gewisser Belustigungen aufzunehmen, man fand aber, es sei schwierig, da eine bestimmte Grenze zu ziehen, was man eigentlich als anständig und unanständig, als sittlich und unsittlich, als roh und nicht roh bezeichnen solle; es sei daher besser, nicht in diese Details einzutreten. Man hätte z. B. Gänseköpfe, Bärenjagden, Raufenstrecketen, Messerzwicketen unbedingt untersagen können, während andererseits Eieraufleser und Sackgumpet als mehr unschuldiger Art hätten beibehalten werden können. Das hätte aber die Folge gehabt, daß wir in unserer Gesetzesammlung ein Dekret gehabt hätten, in welchem alle diese Spiele aufgezählt gewesen wären. Vielleicht hätte sich auch im Schooße der Behörde eine lange Diskussion darüber entsponnen, welche dieser Volksbelustigungen zulässig seien oder nicht. Man glaubte daher, die Sache kurz so fassen zu sollen, daß für alle solchen Belustigungen, und zwar nicht nur für diejenigen, welche der Wirth ansetzt, sondern auch für die, wo er nur das Bindeglied ist und die Gesellschaft selbst einladet, eine Bewilligung vom Regierungstatthalter auszuwirken und dafür eine Gebühr von Fr. 5 bezahlt werden muß. Dann soll der Regierungstatthalter auch das Recht haben, die Bewilligung zu verweigern. Man muß also auch da dem Takt der Regierungstatthalter etwas anheimstellen. Sie können am besten beurtheilen, was in dieser oder jener Landesgegend üblich ist oder nicht. Es ist besser, wenn man da nicht in alle Details hinein reglementirt. Daß aber über diese Belustigungen eine etwas schärfere Aussicht gehalten werde, ist durchaus am Platze, und es ist auch bereits bei der Berathung des Wirthschaftsgesetzes vom Großen Rathe gewünscht worden.

Das Schlußalinea bestimmt, daß an den hohen Festtagen sowie den Abend vorher in oder bei den Wirthschaften weder Schauvorstellungen und öffentliche Spiele zu Erwerbszwecken, noch andere Volksbelustigungen abgehalten und bewilligt werden sollen. Es ist das eigentlich mehr oder weniger schon im Hausirgesetz enthalten, indem es die Ortspolizeibehörden in der Hand haben, Fremden, solchen wenigstens, die kein Hausirpatent besitzen, so etwas zu untersagen. Es sind schon Klagen bei mir eingelangt, daß an heiligen Sonn- und Festtagen solche Vorstellungen stattgefunden hätten. Ich habe aber einfach geantwortet, sie hätten gar nicht stattfinden können, wenn die Ortspolizei das Visum verweigert hätte. Indessen schadet es nichts, wenn man die Sache einfach verbietet. Ich glaube, diese Einschränkung sei durchaus am Platze und werde die Zustimmung des Großen Rathes finden.

Lindt, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den in Art. 3 niedergelegten Anschauungen ganz einverstanden. Es könnte vielleicht auffallen, daß nach dem ersten Alinea die Bewilligung der Ortspolizeibehörden für Musikaufführungen und Schauvorstellungen vorgeschrieben

ist, und dann doch der Regierungstatthalter das Recht hat, solche zu untersagen. Es erklärt sich dies daraus, daß man annimmt, es werden hier und da Ortspolizeibehörden sich den unverschämten Zumuthungen wandernder Gesellschaften nicht gut entziehen können und Mißgriffe machen, so daß dafür ein Remedium von höherer Instanz am Platz wäre. Persönlich möchte ich noch beantragen, daß im letzten Alinea vor „Volksbelustigungen“ eingeschaltet werde „Musikaufführungen ober“, damit nicht im Lokal lärmende Musik ertönt, und dadurch die Nachbarschaft belästigt und geärgert wird.

Reisinger. Nachdem wir die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt haben, und im Wirthschaftsgesetz bloß steht, der Wirth solle keinen Nachtlärm dulden, Musikaufführungen, Gesang u. dgl. aber bis dahin nicht als Nachtlärm betrachtet worden sind, während doch die Anwohner von Wirthschaften dadurch bedeutend gestört werden, glaube ich, es sei nothwendig, auch in dieser Beziehung für Nachtruhe zu sorgen. Wir haben in Bern Wirthschaften, in denen einen und alle Abende Musikaufführungen stattfinden. Wenn nun die Polizeistunde bis 12 Uhr dauert, so kann leicht die Anschauung Platz greifen, es seien auch alle diese Musikaufführungen, Regellen u. s. w. bis 12 Uhr gestattet. Es ist in dieser Beziehung in unserer Stadt ganz bedeutend geklagt worden. Man wird vielleicht sagen, da das erste Alinea den Ortspolizeibehörden die Befugniß gebe, Bewilligungen zu erteilen, so haben sie damit auch die Befugniß, eine bestimmte Zeit vorzuschreiben. Allein ich mache aufmerksam, daß sie nur Bewilligungen erteilen für Musikaufführungen und Schauspielvorstellungen zu Erwerbszwecken, während andere Aufführungen, z. B. von geschlossenen Vereinen und Gesellschaften, nicht darunter fallen und folglich die Bewilligung der Ortspolizeibehörde nicht nöthig haben. Ich erlaube mir deshalb folgenden Zusatzantrag zu Art. 3: „Die Ortspolizeibehörden sind befugt, diejenige Nachstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligungen vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.“ Natürlich sind dann diejenigen Tanzbelustigungen, Musikaufführungen u. s. w., die besondere Bewilligung vom Regierungstatthalter bekommen haben, ausgenommen. Allein diese stören nur vorübergehend, während es, wie gesagt, Musikaufführungen und Belustigungen gibt, die alle Abende vorkommen.

Flückiger. Bei der Berathung des Wirthschaftsgesetzes ist beschlossen worden, im Vollziehungsdekret auf einen Antrag Rücksicht zu nehmen, wonach die sogenannten Kilben, als schädliche Belustigungen, die namentlich Kinder und Dienstboten zur Lieberlichkeit verleiten, definitiv unterdrückt werden sollen. Dies ist nun aber nach dem Inhalt von Art. 3 nicht geschehen; im Gegentheil ruft man recht eigentlich solchen Belustigungen, indem man eine Gebühr dafür vorsieht. Freilich gibt man hintennach den Regierungstatthaltern die Ermächtigung, Bewilligungen zu verweigern. Allein so lange die Bezirksbeamten in ihrer Wahl vom Volksvorschlag abhängig sind, wird es ihnen gar oft an der nöthigen Selbstständigkeit gebrechen, besonders gegenüber den Wirthen, bei denen zunächst ja ihre Wahlvorschläge diskutiert werden. Ich will Sie mit der Beschreibung der Kilben und ihrer Folgen nicht aufhalten. Ich erwähne nur, daß sie sich von den Grenzen des Kantons Luzern in's Oberaargau und von da auch in's Emmenthal und Mittelland verbreitet haben, und daß man sich bis jetzt an vielen Orten von Seite der Armen- und Gemeindeführer umsonst dagegen gestemmt hat. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich den Antrag, es sei am Schluß des zweiten Alineas eine Klausel beizufügen des Inhalts:

„Für sogenannte Kilben und ähnliche Anlässe dürfen keine Bewilligungen erteilt werden.“

Hof er in Diesbach. Wenn ich den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes richtig verstanden habe, so hat er gesagt, es sei den Ortsbehörden gestattet, für ihre Bewilligungen eine kleine Gebühr zu bestimmen. Ich finde aber, so wie das zweite Alinea redigirt ist, sei dies ausgeschlossen; denn im Patent ist nur die Staatsgebühr ausgesetzt. Ich glaube also, es sollte der erste Satz des zweiten Alineas anders redigirt werden und möchte deshalb vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Auskunft erwarten.

Dann möchte ich im letzten Alinea die Worte „zu Erwerbszwecken“ streichen. Wenn man z. B. um Wein kegelt oder Karten spielt, so geschieht dies nicht zu Erwerbszwecken, man verbraucht im Gegentheil dabei Geld; aber es ist an den heiligen Tagen störend. Es sollten also überhaupt alle öffentlichen Spiele und Schauspielvorstellungen verboten sein, und da es nur die hohen Festtage betrifft, so glaube ich, es habe sich Niemand zu beklagen.

Berger, Fürsprecher. Es handelt sich hier nicht um Karten- oder Regelspiel oder andere derartige Volksbelustigungen und Unterhaltungen, sondern bloß um musikalische Vorstellungen. Zur Regelung jener andern Unterhaltungen haben wir ein eigenes Spielgesetz, und wenn der Antrag des Herrn Hof er angenommen würde, so wäre dies eine Aenderung des Gesetzes. Man kann aber nicht durch bloßes Grobathesdekret Gesetze, die das Referendum passirt haben, umwerfen oder verändern.

Rußbaum in Worb. Ich möchte im zweiten Alinea den Regierungstatthaltern die Latitüde geben, unter Umständen bis auf Fr. 10 zu gehen. Es gibt Wirthen, die sehr zudringlich sind und dem Regierungstatthalter keine Ruhe lassen, bis er die Bewilligung erteilt. In solchen Fällen soll er sagen dürfen: Ich will dir die Bewilligung geben, aber du mußt dann Fr. 10 bezahlen.

Liech ti. Herr Flückiger will alle Kilben verbieten. Ich halte nun dafür, dies gehe zu weit. Wenn den Ortspolizeibehörden und den Regierungstatthaltern das Recht zusteht, die Bewilligungen zu verweigern, so können wir schon so viel Zutrauen zu ihnen haben, daß sie davon Gebrauch machen werden, im Falle sie glauben, daß gewisse Belustigungen über das Maß hinaus gehen. Ich stimme also mit voller Ueberzeugung zum Artikel, wie er von Regierung und Kommission vorgeschlagen wird.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Lindt hat beantragt, im letzten Alinea neben den Schauspielvorstellungen und Spielen auch die Musikaufführungen aufzunehmen. Es ist nun aber in der Vorkonferenz von einigen Regierungstatthaltern ganz entschieden betont worden, man möchte die Musikaufführungen nicht einschließen. Man hat dabei geltend gemacht, nachdem der Schluß der Wirthschaften an den heiligen Tagen und das Bettagsverbot dahingefallen sei, sei es am Ende besser, wenn sich die Gäste bei anständiger Musik unterhalten, als bei lärmenden Spielen oder unanständigen Gesprächen.

Was den Antrag des Herrn Reisinger betrifft, so ist zu bemerken, daß ich im ursprünglichen Projekt einen solchen Zusatz aufgenommen hatte, übereinstimmend mit dem, was in andern Städten, z. B. in Basel gilt. Basel hat die Polizeistunde aufgehoben; aber es hat eine ausgezeichnete Polizei und in seinem Polizeiminister einen allmächtigen Mann,

dessen Kompetenz sogar soweit geht, daß er von sich aus eine Wirthschaft auf 3 Monate schließen kann. Dort ist nun vorgeschrieben, daß von 10 Uhr an keine Musikaufführung und von 11 Uhr an kein Gesang stattfinden soll, ausgenommen auf eingeholte Bewilligung für geschlossene Gesellschaften. Dem entsprechend hatte ich, mit Rücksicht auf die Polizeistunde von 12 Uhr, beantragt, es solle in den Wirthschaften nach 10 $\frac{1}{2}$ Uhr keine Musik, und nach 11 Uhr kein Gesang mehr stattfinden. Es ist notorisch, daß die Leute, die das Unglück haben, neben oder über einer Wirthschaft zu wohnen, auch in gesunden Tagen und bei den stärksten Nerven durch das halbe Nächte hindurch währende Klaviertklimpern u. dgl. schauerhaft belästigt werden, von Kranken und kleinen Kindern gar nicht zu reden. Wenn jetzt diese Bestimmung nicht in's Dekret aufgenommen worden ist, so liegt der Grund darin, daß man schließlich die Polizeistunde von 11 Uhr vorschlug, und daß ich mir dachte, wenn die Ortspolizeibehörden das Recht haben, Bewilligung zu erteilen, so sei es selbstverständlich, daß sie auch bestimmen können, wenn die Sache aufhören soll. Wenn aber Herr Reisinger glaubt, es sei im Interesse der Behörden selbst, darüber etwas aufzunehmen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Den Antrag des Herrn Glückiger haben wir auch besprochen; allein er ist nicht durchzuführen einfach deshalb, weil der Ausdruck „Kilben“ in den verschiedenen Landesebenen eine ganz verschiedene Bedeutung hat. In der Gegend des Herrn Glückiger mögen damit allerdings verschiedene Mißbräuche verbunden sein; in andern Gegenden aber wird jede Tanzgelegenheit oder Markt mit unschädlichen Landesspielen als Kilbe betrachtet. Wenn solche Kilben wirklich zu Klagen Anlaß geben, so ist, wie schon Herr Liechti richtig bemerkt hat, durch den Artikel den Ortspolizeibehörden und Regierungstatthaltern hinlänglich Befugniß gegeben, um den Anflug abzustellen.

Gegen den Antrag des Herrn Ruffbaum habe ich nichts einzuwenden; was hingegen die Anfrage des Herrn Hofer betrifft, so mache ich aufmerksam auf das Gesetz über das Hauszweifen. In Art. 6 desselben heißt es ausdrücklich: „Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen. Die Gemeinden sind berechtigt, von dem unter § 3, Ziff. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Hauszweifern pro rata der Zeit eine Taxe zu erheben im gleichen Betrag wie die staatliche Patentgebühr, im Minimum von 20 Rappen.“ Es sollte sich also von selbst verstehen, daß diese Gebühren auch die der Ortspolizei zu bezahlenden umfassen. Wenn aber Herr Hofer glaubt, man könne darüber noch im Zweifel sein, so könnte man im zweiten Alinea das Wort „ausgesetzten“ vertauschen mit „vorgesehenen“, womit dann jeder Zweifel gehoben wäre. Es wäre nun nicht billig, die Leute, welche der Centralpolizei und der Ortsbehörde hohe Gebühren bezahlt haben, noch einmal zu besteuern, wenn sie nun wirklich ihr Gewerbe in der Wirthschaft ausüben.

Was die Streichung der Worte „zu Erwerbszwecken“ im letzten Alinea betrifft, so muß ich daran erinnern, daß wir durch das Spielgesetz gebundene Hände haben. Es ist eine allgemeine Klage darüber, daß an den heiligen Festtagen während des Gottesdienstes neben der Kirche gefeiert werden darf, sobald es angeblich nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Es ist dies sehr zu bedauern; aber wir können es nicht ändern, sondern wir müßten das Gesetz über das Spielen abändern.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den Antrag des Herrn Reisinger nicht behandeln können; ich möchte aber persönlich diesen Zusatz sehr warm empfehlen.

Es gibt hier in Bern gewisse Lokalitäten, die den Hauseigenthümern und Bewohnern das Leben völlig unerträglich, ja fast unmöglich machen durch die Musikaufführungen, die in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, gegenüber und ringsum manchmal fast die ganze Nacht hindurch stattfinden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Präsident macht mich aufmerksam, daß in der gedruckten Vorlage eine Redaktionsabänderung nicht vorgesehen ist, die von der Regierung im Einverständnis mit der Kommission angenommen wurde. Es soll nämlich im zweiten Satz des ersten Alinea heißen: „solche Musikaufführungen und Vorstellungen.“ Dies mit Rücksicht namentlich auf die Cafés chantants, wo so ein Kerl sagen könnte, er gebe keine Vorstellung, sondern nur eine Musikaufführung.

Abstim mung.

Alinea 1.

Angenommen, mit der unbeanstandeten gebliebenen Redaktionsabänderung, am Schluß nach „solche“ einzuschalten: „Musikaufführungen und Schau(vorstellungen).“

Alinea 2.

1. Die Vertauschung des Wortes „ausgesetzten“ mit „vorgesehenen“ ist unbeanstandeten geblieben und sonach angenommen.

- 2. Für eine Gebühr von Fr. 5 Minderheit.
- 5-10 Mehrheit.
- 3. Für den Antrag Glückiger Minderheit.

Alinea 3.

Unverändert angenommen.

Alinea 4.

- 1. Für Beibehaltung der Worte „zu Erwerbszwecken“ Mehrheit.
- 2. Für Aufnahme der Worte „Musikaufführungen oder“ 34 Stimmen.
- Dagegen 65 „

Alinea 5 (Antrag Reisinger).

Für diesen Zusatz Mehrheit.

Art. 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In den Strafbestimmungen ist ganz neu die Vorschrift, daß bei Widerhandlungen gegen die Polizeistunde nicht nur der Wirth, sondern eventuell auch die Gäste gestraft werden sollen. Es ist nicht billig, daß der Wirth allein Schuld sein soll, wenn seine Gäste mit aller Gewalt nicht gehen wollen. Diese Bestimmung ist übrigens keine neue Erfindung, sondern sie ist auch in Basel, Solothurn und wahrscheinlich noch in andern Kantonen eingeführt. Es ist keine Gefahr, daß zu viel davon Gebrauch gemacht werde; aber wenn Gäste vielleicht halb „sturm“ bei Schnapsgläschen sitzen bleiben und der Aufforderung des Wirths nicht gehorchen wollen, so ist es ganz am Platz, sie anzuzeigen und zu bestrafen.

Mehr nur der Deutlichkeit halber ist sodann im zweiten Alinea die Bestimmung aufgenommen, daß der Wirth, der ohne Bewilligung tanzen läßt, neben der Buße jeweilen auch die Gebühr nachbezahlen soll. Seit dem Kreis Schreiben der Regierung von 1877 über die Extratanzbewilligungen ist es vielfach üblich geworden, daß die Wirthe keine Bewilligung genommen haben, sondern sich einfach haben büßen lassen. Diese Buße betrug Fr. 5, dazu kamen etwa noch Fr. 3

Kosten, und so machte der Wirth gegenüber der Extragebühr von Fr. 15 immer noch einen reinen Profit von Fr. 7 und schickte dann einfach einen Landjäger, um die Buße zu bezahlen. Es war allerdings ein Fehler von den Gerichtspräsidenten, die Sache so aufzufassen; aber da im Gesetz von der Nachbezahlung der Extragebühr nichts steht, so ist es nothwendig, dies jetzt im Dekret ausdrücklich zu sagen, damit solche raffinierte Spekulationen nicht mehr stattfinden können.

Berichterstatter der Kommission. Auch die Kommission glaubt, es sei billig und zweckmäßig, nicht nur den Wirth, sondern auch die Gäste zu strafen, wenn sie dem Gesetz nicht nachleben wollen und, vielleicht sogar der Aufforderung des Wirthes zum Troß, sitzen bleiben. Die Bestimmung, daß das Dekret auf 1. Juli in Kraft treten soll, ist natürlich nicht mehr ausführbar, und man schlägt daher vor, den Termin auf den 1. August hinauszuschieben.

Friedli. Ich stelle den Antrag, es solle hier beigefügt werden, daß dem Verleider ein Drittel der Buße zukommt. Wenn dies nicht geschieht, so wird nur geklagt, aber keine Anzeige gemacht, oder der Wirth gibt dem Landjäger zwei, drei Schöpplein, und dieser schweigt. Wenn hingegen Anzeigen kommen, so kann der Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter der Sache nicht mehr so gleichgültig zusehen, wie bisher.

Bürki. Ich erlaube mir den Antrag, es sollen die Bußen von Lemma 2 denen in Lemma 3 gleichgestellt werden. Einerseits sehe ich keinen Grund, worin man bei ähnlichen Vergehen wider das Gesetz eine andere Buße aufstellen will, und andererseits muß man, wenn der Zweck der Strafe erreicht werden soll, über Fr. 30 gehen; denn es kann ein Wirth bei einer Tanzbelustigung seine Fr. 500 und mehr Gewinn machen, und so würde er bei Fr. 30 Buße und Fr. 5 einmaliger Gebühr immer noch ein gutes Geschäft machen.

Rußbaum in Wort. Ich beantrage, im ersten Alinea die Buße für die Gäste der für die Wirths gleichzustellen. Ich sehe keinen Grund, warum Gäste, die sich z. B. gegen den Wirth renitent zeigen, weniger gestraft werden sollen, als der Wirth selber. Wenn der Wirth Alles gethan hat, um die Polizeistunde einzuhalten, aber durch die Renitentz der Gäste daran verhindert wird, so wäre er eigentlich gar nicht einmal strafbar. Ich habe zwar im Interesse der Finanzen des Staates nichts dagegen, wenn er gebüßt wird; aber dann sollen die Gäste, die eigentlich im Fehler sind, gleich gestraft werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Antrage des Herrn Friedli ist gerade dadurch Rechnung getragen, daß über den Verleiderantheil nichts gesagt ist; denn so macht das allgemeine Gesetz Regel, wonach ein Drittel dem Verleider, ein Drittel der Armenklasse und ein Drittel dem Staate zufällt. Was die Anträge auf Erhöhung der Bußen betrifft, so überlasse ich es dem Großen Rathe, wie er entscheiden will.

Friedli. Wenn der Große Rath es so auffassen will, so bin ich einverstanden. Ich habe aber beim früheren Wirthschaftsgesetz den gleichen Antrag gestellt, und es ist auch erkannt worden. Dann hat es aber einen so großen Lärm gegeben, daß ich froh war, nicht hier über Nacht gewesen zu sein, und den andern Tag ist es wieder aberkannt worden. Man sollte wenigstens das Gesetz von 1851 anführen.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich mache aufmerksam, daß das Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879 in § 38 bestimmt: „Die Bußen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind nach dem Gesetz über die Vertheilung der Geldstrafen vom 6. Oktober 1851 zu verwenden.“ Ich denke, es sei kein Zweifel, daß auch das Dekret hier zur Ausführung dieses Gesetzes gehört, und also die im Dekret bestimmten Bußen nach diesem Grundsatz vertheilt werden sollen.

Friedli erklärt sich befriedigt.

Abstimmung.

- 1. Die Buße der Gäste nach dem Entwurf auf Fr. 2—10 zu belassen Mehrheit.
- 2. Die Buße des folgenden Lemmas nach dem Entwurf auf Fr. 5—30 zu stellen . . . 78 Stimmen.
- Sie auf Fr. 5—100 zu stellen 27 "

§ 5 (Von den Worten „Dieses Dekret“ an).

Mit dem Termin des 1. August genehmigt.

Präsident fragt an, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, auf den Artikel 1 zurückzukommen und den gestern angenommenen Zusatz „außerordentliche Ereignisse vorbehalten“ wieder zu streichen. Es ist mir von mehreren Seiten mitgetheilt worden, daß die Abstimmung nicht richtig ausgefallen sei. Mehrere Mitglieder glaubten, es handle sich um den gegentheiligen Antrag, um das Festhalten an der Redaktion der Regierung und der Kommission. Man war bei der Abstimmung etwas unaufmerksam, und man kann sagen, es sei dieselbe irrigher vor sich gegangen.

Ein Mitglied stellt den Antrag, nicht auf den Artikel 1 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen Mehrheit.

Berichterstatter der Kommission. Nachdem man die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt hat, ist es wirklich nicht rathsam, noch Ausnahmefälle zu statuiren, welche dann leicht zu Mißbräuchen führen könnten, so daß sogar die späte Polizeistunde von 12 Uhr noch illusorisch gemacht würde. Es ist selbstverständlich, daß bei besondern Anlässen, wie Feuersbrünsten, öffentlichen großen Kalamitäten, dem gesunden Verstande des Richters, des Regierungsstatthalters u. so viel zugetraut werden darf, daß da nicht von Strafen die Rede sein kann, wenn ein Wirthshaus geöffnet ist. Es ist dies dann vielmehr eine öffentliche Leistung, welche mit Dank angenommen werden muß. Wird aber diese Ausnahme im Gesetz zugelassen, so wird der Volkswitz alles Mögliche aufsuchen, um die Polizeistunde illusorisch zu machen. Ich stelle daher den Antrag, die Worte „außerordentliche Ereignisse vorbehalten“ zu streichen.

Friebli. Ich bin einverstanden. Wenn ich glaube, es wäre Aussicht dazu vorhanden, daß ein solcher Antrag angenommen würde, so würde ich den Antrag stellen, man möchte auch auf die Polizeistunde zurückkommen. Inbezug ist dieser Punkt gestern erörtert und mit großer Mehrheit entschieden worden. Herr Lindt hat bereits bemerkt, daß mit der Bestimmung betreffend Ausnahmefälle Mißbrauch getrieben werden könnte, und daher stimme ich seinem Antrage bei.

v. Büren. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Lindt. Nur möchte ich nicht, daß man aus der gegenwärtigen Diskussion etwa den Schluß ziehe, es sei nicht mehr gestattet, auf die Polizeistunde zurückzukommen. Ich glaube, abgesehen von dem, was jetzt beschlossen wird, solle es immer noch vorbehalten sein, daß der Antrag gestellt werden könne, auf die Polizeistunde zurückzukommen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich unterstütze lebhaft den Antrag des Herrn Lindt. Ich will nicht wiederholen, was gestern gesagt worden ist, sondern nur betonen, daß es außerordentlich gefährlich ist, solche Ausnahmestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Die Hauptsache ist, daß man bestimmte, klare Vorschriften hat, welche nicht wieder durch zweideutige Zusätze entkräftet werden. Die Gründe, welche den Antragsteller bewogen haben, diesen Zusatz vorzuschlagen, sind durchaus nicht stichhaltig. Es versteht sich von selbst, daß in denjenigen Fällen, welche er im Auge hat, von einer Polizeistunde nicht die Rede sein kann. Würde aber dieser Zusatz aufgenommen, so würde sicher vielfach Mißbrauch damit getrieben werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Berichterstatters der Kommission
Mehrheit.

v. Graffenried. Ist es gestattet, auf die Polizeistunde zurückzukommen?

Präsident. Wenn einmal beschlossen ist, auf einen Artikel zurückzukommen, können nach dem Reglement verschiedene Anträge, welche auf diesen Artikel Bezug haben, gestellt werden.

v. Graffenried. In diesem Falle möchte ich beantragen, daß man auf die Abstimmung betreffend die Polizeistunde zurückkomme und zwar in dem Sinne, daß wir dieselbe auf 11 Uhr festsetzen. Es scheint mir, daß in einer Zeit, wo namentlich geklagt wird über den Mißbrauch der Nachtgelage, über zu großen Verbrauch und zu geringe Sparsamkeit und über die Zunahme von Verbrechen, wobei es bekannt ist, daß eine große Zahl derselben in der Uebertreibung des Wirthshausbesuches ihren Grund hat, in einem Augenblicke, wo es sich darum handeln könnte, selbst die höchste Strafe in unserm Lande einzuführen, es gewiß am Orte ist, daß wir eher palliativ als korrektiv auftreten und unser Möglichstes thun, um die wirksamste Quelle der Verbrechen, die zu späte Wirthshausstunde, möglichst zu verstopfen und wenigstens unsern guten Willen an den Tag zu legen, da abzuwehren. Es ist Ihnen gestern vorgestellt worden, wie auf dem Lande die Tagesarbeit unter der zu großen Verlängerung der Nachtgelage leidet. In der Stadt verhält es

sich gleich, wie auf dem Lande. Es ist nicht im Interesse der arbeitenden Bevölkerung, so spät in die Nacht hinein an Gelagen Theil zu nehmen, wodurch die Leute am folgenden Tage zur Arbeit unfähig gemacht werden. Man entgegnet, die Polizeistunde werde nicht gehandhabt, und daher solle man keine aufstellen. Den gleichen Grund könnte man aber gegen jedes Polizeigesetz, gegen jedes Strafgesetz anführen. Man könnte jede polizeiliche Maßregel aus dem gleichen Grunde aufheben und unnötig erklären. Ich glaube, wir handeln im Interesse und im Sinne der soliden Mehrheit des Volkes, wenn wir unsern ersten Willen an den Tag legen, die Nachtgelage möglichst zu beschränken, indem wir die Polizeistunde auf 11 Uhr festsetzen.

Imobersteg. Ich muß den Antrag des Herrn v. Graffenried bekämpfen. Der Beschluß ist gestern von einer Versammlung gefaßt worden, welche vielleicht doppelt so zahlreich war, als die gegenwärtige. Es scheint mir nicht passend, daß der so wenig zahlreich versammelte Große Rath den gestrigen Beschluß umstoße.

Abstimmung.

Für Festsetzung der Polizeistunde auf 11 Uhr 57 Stimmen.
Für 12 Uhr 54 "

v. Werdt. Da man gestern die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt hat, ist der Schlusssatz des § 1 weggefallen, welcher lautet: „Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern.“ Nachdem man nun die Polizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt hat, wird es der Fall sein, diesen Schlusssatz wieder aufzunehmen. Ich stelle den Antrag, es möchte dies geschehen.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Werdt 57 Stimmen.
Dagegen 44 "

v. Werdt. Ich stelle den Antrag, man möchte auf § 2, Lemma 10, zurückkommen, welches von den größeren Bad- und Kuranstalten handelt.

v. Büren. Ich stelle den Gegenantrag.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Werdt Minderheit.

Es folgt die

Gesamtabstimmung.

Für Annahme des Dekretes, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Expropriationsgesuch des Gemeinderathes von Bern behufs der Stadterweiterung.

Regierungsrath und Kommission stellen den Antrag, es sei der Einwohnergemeinde Bern für die Erwerbung des im vorliegenden Plane bezeichneten Terrains der Herren Konrad und Wyder, innerhalb des festgestellten Straßenalignementes, zum Zwecke der Verlängerung der Gesellschaftsstraße das Expropriationsrecht in dem Sinne zu erteilen, daß die Verlängerung der Gesellschaftsstraße bis zu deren Einmündung in die Mittelstraße gleichzeitig mit dem übrigen Theile ausgeführt werden solle.

Stoekmar, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat den Antrag, den er gestern gestellt hatte, modifizirt und sich dem Antrage der Kommission angeschlossen. Gestern hat er einfach beantragt, der Gemeinde Bern das Expropriationsrecht für zwei den Herren Konrad und Wyder angehörende Parzellen unter den üblichen Bedingungen zu erteilen. Die Herren Konrad und Wyder verlangen, daß an die Ertheilung des Expropriationsrechtes die Bedingung geknüpft werde, daß die Gemeinde Bern gehalten sei, die Gesellschaftsstraße, welche sie auszuführen beabsichtigt, bis zur Mittelstraße fortzusetzen und diese letztere zu korrigiren und zu übernehmen. Die Baudirektion und der Regierungsrath haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß keine Bedingung an die Ertheilung des Expropriationsrechtes zu knüpfen sei. Nachdem man aber einen Augenschein abgehalten, dem auch die Kommission beigewohnt, hat man sich überzeugt, daß eine der von den Herren Konrad und Wyder gestellten Bedingungen einerseits von zu geringer Bedeutung ist, als daß sie eine Einsprache von Seite der Gemeinde rechtfertigen könnte, und daß dabei andererseits öffentliche Interessen im Spiele sind, welche die Fortsetzung der Straße bis in die Mittelstraße verlangen. Es brauchen nur einige Meter mehr expropriirt zu werden, damit die zu erstellende Straße in die Centralstraße ausmünden kann. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrath den Antrag der Kommission angenommen und stellt heute den Antrag, es sei der Gemeinde Bern das Expropriationsrecht für zwei den Herren Konrad und Wyder gehörende Parzellen zu erteilen unter der Bedingung, daß die Straße bis zur Mittelstraße zu erstellen sei. Was die Hauptbedingung, welche die Herren Konrad und Wyder stellen, betrifft, so beantragt der Regierungsrath, derselben nicht zu entsprechen.

v. Känel, Berichterstatter der Kommission. Nachdem Ihre Kommission die Sache gestern Nachmittag in Begleitung des Herrn Baudirektors an Ort und Stelle in Augenschein genommen hat, ist sie einstimmig zu dem Antrage gekommen, der Ihnen heute gestellt wird und der nun auch von der Regierung angenommen worden ist. Die Gemeinde Bern beabsichtigt, auf dem Terrain außerhalb der großen Schanze die sogenannte Gesellschaftsstraße, welche in dem früher durch den Großen Rath genehmigten Alignementsplan vorgesehen ist, nunmehr auszuführen. Theilweise ist die Straße bereits erstellt. Diese Straße ist eine Parallelstraße mit der Länggasse und liegt zwischen der Jähringerstraße, die ebenfalls bereits erstellt ist, und der eigentlichen Länggasse ungefähr in der Mitte. Sie fährt von der Sternwarte hinweg westlich bis in die sogenannte Mittelstraße, welche eine Querstraße bildet und die Länggasse mit der Jähringerstraße verbindet. In ihrer östlichen Abtheilung ist die Gesellschaftsstraße bereits ausgeführt; dages fehlt noch das westliche Stück bis zur Einmündung in die Mittelstraße. Es existirt dort nur ein Fußweg. Die Gemeinde wünscht nun, wie gesagt, die Straße

auszuführen und zwar im Einverständnisse mit den dortigen Hausbesitzern. Es stehen nämlich bereits eine Anzahl Gebäude im Alignement dieser Straße. Die Gemeinde konnte das nöthige Terrain, welches im Privatbesitze ist, theils unentgeltlich, theils gegen eine mäßige Entschädigung erwerben, mit Ausnahme zweier Parzellen, die den Herren Baumeistern Konrad und Wyder gehören. Die eine, die westlichst gelegene, ist Gartenland. Auch weiter herwärts gegen die Hallerstraße ist eine kleine Parzelle Gartenland. Der eine der Herren Associés wäre einverstanden gewesen, dieses Terrain der Einwohnergemeinde zum Zwecke der Ausführung der Straße zu überlassen; allein der andere, Herr Konrad, opponirte dagegen. Er stellte zuerst dem Einwohnergemeinderathe die Bedingung, daß er vorher andere Straßen mit öffentlicher Gasbeleuchtung versehen und mit Wasser versorge, ein Gegenstand, welcher natürlich mit dem gegenwärtigen in durchaus keiner Verbindung steht, und auf den man nicht wohl eingehen konnte.

Nachdem der Einwohnergemeinderath das Expropriationsgesuch gestellt hatte, ist dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift Herrn Konrad mitgetheilt worden. In einer Gegeneingabe widersetzte er sich der Ertheilung des Expropriationsrechtes grundsätzlich nicht, verlangte aber, daß die Bedingung daran geknüpft werde, daß die Gesellschaftsstraße in ihrer ganzen Länge bis zur Ausmündung in die Mittelstraße erstellt, und daß die Mittelstraße, von welcher er behauptet, sie genüge nicht, um den Verkehr aus der Gesellschaftsstraße aufzunehmen, von der Gemeinde übernommen und korrigirt werde. Die erste Bedingung, Ausführung der Straße bis in die Mittelstraße, wurde im ersten Antrage der Regierung nicht acceptirt. Die Kommission hat aber gefunden, es sei diese Bedingung derart, daß sie acceptirt werden solle, da sonst die Gesellschaftsstraße eine Sackgasse bleiben und ungefähr 70—80 Fuß vor ihrer Einmündung in die Mittelstraße aufhören würde. Die Gemeinde Bern verlangt zwar auch für dieses westlichste Stück das Expropriationsrecht, und ich glaube in der That, der Gemeinderath habe die Absicht gehabt, dieses Stück auszuführen. Allein Herr Konrad beruhigte sich damit nicht, sondern sagte, und zwar mit Grund, das Expropriationsrecht, welches der Gemeinde ertheilt werde, schließe noch nicht die Pflicht in sich, die Straße auszuführen. Er mag vielleicht zu dieser Ansicht gekommen sein durch einen ungeschickten Passus, der im Expropriationsgesuch der Gemeinde enthalten ist, indem dort gesagt ist, man könnte von der Expropriation des westlichen Stückes des Terrains der Herren Konrad und Wyder absehen.

Um nun sowohl Herrn Konrad als auch den beteiligten Gebäudebesitzern längs der Straße die gewisse Garantie zu bieten, daß die Straße wirklich ganz ausgeführt werde, faßte die Kommission den Antrag, wie er jetzt vorliegt, indem sie nämlich das Expropriationsrecht erteilen möchte in der Weise, daß die Gemeinde Bern verpflichtet würde, die Straßenkorrektur bis zu ihrer Einmündung in die Mittelstraße durchzuführen. Es ist möglich, daß man sich diesem Antrage widersetzen wird, allein die Kommission glaubte, man sei diese Beruhigung dem Opponenten schuldig, auch hänge für die Einwohnergemeinde Bern nicht eine bedeutende Folge daran, da es sich nur um ein ganz kurzes Stück handelt, so daß die Kosten nicht bedeutend sein können. Die ganze Straße wird zweckmäßiger und praktikabler, wenn sie bis zur Mittelstraße durchgeführt wird, als wenn sie 80 Fuß vorher stecken bleibt und dort in einen bloßen Fußweg endet. Dagegen fand die Kommission ebenfalls einstimmig, man solle davon absehen, die Gemeinde Bern zu zwingen, sofort auch die Mittelstraße zu korrigiren. Herr Konrad macht zwar geltend, die Mittelstraße werde dann nicht im Stande sein, den Verkehr zu bewältigen, der sich aus der Gesellschaftsstraße in sie ergieße

werde. Ob das der Fall sein wird oder nicht, kann ich nicht beurtheilen. Indessen ist die Mittelstraße ziemlich breit, und es wollte uns daher scheinen, es sei die Besorgniß des Herrn Konrad nicht begründet. Wenn das aber wirklich eintreten sollte, so hat die Regierung dann das Recht, die Gemeinde anzuhalten, alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, damit der Verkehr nicht gefährdet werde. Wenn also die Gesellschaftsstraße einen solchen Verkehr in die Mittelstraße wirft, daß die Kommunikation erheblich gehindert wird, so braucht es nicht einmal einen Beschluß des Großen Rathes, sondern die Regierung findet im Gesetze von 1868 die Vollmacht, von der Einwohnergemeinde Bern zu verlangen, daß sie die Straße korrigire und sie breiter mache. Es glaubte daher die Kommission, es sei nicht nothwendig, hier auf diese zweite Bedingung des Herrn Konrad einzugehen. Der Antrag geht also dahin, das Expropriationsrecht zu ertheilen unter der Bedingung, daß die Gemeinde Bern die Straße bis zur Einmündung in die Mittelstraße durchführe. Wie bereits erwähnt, hat sich die Regierung dem Antrage der Kommission angeschlossen.

v. Büren. Jedes Expropriationsgesuch, auch wenn es nur ein kleines Stück Land betrifft, hat seine Wichtigkeit für Diejenigen, welche es betrifft. Daher wird es auch der Fall sein, die gegenwärtige Angelegenheit, welche bereits von der Regierung und der Kommission einläßlich besprochen worden ist, noch weiter zu beleuchten, indem einige Punkte da sind, von denen ich glaube, es sei gut, daß der Große Rath vollständige Kenntniß der Verhältnisse hat. Bereits vor einer Reihe von Jahren hat die Gemeinde Bern, in Voraussicht der Nothwendigkeit der Stadterweiterung, einen Aligmentsplan festgestellt und für denselben das Expropriationsrecht verlangt und erhalten. Dieser Aligmentsplan war aber auf eine bestimmte Zeitdauer limitirt, auf fünf Jahre von der Genehmigung des Planes hinweg. Diese fünf Jahre sind verfloßen, und während der ganzen Zeitdauer hatte die Gemeinde Bern nie nöthig, das Expropriationsrecht anzuwenden, indem man jeweilen durch freies Einverständnis mit den Theilhaftigen Straßen eröffnete, und zwar weit mehr, als man damals geglaubt hatte, daß werden ausgeführt werden. Eine Reihe Bedenken sind beseitigt worden durch die Thatsache der Ausführung der neuen Verkehrsadern. Seitdem die Frist ausgelaufen ist, ist die Gemeinde zweimal nacheinander in den Fall gekommen, vom Großen Rathe die Ertheilung des Expropriationsrechtes zu verlangen. Das eine Mal war es für die Verlängerung der Bundesgasse, und das zweite Mal betrifft den heutigen Fall. Diese Angelegenheit ist eine ganz eigenthümliche, und ich glaube, es schade nichts, wenn der Große Rath etwas genauer wisse, wie der Vorgang ist.

Wir sind Jahr um Jahr bestrebt, soweit es unsere finanziellen Verhältnisse gestatten, an der Stadterweiterung zu arbeiten und diejenigen Straßenstücke auszuführen, welche als dringend bezeichnet sind. Für das laufende Jahr konnte man aber nicht mehr auf das Budget bringen, als was nöthig war für die enormen Opfer, welche die Effingerstraße (verlängerte Bundesgasse) erforderte. Doch wurde der Gemeindebehörde ein Kredit zur freien Verfügung gegeben, mittelst dessen die im Laufe des Jahres entstehenden Bedürfnisse befriedigt werden sollen. Man hat sich zuerst gefragt, welche Unternehmen an die Hand genommen werden können. Von Seite der Baukommission ist sehr warm die Ausführung der Gesellschaftsstraße empfohlen worden. Allein der Gemeinderath sagte, erstens können wir nicht die ganze Summe für diese Straße verwenden, da noch andere Bedürfnisse kommen können, und zweitens soll bei der gegenwärtigen arbeitslosen Zeit das Geld für solche Straßen verwendet werden, wo es nicht

größtentheils für den Ankauf des Terrains, sondern für den Bau selbst gebraucht werden kann, wo man also das Terrain gratis bekommt. Es ist nun beschlossen worden, das verfügbare Geld auf die Gesellschaftsstraße zu verwenden. Dazu haben die H. Konrad und Wyder selbst den ersten Anstoß gegeben, indem sie dort draußen neben andern Häuserreihen, welche früher erstellt wurden, auch diejenige hinter der Hallerstraße bauten. Als Zugang des einen Theils der Häuserreihe wurde es außerordentlich nöthig, das erste Stück der Gesellschaftsstraße zu benutzen. Unsere Beamten glaubten zur Zeit, diese Oeffnung werde ganz leicht gemacht werden können, und es werden von Seite der andern theilhaftigen Besitzer keine Schwierigkeiten gemacht werden. Als man aber zur Ausführung schritt, sagten die Eigenthümer des Vorterrains: ja, wir benutzen das Terrain viel zu sehr, man geht nicht nur hindurch, man läßt Wagen stehen. (Einige Worte werden hier wegen Geräusch nicht verstanden.) Da handelte es sich darum, mit dem Besitzer des anliegenden Grundstückes, welches den Zugang zu den Häusern öffnen konnte, sich zu verständigen, und freundliches Entgegenkommen ermöglichte dies. Wir glaubten aber, daß überhaupt die Erstellung der Gesellschaftsstraße sehr wünschbar, und daß es besser sei, statt länger zu warten, diese Straße zur Ausführung zu bringen. Wir haben nun mit den Grundbesitzern unterhandelt, über deren Land die Straße geführt werden muß, und von allen war freundliches Entgegenkommen erhältlich und der Preis wurde geringer angenommen, als sie früher verlangt hatten. Wir waren aber überrascht, bei den H. Konrad und Wyder einen Anstand zu finden. Ich muß bekennen: Ist es möglich, daß die gleichen Herren, welche auf Eröffnung des Zuganges zu ihren Häusern drangen und großen Werth darauf legten, daß diese Straße gemacht werde, so zwar, daß sie in ihrem Schreiben erklärten, wenn sie nicht gebaut werde, habe jedes ihrer Häuser einen Minderwerth von vielen tausend Franken, nun dieses kleine Stücklein Land nicht abtreten wollen und die Gemeinde nöthigen, das Expropriationsrecht zu verlangen? Mit den andern Besitzern haben wir einen Vertrag gemacht, und die Gemeinde verpflichtete sich, das Straßenstück bis Ende Oktober auszuführen. Dieses Stück reicht bis in die Gärten der hintern Besitzer, der Herren Konrad und Wyder. Wir haben gefunden, wir können es nicht dabei bewenden lassen, eine Straße anzulegen, welche dann in einen Fußweg ausmündet, sondern wir müssen das Expropriationsgesuch so stellen, daß die Straße bis in die Mittelstraße ausgeführt werden kann. Als die Angelegenheit vorgelegt wurde, stellte ich an den Gemeinderath auf das Bestimmteste die Anfrage: Hat es den Sinn, daß wir bloß bauen bis an die Gärten oder daß wir das Expropriationsrecht verlangen bis an die Mittelstraße und dann die Strecke auch ausführen? Da wurde die Antwort gegeben: Ja.

Wir sind also vollständig einverstanden mit der Vorlage bis auf einen Punkt, und dieser betrifft das Wort „gleichzeitig“. Unsere Geldmittel reichen so weit, daß wir die Straße bis an die Gärten ausführen können, daß wir aber in Verlegenheit wären, wenn wir zu gleicher Zeit weiter gehen sollten. Ich möchte daher den Antrag stellen, das Wort „gleichzeitig“ zu streichen. Damit man aber nicht glaube, man wolle die Sache auf die lange Bank schieben, so setzen Sie dafür einen Termin bis Ende des nächsten Jahres, bis zu welchem Zeitpunkte dann die Straße gemacht werden muß. In Bezug auf die Abtretung des Stückleins Land sollte man glauben und hoffen, daß die Herren Konrad und Wyder daselbe sehr gerne billig und vielleicht sogar unentgeltlich abtreten würden, da sie in ihrer hinterliegenden Häuserreihe gewinnen werden. Wenn die Besorgniß ausgesprochen wird, in Folge der Verlängerung der Gesellschaftsstraße bis in die

Mittelstraße werde der Verkehr dort so groß sein, daß diese Straße ihn nicht zu bewältigen vermöge, so halte ich dafür, die Sache sei gerade umgekehrt. Der Verkehr der Mittelstraße wird durch die Gesellschaftsstraße abgezogen gegen die Stadt zu und außerordentlich erleichtert. Die Mittelstraße bekommt einen reellen Gewinn für den Verkehr, und es sollten die Betreffenden sagen: wir wollen nicht, daß man uns für den Vortheil, den wir haben, noch zahlt, sondern wir wollen die Sache unentgeltlich hergeben. Nur auf diese Weise können solche Arbeiten ausgeführt werden, nur wenn alle nach Verhältnis beitragen. Ich verdanke den vorberathenden Behörden ihre einläßliche Untersuchung und rasche Beförderung. Ich bitte also, daß man die Worte „gleichzeitig mit dem übrigen Theile“ ersetze durch: „bis Ende Jahres 1880.“ Wenn die Herren Konrad und Wyder entgegenkommen, so ist es vielleicht möglich, die Sache auch gleichzeitig zu machen.

Präsident. Ich möchte die Redner ersuchen, sich möglichst kurz zu fassen, weil die Zeit vorgerückt ist und wir sonst mit unsern Geschäften heute nicht fertig werden.

Berichterstatter der Kommission. Der Streit ist an und für sich nicht von Bedeutung. Die Kommission verlangt, daß die Gesellschaftsstraße in ihrer ganzen Ausdehnung gleichzeitig durchgeführt werde, was offenbar das rationellste ist, während Herr v. Büren im Interesse der Einwohnergemeinde verlangt, daß statt des Wortes „gleichzeitig“ eine Frist bis Ende des nächsten Jahres gesetzt werde. Er motivirt diesen Antrag durch die finanziellen Verhältnisse der Stadt Bern. Es scheint mir aber, das Stück sei von so geringer Bedeutung, es handelt sich nur um 80', daß die Einwohnergemeinde Bern kein so großes Gewicht darauf legen sollte. Es ist richtig, daß die Herren Konrad und Wyder durch die Erstellung der Straße bedeutend gewinnen, und ich begreife, daß die Gemeindebehörden verlangen, daß sie auch irgendwelche Opfer bringen. Das kann aber vorgeesehen werden bei der Bestimmung der Entschädigung. § 7 des Expropriationsgesetzes sagt: „Werthverbesserungen und Vortheile welche dem Expropriaten für den nicht in Anspruch genommenen Theil eines Grundstückes infolge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu Theil werden, können bei Bestimmung der Entschädigung in billiger Berücksichtigung gezogen werden.“ Diese Vorschrift wird hier sicher berücksichtigt werden, aber das ist nicht unsere Sache, sondern Sache der Experten. Im Namen der Kommission muß ich am Antrage derselben festhalten. Es ist rationell und geboten, daß die Arbeiten vollständig und mit einem Male durchgeführt werden. Es entsteht dadurch für die Besitzer der anstoßenden Häuser der Vortheil, daß sie nicht nur gegen die Stadt zu eine Kommunikation haben, sondern auch westlich in die Mittelstraße, und für die Bewohner dieser letztern Straße entsteht der Vortheil, daß sie dieses Stück im Verkehr gegen die Stadt zu benutzen können.

Reisinger. Die Vortheile, welche der Berichterstatter der Kommission für die Herren Konrad und Wyder und ihre Hausleute erblickt, werden sicher besser erreicht, wenn der Antrag des Herrn v. Büren, als wenn derjenige der Kommission angenommen wird. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Expropriationsgesetz in die Hand genommen und sieht also selber vor, daß die Herren Konrad und Wyder vielleicht, und ich sage wahrscheinlich, sich nicht auf gültige Weise mit der Gemeinde abfinden werden. Nun ist bekannt, daß die Expropriation lange Zeit in Anspruch nimmt, so daß die Ausführung der Straße lange auf sich warten lassen müßte. Es wäre das wirklich nicht im Interesse des

betreffenden Quartiers; es liegt eher in seinem Interesse, daß die Straße wenigstens bis in die Gärten der Herren Konrad und Wyder gemacht, als daß gar nichts gethan werde. Ich empfehle daher den Antrag des Herrn v. Büren, der es ermöglicht, die Straße in diesem Jahre bis an die Gärten auszuführen und sie im nächsten Jahre zu vollenden.

Berichterstatter der Kommission. Wenn es so wäre, wie Herr Reisinger sagt, so ließe sich die Sache hören, aber so ist es nicht. Es muß auch östlich von den Herren Konrad und Wyder ein Stück expropriirt werden, und es müssen daher auch da die gleichen Vorkehren stattfinden. Es geht gewiß kürzer, wenn man gleichzeitig beide Stücke expropriirt, als eines nach dem andern.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Büren 46 Stimmen.
 Für den Antrag der vorberathenden
 Behörden 42 „

Finanzausweis der Emmenthalbahngesellschaft für die Fortsetzung der Bahn von Burgdorf nach Langnau.

Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission empfehlen die Annahme des zu diesem Zwecke vorgelegten Beschlußentwurfs. Derselbe lautet wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern, nach Prüfung der von der Emmenthalbahngesellschaft vorgelegten Akten bezüglich der Fortsetzung der Bahn von Burgdorf nach Langnau,

in Ermägung des Artikel 9 des Beschlusses betreffend die Betheiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vom 28. Februar 1875,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
 beschließt:
 Art. 1.

Der von der Emmenthalbahngesellschaft geleistete Finanzausweis für die Fortsetzung der Bahn von Burgdorf nach Langnau ist genehmigt.

Art. 2.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Stoockmar, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Beschlußentwurf ist die erste und vielleicht die letzte Anwendung des Dekrets vom 3. Dezember 1874 betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien. Dieses vom Volke am 28. Februar 1875 genehmigte Dekret ist gewissermaßen analog mit dem Dekret von 1868 über die Vollendung des kantonalen Straßenetzes. Die Straßen werden ausgeführt, dagegen ist zu befürchten, daß die vorgesehenen Eisenbahnen nicht vollendet werden können. Ich will hier den Illusionen der damaligen Zeit keine Grabrede halten; allein ich glaube, es schade nichts, zu konstatiren, daß die Konsequenzen dieses Dekrets nicht so weitgehend und gefährlich sind, wie man bei dessen Berathung glaubte.

Die im Dekret von 1875 gewährten Subventionen betreffen folgende vier Hauptlinien:

1. Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee, Subvention Fr. 2,500,000;
2. Thun-Konolfingen, Subvention Fr. 800,000;

3. Lyß-Zofingen, Subvention Fr. 2,000,000 ;
4. Burgdorf-Langnau, Subvention Fr. 800,000.

Außerdem sicherte das Dekret den zu Ergänzung des kantonalen Eisenbahnnetzes zu erstellenden Linien eine Subvention von Fr. 50,000 per Kilometer zu. Diese Linien sind: Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen, Thun-Därliken, Interlaken-Brienz, Thun-Bülle, Huttwyl-Sumiswald-Golbbach, Langenthal-Huttwyl, Cornaux-Müntschemier-Narberg, und Müntschemier-Laupen-Thörisshaus.

Von den vier im Dekret bezeichneten Hauptlinien ist es einzig die zweite Sektion der Emmenthalbahn, die Linie Burgdorf-Langnau, welche hoffen konnte, ihren Finanzausweis vor dem festgesetzten Termine von 1881 vorlegen zu können. Mit dieser Linie haben wir uns heute zu beschäftigen. Das Dekret knüpft folgende Bedingungen an die Zuerkennung der Subvention. Der Sitz der Gesellschaft soll im Kanton Bern sein. Der Staat ernennet $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Verwaltungsrathes. Diese beiden Bedingungen sind erfüllt, die erste durch Beschluß der Emmenthalbahngesellschaft, deren Generalversammlung am 10. April 1879 ihren Sitz auf Burgdorf zu verlegen beschloß, die zweite durch die Revision der Statuten im Sinne der Vermehrung der Mitglieder des Verwaltungsrathes auf fünf und durch die stattgefundenen Ernennung dreier dieser Mitglieder durch die Regierung. Eine weitere Bestimmung des Dekrets von 1875 setzt fest, daß die Subvention des Staates zur Hälfte in Nachgangs- und zur Hälfte in Prioritätsaktien zu bestehen habe. Die Einzahlung der Subvention geschieht nur auf speziellen Beschluß des Großen Rathes und erst wenn die Linie dem Betriebe übergeben ist. Jedoch wird von der Vollendung des Unterbaues an der Gesellschaft von zwei Dritteln der Aktiensumme ein Zins von 5% per Jahr zu gut geschrieben. Endlich wird als Hauptbedingung bestimmt, daß die Gesellschaft dem Großen Rathe das Budget für den Bau der Linie vorlegen solle, und daß die Arbeiten nicht begonnen werden dürfen, bevor der Große Rath den Finanzausweis genehmigt hat; bei Nichterhaltung dieser Vorschrift fällt die Theilnahmezusage für die Linie dahin. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft legt nun dem Großen Rathe den Finanzausweis zur Prüfung und Genehmigung vor. Die übrigen im Dekret vom 28. Februar 1875 aufgestellten Bedingungen sind mehr allgemeiner Natur und beziehen sich auf alle vorhin genannte Bahnlilien.

Die Linie Burgdorf-Langnau wird eine Betriebslänge von 21 Kilometer haben. Indessen wird die Linie nur auf eine Länge von ungefähr 18 Kilometer gebaut werden müssen, da sie auf eine Strecke von 2751 Meter die Schienen der Bern-Luzernbahn benutzen wird. Von Burgdorf wird die Linie dem Thal der Emme auf deren linken Ufer bis oberhalb Goldbach folgen, da die Emme überschreiten und sich längs des rechten Ufers bis Obermatt fortsetzen, wo sie sich mit der Linie Bern-Luzern vereinigt. Es werden fünf Zwischenstationen erstellt: Oberburg, Hasli-Rüegsau, Lüzelsflüh-Golbbach, Ramsel-Sumiswald und Zolbrück. Das Tracé der ersten Sektion (Burgdorf-Oberburg) ist noch nicht definitiv festgestellt. Es bestehen zwei Projekte, das eine für eine Linie östlich und das andere für eine solche westlich von Burgdorf, die sogenannte Steinhof- und die Schützenhausvariante. Ueber einige andere, unwichtige Varianten haben sich die Organe der Gesellschaft noch nicht ausgesprochen. Die Vereinigung mit der Bern-Luzernbahn wird oberhalb Emmenmatt stattfinden, und zwar wird Vorkehrung getroffen werden, daß der Betrieb vollständig gesichert ist. Man wird wie auf dem Wyle bei Bern

am Vereinigungspunkte eine Telegraphensignalstation errichten und überhaupt alle üblichen Vorsichtsmaßregeln treffen. Die Bedingungen der Benutzung der gemeinschaftlichen Strecke und des Bahnhofes in Langnau werden durch einen Spezialvertrag zwischen der Bern-Luzernbahn und der Emmenthalbahn geregelt werden, und man wird suchen, den Schwierigkeiten von vornherein zu begegnen, welche die Bern-Luzernbahn in Betreff ihrer mit der Centralbahn gemeinschaftlich benutzten Strecken zu erfahren hatte. Von den Kunstbauten ist die bedeutendste die Emmenbrücke in Goldbach. Auch werden längs der Ufer der Emme zahlreiche Schwellenarbeiten zu machen sein. Was die technischen Verhältnisse des Baues betrifft, so werden auf kurzen Strecken von 200—700 Meter die Gefälle auf 10—15‰ ansteigen, und es werden im gewöhnlichen Betriebe keine Zugkreuzungen stattfinden. Für Extrazüge kann Kreuzung bei der Station Lüzelsflüh-Golbbach Platz greifen, wo eine Strecke von 306 Meter Länge zu diesem Zwecke eingerichtet werden wird. Alle übrigen Stationen werden einfach ein Ausweich- und Manövirgeleise erhalten, welches bei Volksfesten zc. auch zu Zugkreuzungen benutzt werden kann. Die Gebäude werden erstellt wie diejenigen der Linie Solothurn-Burgdorf. Es wird für alle Klassen nur ein Wartsaal eingerichtet. Jede Station wird eine kleine Wohnung und einen Güterschuppen von 60—100 Quadratmeter erhalten. Das Betriebsmaterial ist in mehr als genügender Weise berechnet.

Der Finanzausweis der Gesellschaft zerfällt in zwei Theile. Zuerst ist zu prüfen, ob das Budget richtig und ob nicht zu befürchten sei, daß die vorgesehenen Ausgaben überschritten werden, ohne durch die Einnahmen entsprechende Deckung zu finden. Sodann haben wir zu untersuchen, ob die Gesellschaft wirklich im Besitze der Mittel sei, welche in ihrem Budget figuriren. Mit der Prüfung der ersten Frage wurde der Herr Oberingenieur des Kantons beauftragt. Herr Ganguillet hat den Devis und die Pläne untersucht und hierauf einige Bemerkungen gemacht, welche im Prinzip von der Gesellschaft angenommen worden sind. Diese Bemerkungen beziehen sich mehr auf Details als auf das Ganze der Pläne. Das Resultat des Devises ist folgendes: Die Bahn wird Fr. 2,650,000 oder Fr. 146,566 per Kilometer kosten. Wir glauben übrigens nicht, daß der Große Rath auf die technischen Details des Baues und auf die Prüfung des Devises im Einzelnen eintreten wolle, und zwar um so weniger, als die Gesetzgebung jetzt diese Prüfung der Eidgenossenschaft vorbehält, welche sich über die Genauigkeit der Berechnungen der Gesellschaft endgültig auszusprechen haben wird. Der Bericht des Herrn Oberingenieurs enthält namentlich folgende Bemerkungen: Das definitive Tracé wurde sorgfältig studirt, und man hat bei dessen Aufstellung die größtmögliche Dekonomie im Auge gehabt. Es ist der Fall, in Bezug auf das zu häufige Vorkommen der Steigungen, namentlich in Bezug auf diejenige von 15‰ bei der Station Zolbrück Vorbehalte zu machen. Indessen macht die Lage der Station diese Steigung nothwendig, weil der Fluß daselbst oft große Verheerungen anrichtet. Man konnte daher diese Steigung nicht vermeiden, und auf einer Linie, deren Verkehr nicht groß ist und auf welcher die Fahrgeschwindigkeit diejenige großer Bahnen nicht erreicht, dürfte sie gestattet werden. Herr Ganguillet bemerkt im Weiteren, es werden nach dem Baue der Linie einige Straßen weniger leicht befahren werden können als gegenwärtig. Dieser Uebelstand tritt aber bei jedem Eisenbahnbau ein. Nach der Ansicht des Herrn Oberingenieurs sollten mehrere Niveauübergänge, namentlich derjenige in Kalchhofen praktikabler angelegt werden. Der Durchmesser der Wasserleitungsröhren in Cement ist zu klein. Die Pläne sehen sieben Deffnungen für die

Brücke bei Goldbach vor, was für die Hochwasser der Emme viel zu viel ist; die Zahl der Doffnungen sollte daher auf drei reduziert werden. Alle diese Bemerkungen sind, ich wiederhole es, von der Gesellschaft angenommen worden. Die Einheitspreise sind genügend. Einige Unternehmer haben sowohl auf den Einheitspreisen als auf ihren Angeboten à-forfait Reduktionen von 10–12 % offerirt. Zudem hat man eine Reserve von mehr als 10 % vorgesehen, welche die Summe von Fr. 300,000 übersteigt. Angesichts dieser Reserve und der Abgebote der Unternehmer wird der Devis vorausichtlich nicht überschritten werden, wenn wenigstens nicht ganz außerordentliche Ereignisse eintreten. Ich füge noch bei, daß die vorgesehenen Summen auf jedem einzelnen Abschnitte des Devises höher sind als die Ausgaben für den Bau der ersten Sektion der Emmenthalbahn (Solothurn-Burgdorf). Der Bau dieser Sektion kostete Fr. 2,450,000 oder Fr. 131,939 per Kilometer, während die zweite Sektion auf Fr. 146,566 per Kilometer devisirt ist, obwohl die Materialpreise und die Arbeitslöhne heute niedriger sind als zur Zeit des Baues der ersten Sektion. Man kann daher annehmen, die Ausgaben werden mit der bütgetirten Summe bestritten werden können.

Wir haben nun noch zu untersuchen, ob die Gesellschaft wirklich über die Mittel verfügt, welche sie für den Bau der Bahn nöthig hat. Der Finanzausweis der Gesellschaft ist so einfach, daß man auf den ersten Blick konstatiren kann, ob sie die nöthigen Mittel besitzt. Die Summe, welche sich in den Händen der Gesellschaft befindet, beläuft sich auf Fr. 2,737,750 und zerfällt in das Aktien- und in das Obligationenkapital. Ich bemerke, daß keine Gesellschaft sich in Bezug auf das Verhältniß des Aktienkapitals zum Obligationenkapital in einer so günstigen Lage befindet. Das letztere erreicht nämlich nicht einmal den fünften Theil der Gesamtsumme. Die andern Gesellschaften haben ein Obligationenkapital, das dem Aktienkapital wenigstens gleichkommt, oder es sogar übersteigt. Die Aktien zerfallen zur Hälfte in Prioritäts- und zur Hälfte in Subventionaktien. Das Aktienkapital ist folgendermaßen zusammengesetzt: Der Staat Bern hat . . . Fr. 800,000 zugesichert, die Centralbahn Fr. 500,000. Heute ist die Bethheiligung der Centralbahn auf gestiegen. Sie hatte zuerst Fr. 500,000 gezeichnet unter der Bedingung, daß ihr die Konzession für die Linie Kzenstorf-Schönbühl abgetreten werde. Später erhob sie in Bezug auf ihre Aktienübernahme Schwierigkeiten. Die Sache kam vor das Bundesgericht, und in Folge eines Vergleiches im Wasserfallbahnprozeß zog die Centralbahn ihre Opposition zurück und bestätigte ihre eingegangenen Verbindlichkeiten. Der Wasserfallbahnvergleich legte der Centralbahn auch eine Summe von Fr. 77,500 auf, welche von einigen Gemeinden auf den für die Emmenthalbahn gezeichneten Aktien noch zu bezahlen war. Die bei der Linie theilhaftigen Gemeinden zeichneten wovon Fr. 410,000 Subventions- und Fr. 293,500 Prioritätsaktien. Einige Gemeinden machten ihre Bethheiligung von einigen unwichtigen Bedingungen abhängig, welche von der Gesellschaft angenommen worden sind. Die Zeichnungen der Privaten belaufen sich auf Die Gemeinden im Gäu, Büren und Leuzigen, zeichneten im Jahre 1873 . . . unter der Bedingung, daß die Gäubahn gebaut werde. Diese Bedingung ist erfüllt, und es sind daher diese Aktien fällig. Alle diese Zeichnungen machen zusammen die Summe von

Fr. 800,000
„ 577,500
„ 703,500
„ 142,750
„ 36,000
Fr. 2,259,750

aus. Das Obligationenkapital beträgt Fr. 478,000. Zwei Gemeinden haben da Bedingungen gestellt, welche von der Gesellschaft angenommen worden sind.

Die Originalzeichnungen wurden von der Staatswirtschaftskommission geprüft und richtig gefunden. Man kann sich fragen, ob die Unterzeichner solvabel seien. Was die Centralbahn betrifft, so wurde ihre Solvabilität lezthin bei Genehmigung des Finanzausweises für die Gotthardbahn vom Bundesrath anerkannt, und ich denke, der Große Rath werde sich nicht strenger zeigen wollen. Auch die Solvabilität der Gemeinden kann nicht in Frage gestellt werden, und diejenige der Privaten ist bekannt, namentlich dem Herrn Finanzdirektor. Uebrigens werden die Zeichnungen noch dem Bundesrath zur definitiven Verifikation unterbreitet werden.

Ich schließe dahin: Da das Aktienkapital . . . Fr. 2,259,750
und das Obligationenkapital . . . „ 478,000
beträgt, so verfügt die Gesellschaft über eine Summe von . . . Fr. 2,737,750
für den Bau der Linie Burgdorf-Langnau, welche auf . . . „ 2,650,000
devisirt ist. Die Gesellschaft hat daher einen Ueberschuß von . . . Fr. 87,750
Rechnet man dazu die im Devis vorgesehene Reserve von . . . „ 240,000
so ergibt sich ein verfügbarer Saldo von . . . Fr. 327,750
oder 12 % des Devises, welcher für alle Eventualitäten genügt.

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt die Regierung im Einverständnisse mit der Staatswirtschaftskommission dem Großen Rathe die Genehmigung des Finanzausweises der Emmenthalbahn für den Bau der Eisenbahn von Burgdorf nach Langnau.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie erinnern sich an den großen Eisenbahnbeschluß von 1875. Damals hat man erstlich für vier Linien, nämlich die Brünigbahn, die Nationalbahn, die Linie Thun-Konolfingen und die Linie Burgdorf-Langnau eine Subvention von zusammen Fr. 6,100,000 zugesichert, und zweitens für acht andere Linien, für die aber noch nicht eigentliche Pläne vorlagen, eine solche von ungefähr $\frac{1}{4}$ der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer, wobei man ebenfalls höher als auf 6 Millionen gekommen wäre. Man hat damals sehr schöne Rentabilitätsberechnungen aufgestellt und dabei im Großen Rathe gesagt, es sei dies noch das Mindeste, man habe das Gefühl, daß die Rendite eher höher sein werde. So hat man in der Bottschaft für die Linie Bern-Langnau nicht weniger als 3,8 % Ertrag der Aktien angegeben, und zwar obschon damals der Bau auf $3\frac{1}{2}$ Millionen, also eine Million höher veranschlagt war, wodurch auch die Obligationenschuld etwa um eine Million höher hätte zu stehen kommen müssen.

Wenn es aber auf der einen Seite nicht so schön gekommen ist, wie einzelne sich vorgestellt haben, so ist es auch nicht so schlimm gegangen, als andere befürchtet haben. Die Emballage des Beschlusses, die Bottschaft und die Berechnungen alle haben viel bloße Zierrath gehabt, aber der Beschluß selbst ist viel unschuldiger und viel solider gewesen. Was ihn annehmbar gemacht und ihm bei uns kaltblütigen Bernern im Großen Rathe und im Volk die Mehrheit verschafft hat, ist das gewesen, daß man sich weder durch diese Rentabilitätsberechnungen, noch durch jene Befürchtungen hat scheu machen lassen, sondern daß man sich gesagt hat: Entweder sind diese Sachen wahr oder nicht; aber wir können in beiden Fällen dafür stimmen, weil die Privatkapitalien in viel größerem Maße dabei theilhaftig sind, als der Staat.

Der Grundsatz, der dem Beschlusse von 1875 zu Grunde lag, ist nicht zu früh gekommen, sondern viel zu spät. Wir wären wohl daran gewesen, wenn es Jemand schon vor zwanzig Jahren in den Sinn gekommen wäre, ein Gesetz wie das von 1875 vorzuschlagen; aber in jener Zeit war man immer noch in der Idee des Staatsbaues befangen und meinte, wenn der Staat die Sache mache, so komme sie viel besser heraus, und wenn sie etwas abtrage, so habe dann der Staat auch den Vortheil davon. Nach und nach ist man hingegen auf den Grundsatz gekommen, der Staat solle blos einen Theil übernehmen und den größeren den Privaten überlassen, und dann brauche er nicht mehr halb so exakt nachzuschauen: wenn die Sache Boden habe, so komme sie zu Stande, und wenn sie Schwindel sei, so sei dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. So hat man auch bei der Redaktion dieses Beschlusses kalkulirt, und insofern ist der Beschluß selber viel gesunder und gescheidter gewesen, als was man darüber sogar von beiden Seiten geredet hat.

Der Beschluß setzt voraus, daß wenigstens für die Hälfte des Baukapitals Aktien genommen werden müssen, von welcher Hälfte man dann dem Staate wieder die Hälfte gäbe, und daß erst der Rest durch Obligationen aufzubringen sei. Es hat schon damals Leute gegeben, die sagten, aber es bei dem im Großen Rathe und bei den Vorführern herrschenden Optimismus nicht so laut sagen durften: Das geht allweg noch lange, bis diese Linien alle gebaut sind, wo bis jetzt die Post gefahren ist; wir können es schon abwarten und wollen schauen, wer zuerst kommt.

Nun ist die Linie Burgdorf-Langnau zuerst gekommen, nach vier Jahren, wie Sie sehen, und auch erst, nachdem es ihr gelungen ist, den damaligen Baudevis um eine Million herabzubringen. Daß dies möglich und keine Täuschung ist, kann man daraus sehen, daß die eigens gebaute Linie Solothurn-Burgdorf bei ungefähr der gleichen Länge von 18 Kilometern nur Fr. 2,450,000 gekostet hat, während jetzt für ein ungefähr gleich langes Stück Fr. 2,650,000, also Fr. 200,000 mehr vorgesehen werden. Ungefähr gleich lang, sage ich; denn es kommt jetzt noch darauf an, ob man das Trace vom Bahnhof Burgdorf aus östlich oder westlich um Burgdorf herum wählt. Wählt man es östlich, näher der Emme, so hat es 17,7 Kilometer Länge, westlich aber etwas über 18 Kilometer. Man hat also, wie gesagt, Fr. 200,000 mehr angenommen, oder wenn man den Detail des Devis anschaut, so hat man, noch günstiger, Fr. 240,000 in Reserve, und zwar in der eigentlichen Meinung, man wolle sie nicht verbrauchen, sondern in Kassa behalten, um auch für die ersten Betriebsjahre gerüstet zu sein, indem im Devis bei den einzelnen Abschnitten auch wiederum gewissen Prozente für Unvorhergesehenes inbegriffen sind.

Sind nun diese Fr. 2,650,000 gedeckt? Die Staatswirtschaftskommission hat die betreffenden Zeichnungen geprüft und gefunden, daß mehr als das gedeckt ist, nämlich Fr. 2,737,000, also Fr. 87,000 mehr, als devisirt sind, oder wenn man die Fr. 240,000 Reserve als nicht notwendig dazu nimmt, Fr. 327,000 mehr, als der eigentliche Baudevis. Ich darf nun sagen, daß gegenüber diesem Baudevis bereits niedrigere Angebote vorhanden sind. Auch ist hiebei eine Summe von Fr. 45,000 nicht eingerechnet, welche einen Beschluß der Gemeinde Rüegsau betrifft, der aber etwas widersprechend ausgefallen ist, oder eigentlich mehrere Beschlüsse, so daß man nicht recht weiß, wie viel eigentlich Rüegsau geben wird.

Was nun speziell die Beträge betrifft, so sind Fr. 478,000 Obligationen vorhanden, vorzüglich durch Gemeinden gezeichnet, und Fr. 2,259,750 Aktien, und zwar beinahe exakt zur Hälfte Prioritäts- und zur andern Subventionsaktien. Es

ist dies also so zu verstehen, daß die eine Hälfte vor Allem aus — das heißt nach den Obligationen — einen Zins von 4% bezieht, und wenn dann noch darüber ein Ertrag vorhanden ist, so tritt die andere Hälfte auch ein und zieht bis 4%, und nachher gleichweise. Diese Fr. 2,259,000 Aktien zerfallen folgendermaßen: Einerseits ist der Staat gerechnet mit Fr. 800,000 und dann die Centralbahn mit Fr. 500,000. Diese hat sich schon im Jahre 1873 dazu verpflichtet. Sie hat sich damals gleichzeitig mit der Emmenthalbahn um eine Konzession für die Strecke Solothurn-Schönbühl beworben. Die Emmenthalbahn verlangte und erhielt nun die Konzession für Solothurn-Langnau mit einer Abzweigung von Ugenstorf nach Schönbühl, verzichtete aber gegenüber der Centralbahn auf diese Konzession gegen die Zusicherung, daß diese auf ihre Linie Fr. 500,000 Aktien nehme. Diese Fr. 500,000 sind auch seither bei dembekanntem Wasserfallbahnvergleich bestätigt worden, und außerdem hat die Centralbahn in diesem Vergleich noch Fr. 300,000 übernommen, die von Gemeinden gezeichnet waren, und dazu noch Fr. 77,000. Nur diese sind hier angeführt, die andern fallen den Gemeinden auf; vorläufig aber wird die Centralbahn sie einzahlen.

Die Gemeindefubventionen betragen Fr. 703,500, wofür wir die Zeichnungen hier haben. In wie weit die Centralbahn dafür eintritt, geht uns nichts an; uns gegenüber sind die Gemeinden verpflichtet, mit Ausnahme der schon erwähnten Fr. 77,000. Endlich sind private Zeichnungen vorhanden im Betrag von Fr. 142,750. Auch dafür ist das Verzeichniß hier; übrigens sind die Unterzeichnungen der Privaten selber zur Hand für jeden, der nachschauen will. Die Staatswirtschaftskommission hat das gesammte Aktienmaterial vertheilt, durchgesehen, einiges ausgewechselt und sich überzeugt, daß die Zeichnungen richtig sind.

Bei den Zeichnungen der Gemeinden sind einige Vorbehalte. So wie die Sachen stehen, haben blos diejenigen Bedeutung, die sich auf die Lage und die Namen gewisser Stationen beziehen. Es kann blos bemerkt werden, daß diese Bedingungen keine Schwierigkeit haben. Dazu kommen dann noch solche Bedingungen, die sich darauf beziehen, daß die Landentschädigungen als Subvention gerechnet werden sollen. Auch dies hat keine Schwierigkeit. Man kann im Gegentheil, im Unterschied von andern Bauten, namentlich der Langnau-Luzernlinie, konstatiren, daß sich diese Landentschädigungen günstig gestalten werden, indem man sieht, daß sehr annehmbare Offerten kommen, und man damit nicht zu hoch hineingerathen wird.

Schließlich sind noch Fr. 36,000 von Gäubahngemeinden, nämlich der Einwohner- und Bürgergemeinde Büren und der Gemeinde Leuzigen schon im Jahre 1873 gezeichnet worden, unter der Bedingung, daß die Gäubahn, die jetzt fährt, zu Stande komme, und diese Gemeinden erkennen auch die Schuld an.

Es wäre also nicht nur das nöthige Aktien- und Obligationenkapital gezeichnet, sondern noch eine hinlängliche Summe darüber, und es darf somit der Große Rath ganz herzhast erklären, es sei der Finanzausweis geleistet, und damit die Bedingung von Art. 9 jenes Beschlusses von 1875 erfüllt, wo es heißt: „Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rathe ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Großen Rathe als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungs-zusage für die betreffende Linie dahin.“ Sie sehen also, daß der Finanzausweis hat vorgebracht und genehmigt werden müssen, damit überhaupt der Bau angefangen werden könne, und deshalb hat dieses Geschäft wo möglich noch in dieser Session seine Erledigung finden müssen.

Bei diesem Anlaß ist aber doch zu bemerken, daß fatalerweise das Gesuch selber erst am letzten Samstag der Regierung ist eingereicht worden, und daß man erst noch die Beilagen, die natürlich auch dem Bundesrath zukommen müssen, im Bundesrathshaus hat verlangen müssen, um zu untersuchen, ob wirklich alle die angegebenen Zeichnungen stattgefunden haben. Nun aber ist das untersucht, und wir dürfen mit gutem Gewissen sagen, daß der Finanzausweis geleistet ist. Mehr haben wir heute nicht zu beschließen, über das Gesetz von 1875 haben wir weiter nicht zu disputiren, und es liegt auch nicht sonderlich daran, daß wir uns weiter um das Eisenbahntechnische bekümmern; denn dafür soll der Bundesrath sorgen, daß nicht Bahnen gebaut werden, die den Vorschriften, die vom technischen Standpunkt aus verlangt werden müssen, widersprechen.

Steiner. Der Beschluß, den Sie heute fassen, wird mit großer Befriedigung aufgenommen werden von der Bevölkerung längs der Emme, mit geringerer von der Gesamtheit des Bernervolkes. Ich habe bei Anlaß der letzten Volksabstimmung die Bemerkung gemacht, daß diese Frage schlimm eingewirkt hat auf einen großen Theil der Stimmen im Kanton. Wir sind vor einigen Wochen bei einander gewesen, haben uns die größte Mühe gegeben, die Finanzen zu rekonstruiren, haben Ersparnisse angestrebt bei Aufstellung des vierjährigen Budgets, haben unsere Bedürfnisse bemessen und beim Volke Genehmigung eines Anleihsens von 8 Millionen beantragt. Das Alles ist verworfen worden; aber ich sage: eingewirkt hat bei vielen Bürgern, die sich mit den öffentlichen Fragen beschäftigen, dieses plötzliche Auftauchen eines neuen größeren Finanzbedarfes für die Subventionirung der Bahn Burgdorf-Langnau. Man hat geglaubt, sich mit den 8 Millionen behelfen zu können; hier im Großen Rathe und in den vorberatenden Behörden ist mit keinem Worte dieses neu auftauchende Bedürfnis erwähnt worden, und plötzlich, wie man aus der Session heimgekehrt ist, taucht in der Presse die Mittheilung auf, es werde nächstens der Finanzausweis für diese Bahn geleistet werden, und am Staate werde es sein, die Subventionsauszahlung zu beschließen. Das hat viele Bürger sehr beunruhigt, es haben sich viele gesagt: Eisenbahnersparungen und Eisenbahnlasten haben wir schon genug, und es ist höchst beunruhigend, wenn von der Zahl von 12 neuen Eisenbahnprojekten jetzt in diesem Moment der höchsten Bedrängniß ein neues, freilich ganz berechtigtes Begehren sich geltend macht.

Meine Herren! Wir haben erst bei Anfang dieser Session gehört, daß Vertreter des Oberlandes sich veranlaßt gesehen haben, zu reklamiren zu Gunsten der Auslieferung der Unterstützungssummen für das Armenwesen. Es sind den Gemeinden des alten Kantons diese verfassungsmäßigen Zuschüsse nicht ausbezahlt worden, und erst ganz in den letzten Tagen ist diese Auszahlung erfolgt. Da liegt der Vorwurf nahe: für das Armenwesen hat man kein Geld, für neue Eisenbahnen hat man solches. Das sind Einwürfe, die nicht ohne Weiteres beseitigt werden können, und ich will offen gestehen, daß meine Ansicht dahin geht: wenn wir heute auf den Subventionsbeschluß zurückkommen könnten, der am 28. Februar 1875 seine Annahme durch das Volk gefunden hat, so würde dieser Beschluß weder hier, noch im Volke mehr möglich sein. Kaum würde nach den Erfahrungen, die man seither zu Genüge gemacht hat, der Staat neuerdings einen so weit tragenden Beschluß für Subventionen in hohem Maße zu Gunsten von 12 neuen Eisenbahnlinien fassen können.

Wenn wir nun einigermassen unseren Blick auf die Unternehmung werfen, um die es sich heute handelt, so muß ich gestehen, daß sie mir ziemlich unbekannt ist, und daß ich davon

nur weiß, was mir gelegentlich durch die Presse zugekommen ist. Wir haben nicht Gelegenheit gehabt, uns in der Staatswirthschaftskommission nach der finanziellen Situation des Unternehmens zu erkundigen. Ich weiß z. B. nur so viel, daß die bisherige Emmenthalbahn Burgdorf-Solothurn Mühe hat, ihre Obligationen zu verzinsen. Man wird sagen, die Verlängerung einer Bahn habe zu allen Zeiten die Bahn verbessert. Es ist dies ein Satz, den man über die Bank weg im Eisenbahnwesen als wahr annimmt; aber wir haben in unserer kleinen Praxis schon das Gegentheil erfahren. Hat etwa die Bern-Luzernbahn sich durch die Verlängerung nach Luzern verbessert? Sie ist schlechter gemorden, als früher. Wenn die Linie Solothurn-Burgdorf in der Rendite nicht brillant ist, so wird die Verlängerung nach Langnau ihr auch nicht viel helfen. Einmal Null ist Null, und wenn die Bahn sich verdoppelt, so ist zweimal Null auch Null. (Heiterkeit.)

Eine noch schlimmere Epoche wird für dieses Unternehmen, das ich nicht ansteigen will, kommen, wenn der Zeitpunkt der Erneuerung des Oberbaues heranrückt. Darüber haben wir auch Erfahrungen. Wir waren mit der Rendite der Staatsbahn gelangt bis auf $\frac{3}{4}$ Millionen, und als der Zeitpunkt der Erneuerung des Oberbaues heranrückte, sank sie auf Fr. 500,000 und darunter, zu einer Zeit, wo wir die Einnahmen ungeheuer nöthig hatten. So wird es wahrscheinlich auch da gehen. Es ist mir gänzlich unbekannt, ob die Emmenthalbahn im Stande gewesen ist, einen Oberbauerneuerungsfond anzulegen. Wenn ja, so ist es gut; ich zweifle aber, ob er in gehörigem Maße ist angelegt worden. Ist keiner da, so ist es um so schlimmer für die Zukunft der neuen Unternehmung.

Ich gönne der betreffenden Landesgegend diese Gelegenheit, zu einer Bahnverbindung zu kommen; ich zähle unter ihren Mitgliedern manche, die mir lieb und werth sind, und möchte ihnen nicht entgegentreten. Das Glück der Verhältnisse ist ihnen günstig; in einer sehr schlimmen Zeit erlangen sie den ausgezeichneten Vortheil, zur Verlängerung ihrer Linie zu kommen. Aber wir wollen uns nicht verhehlen, und wir sollen es für den Rest des Bernervolkes nicht verhehlen, daß der Staat dabei ein schlechtes Geschäft macht. Die Fr. 800,000, die wir einzahlen werden, wenn der Bau vollendet ist, sind nach meinem Dafürhalten rein verloren. Ich bin kein Experte, und man mag meine Meinung bestreiten, aber ich glaube, daß wir nie keinen Zins und keine Rückzahlung erhalten werden. Ein fernerer Umstand, der hier in's Gewicht fallen würde, wenn wir heute noch auf die grundsätzliche Frage zurückkommen könnten, ist der, daß die Verlängerung der Linie von Burgdorf nach Langnau der Staatsbahn Bern-Luzern gewaltigen Abbruch thut. Alles, was von daher an Nutzen irgend einer bestehenden Bahn zukommt, fällt der Centralbahn zu. Ist Nutzen da, so hat sie ihn; ist Schaden, so wird ihn zweifelsohne die Linie Bern-Luzern haben.

Wenn man alle diese Verhältnisse der Leistung von Fr. 800,000 entgegenhält, so mag das billig im Bernervolk Aufsehen und Beunruhigung erwecken. Der bernische Staatsbürger leistet von seiner gesammten direkten Steuer die Hälfte an die Verzinsung unserer bestehenden Eisenbahnschulden. Unsere Eisenbahnschuld erheischt zu ihrer Verzinsung mehr als Fr. 1,700,000, und diese Summe ist gerade der Ertrag von 1 $\frac{1}{100}$ der direkten Steuer des ganzen Kantons. Das ist ein bedenkliches Faktum, und mancher Staatsbürger würde sich sagen: es ist genug an dem, namentlich der Landwirth, dem es nicht gegeben ist, beliebig viel aus seinem Boden herauszuschlagen. Der Gewerbsmann kann durch größere Thätigkeit größeren Erwerb erzielen, nicht aber der Landwirth. Sein Fleiß bringt auch noch eine gewisse Frucht; aber er ist an gewisse natürliche Schranken gebunden. Leider aber fällt

alles das Gesagte heute nicht in Betracht. Wir haben heute nicht mehr darüber zu entscheiden; der Beschluß ist im Jahr 1874 vom Großen Rathe gefaßt und am 28. Februar 1875 durch Volksentscheid sanktionirt worden, und es ist kein Zurückkommen darauf möglich. Wenn heute der Finanzausweis gehörig geleistet wird, so haben wir nur zu genehmigen und können den Bau, der mit großen Opfern verknüpft ist, nicht hindern.

Wenn es sich nun darum handelt, den Finanzausweis zu prüfen, so muß man namentlich nach zwei Richtungen untersuchen. Man muß erstens schauen: ist der Baudevis richtig? und zweitens: ist das nothwendige Baukapital vorhanden? Was nun den Baudevis betrifft, so könnte man einigermassen stutzig werden durch den Umstand, daß derselbe in den letzten Zeiten um eine ganze Million heruntergesetzt worden ist. Ich bin aber weit entfernt, darin eine Künstelei zu erblicken, sondern ich gebe zu: auch hier kommen die Chancen der Zeit dem Unternehmen zu gut. Das Bauprojekt ist vereinfacht worden, die Baupreise und Arbeitslöhne sind gesunken, die Eisenbahnschienen kauft man wohlfeiler, als früher, und also halte ich diese Ermäßigung, so viel ich davon verstehe, für gerechtfertigt. Zudem deckt uns nach dieser Seite das Gutachten des Herrn Kantonsingenieurs Ganguillet, das für mich beruhigend ist, und dem ich vollen Glauben beimesse. Ich greife somit den Finanzausweis nach dieser Seite nicht an.

Ein anderer Punkt ist das Baukapital, die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Verpflichteten. Es sind Verpflichtungen im Original vorgelegt, die verschiedene Kategorien von Unterzeichnern betreffen. Zuerst Private. Da sind Beträge vorhanden von Fr. 140 bis 150,000, herrührend zum großen Theil von den solidesten und zahlungsfähigsten Leuten, so daß ich nicht den mindesten Zweifel darein setze, daß sich diese sämmtlich eine Ehre daraus machen werden, ihrem Worte Statt zu thun und ihre Beiträge einzubehalten. Einzelne Posten mögen zurückbleiben; aber es ist dies nicht Grund genug, um den Finanzausweis zu beanstanden. Es erscheinen ferner als Unterzeichner Gemeinden. Da haben wir bereits von einer Gemeinde gehört, die sich renitent zeigt. Man soll es keiner Gemeinde übel nehmen, wenn sie sich Bedenken macht, ihr Geld in Eisenbahnunternehmungen zu werfen; denn es sind zu abschreckende Exempel im lieben Schweizerland aufzuweisen, die jede Gemeinde rechtfertigen können, wenn sie sich sperren gegen finanzielle Betheiligung an Eisenbahnen. Nun ist diese betreffende Gemeinde mit ihrem Betrag nicht eingerechnet, aber es erscheint noch eine andere Kategorie von Gemeinden, die man besonders gesetzt hat, und ich weiß nicht, ob auch diese richtig einzahlen werden. Ich will ihrer Ehrenhaftigkeit vertrauen und annehmen, es geschehe.

Es folgt die Centralbahn mit dem stärksten Betrage von Fr. 880,000. Zwar ist nicht diese ganze Summe in Frage, weil bereits Fr. 300,000 von Gemeinden geleistet wird, und diese nur ein Rückforderungsrecht an die Centralbahn geltend zu machen haben. Das Unternehmen ist also nur für die reduzierte Summe von ungefähr Fr. 580,000 auf die Centralbahn angewiesen. Es steht mir nicht zu, die Zahlungsfähigkeit der Centralbahn zu bezweifeln. Der Bundesrath hat sie erst leztthin angenommen, ja sogar auch die der Nordostbahn, und hat den Finanzausweis der Gotthardbahn trotz der von dort zu erwartenden Millionen genehmigt. Aber das läßt sich immerhin ansühren, daß, wenn man diesen Finanzausweis vor einem oder zwei Jahren vorgelegt hätte, doch diese Frage der Zahlungsfähigkeit der Centralbahn mit bedeutendem Umselzucken wäre beantwortet worden. Ich erhebe indessen, wie gesagt, keinen Einspruch; ich hielt es nur für nothwen-

dig, die Versammlung über diese Punkte aufzuklären, damit Jeder weiß, was er thut.

Nun kommt der Staat Bern mit Fr. 800,000. Dieser ist, wollen wir annehmen, unzweifelhaft zahlungsfähig; aber es besteht eine formelle Schwierigkeit. Wie wenn wir heute den Finanzausweis genehmigen, und das Volk aargauert fort (Heiterkeit), beharrt in der Tendenz, dem Großen Rathe keine Kredite mehr zu öffnen, genehmigt kein Anleihen mehr? wo wollen wir dann das Geld hernehmen? Diese Frage wird heute nicht gelöst; ich gebe sie Jedem zur Lösung auf den Heimweg.

Wenn genügender Grund zu irgend welcher Beanstandung des Finanzausweises vorgelegen wäre, so glaube ich, ich hätte mich nicht gescheut, diesen Grund zur Geltung zu bringen. Aber ich muß sagen: die Sache ist in Ordnung; es sind übrigens zu gewiegte Leute, zu gute Finanzmänner, zu viel Ordnungssinn und Geschäftstüchtigkeit an der Spitze, um uns etwas Schiefes und Unvollständiges vorzulegen. Ich habe einfach das Wort genommen, damit das Volk nicht irre werde am Großen Rathe und an einzelnen Mitgliedern desselben. Es wird sich Mancher, der mit diesen Eisenbahnverhältnissen nicht vertraut ist, fragen: wie kommt der Große Rath dazu, im Moment der größten Eisenbahnkalamität eine neue Linie zu erkennen? und deshalb bin ich einigermassen in die Sache eingetreten, um, wenn das Wort, das ich gesprochen habe, nach außen bekannt wird, beruhigend auf die Bevölkerung eingewirkt zu haben, damit sie weiß, daß nicht alle wenigstens jetzt in diesem Eisenbahnschwindel Handgeld genommen haben, sondern daß der Große Rath so handelt, weil er gefaßten Beschlüssen Folge geben und eingegangene Versprechungen einlösen muß. Die Genehmigung wird müssen ausgesprochen werden, und ich muß dazu stimmen, so sehr ich gewünscht, es wäre gegeben, zuerst die Finanzen zu rekonstruiren, bevor man an das Volk herantritt mit dem Begehren um Befriedigung neuer Eisenbahnbedürfnisse. Ich habe geschlossen.

Schmid in Burgdorf. Ich danke dem Vorredner für seinen Schluß, muß mir aber auf einige seiner Bemerkungen ein paar Worte der Erwiderung erlauben, indem ich finde, daß man sonst die an der Sache Betheiligten zu sehr deprimirt aus dem Saale scheiden lassen würde. Insbesondere möchte ich die Behauptung des Vorredners, daß die Fr. 800,000 Staatsubvention für jetzt und immer verloren seien, in verschiedener Beziehung bestreiten. Ich gebe zu, daß keine große Rendite zu erwarten ist, und es ist auch die Behauptung nicht zu bestreiten, daß die jetzt bestehende Emmenthalbahn nur mit Mühe die Obligationenzinse aufbringt und wahrscheinlich kein Kapital zur Erneuerung des Oberbaus auf die Seite legt. Die gegenwärtigen schlimmen Zeiten wirken auf alle Eisenbahnen so, daß allerdings kleine Bahnen die größte Mühe haben, sich nur zu erhalten. Sie dürfen aber nicht aus den Augen verlieren, daß die untere Strecke bei einem Baukapital von 2 1/2 Millionen 1 Million Obligationen und 1 1/2 Millionen Aktien hat, die neu projektirte hingegen mehr als 2 Millionen Aktien und nur Fr. 400,000 Obligationen. Die gegenwärtigen schlimmen Verkehrskonstellationen werden sicherlich für die Emmenthalbahn so gut wie für die andern Bahnen, die jetzt knapp leben, auch ändern, und es ist demnach Aussicht vorhanden, daß man neben der Bestreitung der Obligationenzinse ja wohl in Zukunft auch etwas Weniges an Aktienzinsen und Dividenden vertheilen kann. Wenn übrigens auch keine Zinse heraussehen würden, so werden deswegen die betreffenden Landesgegenden durchaus nicht finden, daß das Geld verloren sei, und ich will die Herren, die Gemeinden der unteren Linie repräsentiren, fragen, ob sie die gegen-

wärtig bestehende Linie zurückgeben würden, wenn man ihnen ihren Beitrag an Aktienkapital zurückerstattete. Daß sie allerdings lieber Zins nehmen würden, als keinen, ist selbstverständlich.

Ferner kann ich auch die Bemerkung entschieden nicht als richtig anerkennen, daß in Folge der neuen Linie die Bern-Luzernbahn einen großen Theil ihres Verkehrs zu Gunsten der Centralbahn einbüßen werde. Der Verkehr zwischen Langnau und Bern wird allerdings eine gewisse Verminderung erfahren; aber dieser Verkehr kommt jedenfalls der Centralbahn nicht zu gut, sondern zur Last. Bis dahin hat sie den Verkehr zwischen Langnau und Bern z. B. nach Basel auf ihre Linie Bern-Burgdorf bekommen; in Zukunft aber wird ihr dieser Verkehr entgehen, und sie den Verkehr von Langnau nach Basel erst in Burgdorf in Empfang nehmen. Die Luzern-Bernbahn hingegen wird dabei entschieden nicht in Nachtheil kommen, weil es eine anerkannte Sache ist, daß jede bestehende Bahn, wenn sie mit Alimentationsbahnen verbunden wird, an Verkehr nicht einbüßen, sondern nur gewinnen kann. Wenn schon die Bern-Luzernbahn theilweise geschädigt wird, so wird sie hingegen für die Fortsetzung besonders nach dem Gotthard eine nicht unbedeutende Alimentation in Aussicht haben.

Steiner. Ich kann diese Entgegnung nicht ganz unbeantwortet lassen. Herr Stämpfli hat einmal gesagt, auf Rentabilitätsberechnungen gebe er nichts, sie seien einfach Sache des Eindrucks. Herr Schmid wird für seine Ansicht auch seine Gründe haben; mein Eindruck und derjenige vieler sehr kompetenter Leute geht dahin, daß die Bern-Luzernbahn eher verliert, und wenn Jemand gewinnt, es die Centralbahn ist, die freilich dann ihre sehr große Leistung in die andere Wagschale legen muß.

Was den ersten Punkt betrifft, so wäre die Behauptung des Herrn Schmid durchschlagend, wenn die obere Linie aparte Rechnung machen könnte, und die Aktionäre derselben einzig auf die Rendite der oberen Linie ausgewiesen würden. Aber das Unternehmen ist verschmolzen, und somit müssen die Aktionäre der oberen Linie auch vom Ertrag derselben hergeben, um das große Obligationenkapital der untern Verzinsen zu helfen. Ich gebe zu, daß die Anwohner der untern Linie die Bahn nicht mehr hergeben würden. Man gibt Eisenbahnen, die man einmal hat, nicht gerne weg: Sie sehen ja z. B., wie große Anstrengungen die Dörfer längs der Nationalbahn machen, um den Betrieb dieser Linie zu behalten. Das ist überall so, und wenn man hier je Eisenbahnsubventionen beanstandet hat, so hat man immer mit dem Argument der Volkswohlfahrt entgegnet, die alle, auch die ungemessensten Opfer entschuldige. Nun haben wir so viele Volkswohlfahrt geschaffen, daß wir bald daran zu Grunde gehen (Heiterkeit) in Folge der Verzinsung enormer Eisenbahnschulden. Darum dünkt es mich, wir seien auf dem Punkte angelangt, wo dieses Schaffen von Volkswohlfahrt aufhören sollte; denn man kann es auch hier zu weit treiben. Dies meine Entgegnung.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden ohne Widerspruch genehmigt.

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen und in einer Nachmittagsitzung fortzufahren. Aus der Mitte der Versammlung fällt dagegen der Antrag, den Rest der Ge-

säfte morgen zu erledigen, was der Große Rath mit Mehrheit zum Beschlusse erhebt. Die Sitzung dauert sonach fort.

Dekreteentwurf

über

das Verfahren bei Festsetzung der Vergütungen für die durch das Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 aufgehobenen konzessionirten Wirthschaften.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 12.)

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben die Aufgabe, die Art. 13 und 14 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai zur genauern Ausführung zu bringen. Bekanntlich ist in diesem Gesetz denjenigen Wirthen, die bisher ihren Beruf ausgeübt haben auf Grund von Konzessionen oder Titeln, oder unvorordentlichem Herkommen, aus Billigkeitsgründen eine Vergütung in Aussicht gestellt worden, die sich je nach dem Werthe der betreffenden Wirthschaft richtet, und für die als Maximum der 15fache Betrag der Patentgebühr ist angenommen worden, die die Wirthschaft nach dem bisherigen Gesetz hätte bezahlen müssen. Art. 1 des Dekrets präzisirt nun dieses grundsätzliche Anerbieten genauer. Bereits das Gesetz hat einen Termin aufgestellt, bis zu dem die betreffenden Wirthschaftsinhaber sich erklären sollen, ob sie sich überhaupt dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterziehen wollen, oder nicht. Es soll durchaus Niemand gezwungen sein, sich auf die Basis des Gesetzes zu stellen, sondern er soll wählen können zwischen dem gültigen Weg, der hier anboten wird, und dem ordentlichen Prozeßweg. Es ist aber für den Staat durchaus nothwendig, daß die Erklärung der Annahme des gültigen Verfahrens den betreffenden Aussprecher auch bindet. Er soll nicht versuchen können, wie viel er etwa durch das schiedsgerichtliche Verfahren bekomme, und dann, wenn ihm das nicht zusagt, nachher dennoch den Prozeßweg einschlagen, sondern er soll sich entscheiden, ob er sich dem schiedsgerichtlichen Verfahren füge, oder darauf verzichten will.

Zu diesem Zweck ist hier wiederholt, daß die betreffenden Wirthschaftsinhaber (die also meistens Privaten sind, aber auch zum großen Theil Gemeinden, die ihre Wirthschaften wieder vermietet haben) bis zum 31. Christmonat eine Erklärung abzugeben haben, die natürlich nach einheitlichem Formular und in rechtsverbindlicher Form abgefaßt sein muß und für den Aussteller die Wirkungen eines Kompromisses hat. Wir haben bereits in unserer bestehenden Prozeßordnung für verschiedene Fragen das Institut der Schiedsgerichte. Bevor nun ein Schiedsgericht überhaupt in Thätigkeit treten kann, sollen bekanntlich die Parteien sich durch Kompromiß verpflichten, ihre Sache einem Schiedsgericht zu übergeben. Dieser Kompromiß ist also noch nicht der eigentliche Vergleich, es wird darin noch nichts über die Lösung der Streitfrage gesagt, keine Entschädigungssumme festgesetzt, sondern es wird einfach von den Parteien erklärt, daß sie neben diesem Schiedsgericht nicht noch irgend einen andern Rechtsweg einschlagen wollen. Es ist, wie gesagt, durchaus nothwendig, daß die

Erklärung diesen Charakter habe, damit derjenige, der einmal dem Schiedsgericht sich unterzieht, auch an den Urtheilspruch des Schiedsgerichtes gebunden sei. Gibt ein Wirtschaftsinhaber diese Erklärung innerhalb der bestimmten Frist nicht ab, so versteht es sich von selbst, daß er auf die vom Gesetz anerbotene Wohlthat verzichtet, und es ihm überlassen ist, seine Ansprüche auf anderem Wege geltend zu machen. Es ist dies nicht ein Verzicht auf seine Rechte überhaupt, die er zu haben meint, sondern bloß auf dieses Verfahren; aber allerdings steht dann der Staat ihm auch vollständig frei gegenüber, er hat keine Verpflichtung mehr gegen ihn, er hat ihm gar nichts versprochen, sondern steht zu ihm nur, wie eine Partei in irgend einem Streitfall der andern gegenüber steht.

Ich glaube, wir dürfen uns bei diesem Anlaß wohl fragen, ob der Weg, den der Große Rath bei der Annahme von §§ 13 und 14 des Gesetzes eingeschlagen hat, ein glücklicher oder unglücklicher gewesen ist. Ueber das definitive Resultat dieses Verfahrens können wir natürlich heute noch kein Urtheil abgeben; aber das darf der Große Rath sich heute doch schon sagen, daß durch dieses theilweise Entgegenkommen gegenüber den KonzeSSIONswirthen unzweifelhaft wenigstens die Annahme des Wirtschaftsgesetzes möglich geworden ist. Ich habe gar keinen Zweifel, daß bei der kleinen Mehrheit, die das Gesetz merkwürdiger Weise am 4. Mai bekommen hat, eine Opposition der KonzeSSIONsinhaber, wenn ihnen gar nichts angeboten gewesen wäre, unbedingt das Gesetz auch diesmal zu Fall gebracht hätte, während so doch eine ziemliche Anzahl von Inhabern beigestimmt und andere wenigstens von einer prinzipiellen Opposition abstrahirt haben. Es ist dies ein Grund, warum wir den bisher eingeschlagenen Weg nicht als einen ganz unglücklichen ansehen dürfen.

Wenn ein Theil der KonzeSSIONswirthe, wie wir in diesen Tagen lasen, sich in Opposition stellen und einen Rekurs an das Bundesgericht beschloffen haben, um das Gesetz in seiner Ausführung zu sistiren, so dürfen wir uns darüber gar nicht wundern. Es zeigt das nur, daß wir in unjeren Anerbietungen nicht zu weit gegangen sind, daß der Staat nicht unbesonnen, in unbegrenzter Freigebigkeit den Wirthen eine Entschädigung anbietet, wie sie sie gerne wollen, sondern daß wir so ziemlich die Grenze gefunden haben zwischen dem, was billigerweise angeboten werden kann, und den Ansprüchen, die unmäßig, ohne Rücksicht auf den doch immerhin vergänglichen Charakter vieler solcher Rechte von einem Theil der Wirthe gemacht werden. Wir können, wie gesagt, jetzt nichts Anderes thun, und sollen nichts Anderes thun, als im Bewußtsein, das Richtige getroffen zu haben, loyal, aber klug und besonnen, dieses Wort auszuführen suchen, das nicht leicht, aber möglich ist, und zwar in einer Weise, die dem Staat schließlich nicht zum Schaden gereichen wird. Ich empfehle den Art. 1 zur Annahme.

Ein dt, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit Art. 1 einverstanden. Er gibt den KonzeSSIONsinhabern Gelegenheit, sich zu erklären, ob sie sich dem Spruch eines Schiedsgerichtes unterziehen wollen oder nicht. Wollen sie nicht, so können sie ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen und müssen gewärtigen, was dieses ihnen spricht, während dann von weiteren Vergütungen von Seiten des Staates keine Rede mehr sein kann.

Genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist von der Regierung angenommen worden, weil es ihr geschienen hat, er sei eine ganz logische Ergänzung zu Art. 1. Wir haben uns gesagt, wenn es dem KonzeSSIONsbesitzer freistehe, den Kompromiß einzugehen, so sollte es auch dem Staat, als der andern Partei, freistehen, ob er sich überhaupt auf den Kompromiß einlassen wolle, respektive ob er überhaupt die Wirtschaft des betreffenden Ansprecher als eine solche anerkenne, die unter § 13 des Gesetzes falle. Wir haben uns nämlich die Möglichkeit gedacht, es könnten solche Ansprecher auftreten, die im Grunde gar nicht unter Art. 13 des Gesetzes fallen, indem es sich vielleicht bei näherer Prüfung zeigen könnte, daß sie gar kein Recht zur Ausübung ihrer Wirtschaft gehabt haben, daß sie z. B. ein nur für bestimmte Zeit erteiltes und bereits erloschenes Recht später unter Benützung von günstigen Zeitumständen wieder auszuüben angefangen, oder daß sie etwa aus einer KonzeSSION, den eigenen Wein auszuwirthen zu dürfen, unvermerkt und allmählig das Recht, überhaupt zu wirthen, abgeleitet haben. Man hat Anhaltspunkte, daß es solche Fälle gibt; zahlreich sind sie nicht, aber es hat uns geschienen, es sollte für solche Fälle auch dem Staate das Recht eingeräumt werden, den Kompromiß abzulehnen, wobei es allerdings dem Betreffenden, wenn er wirkliche Ansprüche zu haben glaubt, frei gestellt bliebe, sie auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Ich muß nun aber mittheilen, daß die Kommission die Streichung dieses Artikels beschloffen, und die Regierung diesem Antrag beigestimmt hat. Die Kommission fürchtet, es möchte einen schlechten Eindruck machen und Mißtrauen erzeugen, wenn man neben dem billigen Anerbieten des Gesetzes sich nun hier wieder vorbehalte, einen Theil der Inhaber auszuschließen. Wenn man das befürchtet, so ist es besser, den Artikel zu streichen und es dem Schiedsgerichte zu überlassen, solche völlig unbegründete Ansprüche einfach abzuweisen. Die Regierung stimmt also der Streichung bei, behält sich aber vor, damit doch das Recht des Staates irgendwie gewahrt sei, bei Art. 4 und 8 nach der jetzigen Nummerirung einen kleinen Zusatz zu machen.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat geglaubt, es sei nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem Gesetz, wenn die Regierung sich nun in diesem Dekrete vorbehalte, irgend einer Wirtschaft gegenüber zu erklären, man erkenne sie von vornherein nicht an, und trete vor Schiedsgericht nicht ein. Das Schiedsgericht ist gegenüber allen bisher anerkannten KonzeSSIONswirtschaften als Regel angenommen worden, und es wäre nach der Ansicht der Kommission kein ganz loyales Verfahren, da Ausnahmen zu machen. Wenn Usurpationen stattgefunden haben, so ist es am Schiedsgericht, dem Rechnung zu tragen, und nöthigenfalls in der Werthung der KonzeSSION bis auf Null herunterzugehen. Es freut mich, daß die Regierung nun diesen Standpunkt auch eingenommen hat.

§ 2 wird somit gestrichen.

§ 3 (nunmehr 2).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn wir nun näher auf das Verfahren eintreten, das für die Festsetzung

der Vergütungen angewendet werden soll, so geht der Wunsch sicher bei Allen dahin, daß man die Sache möglichst einfach und ohne komplizierte Rechtsvorkehren erledigen könne. Es ist deshalb auf Grund von § 13 des Gesetzes hier noch ein doppelter Weg für die Erledigung der Ansprüche in Aussicht genommen, nämlich der Weg des gütlichen Vergleichs, und der Weg, der zum Schiedsgericht führt. Es läßt sich hoffen, daß man mit manchem KonzeSSIONSINHABER gar nicht vor das Schiedsgericht zu gehen braucht, sondern daß man auf dem Wege persönlicher Unterhandlung mit ihm zu einem gütlichen Vergleich über die zu bezahlende Vergütungssumme gelangt, und wenn dies möglich ist, so müssen wir es begrüßen als große Vereinfachung und als Mittel, durch das natürlich das Verfahren auch bedeutend billiger wird. Es schwebt uns hier einigermaßen das Verfahren vor, das schon hier und da bei Eisenbahnenproprationen ist angewendet worden, wo auch die Ansprüche der betreffenden Landabtreter durch Schiedsgerichte erledigt werden, aber wo es auch möglich ist, die Expropriationssumme auf dem Wege des gütlichen Vergleichs zu vereinbaren. Wir denken uns, es werde ungefähr so gehen, daß, wenn einzelne Fälle durch das Schiedsgericht entschieden worden sind, dann immer eine größere Anzahl Fälle ungefähr gleicher Art sich nachher durch gütlichen Vergleich reglire. Es ist sogar wünschenswerth für beide Theile, daß man aus jeder Kategorie, die es geben wird, einzelne Fälle vor das Schiedsgericht bringt, damit man einen Maßstab habe, nach dem man auch die übrigen gleichartigen Fälle beurtheilen kann. Der Artikel ist also nicht so gemeint, als ob man versuchen sollte, alle Fälle zuerst durch gütlichen Vergleich zu entscheiden, und erst, wenn dieser Versuch gescheitert ist, sie vor das Schiedsgericht brächte, sondern man würde sofort wo möglich von jeder Art, die da in Betracht kommt, einen Fall, der sich nicht gütlich hat ausmachen lassen, vor das Schiedsgericht bringen, damit man etwas an der Hand habe, um in den übrigen Fällen einen gütlichen Vergleich abzuschließen. Das nähere Verfahren auf diesen beiden Wegen wird in dem folgenden Paragraphen bestimmt.

Berichterstatter der Kommission. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß man zuerst eine gütliche Verständigung versucht, bevor man vor das Schiedsgericht geht, und wir wollen hoffen, daß dieser Versuch in recht zahlreichen Fällen gelingen möge.

Genehmigt.

§§ 4 und 5 (nunmehr 3 und 4)

werden auf den Antrag des Berichterstatters der Regierung zusammen in Berathung gezogen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesen beiden Artikeln ist die Aufgabe vorgezeichnet, die dem Kommissär zufällt, der vom Regierungsrathe mit den Unterhandlungen zu Anbahnung des gütlichen Vergleichs beauftragt wird. Es ist nämlich unumgänglich notwendig, daß für die Liquidation der ganzen KonzeSSIONSANGELEGENHEIT eine bestimmte Persönlichkeit gesucht und beauftragt werde, das Material zu sichten und die einzelnen Ansprüche nach ihrem größeren oder geringeren Werth abzuwägen, zugleich aber auch als Vermittler zwischen dem Staat und den betreffenden KonzeSSIONSBEHÄLTERN zu unterhandeln.

Tagblatt des Großen Rathes 1879.

In Folge der Streichung des Art. 2 muß nun konsequenter Weise auch der Zwischenatz: „sofern der Staat den Kompromiß überhaupt nicht ablehnt“ gestrichen werden, da der Staat jetzt den Kompromiß mit Jedem annehmen muß, der seinerseits die Erklärung abgegeben hat. Hingegen hat doch die Kommission des Großen Rathes selber das Bedürfnis gefühlt, daß der Staat mit der Annahme des Kompromisses und der Anknüpfung der Unterhandlungen nicht dahin und daweg verkauft sein solle, nun unbedingt jedem Ansprecher, auch wenn ihm gar nichts gehört, eine Entschädigung schuldig zu sein. Es wird deshalb beantragt, nach den Worten „Namens des Staates“ folgenden Zusatz einzuschalten: „die erhobenen Ansprüche zu prüfen, nach vorläufiger Schlußnahme des Regierungsrathes über die Berechtigung der Eingaben mit den Ansprechern zu unterhandeln und einen Vergleich u. s. w.“ Die Aufgabe des Kommissärs wäre demnach die, die eingelangten Ansprüche zu prüfen, ihre Grundlage, sei es altes Herkommen, sei es KonzeSSIONEN, Urkunden oder Rechtstitel zu untersuchen, und darüber dem Regierungsrathe Bericht zu erstatten, der nun vorläufig beschließen würde, wie und auf welchem Fuße der Vermittler mit dem Betreffenden unterhandeln und wo möglich einen Vergleich abschließen soll. Es ist klar, daß dieser Kommissär den Vergleich nicht gütlich abschließen kann ohne Bestätigung des Regierungsrathes, und es wird also dieser Vergleich dann noch dem Regierungsrathe zu unterbreiten sein.

Der folgende Artikel nimmt den Fall in Aussicht, daß ein solcher Vergleich nicht zu Stande kommt. Wenn die Ansprüche des KonzeSSIONSBEHÄLTERS und die Offerte des Staates zu weit auseinander gehen, so wird der Kommissär die Unterhandlungen abbrechen und dem Regierungsrathe davon Mittheilung machen, worauf die Direktion des Innern den Fall dem Schiedsgericht zuweist, mit dem Ersuchen, nun das in den folgenden Paragraphen vorgesehene Verfahren zur Anwendung kommen zu lassen. Wir haben die Ueberzeugung, daß die ganze Lösung der Angelegenheit sehr viel von der Wahl eines geeigneten Vermittlers abhängt, daß, wenn es uns gelingt (was zwar schwer ist), die tüchtige und richtige Persönlichkeit zu finden, die sowohl mit den nöthigen Rechtskenntnissen ausgestattet ist, als auch das praktische Geschick hat, mit den Leuten umzugehen, wir die meisten Fälle durch diesen Kommissär glücklich werden erledigen können, und nur die übrigen wirklich vor das Schiedsgericht zu bringen brauchen.

Berichterstatter der Kommission. In dem Artikel, wie er nun vorgeschlagen wird, wird die Aufgabe des Kommissärs etwas deutlicher präzisiert, als in dem ursprünglichen Antrage, wie er gedruckt vorliegt. Der Kommissär soll zuerst die erhobenen Ansprüche prüfen und dem Regierungsrathe Bericht erstatten. Dieser hat dann Gelegenheit, ihm Weisung zu geben, wie er weiter progrediren soll, und erst dann kommt die Aufgabe, mit den Betreffenden zu unterhandeln. Ich empfehle Ihnen die neue Redaction.

Die beiden Paragraphen werden mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 6 (jetzt § 5).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es muß sich fragen, wie und durch wen das Schiedsgericht,

welches endgültig über die betreffenden Fälle zu entscheiden hat, bestellt werden solle. Das Gesetz bestimmt hierüber nur Folgendes: „Die Festsetzung der Vergütung geschieht durch ein kantonales Schiedsgericht, über dessen Ernennung und Verfahren ein Vollziehungsbefehl die nähern Bestimmungen enthalten wird.“ Es ist also ein kantonales Schiedsgericht in's Auge gefaßt, womit man ohne Zweifel sagen wollte, daß nicht für jeden einzelnen Fall ein besonderes Schiedsgericht aufgestellt werden, sondern daß dasselbe in allen Fällen, welche überhaupt in Folge der Aufhebung der Konzessionen zur Behandlung kommen, sprechen soll. Es wird vorgeschlagen, dieses Schiedsgericht aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern zu bestellen. Man hat auch gedacht, man könnte es nur aus 3 Mitgliedern bestehen lassen, wie dies häufig bei Schiedsgerichten der Fall ist. Wenn 5 Mitglieder vorgeschlagen werden, so lag der Grund darin, daß man es für wünschenswerth hielt, daß im Schiedsgericht sowohl Rechtsgelehrte als auch andere erfahrene, sachkundige Leute vertreten seien. Wir denken uns, ohne daß es bereits bindend hier vorgeschlagen wird, es sollen der Präsident und 2 Mitglieder Rechtsgelehrte, 2 andere Mitglieder aber andere sachkundige, praktische Männer sein. Neben diesen 5 Mitgliedern werden im Entwurfe noch 4 Suppleanten vorgeschlagen; indessen hat sich die Regierung dem Antrage der Kommission angeschlossen, nur 2 ständige Suppleanten zu bestellen, wie es bei den Amtsgerichten auch der Fall ist. Man hat nämlich mit Grund gesagt, wenn zu viel Suppleanten seien, so werden die ordentlichen Schiedsrichter es mit den Abwesenheiten eher leicht nehmen, und es sei doch zu wünschen, daß, wo möglich, in allen solchen Fällen die gleichen Leute sprechen, damit einheitlich vorgegangen werde. Es wird ferner ein Zusatz vorgeschlagen, lautend: „Zur Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten nebst 4 Richtern erforderlich.“ Es soll also nicht bloß etwa die Mehrheit des Gerichtes beschlußfähig sein.

Wer soll nun das Schiedsgericht bestellen? Da gibt es verschiedene Wege. Es kommt vor, daß die Parteien ein Schiedsgericht bestellen. Das wäre hier nicht möglich gewesen, weil sonst in jedem einzelnen Falle ein anderes Schiedsgericht funktioniert hätte, es auch nicht möglich gewesen wäre, alle diese Anspächer in eine Korporation zu vereinigen und dieser die Wahl eines Theiles der Richter zu überlassen. Es ist sicher der Wunsch Aller, daß das Schiedsgericht über den Parteien stehe und nicht von ihnen gewählt werde, sondern von einer Behörde, welche als unbetheilt dasteht. Wir glauben, die geeignetste Behörde sei der bernische Appellations- und Kassationshof, diejenige Gerichtsbehörde, welche vollständig unbetheilt ist und das Ansehen eines unparteiischen Gerichtes genießt. Man hat auch vom Bundesgericht gesprochen, um die Sache den kantonalen Kreisen zu entziehen. Allein das Bundesgericht steht der Sache doch zu fern, es ist ihm der Charakter der ganzen Angelegenheit nicht in allen seinen Mitgliedern präsent, und es könnte ihm auch die nöthige Personalkenntniß abgehen, um die richtigen Personen zu wählen. Man könnte, wie auch schon geäußert worden ist, die Aufgabe dem Appellations- und Kassationshof selber zuweisen und ihn als Schiedsgericht anerkennen, allein die Menge der Arbeit, welche er ohnehin hat, würde die möglichst rasche Lösung der Frage beeinträchtigen. Daher wollen wir lieber davon abstrahiren und ihm einfach die Wahl des Schiedsgerichts überlassen. Dieses würde dann seinen Präsidenten und Sekretär selber wählen. Im letzten Satz des § 5 wird bestimmt, daß Refusationsfälle nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erledigt werden. Ich empfehle den § 5 zur Annahme mit den erwähnten Abänderungen.

Berichter statter der Kommission. Der Modus der

Zusammensetzung und Wahl des Schiedsgerichtes, wie er vorgeschlagen wird, hat der Kommission so einfach und unparteiisch und loyal geschienen, daß sie sich dem Vorschlage angeschlossen. Wir sollen der obersten richterlichen Behörde das Zutrauen schenken, daß sie eine zweckmäßige Wahl treffen werde. Der Zusatz, welchen die Regierung vorschlägt, wird von der Kommission unbeanstandet angenommen.

Mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 7 (jetzt § 6).

Berichter statter des Regierungsrathes. Dieser Artikel war vielleicht am schwersten zu redigiren, und es mag manchem der Anwesenden vorkommen, er laute etwas unbestimmt, und es sollte das Verfahren etwas präziser vorgezeichnet werden, welches vom Schiedsgericht eingeschlagen werden soll. Es ist aber die Fassung, wie sie vorliegt, das Resultat einer genauen und gründlichen Erörterung und Besprechung, welche wir mit Beiziehung von tüchtigen Rechtsgelehrten und Richtern hatten. Es ist da mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Fälle, welche dem Schiedsgericht zur Beurtheilung vorliegen, ungeheuer mannigfaltig sind. Viele Fälle mögen sehr einfach sein, andere aber sind komplizirter. Es wird daher nicht möglich sein, überall ein und dasselbe gerichtliche Verfahren vorzuschreiben, sondern es muß gewünscht werden, daß dem Schiedsgericht darin einigermaßen freie Hand gelassen werde, mit dem Vertrauen, daß es das richtige Verfahren finden werde. Man hat daran gedacht, überhaupt nur das mündliche Verfahren vorzuschreiben und gar keine schriftlichen Vorkehrungen zuzulassen. Von anderer Seite ist gesagt worden, es solle nur das schriftliche und gar kein mündliches Verfahren gestattet werden. Das Resultat war, daß man sich sagte, man könne nichts Anderes machen, als dem Schiedsgericht anempfehlen und ihm als leitenden Grundsatz an die Hand geben, das Verfahren in der Regel mündlich und möglichst summarisch zu halten. Man würde da in den meisten Fällen das Verfahren vor Amtsgericht als Muster nehmen, allein angehts der Fälle, welche doch verwickeltere Untersuchungen nöthig machen, glaubte man, man dürfe nicht ganz verwehren, ausnahmsweise auch schriftliche Vorkehrungen zu treffen, immerhin jedoch so, daß das Schiedsgericht es in der Hand hat, sich auf das Allernothwendigste zu beschränken. Ebenso glaubte man, es sei recht und billig, daß man den Parteien gestatte, sich durch Anwälte vertreten zu lassen. Wenn ein Fall komplizirt und schwierig ist, wird Mancher nicht im Falle sein, ihn selber plaidiren zu können, sondern er wird sich Hilfe suchen bei einem Anwalte. Wir sind ihm dies schuldig. Wir sollen überhaupt dafür sorgen, daß diejenigen, welche dieses Verfahren einschlagen, nicht das Gefühl erhalten: wir können nicht die Mittel anwenden, welche nöthig sind, um unsere Ansprüche geltend zu machen.

Der letzte Satz entspricht ganz dem Charakter, dem Grundgedanken des Gesetzes selbst. Man stellte sich im Gesetze nicht auf den ganz streng formellen Boden, sondern auf den Boden der Billigkeit. So soll auch das Gericht nicht urtheilen müssen nach streng erwiesenen Thatfachen, sondern es soll urtheilen können nach seiner Ueberzeugung, indem der Fall vorkommen kann, daß Einer vielleicht nicht die Beweismittel zur Hand hat, welche ein Anderer besitzt, während er doch im gleichen Falle ist. Es können Zwei ursprünglich ganz die gleiche Konzession gehabt haben und

das gleiche Recht besitzen. Während aber der Eine seine Beweismittel vollständig hat, ist dies beim Andern nicht der Fall. Da wäre es nicht recht, wenn das Gericht an die Beweismittel gebunden wäre, sondern wenn es die Ueberzeugung hat, Einer habe das gleiche Recht wie der Andere, so soll es auch Beide gleich behandeln. Es wäre also dem Schiedsgericht etwas Aehnliches anheimgegeben, wie den Schwurgerichten.

Genehmigt.

§ 8 (nun § 7).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Satz wiederholt bloß, was bereits das Gesetz enthält. Dasselbe sagt in § 13, a: „Das Maß der Vergütung wird unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren festgesetzt.“ Sie erinnern sich, daß in der Berathung im Großen Rathe bereits darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß der Werth einer Wirthschaftskonzession von allen möglichen Umständen abhängt, daß man nicht bloß auf den frühern Erwerbspreis oder auf den frühern Charakter der Wirthschaft, auf den großen Betrieb, den sie entweder jetzt hat oder früher hatte, sehen könne, sondern daß alle Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden müssen, um die für jetzt billige Vergütung auszumitteln. Die Regierung beantragt nun aber infolge der Streichung des § 2, daß auch hier darauf hingewiesen werde, daß allfällig ganz unbegründete Ansprüche auch noch vom Schiedsgericht beurtheilt werden sollen. Sie schlägt daher folgende Redaction vor: „Das Schiedsgericht hat bei Beurtheilung der Ansprüche und bei Festsetzung der Vergütung alle einschlagenden Faktoren zu berücksichtigen.“ Es soll also das Schiedsgericht zuerst den Anspruch selber prüfen und untersuchen, ob der Ansprecher zu Denen gehöre, denen die Wohlthat des Gesetzes zufließen kann, oder ob er nicht dazu gehöre und es sich nur um einen usurpirten Anspruch handle. Erst wenn der Anspruch als solcher zugelassen werden kann und anerkannt ist, würde das Schiedsgericht auf die Festsetzung der Vergütung eintreten. Das zweite Alinea spricht aus, daß das Schiedsgericht nicht an die 40tägige Frist gebunden sein solle, welche von der Annahme des Geschäftes bis zur Urtheilsöffnung sonst Schiedsgerichten vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung ist angesichts der verschiedenen Fälle nöthig; denn es kann Fälle geben, wo die Sache längere Zeit in Anspruch nimmt. Das Schiedsgericht soll zu todter Hand, endgültig entscheiden, so daß von seinem Spruche keine Appellation an eine andere Behörde stattfinden kann.

Berichterstatter der Kommission. Auch die Kommission hat gefunden, es sei da eine kleine Ergänzung wünschenswerth, nachdem Art. 2 fallen gelassen worden ist. Ich kann mich daher dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes anschließen.

Mit der vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt.

§ 9 (jetzt § 8).

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 9 regelt die Kosten des ganzen Verfahrens. Es ist eine nothwendige

Konsequenz des Grundsatzes, den Sie mit dem Gesetze angenommen haben, daß der Staat die Kosten tragen soll, welche für das Verfahren unerlässlich sind, daß also derjenige Konzeptionsbesitzer, der nicht von sich aus besondere Schwierigkeiten macht, nicht Kosten haben soll, um zu seiner Vergütung zu gelangen. Deshalb wird vorgeschlagen, daß der Kommissär, welcher den Vermittler zwischen Staat und Konzeptionsinhaber bilden soll, und ebenso der Sekretär des Schiedsgerichtes durch eine fixe Besoldung entschädigt werden sollen. Diese beiden Persönlichkeiten werden vom Zeitpunkt, wo das Verfahren beginnt, anhaltend beschäftigt sein. Das Schiedsgericht dagegen soll durch Sitzungsgelder und Reisevergütungen entschädigt werden. Diese Kosten also würde der Staat tragen, weil sie nothwendig sind, um überhaupt das Gesetz auszuführen. Die Parteikosten dagegen möchten wir jeder Partei selbst auflegen, und wir hoffen, es werde damit muthwillige Verzögerung verhütet. Ich glaube, es sei nicht unbillig, wenn eine Partei, welche viele Kosten macht, welche einen Anwalt braucht und vielleicht große Arbeiten eingibt, diese Kosten selber trägt. Wenn sie den ordentlichen Rechtsweg einschlagen würde, so müßte sie ja auch riskiren, vielleicht noch größere Parteikosten zu tragen.

Genehmigt.

§ 10 (nunmehr § 9)

wird ohne Bemerkung angenommen.

Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Niemand meldet sich.

Gesammtabstimmung.

Für das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 3. Juli 1879.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 93 Mitglieder anwesend; abwesend sind 146, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Althaus, v. Bergen, Brunner, v. Büren, Burger, Bürki, Bütigkofen, Feune, Flück, Girardin, Gouvernon, Hartmann, Hauser, Heß, Hoffstetter, Jmer, Zimmer, Zoost, Karrer, Kilchenmann, Klenig, Kohli, Koller in Münster, Matti, Maurer, Meyrat, Nägeli, Prêtre in Sonvillier, Schaab, Schwab, Seiler, Stämpfli in Bern, Walther in Landerzwyl, Zeller, Zumsteg, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Arm, Aufranc, Badertscher, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Born, Boß, Botteron, Brand in Ursenbach, Brand in Bielbringen, Bühlmann, Burren in Bümpliz, Carraz, Chappuis, Cléménçon, Cuenin, Dähler, Déboeuf, Fattet, Feller, Fleury, Folletéte, Francillon, Frutiger, Geiser, Glaus, Grenouillet, Gruber, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygar, Häberli, Henniemann, Herren, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Signau, Hofmann, Hornstein, Jndermühle, Jseli, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Klage, Klopstein, Kohler, Kummer in Bern, Kummer in Uzenstorf, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lebermann, Lehmann in Bellmund, Lehmann-Cunier, Lenz, Linder, Luder, Mäggi, Meyer in Gondiswyl, Michel in Ringgenberg, Monin, Mühlemann, Müller, Neuenchwander, Nußbaum in Worb, Oberli, Patriz, Prêtre in Bruntrut, Quelo, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Renfer, Riat, Ritschard, Robert, Rolli, Rosselet, Röthlisberger, Rucht, Schär, Schären, Scheidegger, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schneider, Schori, Selhofer, Sebler, Sigri, Spring, Spycher, Sterchi, Stettler in Lauperzwyl, Stettler in Eggiwyl, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Thormann in Bern, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Dettligen, Vermeille, Walther in Krauchthal, Wegmüller, v. Werdt, Vermuth, Wiedmer, Witz, Wolf, Zaugg, Zeeffiger, Zehnder, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Da nur 50—60 Mitglieder anwesend sind, so verschiebt der Präsident die Anhandnahme der Geschäfte bis 9 Uhr.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

1. Des Filippo Police, aus Italien, wegen Mordversuchs zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

v. Wattenwyl, Justizdirektor als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um einen etwas eigenartigen Fall. Der Petent ist s. Z. mit andern Kameraden in Arbeit gestanden unter einem, wie es scheint, etwas rohen und barschen Aufseher. Eines Morgens entstanden Differenzen, als sie ihre Arbeitszeit, statt wie bisher um 6 Uhr, um 5 Uhr antreten sollten. Sie kamen nach ihren Uhren um 5 Uhr auf den Arbeitsplatz, nach der Uhr des Aufsehers aber einige Minuten zu spät. Es gab dies zu verschiedenen Reklamationen Anlaß, infolge deren der Petent entlassen worden ist. Als er am folgenden Tage sich fortbegeben wollte, ging er beim Arbeitsplatz vorbei, und da nahm nach seiner Aussage der Aufseher eine drohende Stellung mit erhobenem Stock gegen ihn ein. Dies stellt aber der Aufseher in Abrede. Kurz und gut, Police, der im Begriffe war, seine Reise anzutreten, zog seinen Revolver hervor und feuerte auf den Aufseher mehrere Schüsse ab. Er wurde verfolgt, in Baselland arretirt und zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Nun geht aus den Akten unzweideutig hervor, daß der Mann sich nicht in einem ganz normalen Geisteszustande befindet. Es wurde bereits von früherer Zeit ein ärztliches Zeugniß aus seiner Heimatgemeinde beigebracht, wonach er schon damals von Zeit zu Zeit, namentlich wenn man ihn reizte, in einen sehr aufgeregten Zustand kam. Auch im Zuchthause hat sich von Zeit zu Zeit dieser Gemüthszustand eingestellt, so daß ihn der Zuchthausarzt deswegen behandeln mußte. Nun hat sich in letzter Zeit in sehr anerkennenswerther Weise ein Frauenkomite gebildet, das sich der Sträflinge, namentlich der landesfremden und besonders der Italiener annimmt. Dieses Komite hat sich viel mit dem Petenten beschäftigt und gewünscht, es möchte derselbe in der Weise begnadigt werden, daß man es möglich mache, ihn entweder zu seinen Eltern nach Italien oder zu seinem Bruder nach Südamerika zu bringen. Es ist nun allerdings die Strafe von 7 Jahren nicht gerade hoch, wenn man absieht von dem nicht normalen Gemüthszustand des Police. Allein mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Mann jedenfalls nicht im Zustande vollständiger Zurechnungsfähigkeit war, läßt sich viel dafür sagen, daß man in das Gesuch eintrete. Dazu kommt der fernere Umstand, daß wir riskiren, daß durch sein längeres Verbleiben im Zuchthause sein Gemüth je länger je mehr leide, so daß er schließlich auf Staatskosten in eine Irrenanstalt gebracht werden muß. Das wäre für uns von keinerlei Nutzen. Bei dem Platzmangel, den wir in der Irrenanstalt haben, ist es vielmehr wünschenswerth, daß nicht auf Jahre hinaus Plätze von Landesfremden in Beschlag genommen werden. Unter diesen Umständen glaubte der Regierungsrath, auf das Gesuch eintreten und die Begnadigung empfehlen zu können. Doch soll die Entlassung erst dann stattfinden, wenn genügende Garantie gegeben ist, daß der Mann auf eine sichere Weise übernommen, sei es durch seine Verwandten direkt oder durch Vermittlung anderer Personen, und daß er auf eine hinlänglich sichere

Weise weiter spedit werde. Die Verhandlungen sind bereits im Gange; das nöthige Geld wird von der Familie vorgeschossen, und sobald der Große Rath entschieden haben wird, wird die Frage erörtert werden, wie und wo die Uebergabe stattfinden soll. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes, der dahin geht, es sei dem Police der Rest seiner Strafzeit in lebenslängliche Kantonsverweisung umzuwandeln, und dem Regierungsrathe zu überlassen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung erst dann festzusetzen, wenn er von der sichern Uebernahme und anderweitigen Unterbringung des Police überzeugt sein wird.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

2. Des Jakob Rosen, Landjäger, von Bern, in Diesberg, wegen Veruntreuung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Rosen war früher ein ganz tüchtiger Landjäger und wird von seinen Chefs etc. in dieser Richtung warm empfohlen. Im Laufe des letzten Herbstes erhielt er vom Regierungsrath oder vom Amtschreiber von Laufen den Auftrag, eine Anzahl Bußen einzukassiren. Wie es zugegangen ist, daß man nicht entdeckte, daß er die Bußen während längerer Zeit nicht ablieferte, weiß ich nicht. Es scheint mir, es sei da auch auf dem betreffenden Sekretariate etwas gefehlt worden. Item, das ist Thatsache, das Rosen nicht alles ablieferte, während die betreffenden Personen sich durch Quittungen ausweisen konnten, daß sie bezahlt hatten. Der Betrag von ungefähr 2 Monaten mag ungefähr auf Fr. 200 sich belaufen. Die Sache wurde ruckbar und bei der Justizdirektion anhängig gemacht. Mittlerweile erfolgte Deckung, indem eine Verwandte von Rosen ihr Sparkassabüchlein deponirte und Rosen den noch fehlenden Betrag in der Sparkasse des Landjägerkorps zu gut hatte. Nach unserm bürgerlichen Strafgesetze ist es sehr wahrscheinlich, daß der Untersuchung keine weitere Folge gegeben worden wäre, oder daß doch das Amtsgericht ein freisprechendes Urtheil gefällt hätte. Anders aber steht die Sache bei dem Landjägerkorps, weil dasselbe unter dem sehr strengen und scharfen eidgenössischen Strafgesetze steht. Da wird Veruntreuung gleich beurtheilt und bestraft wie Diebstahl, und beim Diebstahl ist Zuchthausstrafe bis auf drei Jahre vorgesehen, wenn der Werth des Gestohlenen Fr. 40, aber nicht Fr. 200 übersteigt. Das Gericht war daher gezwungen, 1 Jahr Zuchthausstrafe auszusprechen. Rosen hat sofort durch seinen Verteidiger einerseits ein Strafnachlassgesuch und andererseits ein Kassationsgesuch eingereicht. Das Strafnachlassgesuch mußte warten, bis über das Kassationsgesuch entschieden war. Es traf sich so, daß das Gesuch erst vorgestern wieder zurückkam, und in der Annahme, die Session des Großen Rathes werde gestern geschlossen, mußte schnell der Vortrag gemacht werden, indem man sonst natürlich in Verlegenheit gewesen wäre, was mit Rosen anzufangen sei. Wollte nämlich der Große Rath nicht Begnadigung aussprechen, so mußte Rosen in das Zuchthaus abgeliefert werden, während er bisher, so lange das Kassationsgesuch nicht erledigt war, in einfacher Haft blieb. Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß ein Landjäger, überhaupt ein Militär, der sich in dieser Stellung derartiges

zu Schulden kommen läßt, strenger bestraft werden muß, als ein gewöhnlicher Bürger. Es liegt das in der ganzen Organisation und in der Gesetzgebung über militärische Persönlichkeiten. Auf der andern Seite aber liegt doch auch darin eine Unbilligkeit, wenn ein Landjäger, der sich durch Umstände, auf die ich jetzt nicht näher eintreten will, die aber auch zu seiner Entschuldigung angeführt werden könnten, zu einem solchen Vergehen hinrücken läßt, ganz unverhältnißmäßig streng bestraft wird, während es notorisch ist, daß in der letzten Zeit bürgerliche Beamte, welche sich für tausende von Franken Veruntreuungen zu Schulden kommen ließen, entweder gar nicht vor Gericht gestellt wurden oder nur eine ganz gelinde Strafe erhielten. Angesichts dieser Thatsache wäre es hart, wenn ein Mann, der sich viel weniger zu Schulden kommen ließ, so strenge Strafe auszuhalten hätte. Was die formelle Seite der Frage betrifft, so sind in dem sehr komplizirten eidgenössischen Strafcodex für Militärpersonen zweierlei Begnadigungsarten vorgesehen. Bevor die Strafe angetreten wird, kann der Oberstkommandirende im Einverständnis mit den zwei höchsten Offizieren Begnadigung eintreten lassen. Ist aber einmal die Vollziehung eingetreten, so steht das Recht nur noch der Bundesversammlung zu. Nun heißt es aber im Dekret über die Einführung des eidgenössischen Militär-Strafgesetzbuches bei den bernischen Truppen im Kantonaldienst vom Jahr 1853, § 15: „Die Begnadigung und die Rehabilitation von kriegsgerichtlich Verurtheilten finden in den durch das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Straffällen erwähnten Fällen und nach den daselbst vorgeschriebenen Formen statt.“ Wir kommen also auch da wieder auf die Artikel in unserm Strafverfahren zurück, welche über Begnadigung und Amnestie reden. Wie ich schon letzter Tage auseinanderzusetzen die Ehre hatte, steht dem Großen Rathe das Recht der Begnadigung zu, ohne an irgendwelche Bedingung und Form gebunden zu sein. Gestützt darauf glaubte der Regierungsrath, es sei der Fall, das Gesuch nun doch heute schon definitiv zu erledigen, indem es zweifelhaft erscheint, wann der Große Rath wieder zusammentritt. Es ist allerdings in Aussicht genommen, daß die nächste Session im September stattfinden soll, allein die Sache könnte sich doch vielleicht länger hinauszuziehen. Unterdessen müßte der Landjäger immer warten und, was noch schlimmer ist, in's Zuchthaus abgeliefert werden.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände glaube ich, man könne die Umwandlung der Strafe in der Weise vor sich gehen lassen, daß die Zuchthausstrafe in 4 Monate einfache Enthaltung umgewandelt wird, womit dann auch die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit aufgehoben sein soll. Es ist eigentlich selbstverständlich, daß durch das Wegfallen der entehrenden Zuchthausstrafe auch diese Einstellung dahinfällt; indessen wird es doch der Fall sein, dies ausdrücklich in den Beschluß des Großen Rathes aufzunehmen. In diesem Sinne wird das Gesuch empfohlen. Der Mann ist gestraft genug; er hatte eine lange Untersuchungshaft zu bestehen und ist auch aus dem Korps entlassen worden.

Michel, Fürsprecher, Präsident der Bittschriftenkommission. Der Antrag der Regierung ist der Bittschriftenkommission erst diesen Morgen zugestellt worden, so daß die Angelegenheit in der Bittschriftenkommission nicht behandelt werden konnte. Dies ist indessen in meinen Augen kein Hinderniß, daß der Große Rath auf die Sache eintrete und sie im Sinne des Antrages der Regierung erledige.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien

und

Tarif betreffend die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 11 und 13.)

Schurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch das bekannte am 27. Wintermonat 1877 erlassene und am 24. März 1878 vom Volk angenommene Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien ist der frühere Zustand der Dinge in Bezug auf die Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiber in dem Sinne geändert worden, daß das System von Sporteln, aus denen sich diese Beamten bis dahin bezahlt machten, beseitigt, und fixe Besoldungen für ihre Personen, so wie fixe Entschädigungen für ihre Angestellten eingeführt worden sind. Gleichzeitig ist das System der fixen Gebühren theilweise abgeändert worden insofern, als für gewisse Einrichtungen Prozentansätze eingeführt worden sind, während für andere, für welche dies nicht zulässig war, die fixen Gebühren beibehalten wurden. Bei der Berathung dieses Gesetzes sind die Stimmen, die sich damals über den finanziellen Erfolg desselben hören ließen, auseinander gegangen. Die einen behaupteten, die Gebühren und Prozentansätze des Gesetzes seien vollständig genügend, um alle Beamten und Angestellten zu bezahlen, ja sie seien sogar noch zu hoch gestellt. Die andern hingegen äußerten sich dahin, daß die aufgestellten Gebühren zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen werden. Ich persönlich habe immer die Ansicht getheilt, daß der Staat mit diesen Ansätzen ein schlechtes Geschäft machen werde. Man hat nun bald erfahren, daß diese letztere pessimistische Auffassung die richtigere ist. Schon die ersten Monate nach der Einführung des Gesetzes auf 1. Juli 1878 haben dies bewiesen. Man hat aber dannzumal noch nicht mit bestimmten Behauptungen auftreten können, weil eingewendet worden ist, die ersten Monate seien als Uebergangsstadium nicht maßgebend, und es werde später besser kommen, und deshalb hat der Regierungsrath am Ende des Jahres 1878 noch nicht mit Anträgen auf Abänderung der Tarife kommen wollen. Nachdem nun aber seit der Einführung des Gesetzes ein ganzes Jahr abgelaufen ist, kann man nicht mehr von Uebergangsstadium reden, sondern wird zugeben müssen, daß die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni dieses Jahres bei den Berechnungen einen normalen Zustand bedeutet.

Nun sind aber leider die Erfahrungen während der ersten fünf Monate dieses Jahres nicht günstiger, als die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres gemachten. Ich will dies mit einigen wenigen Zahlen beweisen. Während der ersten fünf Monate des Jahres 1879 sind in runder Summe folgende Gebühren eingegangen:

Prozentgebühren der Amtsschreibereien	Fr. 170,000
Prozentgebühren der Gerichtsschreibereien	„ 27,000
Fixe Gebühren der Amtsschreibereien	„ 25,000
Fixe Gebühren der Gerichtsschreibereien	„ 50,000

Im Ganzen Fr. 272,000

Wenn man nun diese Erträge auf das ganze Jahr ausdehnt, so findet man, ziemlich übereinstimmend mit den Erträgen des zweiten Halbjahres 1878, eine Gesamteinnahme von ungefähr

Fr. 650,000

Dagegen müssen den Amts- und Gerichtsschreibern an Besoldungen und Entschädigungen der Angestellten bezahlt werden rund

„ 500,000

so daß übrig bleiben würden

Fr. 150,000

Diese Thatsache hat verschiedene Leute veranlaßt zu behaupten, der Staat mache Profit, indem die Amtsschreiber auf dem Lande erklären, sie machen „für“, und der Staat gebe ihnen somit zu wenig für die Besoldung ihrer Angestellten. Dies ist aber ganz unrichtig; denn es ist dabei vergessen, daß in den Fr. 650,000 inbegriffen sind die früheren Einnahmen des Staates aus der Handänderungsgebühr von $\frac{1}{2}$ ‰, aus der Einregistrierung im Jura, und aus den schon früher bezogenen Gerichtsgebühren. Diese Einnahmen wird der Staat nicht auf eine so liebliche Weise verlieren wollen, und wenn man ihren Betrag mit rund Fr. 300,000 von der Gesamteinnahme von „ 650,000 abzieht, so bleiben für die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber und ihrer Angestellten nur noch übrig Fr. 350,000 Da aber diese in Wirklichkeit „ 500,000 kosten, so hat der Staat an der Bezahlung dieser Beamten, die ihn bisher nichts gekostet haben, einen jährlichen Schaden von Fr. 150,000 Dieses finanzielle Resultat ist ein völlig sicheres; denn es beruht auf den Zahlen der amtlichen Kontrollen und auf Zeiträumen, die leider nur zu normal sind.

Ich glaube nun im Sinne des ganzen Großen Rathes zu reden, wenn ich sage: Das ist nie der Wille des Volkes und des Gesetzgebers gewesen, daß der Staat an dieser gesetzlichen Veränderung eine Einbuße mache, sondern der Staat hat dadurch nur bezweckt, die Bürger von der Ausbeutung durch diese Beamten zu befreien, und das vorgestellte Ideal ist das gewesen, daß Einnahme und Ausgabe des Staates einander Schritt halten, der Bürger aber mehr gespart sein solle, als bisher.

Dieses Resultat beruht auf verschiedenen Ursachen. Vor Allem ist Schuld daran, daß die Prozentgebühren des Gesetzes zu niedrig bestimmt worden sind. So sind namentlich die Gebühr von nur $\frac{1}{10}$ ‰ bei Handänderungsverträgen (die übrigen $\frac{5}{10}$ ‰ repräsentiren nämlich nur die schon bisher bezogene Handänderungsgebühr) und die Prozentgebühr bei gerichtlichen Liquidationen, Seltstagen, Sanktsteigerungen u. s. w. absolut ungenügend, um die darauf verwendete Arbeit der Beamten zu bezahlen. Diesen Uebelstand zu corrigiren, liegt aber nicht in unserer Hand, indem die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vom Volke angenommen worden sind. Ein anderer Uebelstand ist der, daß die tarifmäßigen fixen Gebühren zu niedrig und die betreffenden Tarife unvollständig sind, da nach der neuen Ordnung der Dinge eine Menge Verrichtungen gratis besorgt werden. Dieser Mangel ist so groß, daß ich aus sicherer Quelle und von verschiedenen Orten weiß, daß das Publikum sich nicht nur verwundert, sondern sogar geärgert hat, für gewisse Verrichtungen nichts bezahlen zu müssen, Bürger, die eben die Einsicht haben, daß der Staat von etwas leben muß, und daß Jeder, der etwas schreiben läßt, den Schreiber bezahlen soll. Z. B. ist nach der bisherigen Auslegung des Gesetzes bis jetzt für keine Lösung etwas bezahlt worden. Nach dem Gesetz ist klar, daß für alle diejenigen Verträge, die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zur Fertigung, Einschreibung und Nachschlagung kommen, leider nichts gefordert werden darf. Das Publikum begreift freilich davon nichts; aber davon begreift es noch weniger, daß man für diejenigen Verträge, die vor 25 oder 50 Jahren abgeschlossen worden sind, und die also keine Prozentgebühr bezahlt haben, nun in alle Ewigkeit hinaus die Lösung, und was drum und dran hängt, umsonst macht. Es ist dies eine total unrichtige und für den Staat sehr schädliche Auslegung des Gesetzes, und ein Mangel im Tarif.

Es ist demnach nothwendig, die Tarife über die fixen Gebühren zu revidiren und zu ergänzen in dem Sinne, daß

der Bürger allerdings nicht übermäßig bedrückt werde, aber die Staatskasse auch nicht einen so kolossalen Schaden erleide. Uebrigens ist dies auch eine Forderung des Gesetzes. § 14 desselben bestimmt: „Sämmtliche gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Tarife über die zu Händen des Staates zu beziehenden und mit den Einrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber zusammenhängenden Gebühren sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Dekrete des Großen Rathes einer Revision zu unterwerfen.“ Also hätte der Große Rath alle diese Tarife vor dem 1. Juli 1878 revidiren sollen. Diejenigen, welche damals im Großen Rathe saßen, wissen nun, daß wirklich ein Versuch dazu gemacht wurde, indem die Regierung und die betreffende Kommission neue Tarife vorlegten, daß man aber nicht dazu kam, sie zu berathen. Es zeigte sich nämlich sofort, daß die Berathung dieser Tarife mit ihrem großen Detail eine so langweilige und umständliche Arbeit sei, daß die Sitzung um 8 Tage hätte verlängert werden müssen, wenn die Diskussion auf dem gleichen Fuße fortgesetzt worden wäre. Da nun der Große Rath dazu nicht geneigt war, so hat man damals, statt der Forderung des Gesetzes Genüge zu leisten, ein Dekret erlassen, worin nur für einige wenige Einrichtungen Gebühren festgesetzt waren, und im Uebrigen in Artikel 5 bestimmt war: „Für alle übrigen Einrichtungen der Amts- und Gerichtsschreibereien sind die bisherigen tarifmäßigen Gebühren, wie sie durch bestehende gesetzliche Vorschriften und Erlasse festgesetzt sind, zu Händen des Staates zu beziehen. Ebenso verbleibt es in Betreff des Tarifs in Straffachen einstweilen bei den bestehenden Vorschriften. Der Regierungsrath wird ermächtigt, bezüglich sowohl der fixen Gebühren der Amtsschreibereien, als der dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren eine Zusammenstellung der bezüglichen Gebührenaufsätze, und zwar im Sinne einer Abrundung derselben auf den nächstfolgenden Franken bei Gebühren über Fr. 2 und auf den nächstfolgenden Zehner von Knappen bei Gebühren unter Fr. 2 zu erlassen.“ Also hat der Große Rath, statt selber zu berathen, die Regierung ermächtigt, die alten Gebühren neuerdings in Kraft zu setzen und etwas abzurunden. Von dieser Befugniß Gebrauch machend, hat der Regierungsrath am 14. Mai 1878 einen Tarif über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und am 16. Mai 1878 einen solchen über die fixen Gebühren der Amtsschreibereien erlassen und diese Tarife provisorisch auf ein Jahr in Kraft gesetzt. Unter diesen provisorischen, ja doppelt provisorischen Tarifen hat man nun ein Jahr lang gelebt und die Erfahrungen gemacht, die ich leider im Falle gewesen bin, dem Großen Rathe mitzutheilen.

Es hat sich nun darum gehandelt, diese Tarife, wenn möglich, durch definitive zu ersetzen, oder wenigstens durch solche, die den Ausfall, wenn nicht ganz, doch einigermaßen verringern, und diese Arbeit ist von der Finanzdirektion und der Regierung von langer Hand vorbereitet worden. Leider aber hat man die Erfahrungen des zweiten Halbjahres von 1878 nicht als Grundlage für die Revision nehmen können, weil man diese Zeit für ein Uebergangsstadium hat ansehen wollen, und so ist es gekommen, daß die Tarife nicht schon vor einem halben Jahre, sondern erst in jüngster Zeit ausgearbeitet worden sind. Man hat zu diesem Zwecke die nöthigen Daten und Zahlen gesammelt, die Ansichten der berufensten Personen, der Amts- und Gerichtsschreiber, der Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalter eingeholt und nach Ablauf des Mai auf Grundlage der Resultate der ersten fünf Monate dieses Jahres sich an die Bearbeitung neuer Tarife gemacht.

Diese liegen nun vor, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß sie ein ziemlich sorgfältiges Elaborat sind. Vor Allem darf ich behaupten, daß ich selbst etwas von der Materie

verstehe, indem ich in verschiedenen Stellungen, nicht nur in den obersten, sondern auch in den untersten Büreaux in dieser Sache gearbeitet habe, und mir da nicht von allen Leuten ein X für ein U machen lasse. Ferner habe ich von den Amts- und Gerichtsschreibern, Gerichtspräsidenten und Regierungstatthaltern schriftliche Berichte über ihre Ansichten und Anträge eingefordert. Die meisten von ihnen haben dem entsprochen und mehr oder weniger ausführliche Mittheilungen gemacht. Erst nachdem diese beieinander waren, habe ich die Tarife ausgearbeitet und nachher eine Berathung von Sachverständigen darüber ergehen lassen. Man kann allerdings allfällig sagen, einzelne Gebühren seien zu hoch; aber daß das Ganze eine überfüllte, unvollkommene Arbeit sei, müßte ich, wenn es behauptet werden sollte, lebhaft bestreiten, indem ich im Gegentheil glaube, der Tarif sei wirklich so bearbeitet, wie es nicht mit allen der Fall gewesen ist.

Durch diesen Tarif soll nun das große Defizit in der betreffenden Materie wenigstens zu einem guten Theil beseitigt werden. Ich will und kann aber nicht behaupten, daß der Schaden von Fr. 150,000 dadurch vollständig werde eingebracht werden, und deshalb wird die Regierung, im Einverständniß mit der Mehrheit der Kommission, den Antrag stellen, man solle diesen Tarif, um einerseits ja nicht zu hoch zu gehen, und andererseits dessen Verbesserung für die Zukunft vorzubehalten, noch einmal nur provisorisch für ein Jahr in Kraft setzen, und unterdessen neue Erfahrungen sammeln.

Man wird aber nicht nur auf diesem Wege suchen müssen, den Nachtheil für den Staat zu mildern, sondern man wird auch trachten, die Entschädigungen für die Amts- und Gerichtsschreiber, beziehungsweise für ihre Angestellten zu ermäßigen. Bekanntlich sind die Besoldungen der Beamten selber durch Dekret des Großen Rathes vom 23. April 1878 festgesetzt; inkonsequenter Weise aber hat man, ich weiß nicht warum, im Gesetz selber die Entschädigungen für die Angestellten, die sich ebenso hoch oder noch höher belaufen, dem Regierungsrathe vorbehalten. Diese letzteren Summen betragen bei den Gerichtsschreibereien Fr. 140,000 und bei den Amtsschreibereien Fr. 145,000, also nahezu Fr. 300,000. Nun wird von verschiedenen Seiten behauptet, diese Entschädigungen seien zu hoch, und man könne es in den meisten Fällen mit weniger Angestellten machen. Auf der andern Seite behaupten aber die meisten Beamten, sie haben zu wenig Leute zur Versorgung der Geschäfte. Wer Recht hat, will ich nicht entscheiden, aber so viel gebe ich zu, daß die Bestimmung der Entschädigungen einer Revision bedürftig und fähig ist. Dies wird denn auch geschehen, d. h. man wird auch hier suchen, eine Ermäßigung der Staatsausgaben durchzuführen.

Leider aber ist das ganze Prinzip und System, auf welchem die Entschädigungen beruhen, nach meiner Ansicht ein total verfehltes. In § 13 des Gesetzes heißt es darüber: „Außerdem“ — d. h. neben den Besoldungen — „wird den Amts- und Gerichtsschreibern eine zum Voraus zu bestimmende jährliche Entschädigung für die Gehalte der nöthigen Angestellten, sowie für die Bureaukosten (inkl. Möblirung, Beheizung u. s. w.) vom Staate ausgesetzt. Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Grenzen des Voranschlags durch den Regierungsrath festgestellt. Derselbe bestimmt auch die jeweiligen für jede Amts- und Gerichtsschreiberei nöthige Zahl von Angestellten.“ Das Gesetz bestimmt also nicht etwa, daß die Angestellten direkte Angestellte des Staates seien und von ihm besoldet werden, sondern sie werden von den Beamten bezahlt, die dafür eine Entschädigung vom Staate bekommen; der Regierungsrath aber soll die Zahl der Angestellten bestimmen. Wenn man nun das System proponirt hat, es sollen diese Schreiber direkte Angestellte des Staates sein und

von ihm bezahlt werden, so glaube ich, es wäre dasselbe noch verfehlter und ungünstiger für den Staat, als das jetzige. Denn ich bin überzeugt, daß dann das Heer dieser Schreiber sich in kurzer Zeit wenigstens um einen Drittel vermehren würde, und auf der andern Seite der Amts- oder Gerichtsschreiber nichts wäre, als ein Bureauchef, der es unter seiner Würde halten würde, verschiedene Arbeiten, die er jetzt besorgt, zu besorgen, und namentlich allfällig den ganzen Tag auf dem Bureau zu sitzen und zu schreiben. Die bisherigen Lehrbuben und Schreibknechte würden verschwinden, und es würde lauter Volontärs, erste und zweite Kanzlisten, Revisoren, kurz eine richtige Bureaukratie geben, die Beamten aber würden Chef's sein, die sich um nicht viel Anderes kümmern, als, wie man auf Berndeutsch sagt, „luege, daß g'luegt wird,“ die sich aber zu hoch gestellt dünken, um fleißig zu arbeiten, wie es bisher von einem großen Theil derselben geschehen ist.

Aber auch das jetzige System ist nicht richtig. Der Amts- und Gerichtsschreiber soll seine Angestellten selbst bezahlen und sich später darüber ausweisen, daß er ihnen wirklich so und so viel bezahlt hat. Diese Ausweise sind so ziemlich alle da; man behauptet aber, eine große Zahl derselben sei fingirt. Dies ist möglich; ich will es aber nicht behaupten. Aus einem Bezirke wird behauptet, der Amtsschreiber habe seinen Angestellten versprochen, er gebe ihnen zwar nicht so viel Besoldung, als er vom Staate beziehe, aber wenn sie ihm alle Vierteljahre für so viel quittiren, so gebe er ihnen alle Tage den schwarzen Kaffee. Später seien dann Händel über die Frage entstanden, ob auch Kirchwasser dazu gehöre (große Heiterkeit), und so sei dann die Sache ausgekommen. In andern Bezirken herrscht das System, daß der Beamte seine Angestellten selbst verköstigt und logirt, und ihnen dann dafür ansetzt so viel als ihm gefällt, und mehr als den Angestellten konvenirt. In Folge davon ist es vorgekommen, daß die Steuerangaben der Angestellten und des Prinzipals sich ganz widersprochen haben, und ein Streit entstanden ist, der sich lebiglich darum dreht, ob die Kost, die der Beamte gibt, wirklich Fr. 1. 50 per Tag werth ist, oder nur Fr. 1, wie der Schreiber behauptet. So entstehen eine Menge Komplikationen, und der Staat ist mit der Vorschrift, daß alle Vierteljahre die Ausweise eingeseudet werden sollen, nicht gedeckt. Auf dem Papier wird diese Vorschrift erfüllt; aber die Ausweise sind sicher materiell nicht richtig und nicht zu kontrolliren.

Zudem ist durch dieses System das Verhältniß zwischen Beamten und Angestellten ein total falsches und unrichtiges geworden. Auf der einen Seite bekommt der Beamte das Geld, und besoldet die Angestellten, die ihm in Folge davon total untergeben sind. Auf der andern Seite aber muß der Regierungsrath nach dem Gesetz die Zahl der Angestellten bestimmen. Es heißt z. B. nicht etwa, der Amtsschreiber von Urberg bekomme Fr. 5100 für seine Angestellten, sondern es heißt, er bekomme so viel, und die Zahl seiner Angestellten sei 4 u. s. w. Nun wissen das die Angestellten auch, und die meisten von ihnen nehmen alle Wochen die Division von 4 in 5100 vor und rechnen aus: so viel gehört mir, ich bekomme aber nur so viel; und gerade die, die es am wenigsten verdienen, präntendiren am meisten, so daß das Subordinationsverhältniß, das zwischen den Angestellten und ihrem Chef existiren muß, getrübt wird, und eine Menge Reklamationen entstehen.

Das richtige System wäre nun das. Der Regierungsrath läßt durch Sachverständige abschätzen, wie viel Arbeitskraft jedes Bureau nöthig hat, und wenn das geschehen ist (was nicht so ungeheuer schwer ist), so setzt man die Summe fest, die dem Beamten bezahlt wird, und damit hat dann dieser das Amt gehörig zu besorgen. Wenn er nun nicht

arbeiten mag oder will, wie von verschiedenen die Rede geht, oder wenn es ihm nicht gegeben ist, viel und fleißig zu arbeiten, so hat er in Gottes Namen den Schaden davon. Wenn er aber Tag und Nacht fleißig und gut arbeitet, so ist es recht, wenn er auch etwas mehr verdient, als der, der nicht arbeiten mag. Dem Staate kann es dann, sobald er nur nicht zu viel für die Arbeit bezahlen muß, gleichgültig sein, wann und von wem sie, und ob sie mit einem größeren oder geringeren Heere von Schreibern besorgt wird. Dieses System ist aber, wie gesagt, nicht das jetzt eingeführte; hingegen wird man trachten, wenn möglich dazu zu gelangen.

Es ist also nicht sehr leicht, die Entschädigungen der Angestellten herabzusetzen, oder so zu bestimmen, wie es sein sollte, und wenn ich auch zugebe, daß es möglich ist, sie herabzusetzen, so wird es doch unter keinen Umständen möglich sein, sie um die Hälfte, d. h. um Fr. 150,000 herabzusetzen, und damit das Defizit auszumergen, das der Staat hat, sondern wenn es um Fr. 50,000 geschehen kann, was ich aber nicht für möglich halte, so ist es das Allerhöchste, so daß also auch in diesem denkbar günstigsten Falle ein Defizit von Fr. 100,000 bleibt, das durch Revision des Tarifs einzubringen ist.

Nun glaube ich, es würde allzuweit führen und sei nicht möglich, die Tarife, wie sie vorliegen, im Detail in dieser Sitzung des Großen Rathes zu berathen. Wenn der Große Rath beschließt, in die Detailberatung einzutreten, so wird der Berichterstatter der Regierung natürlich gerne mitwirken, aber dann muß man sich nach den voriges Jahr gemachten Erfahrungen ganz sicher auf eine mehrtägige Verlängerung der Session vorbereiten. Deshalb glaubt die Regierung, es sei nach allen Richtungen weitaus am angemessensten, diese Tarife auf ein Jahr provisorisch in Kraft zu setzen, damit einerseits das Defizit erheblich reduziert, und andererseits für die Ausarbeitung des definitiven Tarifs Erfahrungen gesammelt werden können über die Frage, ob die Einnahmen noch weiter vermehrt werden müssen, oder ob es möglich sei, die Gebühren herabzusetzen.

Ich will noch erwähnen, daß im großen Ganzen die Abänderungen im Tarif darin bestehen, daß an verschiedenen Orten Redaktionen aufgenommen sind, die vorgekommene Zweifel über die Auslegung des Gesetzes lösen sollen, und daß im Allgemeinen die Gebühren, statt auf Zehner von Rappen, auf 25, 50, 75, 100 Rappen u. s. w. abgerundet worden sind, was zur Folge hat, daß die Rechnungsweise bedeutend vereinfacht wird, und daß man nicht mehr eine so große Zahl von Gebührenmarken braucht, wie bisher, wo man fast nicht genug bekannte Farben hatte, um die nöthigen Unterscheidungen zu machen. Die Hauptänderung besteht aber darin, daß eine Anzahl Gebühren, die bisher nirgends figurirten, früher zwar von den Beamten für die eigene Last bezeugen wurden, seit der Zeit aber, wo sie für den Staat arbeiten und sich genau an das Gesetz halten, nicht mehr bezogen werden, neu aufgenommen worden sind, von der Ansicht ausgehend, daß jede Arbeit, die nicht durch das Gesetz ausdrücklich als umsonst zu leistende bezeichnet wird, richtig bezahlt werden soll. Ferner sind eine größere Zahl der neuen Gebühren erhöht worden, nicht bedeutend und nicht zu drückend für den einzelnen Bürger, aber doch immerhin so, daß im großen Ganzen dem Staate am Ende des Jahres eine schöne Einnahme bleibt.

Ich glaube zu wissen, daß gegen diese Tarife und ihre provisorische Inkraftsetzung Opposition erhoben werden wird, und ich will mir daher einstweilen ein detaillirtes Eintreten auf die einzelnen Punkte des Tarifs ersparen und mir vorbehalten, auf die gemachten Einwendungen zu antworten. Vorderhand soll ich Namens der Regierung den Antrag

stellen, es möchte der Große Rath die beiden Tarife in globo genehmigen und sie für ein Jahr provisorisch mit rückwirkender Kraft auf 1. Juli in Kraft setzen.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. So viel ich in der Kommission aus der Diskussion über diese Angelegenheit habe entnehmen können, ist man allgemein einverstanden, daß aus der fixen Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiber dem Staat kein Schaden erwachsen soll, und daß daher für die Deckung des Ausfalls auf die eine oder andere Weise gesorgt werden muß. Wie dies geschehen soll, darüber haben sich nun allerdings verschiedene Stimmen erhoben. Die einen haben sich dahin ausgesprochen, es solle die Revision des Gesetzes in Bezug auf die Prozentualgebühren verlangt werden, indem man annimmt, daß das Volk im Allgemeinen einverstanden sein werde, die Kosten aus den Erträgen zu decken zu lassen, und daß es nicht in seinem Sinne gelegen habe, den Staat zu belasten. Eine andere Meinung ging dahin, die Entschädigungen der Beamten seien zu hoch, und es wäre daher am Platze, durch Revision derselben eine Ersparniß zu erzielen. Im Uebrigen haben alle Ansichten grundsätzlich auch der Revision und Erhöhung der Tarife zugestimmt.

Was nun die Erhöhung der gesetzlichen Gebühren betrifft, so weiß ich nicht, ob eine Revision des Gesetzes nach so kurzer Zeit opportun wäre, und ob dann auch das Volk dieser Erhöhung zustimmen würde. Jedenfalls liegt dieses Mittel im weiten Feld, und es können vorläufig auf diesem Wege dem Staat keine Mehreinnahmen zugeführt werden. Was die Revision der Entschädigungen betrifft, so sind diese für ein Jahr bereits bestimmt, und es ist also auch auf diesem Wege vorläufig nichts zu machen. Die Mitglieder der Kommission sind im Allgemeinen der Ansicht, daß wirklich eine solche Revision und Reduktion hier und da am Orte sei, und der Herr Finanzdirektor hat sie auch in Aussicht gestellt. Allein es handelt sich darum, den Ausfall sofort zu decken, und dies kann bloß auf dem, von der Regierung vorgeschlagenen Wege der Erhöhung der fixen Gebühren geschehen.

Die Mehrheit der Kommission, aus drei Mitgliedern bestehend, will nun sofort nach dem Antrag der Regierung den Projektarif für ein Jahr in Kraft setzen. Wenn eine einläßliche Berathung desselben stattfinden soll, so wird dies in der gegenwärtigen Sitzung nicht möglich sein, da wir ja schon diesen Morgen nur mit Mühe die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern zusammengebracht haben. Ob dann die Sache in der nächsten Herbstsitzung erledigt würde, ist zweifelhaft, und so würde sie schließlich in's Unbestimmte verschoben. Es ist aber auch sachlich gerechtfertigt, einen erhöhten Tarif sofort einzuführen. Ich mache aufmerksam, daß bis jetzt noch der alte Tarif gilt, und dieser datirt aus den vierziger Jahren, stammt also aus einer Zeit, seit welcher sich die Geldverhältnisse einerseits und die Besoldungen andererseits bedeutend verändert haben. Ich möchte das sofortige Inkrafttreten nicht für alle Vorlagen zur Regel machen; aber ich glaube, gerade für einen Tarif, wo es sich um ein paar hundert Ansätze handelt, sollte auch noch die Erfahrung zu Rathe gezogen werden, und dies geschieht am besten, wenn er provisorisch angewendet wird. So wird es sich am besten zeigen, wo Härten vorhanden sind, und es wird dann Jeder mit größerer Sachkenntniß sagen können: das und jenes ist zu viel, das geht nicht, hier muß herabgesetzt werden u. s. w., während wird heute nur mehr theoretisch sagen können: Dieser und jener Ansatz scheint mir zu hoch, Fr. 2, 3 sind zu viel u. s. w. Ein Uebelstand liegt unter keinen Umständen darin; denn erstens ist es mit der Verfassung vollständig verträglich und widerspricht auch dem Reglemente nicht, das im Gegen-

theil es dem Großen Rathe anheimstellt, ob er die seiner Kompetenz unterstellten Geschäfte, Dekrete, Verordnungen u. s. w. in globo annehmen und sofort in Kraft treten lassen will, oder nicht, und zweitens ist es, wie gesagt, auch sachlich zweckmäßig. Der Große Rath kann also ganz ruhig diese beiden Vorlagen annehmen und in Kraft treten lassen.

Nun möchte ich noch dem Herrn Finanzdirektor auf Eines antworten. Er hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, warum man es dem Regierungsrathe überlassen habe, die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreiber zu bestimmen, während ihre Besoldungen dem Gesetz vorbehalten worden seien. Ich erinnere mich noch ganz gut an die Diskussion, die darüber im Großen Rathe stattgefunden hat. Man hat gesagt, erstens sei das Maß dieser Entschädigungen noch nicht ausgemittelt, man müsse darin Erfahrungen machen, und deshalb sei es nicht angezeigt, sie auf dem Wege des Gesetzes zu bestimmen, weil seit der Einführung des Referendums die Abänderung von Gesetzen eine sehr schwerfällige Sache sei, sondern es sei zweckmäßiger, dies in die Kompetenz des Regierungsrathes zu stellen, der in Wechselbeziehung mit den betreffenden Beamten stehe und daher am besten im Falle sei, hier die notwendige Veränderung eintreten zu lassen. Der zweite Grund war der, daß man bemerke, es könne sich die Arbeitslast bei den einen Büreaux vermehren, und bei den andern vermindern, und es sei daher wünschenswerth, daß die Regierung zu jeder Zeit freie Hand habe, um die Entschädigungen je nach den Verhältnissen zu modifiziren.

v. Känel, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Auch die Minderheit Ihrer Kommission ist vollständig der Ansicht, daß in der vorliegenden Materie dem Staat kein Schaden entstehen soll. Schon zur Zeit als die Ersetzung des Sportelnsystems durch fixe Besoldungen angeordnet wurde, ist man von der Ansicht ausgegangen, es solle zwar dem Staate durch diese Reform keine neue Einnahmsquelle geschaffen, aber auch dem Publikum nur die Erleichterung dargeboten werden, daß eine Menge von den einzelnen Beamten mißbräuchlicher Weise geforderter Sporteln dahin fallen. Die Minderheit der Kommission ist deshalb völlig einverstanden, daß man Mittel und Wege suchen solle, um das Defizit, das sich vom ersten Jahr der Anwendung des Gesetzes herausgestellt hat, zu decken. Zwar ist man auch damit einverstanden, daß der Fehler, der hauptsächlich der Korrektur bedürftig wäre, nicht in den Vollziehungsbekreten liegt, sondern im Gesetz selber, indem die Prozentualgebühren desselben im Verhältniß zu der den Beamten entstehenden Arbeit zu sehr herabgedrückt worden sind; vorläufig aber sollte es möglich sein, wenigstens die fixen Gebühren in's richtige Verhältniß mit der Arbeit zu setzen. Die Minderheit der Kommission ist auch einverstanden, daß dies möglichst bald geschehen solle. Sie differirt mit der Regierung und mit der Mehrheit der Kommission nur darin, daß sie den Weg nicht einschlagen möchte, den man hier einschlagen will. Wir haben bekanntlich bis dahin nur provisorische Tarife gehabt. Als es sich nämlich s. Z. um die Festsetzung der Gebühren handelte, zeigte es sich, daß es unmöglich sei, die Tarife sofort zu berathen. Man griff daher zu dem Hülfsmittel, nur ganz wenige Gebühren festzusetzen und im Uebrigen den Regierungsrath im Dekret vom 27. April 1878 zu ermächtigen, die bisherigen tarifmäßigen Gebühren zusammenzustellen und im Sinne einer Abrundung etwas zu erhöhen und provisorisch in Kraft treten zu lassen, wie überhaupt das ganze Dekret vom 27. April 1878 nur provisorisch auf ein Jahr in Kraft gesetzt wurde. Nun kommen heute der Regierungsrath und die Finanzdirektion wieder und legen einen neuen Tarif vor, in dem sie sich natürlich bloß auf die fixen Gebühren be-

schränken, welche nun aber in bedeutendem Maße erhöht werden und eine Menge ganz neuer Ansätze bringen. Ich will gern zugeben, daß die Arbeit eine durchaus wohlburchachtete und wohlüberlegte ist. Der Herr Finanzdirektor hat gewiß auch die allergeeigneten Leute gewählt, um diese Arbeit vorzubereiten, nämlich die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber. Es waren dies meistens die früheren Beamten, und es kannte die Lücken im Tarif Niemand besser als sie; auch haben sie es früher prächtig verstanden, die Lücken auszufüllen. Es ist denn auch die Arbeit von der Stellung des Finanzdirektors aus eine durchaus gelungene; es finden sich wenige Lücken darin. Ich behalte mir aber die einläßliche Prüfung vor. Gegenwärtig aber ist es nicht möglich, sich mit einiger Sachkenntnis über die Sache zu verbreiten; denn die Tarife sind bekanntlich erst Montag und Dienstag ausgetheilt worden.

Während nun die Mehrheit der Kommission diese Arbeit in globo annehmen und provisorisch in Kraft setzen will, behält sich die Minderheit vor, sie etwas einläßlicher zu prüfen und zu behandeln und erst dann in Kraft zu setzen. Inzwischen aber soll der bisherige Zustand noch bleiben. Wenn wir das bisherige Provisorium noch bis zum 1. Januar 1880 verlängern, so haben wir unterdessen hinlänglich Zeit, die Arbeit einläßlich zu prüfen und endlich zu einer definitiven Feststellung dieser Gebühren zu kommen. Es hat die Minderheit gestossen, nach einem Provisorium von einem Jahr wieder ein neues eben so langes Provisorium aufzustellen und zwar mit ganz andern und erhöhten Gebühren. Es sind zwar diese Gebühren nach einer gewissen Richtung sehr definitiv; denn das Geld wird dem Publikum definitiv aus der Tasche genommen und nicht nur provisorisch. Ich möchte davor warnen, in unsrer Gesetzgebung und in unsern Beschlüssen auf diese Art vorzugehen. Es scheint mir dies der Würde des Großen Rathes nicht ganz angemessen, daß er wie ein Lehrling oder unerfahrener Arbeiter etwas provisorisch macht, sieht, wie es herauskommt, nach einiger Zeit es wieder einreißt, nochmals provisorisch hinstellt, bis er endlich dazu kommt, die Sache definitiv zusammenzuschlagen. Dadurch erregt man gewiß großen Unwillen. Ich glaube nicht, daß es richtig sei, wie der Berichterstatter der Mehrheit gesagt hat, daß mit der Einführung des neuen Provisoriums kein neuer Uebelstand verbunden sei. Das Publikum wird die Sache ganz anders ansehen, wenn man ein Jahr lang an etwas gewöhnt war, sodann ein Jahr lang etwas Anderes an den Platz tritt und endlich ein Drittes kommt. Ich zweifle nämlich sehr, ob dann bei der endlichen Berathung des Tarifs die Ansätze, wie sie nun provisorisch in Kraft treten sollen, definitiv durchgehen werden. Dieser ewige Wechsel in der Gesetzgebung hat schon oft großen Unwillen erregt, und gerade mit der Einführung des Referendums wollte man diesem Wechsel, dieser Gesefzflückeri ein Ende machen. Ich glaube nun, man sollte auch in dieser Sache, welche das Publikum direkt berührt, etwas vorsichtiger zu Werke gehen. Ich ziehe daher vor, das bisherige Provisorium noch ein halbes Jahr fortbauern zu lassen, wenn auch dadurch ein Defizit von vielleicht Fr. 50,000 entstehen sollte. Ich will auf die Ansätze selbst nicht eintreten, obschon ich nach einer vorläufigen Durchsicht bemerkt habe, daß sie in vielen Fällen so sind, daß sie durchaus nicht mit dem übereinstimmen, was man durch Erlassung des Gesetzes bezweckte. Es wäre keine angenehme Stellung für die Mitglieder des Großen Rathes, welche sich seiner Zeit für die Annahme des Gesetzes verwendet und in Versammlungen den Bürgern gesagt haben, durch daselbe werden sie bedeutend erleichtert werden, wenn nun die Sache gerade umgekehrt ausfallen sollte. Das würde aber geschehen, wenn die Tarife, wie sie vorgelegt sind, eingeführt würden; denn da müßte der Bürger in vielen Fällen be-

deutend mehr zahlen, als er sogar unter der früheren Ordnung zahlen mußte, als die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber die Gebühren noch selbst bezogen. Ich würde nicht in Verlegenheit sein, da einige Beispiele anzuführen. Der Bürger würde sich nicht mit der Bemerkung zufrieden geben, daß die Geldverhältnisse seit der Erlassung der alten Tarife bedeutend geändert haben, so daß eine Erhöhung geboten sei. Es könnte da Einem leicht begegnen, daß, wenn man in andern Fällen sich Mühe gibt, ein Gesetz durchzubringen, dann die Bürger sagen würden: man glaubt euch nichts mehr, denn ihr habt uns verschiedene Male die Unwahrheit gesagt. Ich empfehle den Antrag der Minderheit der Kommission, es sei einstweilen in die beiden Tarife nicht einzutreten, sondern das gegenwärtige Provisorium bis zum 31. Dezember 1879 zu verlängern.

Boivin. Ich bin Mitglied der Kommission Minderheit. Ich kann jedoch dem Herrn Finanzdirektor die Versicherung geben, daß es nicht etwa Oppositionslust ist, die mich bewogen hat, der Minderheit beizutreten. Ich gehöre zu denen, welche das Gleichgewicht in unsern Finanzen wieder herstellen wollen. Ich halte aber dafür, es solle dasselbe nicht nur auf einer Seite gesucht werden, und es scheint mir, das vorgeschlagene Verfahren sei nicht ein regelmäßiges. Zuerst in Beziehung auf die Form: Am Morgen der ersten Sitzung legt man uns ein sehr wichtiges Projekt vor. Wir finden darin eine Menge Ansätze, welche im gegenwärtigen Tarife nicht stehen. Allein dieses Projekt wird nur in deutscher Sprache ausgetheilt, da keine Uebersetzung existirt. Das wäre für die Jurassier bereits ein Grund, in das Projekt nicht einzutreten. Was mich betrifft, so verstehe ich den deutschen Text, und ich will keinen Vorwurf machen. Aus den Erläuterungen des Herrn Finanzdirektors entnehme ich, daß es sich darum handelt, einen Versuch zu machen. Uebrigens ist er mit Arbeit überhäuft und konnte uns den Entwurf nicht früher vorlegen. Allein ist dies ein Grund, um dem Großen Rathe einen Entwurf an den Kopf zu werfen und von ihm zu verlangen, daß er ihn ohne zu prüfen annehme? Was würde das Volk dazu sagen? Ich konnte mich deshalb nicht entschließen, für das Eintreten zu stimmen.

Allein es ist noch ein anderer Grund. Welche Hülfsmittel haben wir, um den neuen vom Staate übernommenen Verpflichtungen Genüge zu leisten? Zunächst die Prozentgebühren, sodann die fixen Gebühren, und endlich haben wir zu untersuchen, ob die Ausgaben nicht zu hoch sind. Diese drei Faktoren stehen in einem innern Zusammenhang, und man kann nicht in Bezug auf einen Aenderungen treffen, ohne auch die andern zu berühren. Was die Prozentgebühren betrifft, sage ich: wenn z. B. Jemand einen Kaufvertrag abschließt, so hat er gewöhnlich Geld und kann ganz gut die Gebühren bezahlen. Ebenso bei Theilungen etc. Aber alle diese Gebühren sind zu niedrig, wie dies auch der Herr Finanzdirektor zugibt, so daß der Staat da einen Verlust macht. Indessen schlägt man keine Erhöhung der Prozentgebühren vor, sondern will nur die Gebühren erhöhen, welche der Arme zu bezahlen hat. Man sollte aber alles gleichmäßig vertheilen.

Was die Entschädigung, welche die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber erhalten, betrifft, so weiß ich nicht, wie es sich damit in andern Bezirken verhält, allein in denen, die ich kenne, ist Jedermann einverstanden, daß diese Entschädigung zu hoch sei. Man sagt, diese Beamten seien nicht genug auf ihrem Bureau und arbeiten nicht genug. Sie haben keine Angestellten, sondern nur Laufburschen, Knaben, welche kaum die Schule verlassen haben und nicht korrekt schreiben können. Ich kann keinen Protokollauszug bekommen, ohne darin Sprach- und Orthographiefehler und Auslassungen zu finden. Für solche

Angestellte kann nicht eine große Entschädigung gegeben werden, namentlich wenn der Chef Zeit findet, ein Jagdpatent zu nehmen. Als man in einem Amtsbezirke den Angestellten die Formulare für ihre Steuererklärung zusandte, erklärten die einen, daß sie keine Besoldung bezögen, und die andern, daß sie nur Kost und Logis erhielten, was nicht Fr. 600 werth sei, so daß sie keine Einkommensteuer zahlen können. Der Beamte erhält aber Fr. 4500 für seine Angestellten. Die Besoldungen der Amtsschreiber sind so groß, wie diejenigen der Regierungsstatthalter. Außerdem beziehen sie für sich noch die Hälfte der ihnen für die Angestellten gewährten Entschädigung, und zwar ohne zu arbeiten. Ich kann vier- oder fünfmal auf die Gerichtsschreiberei oder auf die Amtsschreiberei gehen, ohne den Chef im Bureau zu treffen. Ich finde nur junge Leute, die keine Auskunft geben können.

Ich glaube daher, das Allerbringendste sei die Revision dieser Entschädigungen, welche von der früheren Regierung festgesetzt worden sind, die sich nicht gescheut hat, das Geld zum Fenster hinauszumerfen. Man hätte diese Entschädigungsfrage untersuchen sollen, und ich bin überzeugt, daß man da Fr. 80,000 ersparen könnte. Man soll nicht vorgehen, ohne zuerst einen Gesammplan zu entwerfen. Man muß die Frage untersuchen sowohl in Bezug auf die Prozentgebühren, als in Bezug auf die fixen Gebühren und hinsichtlich der den genannten Beamten gewährten Entschädigungen für ihre Angestellten. Ich weiß wohl, daß die Prozentgebühren gesetzlich festgestellt sind und daß, wenn man sie revidiren will, man die Frage dem Volke vorlegen muß. Wenn man aber dem Volke sagt, daß sich da ein Verlust ergebe, so wird es mit der Abänderung des Gesetzes einverstanden sein. Was wird man vom Großen Rathe sagen, wenn er ein Provisorium, das bereits ein Jahr bestanden hat, um ein weiteres Jahr verlängert? Bei Erlassung des Gesetzes hatte man die Absicht, die Bürger zu erleichtern. Allein in dem neuen Entwurfe sind Gebühren vorgesehen, von denen man vor Erlassung des Gesetzes nichts wußte. Ich glaube, man sollte die Frage in ihrem ganzen Umfange an die Hand nehmen und ihr eine geeignete Lösung geben.

Bucher. Es sei mir als Mitglied der Mehrheit der Kommission gestattet, noch einige Bemerkungen beizufügen. Ich will nicht auf die Gründe eintreten, welche den Großen Rath veranlaßt haben, die ökonomische Stellung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber zu ändern, und eine Umgestaltung dieser Gebühren vorzunehmen. Die Sache ist Ihnen allen genau bekannt. Aber es mag doch nicht überflüssig sein, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß man bei Erlassung der bisherigen Bestimmungen vollständig darüber einverstanden war, es solle der Staat aus dieser Operation keinen Schaden erleiden. Es ist sogar die bestimmte Ansicht ausgesprochen worden, es solle die Staatskasse dabei noch etwelche Mehreinnahmen machen. Man glaubte, daß dem Publikum dabei dennoch eine Erleichterung gewährt werde. Nachdem nun das Gesetz erlassen worden, wurde ein Tarif provisorisch in Kraft gesetzt, und zwar aus dem Grunde provisorisch, weil man damals gar nicht im Klaren darüber war, ob die aufgestellten Ansätze es möglich machen werden, die vom Staate übernommenen Lasten zu decken. Die Einen haben sich dahin ausgesprochen, diese Tarife seien noch viel zu hoch; Andere aber haben das Gegentheil gefunden und behauptet, der Staat werde dabei zu Schaden kommen. Nun haben wir ganz bestimmte Zahlen vor Augen. Der Staat wird also im ersten Jahre eine Summe von Fr. 150,000 einbüßen. Da sollte der Große Rath der Regierung und namentlich der Finanzdirektion sehr dankbar sein, wenn diese Behörden sagen, es sollte dieser

neue Schaden (wir haben ja sonst Schäden genug in der Verwaltung, hervorgerufen durch verschuldete und unverschuldete Verhältnisse) ohne Säumniß beseitigt werden. Wenn man nun heute die vorliegenden Tarife einläßlich behandeln würde, so glaube ich nicht, daß man dabei edifizirt würde. Wenn es sich um einen Ansatz von 75 Cts. handelt, wird der Eine behaupten, es solle Fr. 1 festgestellt werden, während der Andere sagen wird, 50 Cts. seien genug. Ich glaube, der Gedankengang der Regierung sei durchaus der Sache angemessen, daß, wenn die Deckung dieser Ausgabe (es handelt sich also nicht um eine neue Einnahme) gesucht und gefunden werden soll, sich die Regierung durch eine provisorische Inkraftsetzung überzeugen solle, ob wirklich das Richtige gefunden worden sei oder nicht. Wenn es sich darum handeln würde, derartige Tarife definitiv in Kraft zu setzen, so würde ich auch zu der Minderheit stimmen; denn so leicht kann sich der Große Rath nicht über Gesetze und Dekrete hinwegsetzen. Aber es handelt sich bloß um die provisorische Inkraftsetzung auf ein Jahr. Der Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission findet, der Große Rath solle keine solchen provisorischen Verfügungen treffen. Aber auch die Minderheit der Kommission will das Provisorium fortbauern lassen; nur will sie es auf Grundlage des bisherigen Tarifs, während die Mehrheit das Provisorium auf Grundlage des neuen Tarifs fortbauern lassen möchte. Herr v. Känel hat gesagt, und ich theile seine Ansicht vollkommen, die Arbeit, die uns heute vorliegt, sei eine gelungene. Der jetzige Tarif ist, wie die gemachten Erfahrungen gezeigt haben, jedenfalls sehr defekt. Da ziehe ich, wenn man ein Provisorium will, denn doch eines auf Grundlage eines bessern Tarifs vor. Ich glaube daher, daß der Standpunkt des Herrn v. Känel nicht ganz korrekt sei; denn wenn er von einem Provisorium gar nichts wissen will, so sollte er beantragen, heute auf die Verathung der Vorlage einzutreten. Wir können doch unmöglich aus Bequemlichkeitsgründen, weil wir nicht Zeit haben, den Tarif durchzuberathen, den Staat im Schaden lassen.

Herr Voivin hat noch einen weitem Grund beigefügt. Beiläufig bemerkt, bedaure ich es auch sehr, daß der Tarif nicht rechtzeitig übersetzt worden ist. Herr Voivin findet, es sollte bei der Behandlung dieses Geschäftes nicht nur eine Einnahmenvermehrung, sondern auch eine Ausgabenverminderung stattfinden. Er ist der Ansicht, es seien in zwei Richtungen Mängel vorhanden: die Einnahmen seien zu niedrig und die Ausgaben zu hoch. Wie wir aber aus dem Rapport des Herrn Finanzdirektors entnehmen haben, wird die Regierung diesen Aussetzungen Rechnung tragen. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, das Gesamtdesizit betrage Fr. 150,000, und es sei der Wille der Regierung, diese Entschädigungsverhältnisse der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber auf Grundlage der gemachten Erfahrungen zu reguliren und die Mißbräuche, welche da entstanden sind, zu beseitigen. Der Herr Finanzdirektor sagte uns, es werde voraussichtlich möglich sein, die Ausgaben um Fr. 50,000 zu vermindern, und daß es sich heute darum handle, die Einnahmen um Fr. 100,000 zu vermehren, welche Summe vielleicht nicht einmal ganz erreicht werde. Ich glaube daher, der Große Rath könne beruhigt sein. Es ist oft der Vorwurf gemacht worden, daß die Referendumsabstimmungen die Finanzrefonstruktion immer verzögern. Hier aber handelt es sich um ein Geschäft, wo der Große Rath kompetent ist, von sich aus Ordnung zu schaffen; das soll er nicht immer wieder hinauschieben. Ich könnte unmöglich einen solchen Standpunkt einnehmen und möchte dem Großen Rathe empfehlen, den Antrag der Regierung und der Mehrheit der Kommission anzunehmen.

Jobin. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Boivin. Der Entwurf ist nicht ins Französische übersetzt worden, so daß die jurassischen Mitglieder sich über die Sache nicht Rechenschaft geben können. Schon dieses Motiv würde genügen, um nicht einzutreten. Es scheint mir auch, einige Mängel des Entwurfs seien zu hoch. So muß z. B. in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, für das Urtheil in der Hauptsache und die Führung des Protokolls im Urtheilstermine von jeder Partei Fr. 8 bezahlt werden. Das ist enorm. Ich glaube, man sollte ein allgemeines Steuergesetz machen. Wir haben im Jura die Einregistrierungsgebühr, welche auch für den Staat eine Einnahmequelle bildet. Bei Darlehen und Hypotheken muß eine Gebühr von 25 Cts. von Fr. 100 bezahlt werden. Wir zahlen viel mehr als der alte Kantonstheil. Man sollte auch die Frage der Einregistrierung prüfen und ihr eine richtige Lösung geben. Ich stimme also für das Nichteintreten, und ich möchte, daß ein allgemeines Steuergesetz vorgelegt würde.

Wyttensbach. Ich ergreife das Wort in der Absicht, nicht sowohl die Eintretensfrage zu bekämpfen, als vielmehr auch noch einige Faktoren hervorzuheben und zu beleuchten, welche für den Fall des Eintretens in den Entwurf nicht ohne Einfluß sein möchten. Schon oft ist in diesem Rathssaale vor dieser hohen Landesbehörde betont worden, der Staat des Kantons Bern mache auf dem Gesetze betreffend die Amtschreiber und Gerichtsschreiber einen Ausfall. Selbst noch heute haben wir aus dem Munde des hochverehrten Herrn Finanzdirektors vernommen, daß dieser Ausfall jährlich Fr. 150,000 beträgt. Dieser Ausfall, seine Richtigkeit vorausgesetzt, liegt nach meiner innersten Ueberzeugung nicht sowohl in dem Tarif selbst, als vielmehr in der allgemeinen wirtschaftlichen Niederlage, in der Niederlage von Handel und Gewerbe, welche nicht nur über unsern ganzen Kanton Bern, nicht nur über die ganze Schweiz, sondern über ganz Europa sich erstreckt, in der Niederlage von Handel und Gewerbe, worunter namentlich auch die Landwirtschaft begriffen ist, worunter begriffen sind die Handänderungsverträge, auf denen der Staat eine schöne Einnahme hat. In Bezug auf die Handänderungsverträge fragen Sie die Stipulatoren und Notarien, die würden sagen: wir haben nur die Hälfte von dem, was sonst. Da müssen wir die Amtschreiber nicht fragen, namentlich nicht diejenigen, welche über das Gesetz ergrimmt sind. Ihre Kontrollen würden vielleicht andere Angaben machen als sie selbst; ich will ihnen jedoch nicht zu nahe treten. Bei Anlaß der Berathung des vom Volke verworfenen Budgets, am 1. März 1879, hat unser hochverehrter Herr Finanzdirektor mit ausgedrückten Worten erklärt, daß im letztverflossenen Halbjahre 1878 die prozentualen Gebühren Fr. 343,000 abgeworfen haben. Das würde jährlich Fr. 686,000 machen. Ich halte an dem Ausdruck „prozentualen“ ausdrücklich fest und berufe mich auf die Ausgabe der Großrathsverhandlungen vom 1. März 1879, Seite 77. Nun wissen Sie selbst: Neben den Prozentgebühren haben wir auch fixe Gebühren, bei deren Bezug Gebührenmarken angewendet werden. Wo stecken nun die fixen Gebühren, wo steckt das Geld, das verausgabt worden ist für die Beschaffung der Gebührenmarken? In Hinsicht der Berechnung der Ausgaben der Gebührenmarken gehe ich mit dem Rapport des Herrn Finanzdirektors von heute nicht einig. Wenn ich nicht irre, hat Herr Scheurer gesagt, im ersten Halbjahr 1879 seien circa Fr. 75,000 an Gebührenmarken verausgabt worden. Ueber die Frage, wie viel an Gebührenmarken verausgabt worden ist, habe ich mich an kompetentem Orte erkundigt, und ich bin nun im Falle, darüber einläßliche Auskunft zu ertheilen. Vom 1. Juli 1878 bis Ende 1878 sind an Gebührenmarken

Fr. 162,280, oder wenn man den Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis Ende April 1879, also 10 Monate nimmt, Fr. 225,320. Auf den Monat vertheilt, macht sich die Sache folgendermaßen: Im Juli, dem ersten Monat der Anwendung der Marken, wo es also am meisten brauchte Fr. 93,700
im August „ 10,820
„ September „ 10,230
„ Oktober „ 13,640
„ November „ 18,160
„ Dezember „ 15,730
„ Januar „ 15,620
„ Hornung „ 16,780
„ März „ 18,390
„ April „ 12,250

Zusammen also Fr. 225,320
oder durchschnittlich monatlich Fr. 22,000.
Rechnen wir nun die zum ersten Probejahr noch fehlenden Monate Mai und Brachmonat hinzu, und nehmer wir an, daß in diesen die Ausgabe von Gebührenmarken sich auf Fr. 12,500 monatlich beläuft (während ich vorhin nachgewiesen habe, daß der monatliche Durchschnitt Fr. 22,000 beträgt), so haben wir mit diesen „ 25,000
eine Gesamteinnahme an Gebühren von jährlich ungefähr „ 250,000
In der bei Berathung des Gesetzes angestellten Berechnung hat man aber nur „ 126,000
per Jahr berechnet, also die Hälfte weniger, als sich in Wirklichkeit ergibt.

Aber abgesehen davon finden sich noch andere Faktoren, die auf das Defizit von Einfluß sind, und die ich Ihnen wahrheitsgemäß, offen, ehrlich und liberal vor Augen führen werde. Sie wissen, daß bei Anlaß der im Mai 1877 stattgefundenen ersten Berathung des Gesetzes der Große Rath, auf meinen persönlichen Antrag und entgegen dem Antrag der Regierung und der Großrathskommission, eine einheitliche Prozentualgebühr für Handänderungen festgesetzt hat, um einmal den laut gewordenen Wünschen nach gleicher Behandlung aller Bürger in dieser Sache gerecht zu werden. Bei der zweiten Berathung ist dieser Grundsatz unangefochten geblieben. Erst am Schluß der Berathung kam der Große Rath auf den Antrag eines verehrten Mitgliedes dieser Behörde auf § 15 des Gesetzes zurück in dem Sinne, es sei zu untersuchen, ob die Liegenschaftshandänderungsgeschäfte auf dem Gebiete des Notherbrechis nicht mit einer kleineren Gebühr zu belegen seien. Der Große Rath hat diesen Antrag acceptirt und beschlossen, die Handänderungen auf notherbrechlichem Boden, statt mit 6, nur mit 3 ‰ zu belegen. Ich habe dies lebhaft bedauert, und zwar einerseits im Interesse der Finanzen des Staates, und andererseits deshalb, weil dadurch das Prinzip der gleichen Behandlung aller Bürger unzweifelhaft verletzt worden ist. Welche finanzielle Tragweite hat aber für den Staat dieses Abweichen von der ursprünglichen Basis gehabt? Nach einer durchschnittlichen Erhebung beträgt das Handänderungskapital auf dem Gebiete des Notherbrechis per Jahr Fr. 21,654,000
Die Mindereinnahme von daher zu 3 ‰ macht also jährlich 64,960
oder rund Fr. 65,000! Da haben Sie schon einen schönen Beitrag zu dem angegebenen Defizit!

Es ist aber noch ein anderer Faktor zu erwähnen. Ebenfalls fast am Schluß der Berathung hat man die siebente Besoldungsklasse mit der sechsten vereinigt, d. h. für 11 Amtsbezirke die Besoldung von Fr. 2400 auf Fr. 2800 hinaufgesetzt. Dies macht für den Staat eine jährliche Mehraus-

gabe von rund Fr. 5000, so daß sich mit dem ersten Faktor von Fr. 65,000 Mindereinnahmen das Defizit auf Fr. 70,000 beläuft.

Mit dem Allem ist es aber noch nicht genug. Darauf hin erschien die berühmte (excusez!) Verordnung über die sogenannten Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreibereien, eine Verordnung, die die abgetretene Regierung noch in ihren letzten Athemzügen, am 28. Mai 1878 in aller Eile erlassen hat, eine Verordnung, die nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht so sehr zum Nachtheil des Staates ausgefallen wäre, wenn die gegenwärtige Regierung, die mit dem Geiste der Dekonomie besetzt ist, sie erlassen hätte. Die Justizdirektion des Kantons Bern hat durch Kreis Schreiben vom 9. Januar 1873 sich an sämtliche Richterämter und Regierungstatthalterämter gewendet mit dem Ersuchen um Mittheilung über die Zahl der Angestellten jeder Amts- und Gerichtsschreiberei, ihre Beschäftigungsart und ihre Besoldungsverhältnisse. Das Resultat dieser Erhebungen haben wir nun in Ziffern deutlich niedergelegt in einer von der Regierung herausgegebenen Broschüre, betitelt: Beilagen zum Gesetzesentwurf und Bericht betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien. Bern 1877. Druck von N. F. Haller-Goldschach. Es würde zu weit führen, in das Detail dieser Angaben über alle 60 Amtsstellen einzutreten, und ich will deshalb nur eine einzige in's Auge fassen, wobei ich erkläre, daß ich auf durchaus objektivem Boden stehe und dem Inhaber der Stelle persönlich nicht zu nahe trete. Für die Gerichtsschreiberei Bern ist damals an Besoldungen der Angestellten angegeben worden Fr. 8520. Freilich hat die Regierung später wegen der Vertheuerung der Lebensverhältnisse einen Zuschlag von 40 % gemacht, der damals vielleicht gerechtfertigt gewesen sein mag, aber heute jedenfalls nicht mehr. Wie viel hat nun der abgetretene Regierungsrath dem Gerichtsschreiber von Bern an Entschädigung ausgesetzt? wissen Sie es? Wohl wenige von Ihnen werden es wissen, und ich mache Ihnen durchaus keinen Vorwurf: Sie werden gedacht haben, weil es nicht in Ihr Fach einschlägt, wollen Sie auch nicht nachschauen. Statt Fr. 8520, unter Berücksichtigung von 40 % Zuschlag, wenn überhaupt dieser als gerechtfertigt angenommen wird, bestimmt die vorige Regierung dem Gerichtsschreiber von Bern Fr. 23,000 nur als Entschädigung für die Angestellten, und da derselbe nebstdem noch Fr. 5000 für sich erhält, so bezieht er faktisch vom Staat nicht weniger als Fr. 28,000 jährlich! Ueber die Frage, welches nun seine Ausgaben seien, will ich nicht eintreten. Jeder kann dies annähernd selbst schätzen und danach auch berechnen, was dieser Beamte von daher netto in den Sack steckt entgegen dem Willen des Gesetzgebers. Ich bin es übrigens nicht allein, der diese ungünstige Meinung über die erwähnte Verordnung hat. Vor einem Jahre hat mir auf dem Kasinoplatz in Bern am Tage vor der Neubestellung der Regierung ein hervorragendes Mitglied der gegenwärtigen Regierung persönlich erklärt, er sei mit dieser Verordnung nicht einverstanden; es sei darin mit der großen Finanzkelle angerichtet worden, und man könne es so nicht bleiben lassen. Herr Großrath Gerber in Steffisburg hat im Laufe dieses Jahres, wenn ich nicht irre, den Herren Forstbeamten das nichts weniger als schmeichelhafte Kompliment gemacht, sie seien zu viel auf dem Bureau, statt im Wald. Unsern Amts- und Gerichtsschreibern dürfen wir jedenfalls das Kompliment nicht machen, sie seien zu viel auf dem Bureau, statt im Wirthshaus — ich will ihnen zwar nicht zu nahe treten.

Es handelt sich nun um die Frage: Sollen wir eintreten auf den Vorschlag der Regierung und der Mehrheit der Kommission, die ausgetheilten Entwürfe provisorisch in Kraft treten zu lassen? Ich sage: Nein, ihr Herren, ich trete

nicht ein. Ich bin dafür, daß der Staat Gebühren bekomme, mit denen er leben kann; aber ich bin nicht dafür, daß man so exorbitante, unüberlegte und überstürzte Ansätze annimmt. Aber auch abgesehen von den vielen Ansätzen des Tarifs, die nicht nur nach meiner Ueberzeugung, sondern nach derjenigen von vielen andern übertrieben sind und die Rechte der Bürger verletzen, finde ich noch andere Faktoren in dem Entwurf, die mir das Eintreten unmöglich machen. Es sind darin rein ungesetzliche Ansätze, Ansätze, die dem Gesetz diametral zuwiderlaufen, weil das Gesetz deren Aufnahme ausdrücklich verpönt. Ich will von diesen Punkten nur einen erwähnen, nämlich die Löschungskosten. Das Gesetz hat in § 15 die Übernahme von Löschungen rundweg als unentgeltlich erklärt, und es hat dabei nicht unterschieden, ob die Pfandrechte vor oder nach der Erlassung des Gesetzes errichtet worden sind, ob es Gültbriefe aus dem vorigen Jahrhundert betrifft u. s. w., sondern es heißt im Gesetz ganz deutlich und klar, schwarz auf weiß: „Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte (hypothèques conventionnelles) bezüglichen Einrichtungen des Amtsschreibers, als da sind: Einschreibung der Urkunden, Registrierung, Protokollirung von Vormerkungen, Nachschlagungen und daheriges Zeugniß, Sendbriefe an Gläubiger, Anmerkung von Löschungen, Nachgangserklärungen, Unterpfandsentlassungen und gerichtliche Pfändung u. s. w. erfolgen als solche unentgeltlich.“ Aber nicht nur der unzweifelhafte gesetzliche Ausdruck spricht für diesen Standpunkt, sondern auch der historische Vorgang zum Gesetz. Ich erlaube mir, Ihnen die verschiedenen Entwürfe in extenso vorzulegen. Vorerst haben wir zum Gesetz den Entwurf des Regierungsrathes vom 15. März 1877. Dieser sagt in § 15: „Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte (hypothèques conventionnelles) bezüglichen Einrichtungen des Amtsschreibers, als da sind: Einschreibung der Urkunden, Registrierung, Protokollirung von Vormerkungen, Nachschlagungen und daheriges Zeugniß, Sendbriefe an Gläubiger, Anmerkung von Löschungen u. s. w. erfolgen als solche unentgeltlich.“ Es ist also auch hier mit keinem Worte unterschieden, wann die betreffenden Verträge errichtet worden sind. Zweitens haben wir den schon vorhin erwähnten Bericht zum Gesetzesentwurf, datirt vom 27. März 1877 und erlassen von der bernischen Regierung. Ich erlaube mir, daraus einige Zitate hervorzuheben, um Ihnen zu zeigen, in welchem Geiste die vorberatenden Behörden in Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Löschungen vorgegangen sind. Auf pag. 9 dieses Berichtes heißt es: „Die nächste Veranlassung zum vorliegenden Gesetzesentwurf bildet ohne Zweifel der Ruf nach Beseitigung des sogenannten Sportelnsystems.“ Seite 13: „Diese andere Modalität der Gebührleistung bietet sich nach dem Vorgang anderer Staaten und soweit es nach der Natur der Amtsverrichtung überhaupt durchführbar ist, in der Weise dar, daß für die auf den nämlichen Gegenstand sich beziehende Gesamtleistung des Staates (Amtes) die Gebühr nach einem dem Werthe des Objekts entsprechenden Prozentsatz berechnet und bezogen wird. Mit andern Worten: es soll, soweit thunlich und durchführbar, an die Stelle des bisherigen Sportelnsbezuges für jede einzelne Verrichtung eine einmalige, nach Prozenten berechnete, Gesamtgebühr treten.“ Seite 15: „Man wird zugeben müssen, daß sich bei dieser Neuordnung der Dinge auch der Bürger wohl und gut befinden würde.“ Ein zweiter Entwurf ist ausgearbeitet worden, nachdem die Großrathskommission ihre erste Arbeit vollendet hatte. Er ist datirt vom 29. März 1877 und enthält auch wieder in § 15 in Bezug auf Löschungen exact dasjenige, was ich bereits vorgelesen habe. Schließlich erlaube ich mir, Ihnen noch einige Stellen aus der Botschaft zum Gesetz vorzulesen, die,

glaube ich, als vom Gesetzgeber selbst ausgehend, auch ihre Wichtigkeit hat. Wir finden darin folgende sehr wichtige Stellen in Bezug auf die vorwürfige Frage. Seite 2: „Der Zweck der vorgeschlagenen Revision ist ebensoviele, die Gebührenansätze, so weit möglich, so zu gestalten, daß der einzelne Bürger sich dabei besser befindet, als bisher.“ Auf der gleichen Seite: „Es wird dies angestrebt dadurch, daß die Gebühren, namentlich bei den wichtigsten Vorkommnissen, wie Liegenschafts-Handänderungen, Grundpfandrechte, amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen (Seltstage, Santen u. dgl.) in Zukunft nach einem bestimmten Prozentsatz vom Werthe des betreffenden Gegenstandes, also in Gestalt einer alle Verrichtungen, die sich auf die nämliche Sache beziehen, in sich begreifenden Gesamtgebühr anstatt, wie bisher, in Form von Einzelporteln für jede besondere Verrichtung, berechnet und bezogen werden.“ Ferner wird ein Beispiel von Kosten nach dem neuen Gesetz aufgestellt, wie folgt: „Bei einer Liegenschafts-Handänderung — wir nehmen als Beispiel einen Kauf um ein Heimweien im Kaufswerthe von Fr. 20,000 — wäre jetzt zu bezahlen:

1. dem Staat an bereits bestehender sog. Handänderungsgebühr 50 Rp. von 100 Fr. oder Fr. 5 per Tausend, also von Fr. 20,000 Kaufwerth Fr. 100. —

2. über dieses hinaus dem Amtschreiber für alle die verschiedenen Verrichtungen, die ihm obliegen und bei einem solchen Kaufe vorkommen, wie Kontrollirung, Nachschlagungszeugniß, Einschreibung des Aktes, Avisbriefe an Pfandgläubiger, spätere Löschungen, Cessionen, Unterpfandbentlassungen u. s. w., niedrig berechnet durchschnittlich jedenfalls nicht weniger als „ 30. —

Ein solcher Kauf käme also gegenwärtig den Bürger im Ganzen zu stehen auf mindestens Fr. 130. —

Nach dem neuen Gesetz wäre für die unter Ziffer 2 hievor bezeichneten einzelnen Verrichtungen beziehungsweise an den Amtschreiber gar nichts mehr zu bezahlen, indem diese Arbeiten nach § 15, erster Satz, des Gesetzes unentgeltlich zu besorgen sind, dagegen aber dem Staat eine etwas erhöhte Staatsgebühr, nämlich 60 Rp. von Fr. 100 oder Fr. 6 vom Tausend (nach § 16, Ziffer 1, des Gesetzes) zu entrichten, in welcher Gebühr dann eben beides, die bisherige Handänderungsgebühr von 50 Rp. von Fr. 100 und ein Zuschlag von 10 Rp. von Fr. 100, anstatt der bisherigen Amtschreiberporteln, inbegriffen wäre.“

Diese Stellen gaben also klaren und deutlichen Aufschluß über die Intention des Gesetzes. Ferner Seite 3: „Und das ist das Wichtigste, daß nach dem neuen Gesetz Jeder, im einzelnen Falle, ganz genau weiß, was und wie viel er zu bezahlen hat.“ Schließlich sagt der Große Rath: „Wir wollen deshalb nicht unterlassen, es hier nochmals mit allem Nachdruck und der Wahrheit gemäß zu betonen, daß die in den §§ 16, Ziff. 1 und 17 des Gesetzes aufgestellte Staatsgebühr von 60 Rp. beziehungsweise 30 Rp. von Fr. 100 nicht nur die bisherige Handänderungsgebühr (welche jetzt 50 Rp. von Fr. 100 beträgt), sondern auch sämtliche bisherige Kosten der Amtschreiberei (z. B. für Nachschlagung und Einschreibung der Akten, Avisirung der Pfandgläubiger, Löschungen u. s. w.) in sich begreift und umfaßt, in der Meinung, daß die bezüglichen Arbeiten künftig unentgeltlich durch den Beamten zu besorgen sind, wie es übrigens der § 15, erster Satz des Gesetzes deutlich ausdrückt. Der Bürger hat, nach dem neuen Gesetze, in keinem Falle ein Mehreres als diese genau fixirte Staatsgebühr zu entrichten.“

Wie man nun angesichts dieser klaren Bestimmungen des Gesetzes und Stellen der Botschaft die Stirne, die har-

diesse hat haben können, eine solche dem Gesetze widersprechende Bestimmung aufzustellen in Betreff der Löschungskosten für Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind, das ist mir wirklich unbegreiflich. Man mag das ganze historische Feld der Veranlassung und Ausarbeitung des Gesetzes, man mag das ganze Feld der Berathung sowohl der früheren, mehrtheils aus Juristen zusammengesetzten Begutachtungskommission, als der Grobathskommission und des Großen Rathes selber durchgehen, nirgends findet man ein Wort von solcher Unterscheidung erwähnt. Der Gesetzgeber hat einmal mit diesen Löschungskosten aufräumen wollen, denn diese namentlich haben zu Klagen Veranlassung gegeben, weil gerade hier das Gebiet war, auf welchem die Amtschreiber das Publikum ausgefogen und ihm das Blut unter den Nägeln hervorgebrückt haben, und es war also das mit ein Hauptgrund, warum so lange dem Gesetze gerufen worden ist. Ich könnte Ihnen auf den heutigen Tag noch frappante Beispiele für diese Behauptung schwarz auf weiß vorlegen, ich könnte Ihnen selbst beweisen, wie es sogar heute noch viele Amtschreiber gibt, die entgegen dem Tarif, entgegen den Bestimmungen über die Prozentgebühren, sich erlauben, durch Nachnahme fixe Emolumente zu erheben, ohne Gebührenmarken beizufestigen, trotzdem das Gesetz sagt, es solle bei jeder Herausgabe eines Aktes der entsprechende Betrag an Gebührenmarken beigeheftet werden. Dies ist natürlich heute nicht Sache der Behandlung; ich erwähne es nur anbeutungsweise.

Unser hochverehrter Herr Finanzdirektor hat gesagt, es seien zum Zwecke einer gründlichen Berathung der Tarife die Amtschreiber einberufen worden. Ich glaube, da habe man in der That zum Vortheil des Fiskus in die rechte „Wesplere auflet.“ Man muß nur nachsehen, was für Amtschreiber der Berathung beigewohnt haben. Es sind meistens solche, die von ihrem Ausbeutungsfelde vertrieben worden sind, „ertäubte“ Geister, die den Bauern, welche für das neue Gesetz gestimmt haben, natürlich nicht zu lieb leben wollen, sondern denken, die müssen jetzt „ume ha.“ Ich weiß auch, daß frisch gewählte Amtschreiber, die nichts von der Sache wußten, erklärt haben, sie seien mit den gefaßten Beschlüssen nicht einverstanden. Hat sich doch sogar vor nicht langer Zeit ein gewesener Amtschreiber nicht entblödet, die Aeußerung zu thun (verzeihen Sie, meine Herren!): „Die donners Bure, wo für d's Gesetz gestimmt hei, müsse jitz je länger je meh zahle!“ Ich habe geschlossen und beantrage, es möchte auf die Vorlage des Regierungsrathes nicht eingetreten, sondern der provisorische Zustand auf Grundlage des bisherigen Tarifs beibehalten werden.

Berger, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort nicht, um auf den Detail der Rede des Herrn Wytenbach einzutreten; ich denke, das wird von anderer Seite wohl genügend geschehen. Ich will nur ein paar allgemeine Bemerkungen über die heutige Vorlage machen und erklären, daß ich mit vollster Ueberzeugung für den Antrag der Regierung und der Majorität der Kommission stimme. Die Minorität der Kommission stößt sich hauptsächlich an dem Umstand, daß man jetzt den neuen Tarif auch wieder nur provisorisch einführen will. Allein nach meinen Ueberzeugungen und Erfahrungen wäre es sehr gut und zweckmäßig, wenn man jedes Gesetz nur provisorisch einführen könnte. So wäre es namentlich sehr gut gewesen, wenn man das Gesetz über die fixen Besoldungen der Amts- und Gerichtschreiber nur provisorisch hätte in Kraft treten lassen und erst nachher definitiv erkannt hätte; wir wären wahrscheinlich jetzt nicht in so großer Verlegenheit. Allein damals hat man, weil sich vielleicht drei, vier Amtschreiber Mißbräuche zu Schulden kommen ließen,

alle in die gleiche „Weis“ genommen und einen total veränderten Zustand angestrebt, der jetzt nicht die Früchte trägt, die man erwartet hat. Ich muß sagen, ich bin nie sehr für diese neue Regelung der Sache gewesen und habe angenommen, es werde ungefähr so gehen, wie es jetzt wirklich trotz all den schönen Versprechungen und Hoffnungen, die man damals ausgesprochen hat, gekommen ist. Ich habe im Geschäftsleben in verschiedenen Stellungen gearbeitet und habe daher gewußt, wie ungeheuer schwer es in der Praxis ist, es so zu treffen, daß sowohl der Staat, als der Bürger seine Rechnung dabei findet.

Was nun das vorliegende Dekret betrifft, so glaube ich, es sei das dadurch beabsichtigte Provisorium ein kleinerer Uebelstand, als das gegenwärtig waltende, das sich als nichtsnutzig erwiesen hat. Wer ist übrigens Schuld, wenn man den neuen Tarif auch nur provisorisch kann in Kraft treten lassen? Niemand anders, als der Große Rath selbst, der ja schon heute nur mit der größten Noth und Mühe beschlußfähig erhalten werden konnte, um diese dringende Materie nach Eid und Gewissen zu beraten, und der jetzt, in dieser Zeit dringender landwirthschaftlicher Arbeiten nicht noch Wochen lang beieinander wird bleiben wollen. Indessen ist, wie gesagt, das Provisorium für die Sache selber kein Uebelstand: man kann unterdessen Erfahrungen sammeln und nachwärts darauf gestützt sagen: Dies ist gut, Jenes aber ist nicht gut und sollte geändert werden u. s. w. Sonnenklar ist, daß es auf dem bisherigen Weg nicht mehr gehen kann. Man hat seinerzeit angegeben, der Staat solle bei der Sache keinen Schaden haben, und nun kann man mit klaren Zahlen nachweisen, daß der Staat ja freilich sehr großen Schaden davon hat. Die Regierung handelt daher nur nach ausübender Pflicht, wenn sie kommt und eine Erhöhung des Tarifs vorschlägt.

Ich habe mir erlaubt, die früheren Beratungen in dieser Materie ein wenig nachzulesen, und habe gefunden, daß die Behörden, so wie sie die Sache aus erster Hand vor den Großen Rath brachten, ziemlich richtig gerechnet hatten, indem sie die Ansätze für die proportionalen und fixen Gebühren so festgestellt hatten, daß sie ungefähr das gedeckt hätten, was nun der Staat für die fixen Besoldungen der Beamten und Angestellten bezahlen muß. Allein was ist im Großen Rath geschehen? Diejenigen Mitglieder, die damals dabei waren, wissen es. Sowohl in erster, als zweiter Berathung ist den Herren von verschiedenen Seiten vorgerechnet worden, der Staat werde großen Profit machen, und der Bürger mehr bezahlen müssen, und gestützt auf diese Diskussion und diese Anträge, bei denen namentlich Herr Wytenbach das große Wort geführt hat, hat sich der Große Rath beigegeben lassen, bedeutende Herabminderungen sowohl der fixen, als der proportionalen Gebühren zu erkennen, und in Folge davon haben wir nun das Defizit zu beklagen, das wir hatten vermeiden wollen. Wer soll nun dieses Defizit bezahlen? Doch gewiß die Leute, die Geschäfte machen. Das ist in der ganzen Welt so Brauch, daß, wer prozedirt, Verträge macht, betreibt, oder überhaupt mit Geschäften dieser Art zu thun hat, bezahlen soll, und nicht der Bürger, der dabei nichts zu schaffen und nichts zu gewinnen hat.

Ich habe nun die Gebühren der vorliegenden Tarife, zwar nicht ganz gründlich, aber doch grosso modo durchgesehen, und ich finde, sie seien gar nicht übertrieben gegenüber dem, was man früher bezahlt hat, namentlich in Prozessesachen. Ich will einen Fall nennen. Früher mußte eine Partei, wenn sie die Appellation erklärte, sofort Fr. 11. 60 bezahlen. Bei der Erscheinung sagte der Weibel, welcher in der Regel ein höflicher Mann ist: legt Fr. 25 auf das Plättlein, dann thun wir euch die Thüre auf zum Obergericht. Das macht

zusammen Fr. 36. 60. Gegenwärtig verlangt man Fr. 20 und bei der Erscheinung Fr. 15, im Ganzen also Fr. 35, also fast gleich viel, wie man früher gesetzlich bezahlt hat. Nun aber, und das möchte ich Herrn v. Känel zu bedenken geben, sind die Klagen gegen die Gerichtsschreiber und Amtsschreiber nicht aus dem Grunde entstanden, daß man sagte, die Gebühren, welche gesetzlich gefordert werden können, seien zu hoch, sondern man klagte über den Seidenfaden und Cordounet. Gegenwärtig ist diese Gefahr vermieden. Man sagte, die Gerichtsschreiber und Amtsschreiber sollen bei der Sache nicht mehr interessiert sein, sondern es sollen die Gebühren dem Staate zukommen. Wenn daher gegenwärtig der Tarif auch in diesem oder jenem Falle einige Klappen höher wäre, als der frühere, so zahlt man doch thatsächlich bedeutend weniger als früher.

Herr Wytenbach sagt, wenn die Zeitverhältnisse jetzt die gleichen wären, wie früher, so würde der Ertrag der Gebühren ein größerer sein, allein die allgemeine Geschäftskrisis, die große Geschäftsniederlage thue denselben bedeutend Abbruch. Auf der einen Seite ist dies richtig, nämlich in Bezug auf die Handänderungen und Notariatsverhandlungen, allein auf der andern Seite ist der Ertrag der Gebühren wesentlich höher als früher, da die Geschäfte flott gingen. Gegenwärtig gibt es viel mehr Liquidationen und zwar große, wo der Staat bedeutende Gebühren bezieht. Es gibt auch viel mehr Prozesse als früher. Ich glaube, die Mehreinnahme von den Gantliquidationen, Geltstagen u. s. w. sei größer, als die Mindereinnahme, welche der Staat auf den Stipulationen und Notariatsverträgen macht.

Wenn wir im Sinne der Ideen, welche das Gesetz geschaffen haben, handeln wollen, müssen wir heute auf die Tarife eintreten, und wir können es ganz gut mit unserm Gewissen vereinigen, wenn wir sie ein Jahr provisorisch in Kraft setzen. Ich hoffe, so schlimme Früchte uns der bisherige Tarif brächte, so gute werden uns nun aus dem neuen Tarife erwachsen, so daß wir ihn dann definitiv annehmen können, abgesehen von einzelnen Ansätzen, die man dann vielleicht noch ändern wird. Diese Kleinigkeiten sind aber zu unbedeutend, als daß sie uns bestimmen sollten, heute nicht einzutreten. Es ist rein unmöglich, den Großen Rath noch 4—5 Tage beieinander zu halten, um die Sache einläßlich zu beraten, wie es geschehen müßte, wenn wir schon jetzt den Tarif definitiv feststellen wollten. Ich empfehle den Antrag der Majorität der Kommission.

Moschard. Es ist bereits von zwei Mitgliedern des Jura gesagt worden, daß sie gegen die Berathung des Tarifs Einsprache erheben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das vorliegende Projekt den Mitgliedern aus dem Jura gar nicht ausgetheilt worden ist. Ich habe mich erkundigt, ob wirklich gar keine Uebersetzung von dem Projekte gemacht worden sei, und ich habe vernommen, daß eine solche nicht vorhanden ist. Die jurassischen Mitglieder dieser Versammlung, welche nicht deutsch verstehen, haben gar nichts in den Händen. Ist das nicht ein genügender, allerdings nur ein formeller, aber ein wichtiger Grund, um auf die Vorlage nicht einzutreten? Es heißt im Großrathsreglement: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.“ Nun gebe ich zu, daß es vielleicht der Regierung nicht möglich war, dieses Projekt den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zu senden, und ich gebe zu, daß, wenn es 24 Stunden vor der Berathung ausgetheilt worden wäre, dann die Be-

rathung heute vorgenommen werden könnte. Allein ein Theil der Mitglieder der Versammlung hat bis zum gegenwärtigen Augenblicke noch gar nichts erhalten. Es scheint mir, es wäre sicher nicht reglementsgemäß verfahren, wenn man auf das Projekt eintreten würde. Es thut mir leid, daß es so ist, aber im Namen der jurassischen Mitglieder, welche nicht deutsch lesen, muß ich mich der Einsprache der Herren Boivin und Sobin anschließen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus den Voten der Mitglieder der Kommission entnommen haben, ist man im Grunde in der Hauptsache einig. Die Herren anerkennen, daß ein Defizit da ist; sie anerkennen, daß die Absicht des Gesetzgebers und des Volkes von jeher die war, es solle die Veränderung in der ökonomischen Stellung der Gerichtsschreiber und Amtsschreiber nicht zum Schaden des Staates ausfallen; sie anerkennen ferner, daß ein Hauptfehler, warum ein Defizit vorhanden ist, in den Prozentgebühren liegt, daß man aber das im Großen Rathe nicht ändern kann, sondern dem Volke vorlegen müßte; sie sind daher auch einverstanden, daß diese Remedur nur durch die Revision der Tarife über die fixen Gebühren gefunden werden kann. In der Hauptsache ist also kein Zwiespalt. Nun sagt aber die Minderheit der Kommission, man solle nicht ein neues Provisorium einführen, und es sei der Würde des Großen Rathes nicht angemessen, in dieser Weise zu verfahren. Nun ist es aber nicht das erste Mal, daß man so verfährt. Vor einem Jahre, als der Große Rath, dem die Herren alle angehörten, die Pflicht hatte, den Tarif gründlich durchzuberathen, setzte er nicht etwa einen Akt, der vorlag, wie es beim heutigen der Fall ist (vielleicht ist er nicht französisch ausgetheilt, aber die Zahlen sind in beiden Sprachen gleich), provisorisch in Kraft, sondern er setzte etwas in Kraft, das er gar nicht kannte, indem er den Regierungsrath ermächtigte, den bestehenden Tarif anzuwenden. Ich behaupte nämlich, daß die große Mehrzahl des Großen Rathes den alten Tarif nicht kannte. Der Große Rath hat daher damals etwas gemacht, das noch viel ungefehllicher war, als was man jetzt thun will. Wenn man nun ein Provisorium will, und auch Herr v. Känel will ja eines, so soll man doch dasjenige wählen, welches besser ist und der Staatskasse das Defizit wegnimmt. Was die Uebersetzung betrifft, so sollte sie gemacht werden. Es ist aber nicht Sache Desjenigen, welcher ein Gesetz entwirft, alle Tage der Uebersetzung nachzulaufen, sondern das ist Sache der Staatskanzlei. Das ist aber nicht ein gewichtiger Umstand. Es handelt sich nur um ein Provisorium, und man hätte den gleichen Antrag auch ohne schriftliche Vorlage stellen können. Auch vor einem Jahre hatte man keine Vorlage, und so hätte man auch dieses Jahr vorgehen können. Ich glaube, das seien Einwendungen, die man machen kann, wenn man mit der Sache selbst nicht einverstanden ist. Wenn man die Hauptsache nicht will, so sucht man auch nach Nebengründen.

Ich habe gesagt, die Herren von der Kommission seien einverstanden, daß ein Defizit bestehe. Herr Wytttenbach bestreitet das. Er sagt, er habe sich an guter Quelle erkundigt. Ich behaupte aber, daß die von mir angeführten Zahlen richtig sind, und ich denke, die Herren werden mir glauben, wenn ich sage, ich sei auch an der Quelle geseßen. Was die Ausgabe der Gebührenmarken betrifft, so kommt dieselbe nicht in Frage; denn nicht die ausgegebenen Marken geben Geld, sondern was zurückfließt. Die Marken, welche bei den Gerichtsschreibern und Amtsschreibern liegen, sind kein Geld, sondern bekommen für den Staat erst Werth, wenn sie verwendet und kassirt werden. Herr Wytttenbach wollte ferner nachweisen, daß ich im März 1879 etwas Anderes behauptet habe. Er mag dazu veranlaßt worden sein, daß es an der betreffenden

Stelle heißt: „Es sind nämlich in der zweiten Hälfte 1879 an Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber eingegangen Fr. 343,000.“ Es soll aber heißen: „an Prozent- und fixen Gebühren,“ was man ganz gut begreift, wenn man weiter liest: „Auf das ganze Jahr berechnet, macht das einen annähernden Ertrag von Fr. 680,000. Davon sind in Abzug zu bringen die Gebühren, welche dem Staate schon früher gehörten, nämlich die Handänderungs- und Einregistrirungsgebühr. Der daherige Ertrag belief sich auf Fr. 270,000, so daß sich ein Reinertrag zu Handen des Staates ergab von Fr. 410,000. Dagegen wurden verausgabt per Jahr Fr. 518,000. Es ergibt sich daher ein Ausfall von ungefähr Fr. 100,000.“ Da sieht man deutlich, daß vom Gesamtertrage die Rede war. Geirrt habe ich mich damals nur insoweit, daß ich den Ausfall auf Fr. 100,000 berechnete, während er sich auf Fr. 150,000 beläuft. Allein das Defizit ist schon damals signalisirt worden.

Es ist heute von mehreren Seiten bemerkt worden, die Entschädigungen für die Amts- und Gerichtsschreiber seien zu hoch. Ich bin ja damit einverstanden und auch die Regierung ist einverstanden und will diesen Punkt revidiren. Die Regierung und speziell der Finanzdirektor ist sehr dankbar, daß die Herren Boivin und Wytttenbach sich mit solcher Energie darüber ausgesprochen haben. Ich hätte gewünscht, Herr v. Känel hätte es auch mit größerer Energie gethan. Jeder der Herren wird eine Anzahl dieser Bezirksschreiber zu seinen Freunden zählen, und wenn dann die Entschädigungen herabgesetzt werden müssen, so ist es sehr angenehm, sich auf die Freunde dieser Beamten berufen und sagen zu können, daß diese es selbst im Großen Rath erklärt haben, die Entschädigungen seien zu hoch. Das Auftreten dieser Herren im Großen Rathe ist daher für die Durchführung der Maßregel sehr zweckmäßig. Aber Alles kann damit nicht erreicht werden, und ich bin überzeugt, Herr Wytttenbach glaubt selbst nicht, daß z. B. die Gerichtsschreiberei Bern ihre Angestellten mit Fr. 8000 besolden kann. Ich weiß nicht, wo er diese Zahl her hat, aber richtig ist sie nicht, mag sie gedruckt sein, wo sie will. Wer nur eine einigermaßen oberflächliche Kenntniß hat von einer Gerichtsschreiberei und speziell von der Gerichtsschreiberei Bern und von der kolossalen Arbeit, welche da zu bewältigen ist, wird einverstanden sein, daß bei den Lebensverhältnissen in der Stadt Bern da von 8000 Fränklein absolut nicht die Rede sein kann. Wenn es auch zehnmal gedruckt ist, so wird Jeder, der auch nur die oberflächlichste Kenntniß von den Verhältnissen hat, wissen, daß es nicht richtig sein kann.

Indem Herr Wytttenbach das Defizit bestritten hat, hat er auf der andern Seite die Gründe angegeben, warum es da sei; er hat sich also da selber widersprochen. Er hat dabei einige Faktoren angeführt, die ich nicht bestreiten will. Er sagte z. B., es seien die Handänderungen bei Notherben wider seinen Antrag nur mit der Hälfte der Gebühr taxirt und eine Besoldungsklasse eliminiert worden. Das ist aber nun einmal Gesetz. Er hat ferner gesagt, ein Hauptgrund des Defizits sei das Darniederliegen von Handel und Gewerbe; es haben z. B. die Notarien um die Hälfte weniger Akten zu stipuliren. Das ist allerdings nicht eine neue Behauptung. Sie ist von den Notarien auch aufgestellt worden bei der Angabe ihres steuerpflichtigen Einkommens. Daß aber das so übel gegangen ist, muß ich bestreiten. Wenn aber auch das Darniederliegen von Handel und Gewerbe auf gewisse Akten, z. B. auf Handänderungsgeschäfte, einigen Einfluß ausübt, so entsteht auf der andern Seite, wie bereits Herr Berger erwähnte, eine Mehreinnahme infolge der Vermehrung der Liquidationen, der Sanktsteigerungen und Geldstake. Es gibt Amtsbezirke, in denen ein Drittel der Bevölkerung in Liqui-

dation liegt. Das hat zur Folge, daß die betreffenden Gerichtsschreiber außerordentlich viel Arbeit haben. Aber gerade diese Gerichtsschreibereien, die sich in außerordentlich günstigen Verhältnissen befinden, beweisen, daß die Tarife viel zu niedrig sind. Ich habe da ganz genaue Erhebungen gemacht. Ein Amtsbezirk mit 10,000 Einwohnern und ländlichen Verhältnissen hat eine solche Krisis durchgemacht, daß vom 1. Juli 1878 bis Ende April 1879 831 Saussteigerungen kontrollirt und 103 Selbsttage erkannt werden mußten. Es sind in 654 Fällen Wechselaufforderungen erlassen worden mit durchschnittlich 5 Doppeln, also im Ganzen mehr als 3000 Doppel. In zehn Monaten sind in diesem kleinen Amtsbezirk mehr Wechselaufforderungen vorgekommen, als in 20 Jahren im ganzen Emmenthale. Wenn nun der Tarif wirklich genügend wäre, so hätte wenigstens in diesem Amtsbezirk der Ertrag die Ausgaben decken sollen. Allein in diesen 10 Monaten mußte dem Gerichtsschreiber und drei Angestellten eine Entschädigung von Fr. 5750 gezahlt werden, und diese Summe ist nicht zu hoch. Eingegangen sind an Prozent- und an fixen Gebühren „ 4520

Es ergibt sich daher in diesem Zeitraum für den Staat ein Defizit von Fr. 1230

Herr Wytttenbach hat in dem Tarife hauptsächlich einen Punkt hervorgehoben betreffend die Löschungen. Er sagt, er könne nicht begreifen, wie Jemand die Stirne haben könne, zu behaupten, daß Löschungen bezüglich älterer Geschäfte tarirt werden sollen. Ich glaube, dazu brauche es keine besondere Stirne, sondern nur einigen juristischen Verstand. Jedermann weiß, daß das Gesetz nicht die Handänderungen der Vergangenheit, sondern diejenigen der Zukunft beschlägt. Das bezieht sich auch auf die Löschungen. Das Gesetz sagt nicht, daß es rückwirkende Kraft habe, sondern es tritt nur in Kraft für die Handänderungen der Zukunft, welche die Gebühren des neuen Gesetzes bezahlen. Es ist daher nicht logisch, zu behaupten, das Gesetz sei rückwirkend in Bezug auf diejenigen Eigenthumsübertragungen, welche vor dem Inkrafttreten desselben stattgefunden haben. Es findet also auch nicht Anwendung auf diejenigen Löschungen, welche mit Geschäften zusammenhängen, die alle diese Gebühren, welche das neue Gesetz vorsieht, nicht gezahlt haben. Stehe nun in der Botschaft und in den verschiedenen Entwürfen, was da wolle, maßgebend ist einzig und allein der § 15 des Gesetzes.

Wenn geklagt wird, daß einzelne Amtschreiber noch immer überfordern, so ist dieser Punkt hier nicht zu erörtern. Die Betreffenden sollen Beschwerde führen, und wenn wirklich Ueberforderungen stattgefunden haben, so wird man die Fehlbaren von oben herab auf die Finger klopfen. Was dann die Bemerkung betrifft, daß die Amtschreiber ein Ausmaßungssystem betrieben, so bemüht mich dieselbe etwas. Man konnte zwar das Gleiche auch schon in der Botschaft lesen, aber jeder Bürger, der nicht ohne nähere Prüfung eine Klasse von Beamten in Bausch und Bogen verurtheilen wollte, hat bedauert, daß sich in der Botschaft eine Stelle befand, laut welcher die Amtschreiber und Gerichtsschreiber nicht viel Anderes gewesen wären, als Spitzbuben. Es mag einige darunter gegeben haben, allein man soll nicht auf alle den gleichen Maßstab anwenden, und namentlich sollte man es im Großen Rathe unterlassen, so zu urtheilen. Wenn man alle Notarien und Fürsprecher nach einigen Subjekten, die diesem Stande angehören, tariren wollte, so hätte die Strafanstalt für alle diese Leute nicht Platz genug. (Heiterkeit.) Wenn man dann sagt, ein Amtschreiber habe sich dahin ausgesprochen, die Bauern müssen erfahren, daß es in Zukunft doch mehr koste als früher, so will ich Herrn Wytttenbach beistimmen, daß es eine An-

zahl Beamte vom ancien régime gibt, welche nicht großes Leid darüber fühlen, daß der Staat ein Defizit macht, sondern es gerne sehen. Wenn aber auch einer sich so geäußert hat, so muß man auch da wieder nicht generalisiren. Es gibt übrigens noch andere Leute, welche ihr Hauptaugenmerk auf die Bauern gerichtet haben. Ich habe auch einen Notar gehört, welcher sagte, ein Bauer habe es wie ein „Fälbaum“, man müsse ihn alle Jahre einmal „stümmeln“. (Heiterkeit.) Aber wenn das ein Notar gesagt hat, so behaupte ich nicht, daß alle Notarien darauf ausgehen, die Bauern auszubeuten. Was die Erhöhung der Gebühren und die allfällig in einzelnen Fällen zu hohe Tarirung betrifft, so muß man nicht vergessen, daß diese Gebühren in die Staatskasse fallen, von wo sie dem Bürger direkt oder indirekt wieder zustießen.

Dies sind die Bemerkungen, die ich in Bezug auf die Ueßerungen einzelner Redner anzubringen habe.

Nun noch einige allgemeine Bemerkungen. Man zetert über die angeblichen Ueberforderungen, welche der Tarif aufstelle, und man hat dieß auch schon früher gethan. Aber ich habe weder heute noch früher ein Wort gehört über alle Ueberforderungen, welche anderwärts stattfinden. Ich bin überzeugt, daß die Ueberforderungen, welche da stattfinden, nicht halb so hart drücken, als die Ueberforderungen von Privatleuten, z. B. von Weibern. Es ist mir noch in den letzten Tagen ein derartiger Fall aus dem Jura zu Gesicht gekommen. Ich weiß, daß ein Weibel für eine Ankündigung, welche 60 Rp. kostet, Fr. 15 gefordert hat. Das war selbst dem betreffenden jurassischen Advokaten zu stark, er verlangte Moderirung, und der Gerichtspräsident moderirte die Rechnung um 40 Cts. Es gibt auch Fürsprecher, welche überfordern; ich bin da hinter der Thüre gestanden und könnte etwas erzählen. (Heiterkeit.) Man könnte in den Prozeduren Gebühren finden, welche in keinem Tarife stehen. Wenn man den Notarien ihre Akten und Protokolle nachsehen würde, so würde man auch Ueberforderungen finden. Wenn bei den Notarien nur bezahlt werden müßte, was streng gesetzlich ist, so würde das Publikum manchmal auch weniger über Ueberforderungen zu klagen haben. Es wäre vielleicht weit berechtigter, dort zu klagen, als man nun hier klagt, wo dem Staat einmal etwas zukommen soll. Es finden nach verschiedenen Richtungen hin Ueberforderungen statt, und wenn nun einmal hier zu Handen des Staates eine Ueberforderung, wenn man es so nennen kann, statuiert werden soll, so soll man es auch nicht so genau nehmen. Zudem ist es keine Ueberforderung, sobald es im Tarif steht, sondern eine gesetzliche Gebühr.

Uebrigens handelt es sich hier nicht um eine Kabinettsfrage für die Regierung (es hat keiner von uns im Sinn, das nächste Jahr zu prozediren und auf diese Weise die neuen Gebühren bezahlen zu müssen), sondern um eine Finanzfrage für den Kanton. Sie kennen diese Finanzlage, Sie wissen, oder wenn Sie es nicht wissen, so will ich es Ihnen wiederholen, daß wir, abgesehen von der Deckung der Defizite der letzten Periode, bis zu Ende des Jahres eine Mindereinnahme von Fr. 1,500,000 haben und somit im Falle sein werden, eine Menge Ausgaben nicht bestreiten zu können, weil kein Geld dafür da ist. Man hat, um es gerade hier zu erklären, in der neuesten Zeit geglaubt, nachdem nun gewisse Beiträge, die eine Zeit lang zurückgehalten wurden, ausbezahlt worden seien, werde es das ganze Jahr hindurch so gehen. Aber man soll den Tag nicht vor dem Abend loben: man hat dies nur gethan, weil man nach einer genauern Berechnung gefunden hat, daß, wenn man auch die erste Hälfte der Beiträge für die Notharmen, für Straßenbauten

und für einige Sekundar- und Handwerkerfchulen ausbezahle, man gleichwohl am Ende des Jahres auskommen werde. Mit der zweiten Hälfte des Jahres wird es aber anders stehen: d. h. man wird entweder diese Beiträge reduzieren, oder Geld entlehnen müssen. Zu diesen letztern aber haben wir kein Recht mehr, und wenn also der Große Rath nur halb so ängstlich hierin ist, als heute einzelne seiner Mitglieder sich zeigen, so wird kein anderes Mittel bleiben, als daß man die Summen, die man zu wenig hat, einfach nicht ausgibt, und die Betreffenden auf bessere Zeiten warten läßt. Die Frage ist demnach für den Großen Rath die: Wollen wir am Ende des Jahres noch Fr. 100,000 weniger haben, als es ohne dies der Fall sein wird, und in Folge dessen so viel weniger an das Notharmenwesen, an Armenanstalten, Straßenkorrekturen u. s. w. ausgeben können? Wenn der Große Rath das will, gut, so soll er heute erklären: Es bleibt beim alten Tarif, und die Fr. 150,000 Defizit, die wir in Folge davon auch in Zukunft haben, decken wir damit, daß wir so viel weniger ausgeben. Wenn er aber hier eine berechtigte Einnahme schaffen will, die einen Theil des Defizits deckt, so muß er die vorliegenden Tarife genehmigen. Die Regierung ihrerseits hat die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen, auf eine solche Einnahme zu verzichten, sie will dieselbe gerne dem Großen Rathe überlassen. Wenn er es thut, so hat dann die Regierung um so mehr Berechtigung zu sagen: Wir haben die nöthigen Einnahmen nicht bekommen, ergo geben wir nicht mehr aus, als wir Geld haben. Der Große Rath wird nun entscheiden: ein System ist so gut, wie das andere, wenn man nur nicht mehr ausgibt, als man hat.

v. Känel. (Schlußrufe.) Nur eine ganz kurze Bemerkung. Es ist der Minderheit der Kommission vorgeworfen worden, sie sei insofern inkonsequent, als sie ja seinerzeit auch für ein einjähriges Provisorium gestimmt habe. Dies ist richtig; allein es war das nicht das nämliche Provisorium, wie dasjenige, das man gegenwärtig einführen will. Man ermächtigte damals die Regierung, nicht etwa einen provisorischen Tarif zu entwerfen, sondern eine Zusammenstellung der bisherigen Ansätze im Sinne einer gewissen bestimmt vorgeschriebenen Abrundung zu machen und diese bis zur Erlassung des definitiven Tarifs einzuführen. Damals nahm man also etwas an, das man durchaus kannte; heute hingegen kommt man und muthet uns zu, einen Tarif anzunehmen und für ein Jahr in Kraft zu setzen, den — ich glaube nicht zu viel zu sagen — vielleicht nicht ein halbes Duzend Mitglieder genau angeschaut haben. Heißt man das nicht die Katze im Sack kaufen, und ist das der Würde des Großen Rathes angemessen, auf diese Art zu verfahren und den Bürgern zuzumuthen, sie sollen etwas zahlen, oder wie der Herr Finanzdirektor zugibt, definitiv ausgeben, was der Große Rath selber gar nicht kennt?

Zum Schlusse will ich dem Herrn Finanzdirektor noch die Beruhigung geben, daß auch ich vollkommen einverstanden bin, es seien diese Entschädigungen etwas zu gut angerichtet worden, und wenn er diese Erklärung gerne hat, so darf ich sie sogar damit motiviren, daß ich damals erwartet habe, es werden einzelne Gerichtsschreiber, die neben ihren Stellen noch gute Notariatsbüreaux gehabt haben, diese lieber beibehalten und ihre Amtsstellen aufgeben. Es ist dies nicht bei gar manchem geschehen und just das mag beweisen, daß die Entschädigungen ganz gut gemessen worden sind.

Gygax und Wyttenbach verlangen das Wort.

Wiederholte Schlußrufe. Es wird mit Mehrheit Schluß erkannt.

Gygax in Bleienbach. Ich bin einverstanden, daß der Staat mit dem Amtsschreiber- und Gerichtsschreibergesetz nicht Schaden haben soll. Ich habe aber von vornherein vermuthet, es werde ein großes Defizit geben; ich glaube, es werde dasselbe auf Fr. 100,000 ansteigen. Nun scheint es, ich habe es noch zu niedrig berechnet. Ich bin einverstanden, daß man suche, das Defizit zu verhindern. Diejenigen, welche den Amtsschreiber und Gerichtsschreiber brauchen, sollen so viel zahlen, daß die Kosten gedeckt werden. Allein mit dem Verfahren bin ich nicht einverstanden. Ich bin nicht einverstanden, daß man es mache, wie beim Budget, wo man sagte: bewilligt zuerst die Einnahmen, wir wollen dann nachher sehen, wie wir sparen können. Es wäre leichter gewesen und man hätte weniger Zusammenkünfte der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber abzuhalten gebraucht, wenn man die Sache anders angefangen und die Besoldungen reduziert hätte. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, es können da circa Fr. 50,000 gespart werden. Ich glaube, man könne durchschnittlich Fr. 1000 an diesen Stellen sparen und werde gleichwohl gute Angestellte finden. Ich glaube also, es sei nicht der Fall, zuerst die Einnahmen zu bewilligen, sondern man solle vor allem die Ausgaben reduzieren. Ich bin überhaupt nicht der Meinung, daß das Bernervolk so viel Steuern und so viel Mehreinnahmen sich gefallen lassen werde, als nöthig wäre, um unser Defizit zu decken, sondern ich glaube, man solle vor Allem die Besoldungen auf das gesetzliche Maß herabsetzen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Herrn Gygax nur daran erinnern, daß der Große Rath am 1. März 1879 bei der Berathung des Budgets bereits Fr. 100,000 Mehreinnahmen budgetirt hat in der Voraussicht der Revision der Tarife. Dies hat der Große Rath einstimmig beschlossen. Jetzt, wo man diese Revision bringt, sagt man: wir wollen nichts davon!

Wyttenbach. Ich stelle den Antrag, daß die Abstimmung mit Namensaufruf vorgenommen werde.

Scherz. Man kann ja immerhin publiziren, wie Herr Wyttenbach gestimmt hat.

Der Antrag des Herrn Wyttenbach findet nicht die nöthige Unterstützung.

A b s t i m m u n g.

1. In die beiden Entwürfe sofort einzutreten	54 Stimmen.
Auf heute nicht einzutreten	26 "
2. Die Entwürfe in globo auf 1 Jahr anzunehmen	Mehrheit.

Der Präsident zeigt noch an, daß die Anzüge Bürki und Ruffbaum im Einverständnis mit den Anzugstellern auf die nächste Session verschoben werden, dankt den Mitgliedern für ihren Eifer und ihre Ausdauer in der Berathung der Ge-

schäfte, wünscht ihnen glückliche Heimkehr und schließt die Sitzung und die Session um

Ergebniß der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. Mai 1879
betreffend

12¹/₂ Uhr.

Revision des Art. 65 der Bundesverfassung (Eodesstrafe).

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Kantone.	Für die Revision.	Dagegen.
Zürich	19,243	36,460
Bern	22,579	28,668
Luzern	13,237	6,218
Uri	3,251	241
Schwyz	5,339	1,433
Obwalden	1,323	257
Nidwalden	1,392	335
Glarus	3,107	2,257
Zug	1,972	869
Freiburg	12,426	5,784
Solothurn	4,860	4,857
Baselstadt	2,359	3,481
Baselland	3,238	3,732
Schaffhausen	4,050	2,687
Appenzell A.-Rh.	6,206	4,343
Appenzell J.-Rh.	1,911	365
St. Gallen	23,763	13,736
Graubünden	7,453	7,262
Nargau	21,304	14,170
Thurgau	8,529	9,539
Tessin	5,486	7,993
Vaudt	14,672	8,863
Wallis	10,085	2,748
Neuenburg	1,826	9,668
Genf	874	5,622
Total	200,485	181,588

